

Das staatsärztliche Verfahren, für Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Thierärzte und für Rechtsgelehrte theoretisch und practisch dargestellt : Nebst einem Anhange, Formularien zu staatsärztlichen Geschäftsschriften enthaltend / theoretisch und practisch dargest. von Carl Vogel.

Contributors

Vogel, Carl.
Royal College of Physicians of London

Publication/Creation

Jena : F. Frommann, 1836.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/nyyncaav>

Provider

Royal College of Physicians

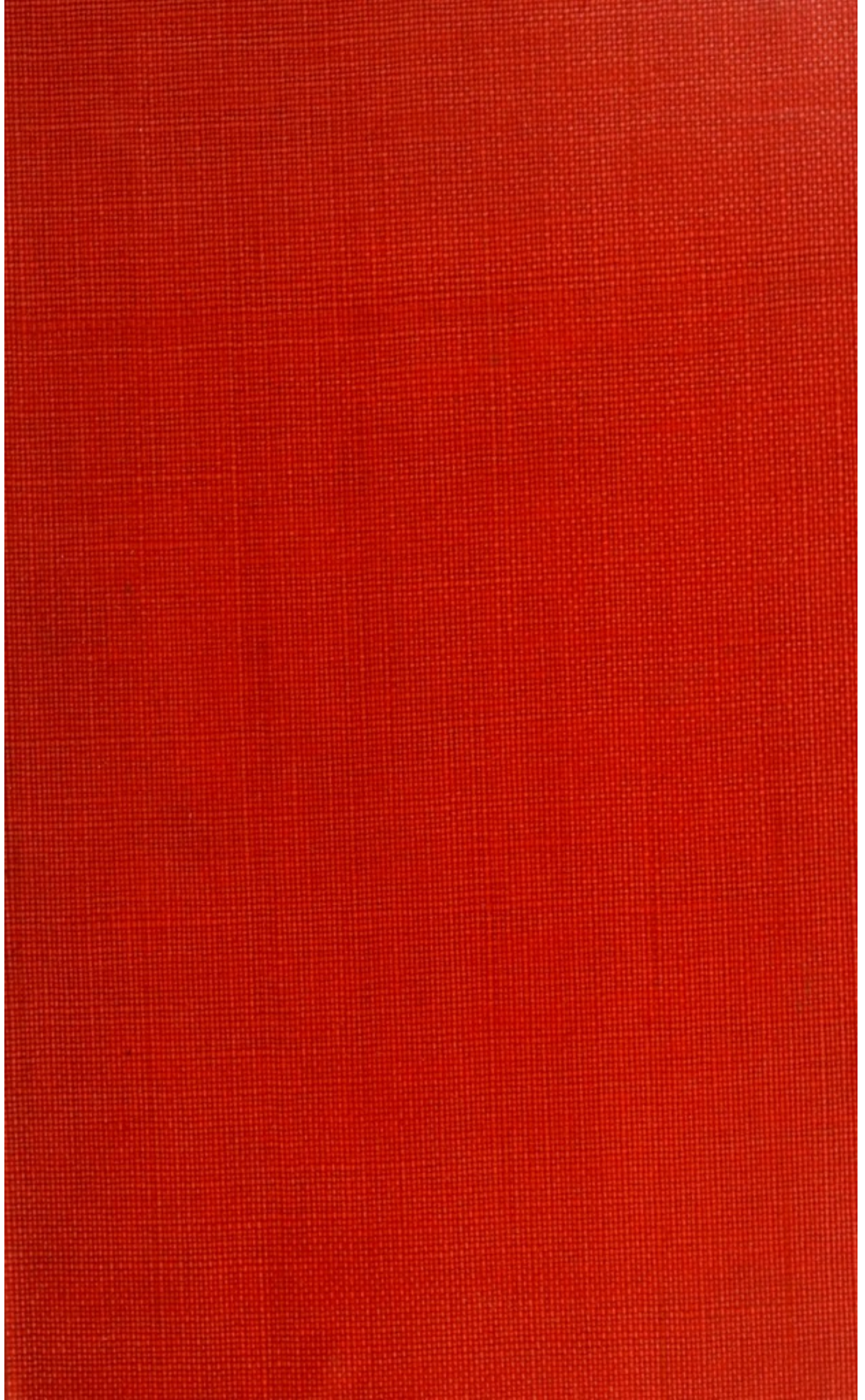
License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by Royal College of Physicians, London. The original may be consulted at Royal College of Physicians, London. This material has been provided by Royal College of Physicians, London. The original may be consulted at Royal College of Physicians, London. where the originals may be consulted. This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

**wellcome
collection**

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>



47 D2/54-b-27

3406





Digitized by the Internet Archive
in 2016

10/19

D a s

staatsärztliche Verfahren;

theoretisch und practisch dargestellt

von

Dr. Carl Vogel.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Dr. Carl Vogel

D a s

staatsärztliche Verfahren;

für

Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Thierärzte
und für Rechtsgelehrte

theoretisch und practisch dargestellt

von

Carl Vogel

der Medicin und Chirurgie Doctor,

Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischem Hofrathe und Leibärzte, Assistenten und Stellvertreter des Chefs der Großherzoglichen Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst; der Großherzoglichen Landes-Direction, als Obermedicinalbehörde, der Prüfungsdeputation für höhere Medicinalpersonen, der Armendeputation zu Weimar und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglieder.

Nebst einem Anhange, Formularien zu staatsärztlichen
Geschäftsschriften enthaltend.

J e n a ,

Friedrich Frommann.

1 8 3 6.

Staatsärztliche Verordnungen

Ärztliche Chirurgie, Apotheker, Pharmazie

und für die Heilung & Erhaltung

theoretisch und praktisch dargestellt

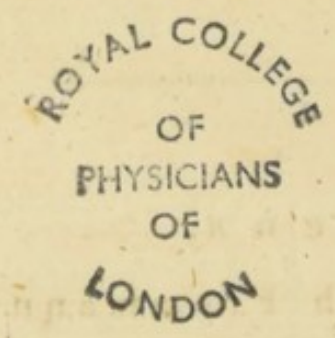
Carl Vogel

der Medicin an der Universität Bonn

Leipzig, Verlag von C. F. Winter, 1870

Verlag von C. F. Winter

als ein Anhang, Folgendes an die beigefügten
Geschäftsbücher enthalten



ROYAL COLLEGE OF ARTS
LIBRARY

CLASS	ACCN	FORNCE	DATE

Staatsärztliche Verfahren;

Arzt, Chirurgie, Geburtshilfe, Jährliche

und für Rechtslehrer & Ärzte

theoretisch und praktisch dargestellt

Vogel

Handbuch der Staatsmedizin
von Dr. med. Vogel
Leipzig, 1874

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS LIBRARY	
CLASS	340.6
ACCN.	28,056
SOURCE	M.L.T.20(4)
DATE	

ROYAL COLLEGE
OF
PHYSICIANS
OF
LONDON

Seinen lieben Freunden,

dem Königlich Preussischen geheimen Medicinalrath
und Professor etc.

Herrn Dr. Johann Ludwig Casper,

Ritter des rothen Adlerordens,
z u B e r l i n,

u n d

dem Großherzoglich Sachsen - Weimar - Eisenachischen
geheimen Referendar etc.

Herrn Carl Thon,

z u W e i m a r,

aus aufrichtigster Ergebenheit gewidmet

vom

Verfasser.

Seinen lieben Freunden

dem Königlich Preussischen Geheimen Medicinalrath
und Professor etc.

Herrn Dr. Johann Ludwig Casper

Hilff der ersten Abtheilung

Die vorliegende Schrift enthält eine genaue Beschreibung
der Krankheiten, welche in dem Jahre 1781 in
dem Königreich Preussen vorgekommen sind,
und die Ursachen derselben. Sie ist in
zwei Theile getheilt, nämlich in den
ersten Theil, welcher die Krankheiten
des Kopfes, des Gehirns, des Rückenmarks
und der Nerven enthält, und in den
zweiten Theil, welcher die Krankheiten
des Magens, des Darms, des Urin-
systems, des Athmungsapparats, des
Herzens, der Lungen, des Blutes,
des Fiebers, des Typhus, des Scharlach-
fiebers, des Maseltyphus, des
Pocken, des Cholera, des Typhus
und des Typhus enthält.

Herrn Carl Linn

zu Wismar

Die vorliegende Schrift enthält eine genaue Beschreibung
der Krankheiten, welche in dem Jahre 1781 in
dem Königreich Preussen vorgekommen sind,
und die Ursachen derselben. Sie ist in
zwei Theile getheilt, nämlich in den
ersten Theil, welcher die Krankheiten
des Kopfes, des Gehirns, des Rückenmarks
und der Nerven enthält, und in den
zweiten Theil, welcher die Krankheiten
des Magens, des Darms, des Urin-
systems, des Athmungsapparats, des
Herzens, der Lungen, des Blutes,
des Fiebers, des Typhus, des Scharlach-
fiebers, des Maseltyphus, des
Pocken, des Cholera, des Typhus
und des Typhus enthält.

Verfasser

V o r r e d e.

Bisher fehlte es in der Literatur und — so viel mir bekannt — auch auf Academieen, an einer umfassenden, gründlichen Anleitung, wie der Medicinalbeamte jeder Kategorie die ihm geläufigen Lehren der materiellen gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei anzuwenden habe, um dem Zwecke seiner Anstellung im Staatsdienste gehörig zu entsprechen. Man begnügte sich mit Anweisungen zur Verrichtung der wichtigeren gerichtlich-medicinischen Geschäfte und liefs es auch hinsichtlich dieser meistens bei den Obductionen (im weitern Sinne dieses Wortes) und bei der Abfassung darauf bezüglicher Geschäfts-Schriften bewenden. Den unbilligen und beleidigenden Vorwurf: Aerzte wüfsten sich in Geschäfts-Formen nicht zu finden, — in dessen Wiederholung sich besonders juristische Geschäfts-Männer behaglich zu fühlen pflegen, fast, als ob ihnen ein apartes Talent bescheert wäre, — nahm man zu gelassen hin. Dafs der angehende Rechts-Gelehrte auf der Universität die Lehre vom Procefs hört, dafs er daselbst ein Practicum besucht und später, bei den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, methodisch routinirt wird, beliebte man zu übersehen; ja, man soll

es hier und da für ganz in der Ordnung halten, wenn juristische Vorgesetzte administrativer Medicinalbehörden, — wiederum unter dem nichtigen Vorwande: Aerzte wüßten sich in Geschäfts-Formen nicht zu schicken, — den ihnen untergebenen Staats-Aerzten, durch Ausschließung derselben von der Bearbeitung sogenannter nicht technischer Medicinalsachen, die ihnen schon ohnehin oft spärlich genug dargebotene Gelegenheit, sich unter zweckmäßiger Leitung practische Geschäfts-Kenntniss und Geschäfts-Gewandtheit zu erwerben, recht geflissentlich verkümmern. Und doch müssen damit auch für die Sachen selbst Nachtheile unausbleiblich herbeigeführt werden, da ja wohl offenbar nur der sachverständige Techniker in jedem Falle mit Sicherheit ermessen kann, ob in demselben technische Punkte zu beachten seyen, oder nicht. Wie es denn endlich kaum ein wirksameres Mittel giebt, auch den wärmsten Eifer zu erkälten; eine Folge, die nicht leicht ausbleibt und gar gern für die möglichste Beschränkung der Techniker geltend gemacht wird. In großen Staaten, z. B. in Oesterreich, sprangen bei einer vergleichenden Prüfung der Ergebnisse der verschiedenen Arten, wie die Medicinal-Angelegenheiten von vielen gleichnamigen Behörden behandelt wurden, die Nachtheile des eben gerügten Mißbrauchs sehr bald in die Augen und man steuerte sofort dem erkannten Uebelstande nachdrücklich ¹⁾. In denjenigen Staaten, wo

1) In den hierher bezüglichen Kaiserlich Oesterreichischen Hof-Canzlei-Decreten vom 11ten Mai 1810 und vom 2ten Julius 1812 lautet es: Gegenwärtig müssen die Sanitäts-Referate bei der Landes-Stelle folgende Gegenstände in sich fassen:

1) Alles, was auf den Gesundheits-Zustand, oder die Krankheiten der Menschen und der Hausthiere Bezug hat; die Berichte, Vorschläge, Vorfälle, Ereignisse, oder die zu nehmenden Maafsregeln und Anordnungen, sie mögen nun auf die Erhaltung und Befestigung des Lebens und

es in diesem Stücke noch gebricht, muß freilich die Einführung und Handhabung einer bessern Ordnung lediglich von der weisen Fürsorge der höheren und höchsten Staats-Behörden vertrauensvoll erwartet werden. Vor der Hand soll gegenwärtiges Werk dem Staats-Arzte (Chi-

der Gesundheit, oder auf die Entstehung, Heilung und Abwendung von Krankheiten sich beziehen.

2) Spitäler, Kranken-, Gebär-, Findel-, Siechen- und Versorgungshäuser im ganzen Umfange der ärztlichen Besorgung, der öconomischen Verwaltung, der zu führenden Baulichkeiten u. s. w.

3) Das gesammte Apotheker-Wesen, mit Einschluß der Errichtung neuer Apotheken.

4) Die Anstellungen, Belohnungen, Beförderungen, oder Ahndungen aller Sanitäts-Individuen; die Errichtung neuer chirurgischer Gewerbe; Verhandlungen über den Wirkungskreis der verschiedenen Zweige des Sanitäts-Personals u. s. w.

Dem Sanitäts-Referenten muß Alles, was auf die Verwaltung des Sanitäts-Fonds Bezug hat, um so mehr zur Einsicht vorgelegt werden, als die Verwendung desselben ohnehin in sein Departement schlägt.

Es ist darüber zu wachen, daß die in Hinsicht des Sanitäts-Referats gegebenen höchsten Befehle genau beobachtet werden und der Begriff von wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Sanitäts-Gegenständen keine Verwirrung in dieses Referat bringe, sondern daß dem Sanitäts-Referenten alle Sanitäts-Gegenstände zum Referiren zugewiesen werden.

S. Bernt's systematisches Handbuch des Medicinalwesens nach den K. K. Oesterreichischen Medicinalgesetzen. Wien 1819. §§. 1076. 1078. 1079.

Auch in Preußen „bearbeitet“ — nach den Instructionen vom 26sten December 1808, vom 23sten October 1817 und vom 31sten December 1825 — „der Regierungs-Medicinalrath alle in die Gesundheits- und Medicinal-Polizei einschlagenden Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muß die wichtigeren Medicinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren.“

S. Augustin: Die K. Preussische Medicinalverfassung. Bd. 2. 1818. S. 430. u. Bd. 4. 1828. S. 667.

Es ist allgemein bekannt, welches hohen Grades von Ausbildung das Medicinalwesen in beiden Staaten sich rühmen darf. Der Beweis, daß auch Aerzte gute Geschäfts-Männer seyn können, ist damit auch *a posteriori* geführt.

rurgen, Apotheker, Thier - Arzte) überall wenigstens das gewähren, was der Jurist in der Lehre vom Processe, — d. i. in der Lehre vom gerichtlichen Verfahren, — schon längst besitzt. Es soll, als ein Lehrbuch der formellen Staats-Arznei-Kunde, dem Staats - Arzte u. s. w. vornehmlich gründlich an die Hand geben, wie er sein amtliches Verhalten in jedem einzelnen Falle einzurichten habe.

Zu solchem Behufe mußte zuvörderst der rechtliche Stand-Punkt des Staats - Arztes bestimmt werden. Diefs ist hauptsächlich in den Paragraphen 38. 47. und 48 geschehen. Die daselbst ausgesprochenen Grund - Sätze stimmen mit der Natur der Sache und mit den Ansichten der bewährtesten Rechts - Lehrer, eines Feuerbach, Grolman, Martin, Puchta u. a. m. zusammen. Aus diesen Principien und aus den specielleren Zwecken des staatsärztlichen Verfahrens ergab sich das Weitere in natürlicher Folgerung.

Obgleich ich mir schmeichle, daß auch Rechts - Gelehrte, in so fern sie mit der Staats - Arznei - Kunde in Berührung kommen, sich meiner Arbeit nicht ohne einigen Nutzen werden bedienen können, so ist der Inhalt doch vorzugsweise auf Medicinalpersonen berechnet, bei denen ich, aufser vollständiger practischer Schul - Ausbildung, nur noch die geziemende gründliche Kenntniß der materiellen gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei voraussetzte. Daher war eine solche Vorlehre nothwendig; daher hielt ich aber auch für überflüssig, in dem practischen Theile besondere ausführliche Anweisungen auch zu solchen staatsärztlichen Geschäften zu ertheilen, zu deren zweckmäßiger Verrichtung die oben vorausgesetzten Eigenschaften und die in meinem Werke enthaltenen allgemeinen Regeln bei gesundem Menschen - Ver-

stande hinreichen. Als hierher gehörige Beispiele nenne ich bloß eine Anleitung zur gerichtlichen Ermittlung von Krankheits-Zuständen, oder zur chemischen Analyse von Substanzen, die Gegenstände gerichtlicher, oder polizeilicher Untersuchungen werden können, oder zu Apotheken-Visitationen.

Im Anhange sind Formularien zu solchen Geschäftsschriften mitgetheilt, deren Fertigung man von dem staatsärztlichen Personal unterster Instanz zu fordern pflegt. Diese Formularien habe ich durchaus erfunden. Leicht hätte ich an ihrer Statt materiell interessante Aufsätze aus meinem amtlichen Wirkungs-Kreise bekannt machen können; allein es schien mir unpassend, dergleichen an einen Ort zu stellen, wo schwerlich jemand sie suchen dürfte.

Bei einem Buche der vorliegenden Art muß man in den Stand gesetzt seyn, jeden wichtigern Punkt schnell aufzufinden. Die sorgfältig gearbeiteten Inhalts-Verzeichnisse, das eine systematisch, das andere alphabetisch geordnet, sollen, hoffe ich, dieser Anforderung Genüge leisten.

Das Manuscript, mit Ausnahme des Anhanges, ging zum Drucke ab, grade, als mir, im November vorigen Jahres, das Glück zu Theil wurde, Seine Königliche Hoheit, unsern durchlauchtigsten Erbgroßherzog auf einer Reise nach Italien zu begleiten. Meine längere Abwesenheit verzögerte das Erscheinen des Werkes; sie möge auch mehrere Schreib- und Druck-Fehler entschuldigen, die besonders auf den ersten acht Bogen stehen geblieben sind. Ich bitte, solche nach Maafgabe des am Ende des Buches ersichtlichen Verzeichnisses zu berichtigen.

Möchte es mir gelungen seyn, einen Beitrag zur zweckmäßigeren Behandlung der gerichtlich-medicinischen und medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten und zur vollkommeneren Verständigung der Staats-Arznei-Kunde mit der Rechts-Wissenschaft und Rechts-Pflege zu liefern, einer Verständigung, woran es noch in so vieler Beziehung mangelt, wie auch wieder ganz neuerlich Henke, am Schlusse der Vorrede zur achten Auflage seines trefflichen Lehrbuchs der gerichtlichen Medicin, ausdrücklich anerkennt. Uebrigens bin ich von der Unvollkommenheit dieses ersten Versuchs, aus zum größten Theile auf nicht-ärztlichem Gebiete zerstreueten, zum Theil sehr ungefügigen und lückenhaften Bruchstücken eine wegsame Bahn durch die formellen Schwierigkeiten der gesammten staatsärztlichen Praxis zu bilden, sehr lebhaft überzeugt und werde es mit Dank erkennen, wenn man mich auf wünschenswerthe Verbesserungen freundlich aufmerksam macht.

Weimar den 12. October 1835.

Dr. Vogel.

Systematisches Inhalts-Verzeichnifs.

V o r l e h r e

Von dem Staate und von den für den Staatsarzt wichtigen Staats-
Behörden. S. 1. §§. 1 — 36.

Erstes Capitel.

Vom Staate im Allgemeinen. S. 1. §§. 1 — 5.

Zweites Capitel.

Von den Staats-Behörden und von deren Verfassung im Allgemeinen.
S. 3. §§. 6 — 14.

Drittes Capitel.

Von der Justiz und Polizei im Allgemeinen. S. 6. §§. 15 — 17.

Viertes Capitel.

Von den Justiz- und Polizei-Behörden. S. 7. §§. 18 — 29.

Fünftes Capitel.

Von den staatsärztlichen Behörden. S. 10. §§. 30 — 36.

Erste Haupt-Abtheilung.

Theorie des staatsärztlichen Verfahrens. S. 12. §§. 37 — 167.

Erstes Capitel.

Allgemeine Begriffe. S. 12. §§. 37 — 39.

Zweites Capitel.

Von den Bedingungen der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens.

S. 14. §§. 40 — 85.

- A. Von der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens im Allgemeinen. S. 14. §§. 40 — 48.
- B. Von der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens im Besondern. S. 20. §§. 49 — 85.
 - 1. Von der Fähigkeit des Staats-Arztes. S. 20. §§. 50 — 55.
 - 2. Von der Competenz des Staats-Arztes. S. 24. §§. 56 — 65.
 - 3. Von der Art und Weise der Veranlassung staatsärztlicher Handlungen. S. 28. §§. 66 — 80.
 - 4. Von Zeit und Ort. S. 35. §§. 81 — 83.
 - 5. Von den Mitteln und von der Weise ihres Gebrauchs. S. 36. §§. 84 — 85.

Drittes Capitel.

Von der staatsärztlichen Untersuchung. S. 38. §§. 86 — 153.

- A. Von der staatsärztlichen Untersuchung im Allgemeinen. S. 38. §§. 86 — 102.
- B. Von der staatsärztlichen Untersuchung im Besondern. S. 43. §§. 103 — 106.
- C. Von der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Aussagen. S. 45. §§. 107 — 142.
 - 1. Von der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Aussagen im Allgemeinen. S. 45. §§. 107 — 111.
 - 2. Von der Glaubwürdigkeit der Aussagen im Besondern. S. 49. §§. 112 — 142.
 - a. Richterliche Aussagen. S. 49. §§. 112 — 115.
 - b. Zeugen - Aussagen. S. 50. §§. 116 — 122.
 - c. Bekenntnisse. S. 53. §§. 123 — 126.
 - d. Urkunden. S. 55. §§. 127 — 133.
 - e. Eidliche Aussagen. S. 57. §§. 134 — 142.
- D. Von den Mitteln zur Realisirung der staatsärztlichen Untersuchungen und der Zwecke derselben. S. 60. §§. 143 — 153.

Anmerkung.

Viertes Capitel.

Von den staatsärztlichen Entscheidungen und von den Mitteln zu ihrer Realisirung. S. 65. §§. 154 — 167.

Zweite Haupt - Abtheilung.

Practische Darstellung des staatsärztlichen Verfahrens. S. 70. §§. 168 — 368.

Erstes Capitel.

Einige allgemeine Lehren zur Beförderung des Gelingens staatsärztlicher Geschäfte. S. 70. §§. 168 — 184.

Zweites Capitel.

Von der Actenführung. S. 75. §§. 185 — 201.

Drittes Capitel.

Anleitung zur Abfassung amtlicher Geschäfts - Schriften. S. 81. §§. 202 — 257.

Viertes Capitel.

Von dem äußern Geschäfts - Gange. S. 102. §. 258.

Fünftes Capitel.

Anleitung zu den staatsärztlichen Untersuchungen. S. 103. §§. 259 — 368.

A. Allgemeine Regeln für alle staatsärztlichen Untersuchungen.

S. 104. §§. 261 — 271.

B. Regeln für die wichtigeren staatsärztlichen Untersuchungen im

Besondern. S. 108. §§. 272 — 368.

1. Regeln für die Besichtigungen im Allgemeinen. S. 108. §§. 272 — 349.

Regeln für die Leichenschau. S. 110. §§. 276 — 349.

a. Außere Besichtigung. S. 112. §§. 278 — 287.

b. Section. S. 115. §§. 288 — 348.

α) Section des Kopfes. S. 116. §§. 289 — 296.

β) Section der Brust. S. 120. §§. 297 — 311.

γ) Section des Unterleibes. S. 125. §§. 312 — 327.

δ) Section des Halses. S. 129. §§. 328 — 330.

- ε) Section des Rückgrats. S. 130. §§. 331 — 332 a.
 - ζ) Section der Gliedmaassen. S. 131. §§. 332 b.
 - η) Obduction unreifer, reifer und neugeborner Früchte. S. 131. §§. 331. §§. 333 — 348.
 - θ) Behandlung der Leiche nach der Section. S. 135. §. 349.
2. Regeln für die Anstellung von Vernehmungen. S. 135. §§. 350 — 368.
- a. Allgemeine Regeln. S. 135. §§. 350 — 352.
 - b. Regeln für Zeugen-Vernehmungen. S. 136. §§. 352. 353.
 - c. Regeln für die Vernehmung von Angeschuldigten. S. 137. §§. 354 — 359.
 - d. Regeln für Prüfungen von Candidaten. S. 141. §§. 360. 361.
 - e. Regeln für die Anstellung von Confrontationen. S. 142. §§. 362 — 367.
 - f) Regeln für die Abnahme des Reinigungs - Eides. S. 143. §§. 368.

A n h a n g.

Formularien zu staatsärztlichen Geschäfts - Schriften.

- I. Circulare. S. 147.
- II. Ladungen. S. 148.
- III. Zeugnisse. S. 149.
- IV. Protocolle. S. 152.
 - 1. Vernehmungs - Protocoll. S. 152.
 - 2. Prüfungs - Protocoll. S. 153.
 - 3. Obductions - Protocoll. S. 154.
 - 4. Protocoll über die Visitation einer Apotheke. S. 159.
- Netz zu einem solchen Protocolle. S. 169.
- V. Registraturen. S. 176.
- VI. Vorstellungen. S. 176.
- VII. Berichte. S. 178.
- VIII. Promemoria. S. 196.

Vorlehre.

Von dem Staate und von den für den Staats- Arzt wichtigen Staats-Behörden ¹⁾.

ERSTES CAPITEL.

Vom Staat im Allgemeinen.

§. 1.

Das Sitten-Gesetz nöthigt den einzelnen Menschen, jedem seiner Mitmenschen einen gleich freien äußern Wirkungs-Kreis zuzugestehen, wie er selbst, gezwungen durch seine Vernunft, einen solchen für die eigne Thätigkeit in Anspruch nehmen muß. Die hierauf gegründete Gleichmäfsigkeit zwischen der Freiheit der Einzelnen nennt man **Rechts-Zustand**.

§. 2.

Die wenigsten Menschen sind intellectuell und sittlich so reif, dafs sie, aus eignem Antriebe, sich stets jeder Beinträchtigung dieser Gleichmäfsigkeit enthielten, deshalb ist zur Herbeiführung und Erhaltung des Rechts-Zustandes eine besondere Anstalt nothwendig, welche die Befugnifs hat, den Mangel der gehörigen Einsicht, wie des sittlichen Antriebes bei dem Einzelnen zu ersetzen und die Beachtung der gegenseitigen Rechte erforderlichen Falls mit Gewalt zu erzwingen. Eine solche Anstalt ist der **Staat**, d. h. eine **Gesellschaft**, welche sich zum Behuf der Realisirung einer

1) K. H. L. Pölitx: die Staatslehre 2 Thle. Leipz. 1808.
Vogel staatsärztliches Verf.

Gleichmässigkeit der äussern Freiheit ihrer Mitglieder und unter Anerkennung der Befugniss der Gesammtheit, Zwangsmittel zur Erreichung ihres gemeinsamen Zweckes anzuwenden, gebildet hat ¹⁾).

§. 3.

Jede Person, welche die rechtliche Form eines bestimmten Staates anerkennt und sich dem zur Aufrechterhaltung derselben erforderlichen Zwange unterwirft, ist ein Bürger dieses Staates. Der Staat, insofern er aus Bürgern besteht, macht eine bürgerliche Gesellschaft aus ²⁾).

§. 4.

Des Staates Befugniss, die zur Realisirung seines Zweckes erforderlichen Mittel anzuwenden, heisst Staats-Gewalt. Der gemeinsame Wille der zu einem Staate sich Verbindenden muß, der Natur der Sache nach, diese Gewalt nothwendig einem, oder mehreren Repräsentanten übertragen. Solche Repräsentanten nennt man Regenten. Insofern sich der einzelne Staats-Bürger der Gewalt des Regenten nothwendig unterwerfen muß, ist er ein Unterthan desselben.

§. 5.

Die Staats- oder höchste, einer andern menschlichen rechtlich nicht unterworfenen, (oder souverainen) Gewalt besitzt nothwendig die Befugniss, zu bestimmen, was Recht seyn soll in ihrem Staate und dieses Recht geltend zu machen, d. h. Gesetze zu geben und zu vollziehen.

Diesemnach zerfällt die Staats-Gewalt in die gesetzgebende und in die vollziehende Gewalt.

1) Es giebt keinen realisirten rechtlichen Zustand unter den Menschen, als im Staate, es giebt keinen Staat ohne positive Gesetze, und ohne dafs, mit Verzichtleistung auf das Recht des eignen Gerichts, ein öffentliches Richteramt constituirt würde.

Grolmans Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dritte, verbesserte Auflage. Giefsen und Darmstadt 1810. §. 1.

2) P. J. A. Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 2te Aufl. 1803. §. 8.

ZWEITES CAPITEL.

*Von den Staats-Behörden und von deren Verfassung
im Allgemeinen.*

§. 6.

Es ist Theils physisch unmöglich, Theils der möglichst vollkommenen Realisirung des Staats-Zweckes nicht entsprechend, daß Alles, was in den Verpflichtungen der Staats-Gewalt liegt, unmittelbar durch den Repräsentanten derselben geschehe. Deswegen ist eine zweckmäßige Uebertragung eines Theils der Staats-Gewalt an dazu befähigte Personen nothwendig. Personen, denen ein Theil der Staats-Gewalt von dem Repräsentanten der Staats-Gewalt, dem Staats-Oberhaupte, unmittelbar, oder mittelbar, übertragen ist, heißen Staats-Beamte, Staats-Diener.

§. 7.

Die Befugniß und Verpflichtung eines Staats-Dieners zur Realisirung bestimmter Staats-Zwecke nennt man ein Staats-Amt. Der Staats-Beamten Handlungen zur Ausübung ihrer Amts-Obliegenheiten begreift man unter den Worten Amts- oder öffentliche, oder Dienst-Geschäfte.

§. 8.

Unter Staats-Behörden versteht man gewisse, aus einem, oder aus mehreren Staats-Beamten bestehende Staats-Anstalten, an welche die oberste Staats-Gewalt bestimmte öffentliche Geschäfte gewiesen hat. Der Inbegriff sämtlicher, einer Staats-Behörde, oder einem Staats-Beamten zustehenden Amts-Befugnisse, macht deren Zuständigkeit, Competenz, aus.

§. 9.

Die Staats-Behörden unterscheiden sich von einander hauptsächlich Theils nach der Art der ihnen übertragenen Geschäfte (gesetzgebende und vollziehende, Justiz-, Polizei-, Medicinal- u. s. w. Behörden) — Theils nach der ihnen vorgeschriebenen Weise der Geschäfts-Behandlung

(bürocratische ¹⁾ und collegialische Behörden) — Theils nach dem Range, den sie im Verhältnisse zu den übrigen Staats-Behörden einnehmen (Ober-, Mittel-, Unter-Behörden) — Theils nach der Verbindlichkeit der einen, von den andern Befehle in amtlichen Angelegenheiten anzunehmen und zu befolgen (untergebene und vorgesetzte Behörden) — Theils endlich nach dem geographischen Umfange ihres Wirkungs-Kreises (Landes- oder Central-, Provincial-, Kreis-, Stadt-, Dorf- u. s. w. Behörden).

§. 10.

Die meisten Behörden sind aus mehreren Personen zusammengesetzt. Von diesen liegt einer, oder einigen, die Selbstbesorgung des Wesentlichen und die Leitung des Ganzen der der Behörde übertragenen Geschäfte ob, (Haupt-Personen). Die übrigen dürfen nur unter Leitung und nach dem Ermessen dieser Haupt-Personen zur Beförderung der Zwecke der Behörde thätig seyn, (Nebenpersonen). Die Nebenpersonen sind Subalternen (zu welchen die Secretarien, Actuaren, Canzlisten, Copisten, Registratoren u. dergl. gehören), oder Bediente, wenn sie blos zur Aufwartung bei der Behörde, oder zur Vollziehung der Befehle derselben mittelst mehr körperlichen Verrichtungen gebraucht werden. Zu diesen Bedienten zählt man die Thürhüter, Pedelle, Diener, Boten u. s. f.

§. 11.

Sind bei einer Behörde mehrere Haupt-Personen angestellt, welche in der Regel keine Befugniß dieser Behörde anders, als nach gemeinschaftlicher Ueberlegung und nach Maafs-Gabe der darauf durch Stimmen-Mehrheit gefassten Beschlüsse ausüben dürfen; so nennt man eine so eingerichtete Behörde ein Collegium.

§. 12.

Bürocratisch ist dagegen eine Behörde organisirt, wenn bei derselben nur eine einzige (physische) Haupt-Person fungirt.

1) Ursprünglich eine spottweise Bezeichnung der französischen Behörden-Organisation unter Ludwig XIV. Besser, aber weniger gebräuchlich, monocratische Behörden.

§. 13.

Oft ertheilen Behörden Einzelnen ihrer Mitglieder Aufträge zur Ausübung amtlicher Handlungen im Namen der Behörde, weil es bald unnöthig, bald unmöglich seyn würde, daß die Behörde selbst, wie sie besteht, das in Rede stehende Geschäft verrichte. Solche Beauftragte heißen Deputirte. Häufig nennt man sie, wiewohl mit Unrecht, Commissarien und den Auftrag selbst Commission. Denn eigentliche Commissarien üben eine ihnen von einer höhern Behörde, als diejenige, deren Mitglieder sie sind, übertragene eigene, zunächst dem Committenten untergeordnete Gewalt aus und es kann von ihnen an den Committenten appellirt werden, wogegen über Handlungen von Deputirten bei der deputirenden Behörde höchstens angefragt werden darf, ob sie zu gewissen Schritten des Deputirten Auftrag ertheilt habe und sie genehmige. Wird diese Frage verneint, so ist die Handlung des Deputirten ungiltig, wird sie bejahet, so bleibt dem Betheiligten nur Beschwerde bei der deputirenden Behörde zunächst vorgesetzten Behörde übrig ¹⁾.

§. 14.

Um so viel, als möglich zu verhüten, daß ungerechte Entscheidungen geltend gemacht werden und um ungebührlicher Rechthaberei Schranken zu setzen, hat man durch Unterordnung der Behörden dafür gesorgt, daß eine und dieselbe Angelegenheit bei mehreren Behörden, oder, wie man auch zu sagen pflegt: in mehreren Instanzen ²⁾ verhandelt werden kann, oder (z. B. bei schwereren Criminalsachen,) auch wohl verhandelt werden muß.

1) Grolman Theorie §. 137.

2) Instanz heisst der Inbegriff aller Handlungen, welche zu einmaliger Erörterung und Entscheidung einer Sache gehören und auch die Behörde, insofern sie zu einer solchen einmaligen Erörterung und Entscheidung bestellt ist.

DRITTES CAPITEL.

Von der Justiz und Polizei im Allgemeinen.

§. 15.

Zweige der Staats-Gewalt, welche den amtlichen Wirkungs-Kreis des Staats-Arztes berühren, sind die Justiz- und die Polizei-Gewalt. Beide sind sowohl gesetzgebend, als vollziehend. Man unterscheidet demzufolge Justiz- und Polizei-Gesetz-Gebung¹⁾ und Justiz- und Polizei-Verwaltung.

§. 16.

Das Gebiet der Justiz umfaßt

1) die Feststellung aller Rechte in Beziehung auf das zweifelhafte Mein und Dein zwischen Privatpersonen (Civil-Justiz)

2) alle Fälle, in denen es sich um die Frage handelt, ob und in wie weit bürgerliche Strafbarkeit eines Individuums vorhanden sey? (Criminal- oder peinliche Justiz)²⁾.

Außerdem sind

3) in den Wirkungskreis der Justiz noch die sogenannten Handlungen der willkührlichen (nicht streitigen, freiwilligen) Gerichtsbarkeit gelegt worden, d. h. Handlungen, welche, zur Vorbeugung von Rechts-Streitigkeiten, die Rechtsverhältnisse von Privatpersonen genau und gesetzmäßig bestimmen sollen. Die Bezeichnung „willkührlich“ führen diese Handlungen, um an-

1) Ueber Polizei-Gesetzgebung s. Dr. J. P. Harl Entwurf eines Polizei-Gesetzbuchs. Erlangen 1822. S. 20. ff. S. 647. ff.

2) Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Zweite Auflage. Gießen und Darmstadt 1805. §. 408.

1. Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus (Nulla poena sine lege).

2. Die Zufügung einer Strafe ist bedingt durch die Existenz der bedroheten Handlung (Nulla poena sine crimine).

3. Das gesetzlich bedrohete Factum ist bedingt durch die gesetzliche Strafe (Nullum crimen sine poena legali).

Feuerbach a. a. O. §. 20.

zudeuten, daß es, in der Regel wenigstens, der Willkühr der beteiligten Privatpersonen überlassen ist, ob bei dieser Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse die Justiz einwirken soll, oder nicht ¹⁾.

§. 17.

Die Polizei soll sowohl die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor Beeinträchtigungen bewahren, (Sicherheits-Polizei) als auch Alles befördern, was zur höheren und freieren Entwicklung der physischen, intellectuellen und moralischen Verhältnisse der Staats-Bürger beiträgt. (Wohlfahrts-Polizei) ²⁾.

VIERTES CAPITEL.

Von den Justiz- und Polizei-Behörden.

§. 18.

Diejenige Staats-Behörde, welche befugt ist, Handlungen der vollziehenden Justiz innerhalb eines bestimmten Sprengels vorzunehmen, nennt man ein Gericht, die eben bezeichnete Befugniß selbst heißt Gerichtsbarkeit. Vor dem Gerichte, dessen Gerichtsbarkeit ein Staats-Bürger unterworfen ist, hat dieser seinen Gerichts-Stand (Forum) ³⁾.

§. 19.

Obgleich auch den bloßen Polizei-Behörden Polizei-Gerichtsbarkeit, (ein Theil der Criminalgerichtsbarkeit),

1) Puchta der Geschäftsmann §. 12. 13.

2) G. H. v. Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts. 2te verbesserte Auflage. Hannover 1802. I. S. 9. ff. 28. — IV. a. S. 8. ff.

Dr. J. P. Harl a. a. O. S. 3 — 31.

J. F. E. Lotz über den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizei-Gewalt. Hildburghausen 1807.

Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte, sowohl von Deutschland überhaupt, als insbesondere von den Preussischen Staaten. Frankfurt a. d. O. 1785. Th. 1. S. 26.

Gönnert Handbuch des deutschen Staatsrechts. S. 422. ff.

3) Ueber den Gerichtsstand in Polizeisachen s. v. Berg a. a. O. IV. a. S. 297. ff.

zusteht und sie kraft derselben befugt sind, einfache Uebertretungen der Polizei-Gesetze (Polizei-Vergehen) zu untersuchen, so wie Polizei-Straf-Gesetze auf die Uebertreter anzuwenden und nach Maafsgabe ihrer Executions-Befugnisse die danach erkannten Strafen zu vollstrecken, so führen sie doch in der Regel den Namen von Gerichten nicht ¹⁾).

§. 20.

Sämmtliche bei einem Gericht angestellte Personen heißen Gerichts-Personen; die Haupt-Personen führen den Namen des Richters.

§. 21.

In einigen Staaten Deutschlands wird die Justiz und die Polizei in allen Instanzen durch von einander gesonderte Behörden verwaltet. Andere deutsche Staaten haben die ältere Einrichtung, nach welcher die nämlichen Behörden sowohl Justiz-, als Polizei-Sachen bearbeiten, noch beibehalten, wenigstens für die unterste Instanz ²⁾).

§. 22.

Die bald blofs mit Civil-, bald auch zugleich mit Criminal-Sachen beauftragten Gerichte der untersten Instanz (Untergерichte) führen die Namen von Stadt-, Land- u. s. w. Gerichten, oder von Justiz-Aemtern u. a. m. Häufig bestehen für die Criminal-Angelegenheiten besondere Unterbehörden, (Inquisitoriate, Criminal-Gerichte u. s. w.) welche gewöhnlich nur die Untersuchungen zu führen und die, höhern Orts erkannten, Criminalstrafen zu vollstrecken haben.

§. 23.

Die mittlere Instanz in Justiz-Angelegenheiten bilden die Obergerichte unter verschiedenen Benennungen, als Ober-, Oberlandes-, Appellations-, Hof-Gerichte, Landes-Justiz-Collegien u. s. w.

1) v. Berg a. a. O. I. S. 135. ff.

2) Ueber die Gründe, aus welchen die niedere Polizei mit der Patrimonialgerichtsbarkeit gewöhnlich verbunden ist, s. v. Berg a. a. O. IV. a. S. 104. ff.

Ueber die gänzliche Trennung der Polizei von der Justiz s. Harl a. a. O. S. 627.

§. 24.

Die höchste Instanz machen die Ober - Appellations - Gerichte, Oberhof - Gerichte, Obertribunale u. s. w. aus.

§. 25.

Die höhern Behörden sind, je nach den besondern Justiz - Verfassungen der einzelnen Staaten, bald bloße Spruchbehörden, d. h. sie entscheiden, (wie z. B. die academischen Spruch - Collegien, Schöppen - Stühle, Juristen - Facultäten,) nur wirkliche Rechtsstreitigkeiten, bald sind sie noch außerdem mit der Disciplinar - Gewalt über ihnen untergeordnete Justiz - Behörden und Personen bekleidet, d. h. mit der Befugnis und Pflicht, dieselben hinsichtlich alles Dessen, was auf ihre Amtsführung von Einfluß seyn kann, zu beaufsichtigen und erforderlichen Falles durch Zwangs - Mittel zu leiten.

§. 26.

Als Unterpolizei - Behörden fungiren die Dorf - Gerichte, Stadt - Räte ¹⁾, Polizei - Commissionen, Polizei - Directionen; in einigen Ländern auch (§. 21.) die Stadt - Gerichte und die Justiz - Aemter. In manchen Staaten sind außerdem Land - Räten, Amts - und Kreis - Haupt - Leuten u. s. w. polizeiliche Befugnisse übertragen.

§. 27.

Regierungen, Gubernien, Landes - Directionen, Kreis - Directionen, Cammern u. s. w. besorgen die Polizei - Verwaltung in mittlerer Instanz.

§. 28.

In höchster Instanz ressortiren die Polizei - Angelegenheiten von der obersten Staats - Behörde, in größeren Staaten unter Vermittelung des Ministeriums des Innern, oder eines besondern Polizei - Ministeriums.

§. 29.

Den oberen Polizei - Behörden steht stets die Disciplinar - Gewalt über die ihnen untergeordneten Polizei - Behörden und Personen zu.

1) Von den Polizei - Gerechtsamen der Landstädte s. v. Berg a. a. O. IV. a. S. 163. ff.

FÜNFTES CAPITEL.

Von den staatsärztlichen Behörden.

§. 30.

Mit allen im vorstehenden Capitel genannten Behörden kann der Staats-Arzt, als solcher, d. h. als der zur Anwendung von Lehren der Medicin und ihrer Hilfs-Wissenschaften zu Zwecken der Justiz und der Polizei angestellte Medicinal-Beamte in Berührung kommen. Auch für die Ausübung der Staats-Arznei-Kunde sind fast in allen deutschen Staaten mehrere Instanzen vorhanden, in den kleineren Staaten wenigstens zwei, in den gröfseren drei.

§. 31.

Die unterste Instanz bilden die Physiker. In der Regel haben sie in ihrem Sprengel sowohl gerichtlich-medicinische, als auch medicinisch-polizeiliche Geschäfte zu besorgen. Nur hier und da ¹⁾ hat man sich durch eigenthümliche Verhältnisse bewogen gefunden, die gerichtlichen Physikats-Geschäfte von den polizeilichen zu trennen und verschiedenen Aerzten zu übertragen.

§. 32.

Dem Physicus ist gewöhnlich ein Wund-Arzt zur Hilfeleistung bei gewissen, besonders bei gerichtlichen Geschäften, so wie zu mehr selbstständiger Verrichtung anderer Obliegenheiten, an die Seite gestellt und zum Theil untergeben ²⁾.

§. 33.

In der Regel werden die vom Staate ein für allemal angestellten Physicatspersonen bei allen staatsärztlichen Vorkommnissen ihrer Competenz verwendet. In gewissen einzelnen Fällen können und müssen dieselben durch andere Medicinal-Personen vertreten werden (§§. 52. 59.)

§. 34.

In zweiter Instanz sind die staatsärztlichen Geschäfte zweckmäfsig nicht selten unter verschiedene, nämlich un-

1) z. B. in Wien und in Berlin.

2) Die Dienst-Verhältnisse zwischen dem Physicus und Physicats-Wundarzt sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden geordnet.

ter sogenannte administrative und unter sogenannte rein technische Medicinal-Behörden vertheilt. Die medicinische Polizei und die Disciplin über das Medicinal-Personal wird in diesem Falle gewöhnlich von den höhern Polizei-Behörden (§§. 27. 28.) respicirt. Diesen sind häufig Aerzte, als Referenten in Medicinal-Angelegenheiten, beigeordnet. Die rein technischen Angelegenheiten, wozu auch die Gutachten in gerichtlichen Fällen und Prüfungen gerechnet zu werden pflegen, werden dann von Behörden besorgt, welche hauptsächlich aus Medicinal-Personen zusammengesetzt sind. (Medicinal-Collegien, Medicinal-Commissionen, -Comités, Medicinal-Deputationen u. s. w.)

§. 35.

In kleineren Staaten fehlt es hier und da an höheren Medicinal-Behörden, bei denen Medicinal-Personen als Mitglieder thätig wären. In gewissen Fällen bedient man sich dort, zur Erlangung etwa nöthiger Gutachten in höherer Instanz, der medicinischen Facultäten ¹⁾.

§. 36.

In gröfseren Staaten sind häufig dem Ministerium des Innern, oder dem Ministerium der Polizei, oder auch einem besondern Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten ²⁾ technische Rätthe beigegeben, welche bald blofs bei der obersten Leitung der Medicinal-Administration mitwirken, und dann eine technische berathende Behörde ³⁾ neben oder unter sich haben, bald die Function dieser letztern mit in sich vereinigen.

1) Auch in den k. k. Oesterreichischen Staaten haben die medicinischen Behörden die ausschließliche Obliegenheit, Gutachten in höherer Instanz abzugeben, die Medicinal-Personen zu prüfen und die Apotheken zu visitiren. Sie sind indessen anders constituirt, als die medicinischen Facultäten norddeutscher Universitäten und bestehen nicht, wie letztere, blofs aus den ordentlichen academischen Lehrern der Medicin, sondern aufser diesen aus allen der Facultät einverleibten Doctoren und haben mit dem Lehr-Wesen nichts zu thun.

2) z. B. in Preussen. In den k. k. Oesterreichischen Deutschen Erbländern wird das Sanitäts-Wesen von der Böhmischen und Oesterreichischen Hofkanzlei als oberster Behörde besorgt.

3) In Preussen die wissenschaftliche Deputation für die Medicinal-Angelegenheiten.

ERSTE HAUPT-ABTHEILUNG.

Theorie des staatsärztlichen Verfahrens ¹⁾.

ERSTES CAPITEL.

Allgemeine Begriffe.

§. 37.

Insofern der zur Anwendung von Lehren der Medicin und ihrer Hilfs-Wissenschaften zu Zwecken der Justiz und der Polizei vom Staate angestellte Arzt für bestimmte Zwecke dieser Art wirklich thätig ist, verfährt er; jedes Handeln des Staats-Arztes, als eines solchen, ist mithin ein staatsärztliches Verfahren (*procedere*) ²⁾. Die Lehre von der Ordnung dieser Handlungen und von der Art und Weise einer zweckmäßigen Einrichtung derselben ist die Theorie des staatsärztlichen Verfahrens.

§. 38.

Das staatsärztliche Verfahren bezieht sich, möglicher Weise, auf Untersuchung, Entscheidung und

1) J. N. Pütter Anleitung zur juristischen Praxi. 6te Aufl. Göttingen 1802. 2 Thle.

N. T. Gönner Grundsätze der juristischen Praxis, sowohl im Allgemeinen, als in Anwendung auf jede Gattung juristischer Aufsätze. Bamberg 1797.

Desselben der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der National-Oeconomie betrachtet. Landshut 1808.

Wolfgang Heinrich Puchta: der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis. Erlangen 1818.

2) Unter der Benennung *Process*s versteht man gemeinlich nur das amtliche Verfahren der Gerichte zur Entscheidung von Rechtsfällen.

Unter Verfahren versteht man auch wohl eine ganze Reihe einzelner Handlungen zu einem endlichen Zwecke.

Martin Criminal-Proc. §. 52.

Ausführung von Gegenständen gerichtlich-medicinischer oder medicinisch-polizeilicher Natur¹⁾. In den einzelnen Fällen beschränkt sich das staatsärztliche Verfahren oft auf den einen, oder auf den andern der angegebenen Zwecke. In sogenannten reinen Rechts-Sachen hat der Staats-Arzt stets nur entweder That-Sachen zu erforschen, welche bloß von einem ärztlichen Sach-Verständigen gehörig erkannt werden können, oder er soll schon erwiesene Thatsachen hinsichtlich ihres Verhältnisses zu allgemeinen Grundsätzen der gerichtlichen Medicin beurtheilen, eine richtige Vorstellung des Factums vermitteln. Die Subsumtion der vom Arzte gelieferten Momente unter die Grundsätze des Rechts, mit andern Worten: die endliche Entscheidung der Rechtsfrage, verbleibt, als die eigentlich wesentliche Function des urtheilenden Richters, des juristischen Sachverständigen, stets und ohne Ausnahme diesem letztern²⁾.

In Medicinal-Polizei-Sachen kann sich die Thätigkeit des Staats-Arztes, besonders wenn er als Mitglied einer administrativen Medicinal-Polizei-Behörde angestellt ist, auch auf diese Subsumtion unter die Grundsätze des (Polizei-) Rechts mit erstrecken müssen und obschon, wenigstens in schwierigen Fällen, diese endliche Entscheidung wohl selten ihm allein überlassen zu werden pflegt; so ist ihm die Kenntniss der Regeln, nach welchen alle medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten, also besonders auch Contraventions-Fälle³⁾ (delicta) vom Anfang bis zum Ende amtlich zu behandeln sind, wenn nicht ganz unentbehrlich, doch sehr nützlich und den Sachen selbst ungemein förderlich.

1) L. J. C. Mende ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. I Theil. Leipzig 1819. §§. 22. ff.

2) A. Dorn: die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung, oder Anweisung zu zweckmäßigen und legalen medicinischen Untersuchungen, Erstatt. der Untersuchungsberichte und Gutachten u. s. w. München 1813.

3) Ein Polizei-Vergehen, ein Contraventionsfall findet Statt, sobald ein Polizei-Strafgesetz übertreten worden, ohne alle Rücksicht auf den Nachtheil, den die Uebertretung übrigens hervorgebracht haben kann,

§. 39.

Die staatsärztlichen Geschäfte betreffen entweder Hauptsachen, wenn sie sich auf Angelegenheiten beziehen, wegen welcher die staatsärztliche Behörde eigentlich und zunächst angegangen worden ist, oder Nebensachen, welche, aus Gründen irgend einer Verbindung mit der Hauptsache, neben dieser verhandelt werden müssen. Sachen, die aus den nämlichen factischen Verhältnissen entsprungen sind, oder sonst einen wesentlichen Einfluss auf einander hinsichtlich ihrer Behandlung ausüben, heißen materiell - connexe Sachen. Sachen, welche nur durch vereinte Verhandlung mit einander in Verbindung stehen, nennt man formell - connex.

Die materiell - connexen Nebensachen sind entweder 1) vorbereitende, präparatorische, welche das Verfahren in der Hauptsache unterstützen und befördern; oder 2) präjudicielle ¹⁾, d. h. solche, die jederzeit entschieden werden müssen, bevor in der Haupt-Sache fortgeschritten werden darf. Beide können nach definitiver Entscheidung der Hauptsache nicht mehr fort dauern. oder 3) Incident-Sachen, welche Fragen betreffen, zu denen eine andere, für sich bestehende Hauptsache Veranlassung gibt ²⁾.

ZWEITES CAPITEL.

Von den Bedingungen der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens.

A. *Von der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens im Allgemeinen.*

§. 40.

Als Hauptquelle, aus welcher die Bedingungen der Giltigkeit und die Regeln des staatsärztlichen Verfahrens vor-

1) Präjudiciell heißt sonst auch: einen Rechts-Nachtheil androhend.

2) Martin Criminalproceß. §§. 25. ff.

Desselben Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Processes. 11te Ausg. Heidelb. 1834.

züglich abgeleitet werden müssen, gilt ohne alle Ausnahme der im Gesetz ausgesprochene Wille des Gesetz-Gebers ¹⁾. Nur in Ermangelung dieser unmittelbaren Quelle darf aus andern, mittelbar-gesetzlichen, Quellen geschöpft werden. Es genügt nämlich dann, wenn die geltend zu machenden Bedingungen und Regeln überhaupt nur auf eine von dem Gesetze anerkannte Quelle zurückgeführt werden können.

§. 41.

Als unmittelbare gesetzliche Quellen sind daher zu betrachten zuvörderst die für jeden Staat gegebenen bestimmten Proceß-Gesetze. Zur Sicherstellung nämlich der Staats-Bürger gegen individuelle Willkühr und gegen Mißgriffe der Behörden, so wie zur Sicherung der Behörden selbst und um im dringenden Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, einen möglichst festen, gleichförmigen, schonenden und schleunigen Gang, besonders der Rechts-Verhandlungen herbeizuführen, sind in jedem gut regierten Staate gesetzliche Bestimmungen der Ordnung und der Art und Weise des von den Behörden zu beobachtenden Verfahrens vorhanden (Proceß-, Dienst-, Canzlei-, Geschäfts-Ordnungen) ²⁾. In Fällen, wo diese genügende Vorschriften nicht enthalten, sind zunächst die aufgenommenen Hilfs-Gesetze z. B. die in der Römischen Gesetz-Sammlung des Kaisers Justinian enthaltenen Vorschriften zu beachten.

§. 42.

Mittelbar gesetzliche Quellen sind die Natur der Sache und das Herkommen (Observanzen). Eine Regel entspricht der Natur der Sache, wenn sie als mit dem Wesen dieser Sache übereinstimmend dargestellt werden kann. Jede Regel also, die aus dem Wesen und dem Zwecke des staatsärztlichen Verfahrens überhaupt und in einem bestimmten Falle insbesondere abgeleitet werden kann,

1) Grolman Theorie u. s. w. §. 9.

2) Der Staat darf sich auf den guten Willen der Richter nicht verlassen und ist verbunden, seine Bürger gegen alle mögliche individuelle Willkühr zu schützen.

Grolman Theorie u. s. w. §. 3.

hat mittelbar gesetzliche Giltigkeit. Denn wo der Gesetz-Geber selbst etwas unbestimmt gelassen, da darf angenommen werden, daß er stillschweigend alles Das gebilligt habe, was mit dem Wesen eines von ihm anerkannten Dinges nothwendig zusammenhängt ¹⁾).

§. 43.

Observanzen sind auf Uebereinkunft der Behörden gegründete Bestimmungen über die Einrichtung der ihnen obliegenden Geschäfte. Die Gesetz-Gebungen haben für die Bildung solcher Observanzen einen ziemlich weiten Raum gelassen, indem es den Gesetz-Geber gewöhnlich nicht so sehr interessirt, wie etwas geschieht, wenn es nur gleichförmig und auf eine mit den ausdrücklichen Gesetzen zusammenstimmende Weise geschieht ²⁾).

§. 44.

Alles, was nach den Gesetzen, nach der Natur der Sache und nach Observanzen bei einem Verfahren nothwendig geschehen muß, ist ein für die Giltigkeit dieses Verfahrens wesentliches Stück und die Ordnung, in welcher diese Stücke aus den nämlichen Gründen nothwendig verbunden werden müssen, ist die wesentliche Verfahrens-Ordnung. Fehlt ein wesentliches Stück, oder wird die wesentliche Verfahrens-Ordnung verletzt, so nennt man das Verfahren ein tumultuarisches, dessen Resultate mehr oder weniger unbrauchbar sind ³⁾).

§. 45.

Besondere Maasregeln, welche bei einem Verfahren beobachtet werden, ohne daß man sie, der bloßen Natur der Sache nach, als wesentlich zu demselben gehörig betrachten müßte, nennt man Förmlichkeiten, Formalitäten. Durch ausdrückliche Gesetze werden Formalitäten nicht selten zu wesentlichen (§. 44.) Stücken eines Verfahrens erhoben.

1) Grolman Theorie §. 11. Es ist Vorsicht nöthig, daß man bei dem Gebrauche dieser Quelle das Nützliche und Rätliche nicht mit dem rechtlich Nothwendigen verwechsle.

2) Grolman Theorie §. 12.

3) Grolman Theorie §. 74.

§. 46.

Jede Handlung eines Staats-Arztes ist nur insofern rechtsbeständig, giltig, als sie demjenigen, was das bestimmte Gesetz, oder die Natur der Sache wirklich gebietet, nicht zuwider läuft (§§. 40. 41. 42.). Ist Letzteres der Fall, so bleibt die Handlung nichtig, (ungiltig,) wenn die stattgefundene Verletzung der Gebote des Gesetzes, oder der Natur der Sache nicht nachträglich vollkommen ausgeglichen werden kann. Aus der Nichtigkeit eines einzelnen staatsärztlichen Actes folgt aber nicht unbedingt die Nichtigkeit eines ganzen staatsärztlichen Verfahrens, sondern nur in so weit, als das weitere Verfahren unzertrennlich auf der nichtigen Handlung beruhet ¹⁾.

§. 47.

Der Staats-Arzt hat einmal, als gerichtlicher Arzt, überall, wo und insoweit es in Rechts-Fällen bloß auf Beurtheilung von That-Sachen ankommt, die nur vermöge medicinischer Bildung richtig beurtheilt werden können, sich dieser Beurtheilung zu unterziehen, tritt dabei, — aber auch nur insoweit, — in die Stelle des Richters, so daß nun unter zwei Personen vertheilt ist, was in Fällen, zu deren Beurtheilung Rechtskunde und allgemeinwissenschaftliche Bildung ausreichen ²⁾, der Richter allein versieht und ist mithin rücksichtlich der Giltigkeit seiner hierher bezüglichen amtlichen Handlungen allen denjenigen Bedingungen unterworfen, an welche die Giltigkeit der ana-

1) Grolman Criminalr. §. 429.

Chrph. Martin: Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminal-Processes. 3te Ausg. Heidelb. 1831.

Ein bloßer Formfehler soll, bei vorhandener Gewifsheit, daß in der Sache selbst dadurch kein Unrecht begangen sey, keine Nichtigkeit nach sich ziehen.

2) Denn nur Rechtskunde und allgemeine wissenschaftliche Bildung wird bei dem Richter vorausgesetzt, auch wenn der einzelne Richter mehr leisten könnte.

A. Meckel (Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 35.) behauptet unrichtig, daß neben dem Buchstaben des Gesetzes die gesunde Vernunft das Gebiet des Richters bestimmen.

logen Handlungen des vertretenen Richters geknüpft ist ¹⁾. Dann ist der Staats-Arzt auch bei medicinalpolizeilichen Processen thätig. Diese werden, wenn gleich von Polizei-Behörden, doch im Wesentlichen ganz nach den Grundsätzen des (summarischen) Criminal-Verfahrens geleitet ²⁾. Versieht der Staats-Arzt bei denselben richterliche Functionen, z. B. als Mitglied von Polizei-Behörden, in welcher Eigenschaft er sogar in den Fall kommen kann, über die Strafbarkeit einer Medicinal-Contravention entscheiden zu müssen, so finden auf die Giltigkeit seines Verfahrens, so weit dasselbe richterlicher Natur ist, alle Bestimmungen Anwendung, welche in ähnlicher Beziehung für den Criminal-Richter gelten ³⁾.

Der Staatsarzt wird überdies nun auch noch, sowohl in eigentlichen Rechts- als in Polizei-Fällen zur Erforschung von Thatsachen benutzt, welche nur vermöge medicinischer Bildung richtig erkannt und dargestellt werden können. In dieser Beziehung ist der Staatsarzt sachverständiger Zeuge und es findet hinsichtlich der Giltigkeit seiner hierher gehörigen Handlungen Alles Anwendung, was für

1) Grolman Theorie §. 84.

2) Grolman Criminalr. §. 428.

v. Berg a. a. O. IV. a. S. 223. ff.

Summarisch nennt man im Gegensatze von solenn ein Verfahren, das nur aus denjenigen Verhandlungen besteht, welche als allgemeine wesentliche Bestandtheile nothwendig sind. Als solche gelten im Criminal- und im Polizei-Process 1) die Anschuldigung, (der Inbegriff der Gründe, welche den Richter bestimmen, einen Process anzustellen) 2) die Untersuchung, 3) die Vertheidigung, 4) die Entscheidung.

Feuerbach a. a. O. §§. 519. 521.

3) Vergl. Henke über das amtliche Verhältniß des Gerichtsarztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen. Henke's Zeitschr. 1822. 4tes Heft. S. 231. ff.

Dr. Werres über das Verfahren bei Leichenuntersuchungen in der Preussischen Rhein-Provinzen; nebst einigen Reflexionen über die Stellung des Gerichtsarztes überhaupt. In Henke's Zeitschr. 1829. 1. Heft S. 1. ff.

Dr. J. Fr. Niemann Taschenbuch der Staatsarzneywissenschaft. I Leipzig 1827. §. 1. 2.

Zeugen überhaupt und für sachverständige Zeugen insbesondere feststeht¹⁾).

§. 48.

Es leuchtet ein, daß der Staats-Arzt, insofern er als gerichtlicher Arzt, lediglich zu Zwecken der Justiz thätig ist, hinsichtlich der Giltigkeit seiner Handlungen auf das Genaueste denjenigen Bedingungen unterworfen seyn muß, auf welchen die Giltigkeit einer jeden gerichtlichen Handlung beruhet. Aber auch für jedes andere amtliche Verfahren des Staatsarztes gelten im Wesentlichen die nämlichen Bedingungen. Denn jedes öffentliche Geschäft soll auf den Rechts-Zustand gegründet seyn und Befestigung desselben zum Zweck haben²⁾. Mithin muß man die Rechts-Wissenschaft, als den Inbegriff derjenigen Grundsätze und Regeln, welche lediglich auf den Rechts-Zustand zielen, als das belebende und leitende Princip auch für solche Theile der Staats-Verwaltung betrachten, welchen die Rechtspflege im engern und gewöhnlichen Sinne dieses Worts nicht zunächst obliegt. Aus diesem Grunde weicht nun wirklich auch die Art und Weise, wie selbst der eigentlichen Justiz ferner liegende Gegenstände amtlich behandelt werden, von der Behandlung juristischer Geschäfte nicht wesentlich ab. Zuletzt kommt es dann doch auch bei allen staatsärztlichen Geschäften nicht sowohl auf ihre technische Eigenthümlichkeit an, als auf gewisse Rechts-Verhältnisse. Und da selbst die Formen, in welchen gerichtliche Geschäfte verhandelt werden müssen, nur möglichste Sicherstellung von Rechten beabsichtigen und namentlich auch in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten selbst Privat-Rechts-Verhältnisse sich um so mehr betheilig finden, je vielfacher bei ihnen die Veranlassungen sind, welche eine mindere Schonung der Rechte des Einzelnen zu fördern scheinen, so wird der Staats-Arzt stets wohlthun, sich an die strengen Bedingungen der Giltigkeit seines Verfahrens so genau zu bin-

1) Hinsichtlich dieser Unterschiede ist Mende (a. a. O. II. 228.) völlig im Unklaren und Unrichtigen.

2) Puchta a. a. O. §. 7.

den, als es in jedem einzelnen Falle nur immer geschehen kann ¹⁾).

B. *Von den Bedingungen der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens im Besondern.*

§. 49.

Die Giltigkeit aller staatsärztlichen Handlungen hängt im Besondern ab 1) von der Fähigkeit, und 2) von der Competenz des Staats-Arztes; 3) von der Art und Weise ihrer Veranlassung, 4) von dem Orte und von der Zeit des Verfahrens, und 5) von der Beschaffenheit der dabei in Anwendung gebrachten Mittel und von der Weise des Gebrauchs derselben.

1. *Von der Fähigkeit des Staats-Arztes, als Bedingung der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens ²⁾.*

§. 50.

Jede Handlung eines Staats-Arztes als solchen, mag er als Richter, als Zeuge, oder in welcher Eigenschaft sonst auftreten, mag er als Staats-Arzt förmlich angestellt, oder nur für einen einzelnen Fall zur Thätigkeit aufgerufen seyn, hat nur insoweit Anspruch auf Giltigkeit zu machen, als es, nach Rechts-Grundsätzen, weder zu bezweifeln ist, daß dieser Staats-Arzt die fragliche Handlung gehörig verrichten könne und wolle, noch daß er zur Vornahme der fraglichen Handlung berechtigt sey.

1) v. Berg a. a. O. I. S. 86. ff. II. S. 1. ff. Der Zweck der Wohlfahrt muß dem Hauptzwecke der Sicherheit immer untergeordnet bleiben. — S. 61 — 211. — III. S. 178 — 242. — S. 588 — 595. — IV. S. 732. ff. — Harl a. a. O. S. 146. ff. 537. ff.

Ueber den Unterschied zwischen Justiz- und Polizeisachen s. v. Berg a. a. O. IV. a. S. 369. ff.

Ueber den Umfang und die Grenzen der niedern Polizei-Aufsicht s. ebendas. S. 388. ff.

2) Grolman Theorie §. 29. 30. 31. 32.

§. 51.

Ein Staats-Arzt, welchem die zu gehöriger Verrichtung staatsärztlicher Geschäfte erforderlichen Eigenschaften überhaupt, oder hinsichtlich eines bestimmten Falles abgehen, oder von dem rechtlich zu vermuthen ist, daß er überhaupt seinen Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen wolle, ist unfähig und zwar entweder durchaus oder nur in einem bestimmten Falle. Ein Staats-Arzt, von welchem rechtlich nur zu vermuthen ist, daß er in einem bestimmten Falle seiner Amts-Pflicht nicht nachleben werde, ist verdächtig.

§. 52.

Alle Handlungen, welche ein unfähiger Staats-Arzt als Staats-Arzt unternimmt, sind völlig nichtig; ein unfähiger Staats-Arzt darf nicht in seinem Amte gelassen werden. Der verdächtige Staats-Arzt darf zwar Staats-Arzt bleiben, nur berechtigt der Verdacht diejenigen, welche in einer anhängigen Sache von dem verdächtigen Staats-Arzte benachtheiligt werden könnten, sich dessen Wirksamkeit in dieser bestimmten Sache zu verbitten und wenn auch bei Civil-Processen, in Staaten, wo nach der sogenannten Verhandlungs-Maxime ¹⁾ verfahren wird, lediglich dem Belieben der Parteien überlassen bleiben muß, von diesem Rechte Ge-

1) Der sogenannten Verhandlungs-Maxime liegt die Annahme zum Grunde, daß jeder Bürger mit seinen Privat-Rechten nach freier Willkühr zu schalten befugt sey, dieselben nach Belieben geltend machen könne, oder nicht und daß mithin der Staat das freie Eigenthum eines Bürgers nur insoweit zu schützen habe, als der Bürger den Schutz des Staates in Anspruch nimmt. Daher wird denn als Regel gefolgert, nur dasjenige, was Einer als sein Recht fordere, sey Gegenstand der richterlichen Prüfung und dieses auch nur in so weit, als der Angegriffene die Forderung bestreite. Bei der Verhandlungs-Maxime giebt es daher keine Befugniss des Richters, die zur Aufklärung bei ihm angebrachter Streitigkeiten nöthigen That-Sachen ohne Vermittelung der Parteien zu verschaffen.

In einigen Ländern z. B. in Preussen bezweckte man das materielle Recht im formellen möglichst zu realisiren, wick deshalb von obiger Maxime ab und führte die sogenannte Untersuchungs-Maxime ein, nach welcher allerdings dem Richter die Pflicht obliegt, den Fall, sey es mit, oder ohne Zuthun der Parteien, möglichst genau zu erforschen.

brauch zu machen, oder nicht, so ist es bei jedem nach der Untersuchungs-Maxime zu leitenden Prozesse, (wegen der ihm dann obliegenden Sorge für möglichst vollständige Beweisführung) Pflicht des Richters, den verdächtigen Staats-Arzt von jeder Einwirkung auszuschließen.

Weder diese Ausschließung, noch die Recusation des verdächtigen Staats-Arztes durch die Parteien ist an sich beleidigend.

In Privat-Fällen genügt es nach einigen Rechts-Lehrern, die Verwerfung zu rechtfertigen, schon wenn eine Partei einfach zu den Acten erklärt, daß sie Mißtrauen in den Staats-Arzt setze. Meistens müssen jedoch die Parteien ihre Verdachts-Gründe zur Wissenschaft des Gerichts bringen, und dieses entscheidet über die Zulässigkeit des Arztes; wobei man indessen mit Recht der recusirenden Partei die möglichste Nachgiebigkeit angedeihen läßt.

Unfähigkeit des Staats-Arztes Behufs seiner Entfernung vom Amte, muß in jedem Falle bewiesen werden.

Was von der Verwerfung des einzelnen Staats-Arztes gilt, das hat auch für die Verwerfung eines ganzen Collegiums von Staats-Aerzten Giltigkeit. Werden nur einzelne Mitglieder eines solchen verworfen, so ist damit das Collegium selbst noch nicht recusirt, wohl aber kann es dadurch in den Fall kommen, sich ergänzen zu müssen, wenn nämlich so viele Mitglieder recusirt worden sind, daß das Collegium nicht verfassungsmäßig thätig seyn kann.

§. 53.

Unfähig sind im Allgemeinen Staats-Aerzte, wenn sie

1) genugsame Kenntniß der Staats-Arznei-Kunde nicht besitzen;

2) das gesetzlich erforderliche Alter nicht haben ¹⁾,

1) Bei von dem Staat förmlich angestellten Staats-Aerzten ist das Vorhandenseyn des erforderlichen Alters stets zu vermuthen. Anders aber verhält sich die Sache bei Adhibirung bloß practischer Aerzte. Indessen wird, bei dem gewöhnlichen Laufe der Dinge der Fall, daß ein Arzt, der *Licentiam praxeos* erlangt hat, nicht auch das zur Ausübung der Staats-Arzneikunde gesetzlich erforderliche Alter haben sollte, nicht leicht vorkommen.

3) wenn sie durch Mangel an Geistes-Kräften sich außer Stande befinden, die Staats - Arznei - Kunst überhaupt, oder in einem bestimmten Falle gehörig auszuüben. Hätte ein solcher Arzt lichte Zwischenräume, so würde den Handlungen, welche er erwiesenermaßen innerhalb derselben vorgenommen, Giltigkeit zukommen.

4) wenn sie durch körperliche Gebrechen an der gehörigen Ausübung der Staats - Arznei - Kunst überhaupt, oder in einem bestimmten Falle, gehindert werden.

Befallen dergleichen Gebrechen den Staats - Arzt während der Ausübung seiner Functionen, so trifft die von ihm vorgenommenen Geschäfte nur dann Nichtigkeit, wenn zu denselben nach Vorschrift positiver Gesetze, oder der Natur der Sache nach, die Abwesenheit dieses Gebrechens gerade wesentlich erforderlich war;

5) endlich, wenn sie durch ihre Handlungen den Verlust ihrer bürgerlichen Ehre und ihres guten Namens sich zugezogen haben.

§. 54.

Verdächtig ist der Staats - Arzt,

1) wenn man mit Grund rechtlich annehmen darf, daß er in dem vorliegenden Falle ein Interesse haben könnte, eine rechtswidrige Anwendung von seinen Befugnissen zu machen ¹⁾);

Im Königreich Sachsen soll die Erlaubniß zur medicinischen Praxis in keinem Falle vor Zurücklegung des 21sten Jahres erlangt werden können.

L. v. Salza und Lichtenau Handb. des Polizeirechts mit bes. Berücks. d. im K. Sachsen geltenden Polizei-Gesetze. Lpz. 1825. I. §. 88.

In Oesterreich darf sich niemand vor zurückgelegtem 24sten Jahre der Verwaltung der Criminal - Gerichtsbarkeit unterziehen.

Jenull Oesterr. Crim. R. 3 Thle. §. 216.

1) In der Regel darf aus diesem Grunde der Arzt, welcher eine nach ihrem Tode gerichtlich zu untersuchende Person während deren mit dem Tode möglicher Weise in ursächlicher Beziehung stehenden Krankheit ärztlich behandelte, nicht die Obduction verrichten, denn es wäre bei ihm ein Interesse denkbar, die Wahrheit zu umgehen, um z. B. Folgen seiner vielleicht fehlerhaften Behandlung zu verheimlichen.

Henke a. a. O. §. 61. geht zu weit, indem er behauptet: „Wenn

2) wenn er nicht ein - für allemal, oder für den gegebenen Fall, vereidigt ist;

3) wenn er sich durch Lebens-Art und öffentlich geäußerte Grundsätze wahre Verächtlichkeit zugezogen hat;

4) wenn er eigentlich peinlicher Verbrechen für schuldig erkannt worden.

§. 55.

Hinsichtlich des Staats - Arztes, als Zeugen, ist noch besonders zu bemerken, daß im Civilprocesse der verdächtige Staats - Arzt trotz der Einwendungen der hierzu berechtigten Partei, abgehört werden muß, und daß in solchem Falle nur seiner Aussage unvollkommenere Glaubwürdigkeit zukommt. Im Untersuchungs - Verfahren werden sogar unfähige Zeugen vernommen, weil hier der Richter verbunden ist, Alles zu sammeln, was möglicher Weise Gelegenheit zur Auffindung von Beweis - Mitteln geben kann. Als eigentliche Beweis - Mittel gelten unfähige Zeugen indessen unter keinerlei Umständen.

2. Von der Competenz des Staats - Arztes, als Bedingung der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens ¹⁾.

§. 56.

Soll eine Handlung des Staats - Arztes, als eines solchen, vollkommene Giltigkeit haben, so muß der in Rede stehende Staats - Arzt nicht nur weder unfähig, noch verdächtig, sondern auch zuständig (*competens*) seyn, d. h.

ein Verstorbener, dessen gerichtlich - medicinische Untersuchung nöthig wird, bei seinem Leben von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so darf die Obduction nicht von diesem unternommen, sondern muß andern Medicinalpersonen übertragen werden.“

Vergl. Dr. C. Pfeufer: einige Worte über die Legalität gerichtsarztlicher Untersuchungen. In Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 1825. 4tes Heft. S. 317. ff.

Dr. J. A. Neurohr: noch etwas über die Legalität einer vom Arzte, der den Verletzten behandelt hatte, unternommenen gerichtlichen Leichenöffnung. Henke's Zeitschr. 1826. 3tes Heft. S. 167. ff.

1) S. Grolman Theorie etc. §. 34.

Desselben Criminalrechtswissenschaft. §. 417. 419.

es muß, vermöge der ihm von der obersten Staats-Gewalt unmittelbar, oder mittelbar übertragenen Befugnisse, ihm das Recht zustehen, in der gegebenen Sache, auf die fragliche Weise thätig zu seyn¹⁾.

§. 57.

Dergleichen Befugnisse können überhaupt und dem Staats-Arzte insbesondere übertragen worden seyn:

1) ein für allemal, kraft seines öffentlichen Amtes. Dann heißt seine Competenz eine *ordentliche* und erstreckt sich ohne Weiteres bald über alle, innerhalb eines bestimmten Bezirks vorkommende, nicht ausdrücklich ausgenommene, (gerichtlich-medicinische und medicinisch-polizeiliche) Angelegenheiten (wie z. B. in der Regel bei den Physikern) bald begreift sie nur eine besondere Gattung von Geschäften (z. B. bloß medicinisch-gerichtliche, oder bloß medicinisch-polizeiliche) oder bestimmte Personen (z. B. Militair-Personen).

Oder

2) diese Befugnisse sind von dazu ermächtigten höheren Behörden dem Staats-Arzte für einzelne bestimmte Geschäfte oder Fälle übertragen. In diesem Falle ist die Competenz eine *aufserordentliche*.

Es ist hier noch zu bemerken, daß der Staat die Justiz- und Polizei-Gewalt auch als ein vererbbares Recht gewissen Personen, oder Besitzungen verleihen kann (Patrimonial-Gerichtsbarkeit). Die Befugniß, vermöge eines Auftrags von einer mit eigener Justiz- und Polizei-Gewalt versehenen Person, an deren Stelle, Handlungen der Justiz, oder der Polizei auszuüben, heißt *mandatarische Zuständigkeit*.

§. 58.

Eine aufserordentliche Competenz in der Form von Commissionen oder Delegationen, wenn sie ständig seyn soll, kann nur von der obersten Staats-Gewalt, eine zeiti-

1) Rechtlich ist nicht nothwendig, daß der Autorisation durch die Staatsgewalt alle dafür angeordnete Prüfungen vorausgegangen seyen. Die Staatsgewalt kann Ausnahmen machen. Hiernach ist Mende's Behauptung (a. a. O. II. §. 227.) zu berichtigen.

tige auch von andern vorgesetzten Behörden ihren Unter-
gebenen ertheilt werden. Der Commissarius, oder De-
legirte, erhält zu seiner Legitimation ein Auftrags-
Schreiben, *Commissorium*.

§. 59.

Der Staats-Arzt kann sich in einzelnen Fällen, —
jedoch mit steter Ausnahme derjenigen Fälle, wo er als
Zeuge hinsichtlich vergangener Begebenheiten vorgefordert
worden, — vertreten lassen, in andern Fällen mußs sogar
eine Stellvertretung für denselben angeordnet werden. Im
Allgemeinen findet auf den Stellvertreter, soweit die Stell-
vertretung sich erstreckt, und vornehmlich hinsichtlich der
Giltigkeit und Glaubwürdigkeit der Handlungen des Stell-
vertreters, Alles Anwendung, was für den Vertretenen Gil-
tigkeit hat. Wünscht der Staats-Arzt sich vertreten zu
lassen, so kann solches doch nur mit Genehmigung der
betreffenden Gerichts- oder Polizei-Behörde geschehen.

Im Allgemeinen mußs in allen Fällen, wo Unfähig-
keit, oder Verdächtigkeit des eigentlich zuständigen Staats-
Arztes vorliegt, dieser sich eine Stellvertretung gefallen
lassen.

Ueber die Fähigkeit, die Stelle eines gerichtlichen
Arztes zu vertreten, bestehen in den verschiedenen Staa-
ten verschiedene gesetzliche Bestimmungen.

§. 60.

Jeder, der eine öffentliche Gewalt ausüben will, mußs
seine Befugniss dazu, erforderlichen Falles, nachweisen
und dieses kann bald aus den organischen Gesetzen für
den Staats-Dienst, bald aus besondern Dienst-Vorschrif-
ten z. B. Anstellungs-Urkunden, Instructionen, Commis-
sorien, zuweilen auch mit Hinweisung auf die Natur der
Sache, oder auf Observanzen geschehen.

§. 61.

Wenn der Staats-Arzt Mitglied einer Behörde ist, so
hat er bei jeder Sache, an deren Bearbeitung er Antheil
nimmt, die Competenz der Behörde und seine eigene
Competenz in der Behörde zu prüfen.

§. 62.

Was die Competenz des Staats - Arztes, als gerichtlichen Arztes, betrifft, so kann dieselbe sich niemals über etwas Anderes ausdehnen, als was 1) zur gerichtlich - medicinischen, wissenschaftlich - künstlerischen, oder medicinisch - technischen Erforschung, oder Beurtheilung von That - Sachen nothwendig gehört und was 2) innerhalb derjenigen Grenzen seiner Wissenschaft und Kunst liegt, innerhalb welcher er rechtlich als wirklicher Sachverständiger betrachtet werden darf. Im Allgemeinen ist die Ausdehnung der Competenz in dieser Hinsicht nach dem Umfange der Approbation des fraglichen ärztlichen Individuums zu beurtheilen. Denn nur in diesem Umfange ist er als Sachverständiger vom Staat anerkannt. So würde z. B. ein Arzt, der nicht approbirter Geburtshelfer wäre, eigentlich gerichtlich - geburtshilfliche Acte wohl, streng genommen, giltig nicht vornehmen, also zu solchen auch nicht zugezogen werden können, da er vom Staate als Sachverständiger in der Geburts - Hilfe nicht anerkannt worden. Anders verhält es sich mit einem Arzte, der vom Staate zur Ausübung der gerichtlichen Arznei - Kunde in ihrem ganzen Umfange für befähigt erklärt worden ist.

§. 63.

Die Medicinal - Polizei - Behörden sind in der Regel befugt, Untersuchungen und Strafen wegen Medicinal - Polizei - Vergehen zu verhängen, — vorausgesetzt, daß die Polizei - Gesetze des eignen Landes übertreten worden sind —:

1) über Personen, welche innerhalb des Amts - Bezirks der in Frage stehenden Behörde contravenirt haben;

2) über Contravenienten, welche innerhalb dieses Amts - Bezirks wohnen, wenn auch die Contravention selbst anderwärts begangen wurde;

3) über Contravenienten, welche innerhalb des Amts - Bezirks ergriffen wurden, ohne Rücksicht auf den Wohnort und den Ort des begangenen Vergehens ¹⁾.

1) Martin Criminal - Process. §§. 36. 37. 38.

§. 64.

Bei einer Ungewissheit hinsichtlich der Competenz mehrerer Unter-Behörden desselben Staates tritt die außerordentliche Competenz der nächsten vorgesetzten Behörde ein ¹⁾, welche dann gewöhnlich Commissionen zu ernennen pflegt. Bei einer Collision zwischen gleich zuständigen Behörden gebührt derjenigen der Vorzug, welche die erste gültige Verfügung erlassen hat.

§. 65.

Hat eine Behörde einmal Zuständigkeit in einer Sache erlangt, so kann keine andere für sich eine zum Verfahren in dieser Sache gehörende Handlung gültig vornehmen ²⁾. Weil aber auch keine Behörde außerhalb ihres Amts-Bezirktes amtliche Handlungen vornehmen darf, so sind die verschiedenen Behörden eines Staats gegenseitig verbunden, auf Ersuchen der competenten Behörde, alle für jenes Verfahren nothwendigen Amts-Handlungen in ihrem eigenen Bezirke vorzunehmen. Unter fremden Staaten bestehen in dieser Hinsicht häufig Verträge, nach deren Inhalt man sich vorkommenden Falles zu richten hat ³⁾.

3. *Von der Art und Weise der Veranlassung staatsärztlicher Handlungen, als Bedingung ihrer Gültigkeit.*

§. 66.

Bei aller sonstigen Competenz wird dennoch jedes Verfahren des Staats-Arztcs mehr oder weniger ungültig, wenn es nicht auf gültige Weise veranlaßt worden ist.

§. 67.

Der Staats-Arzt kann zu amtlichen Handlungen veranlaßt werden durch Behörden, oder durch Privat-Per-

1) Grolman Theorie §. 48.

Martin Criminal-Proceß §. 40.

2) Grolman Theorie §. 53^a.

Martin Criminal-Proceß §. 41.

3) Grolman Theorie §. 53^b.

sonen, oder aus eigener, bestimmter Amts - Pflicht (*ex officio*)¹⁾.

§. 68.

Die verschiedenen Staats - Behörden dürfen den Staats - Arzt nur in den Grenzen ihrer und seiner Competenz zu amtlichen Handlungen veranlassen. Diefs gilt sowohl hinsichtlich der Materie, als hinsichtlich der Form der Veranlassung.

§. 69.

Abgesehen von eigener bestimmter Amts - Pflicht (§. 67.) muß sich der Beruf eines Staats - Arztes zu einer besondern Amts - Handlung entweder auf unmittelbaren Auftrag einer ihm vorgesetzten Behörde gründen, er handelt dann als *Commissarius*, oder eine Behörde, deren Mitglied er ist, überträgt ihm, aus besonderen Gründen, für einen bestimmten Fall einen Theil ihrer Befugnisse, deputirt ihn, (*Deputirter*, *Deputation*) oder eine ihm vorgeetzte Behörde befiehlt ihn, weist ihn an, oder der Staats - Arzt wird von einer Behörde, zu welcher er in Subordinations - Verhältnissen nicht steht, ersucht, requirirt. Privat - Personen haben den Staats - Arzt zu bitten.

§. 70.

Wirklich gerichtlich - medicinische Handlungen, d. h. Handlungen, denen der Character der Gerichtlichkeit zukommen soll, kann der Staats - Arzt niemals ohne besondere und ausdrückliche Veranlassung durch eine Gerichts - Behörde vornehmen²⁾. Indessen verlieren Handlungen, welche der Staats - Arzt ohne solche Veranlassung vorgenommen hat, deswegen nicht alle Glaubwürdigkeit vor Gericht, sondern nur die vorzüglichere, welche jedem wirklich gerichtlichen Verfahren beigelegt wird. In Fällen,

1) Der Ausdruck *ex officio* bedeutet häufig auch: ohne besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu dürfen.

2) Die Veranlassungs - Schreiben enthalten gewöhnlich die Angabe des Gegenstandes und des Zwecks der Handlung so wie eine Zeit - und Ort - Bestimmung zur Vornahme derselben. Scheinen letztere dem Arzte für den vorliegenden Fall unpassend, so beantragt er mit Gründen eine Abänderung.

wo mit höchster Wahrscheinlichkeit darzuthun ist, daß das Object der Untersuchung wesentliche und unaufhalt-same Veränderungen schneller erleiden würde, als die in der Regel erforderliche gerichtliche Veranlassung eintreffen könnte, ist der Staats-Arzt gehalten, dieses Mangels ungeachtet, die Untersuchung auf die der Sachlage nach möglichst glaubwürdige Weise anzustellen, um nicht einer bloßen, wenn auch bedeutenden, Förmlichkeit zu Liebe vielleicht den ganzen That-Bestand auf das Spiel zu setzen. Gleichzeitig müßte jedoch in Untersuchungs-Fällen dieser Art die zuständige gerichtliche Behörde schleunigst benachrichtiget werden, damit sie ihrerseits das unter den obwaltenden Umständen Erforderliche wahrnehmen könne.

§. 71.

Die Kraft der Veranlassung und somit der Giltigkeit eines gerichtlich-ärztlichen Verfahrens ist verschieden, je nachdem das Verfahren unter der Herrschaft der Verhandlungs-Maxime, oder der Untersuchungs-Maxime (§. 52. Anm.) Statt findet. Während nämlich, wo letztere gilt, also z. B. in Criminal-Fällen, welche nicht nach den Regeln des Anklage-Processes ¹⁾ behandelt werden, der zugezogene gerichtliche Arzt befugt, ja verpflichtet ist, Alles, von seinem Stand-Puncte aus Mögliche zur Aufklärung des gegebenen Falles beizutragen und es dazu nur der allgemeinen Aufforderung des Gerichts an den Arzt, sich der Untersuchung zu unterziehen, bedarf, ist der gerichtliche Arzt, wenn nach der Verhandlungs-Maxime verfahren wird, niemals berechtigt, sich vor Gericht ²⁾ über Gegenstände seines

1) Der Anklage-Process unterscheidet sich von dem Untersuchungs-Process in sofern, daß sich bei jenem ein besonderes Individuum (öffentlicher oder Privat-Ankläger) dem Angeschuldigten vor Gericht gegenüber stellt und von dem Richter in Gemäßheit der Verhandlungs-Maxime, die für den Zweck des Gerichts erforderlichen einzelnen Schritte verlangt. Bei diesem vertritt der Richter selbst die Stelle des Anklägers und Vertheidigers und schreitet von Amtswegen ein. Grolman Criminalr. §. 426.

2) Es versteht sich von selbst, daß der Arzt, sobald er nicht amt-

Fachs aufklärend weiter zu verbreiten, als die Partei, auf deren Begehren er von dem Richter aufgefordert wurde, ausdrücklich verlangt hat. In der Regel gewähren bei dem letztern Verfahren vom Richter abzufassende, bestimmte Fragen, über deren bündige Beantwortung nicht hinaus zu gehen ist, dem gerichtlichen Arzte ein ziemlich zuverlässiges Richt-Maafs ¹⁾. Es leuchtet hiernach ein, daß den Gerichten in gewissen Fällen das Recht zusteht, die Art und die Ausdehnung der ärztlichen Untersuchung zu bestimmen, wogegen die technische Weise derselben unter allen Umständen von dem Staats-Arzt abhängig bleibt, da rechtlich angenommen wird, daß dem Richter, als solchem, sowohl die Wissenschaft, als die Kunst des gerichtlichen Arztes durchaus abgehe, deshalb wird sich denn aber auch der gerichtliche Arzt gefallen lassen müssen, über jeden, in sein Fach einschlagenden Punct eine Untersuchung anzustellen und Auskunft zu geben, wenn der Richter solche verlangt, und insoweit solche überhaupt, unter Berücksichtigung der Bedingungen der Giltigkeit und Glaubwürdigkeit, so wie ohne erhebliche Gefahr für die Ehre und das Leben, oder die Gesundheit des gerichtlichen Arztes möglich ist ²⁾.

lich bei einer Sache interessirt ist, privatim einer Partei allen ersinnlichen Aufschluß geben darf, wenn diese Partei ihn überhaupt zum medicinischen Rathgeber annimmt.

1) Hiernach ist Mende (a. a. O. II. §. 233.) zu beschränken.

2) Mein ehemaliger würdiger College Beling (Geist der Preuss. Gesetzgebung S. 189.) und mit ihm A. Meckel a. a. O. §. 35. Anm. geht wohl zu weit, das häufige Befragen der Aerzte von Seiten des Richters in Fällen zu tadeln, wo es sich um körperliche Züchtigungen handelt. Beide sind der Meinung, die ganze Tendenz des Arztes sey zu sehr auf Erhaltung der Gesundheit gerichtet, als daß er hier dem Zwecke des Gesetzgebers gemäß urtheilen könnte. Allein dieser Zweck ist kein anderer, als zu verhüten, daß eine Strafe durch zufällig vorhandene Krankheit des zu Bestrafenden nicht eine unbeabsichtigte Schärfe erhalte, dem zu Bestrafenden nicht ein größeres Nachtheil zugefügt werde, als das Gesetz verlangt, und ich sehe nicht ein, weshalb der gewissenhafte gerichtliche Arzt nicht darüber eben so unbefangen sollte urtheilen können, wie in andern viel nichtigern Fällen.

Man sey aber in diesem Punkte nicht so empfindlich, wie manche Schriftsteller der gerichtlichen Medicin und unterscheide zwischen wirklich ehrwidrigen und nur eingebildet ehrwidrigen Zumuthungen. Heut zu Tage wird ein Richter von dem Arzte wohl nicht leicht wirklich ehrverletzende Handlungen verlangen. Allerdings ist aber schon Alles die Ehre angreifend, was, wenn auch nur in Folge allgemeiner, oder einem Stande eigener Vorurtheile, überhaupt conventionell, die Bedeutung hat, dafs durch sie eine Verachtung Anderer und eine Nichtanerkennung der verschiedenen Ehr-Verhältnisse des Arztes, als Menschen, Bürgers und gerichtlichen Arztes, an den Tag gelegt wird.

§. 72.

Damit Privatpersonen den Staats-Arzt auf giltige Weise zu amtlichen Handlungen veranlassen können, müssen sie unbezweifelt zur Erhebung der von ihnen gemachten Ansprüche berechtigt seyn. Es muß daher nicht nur die Giltigkeit des Anspruchs an sich, sondern auch die Befugniß dessen, der ihn geltend machen will, einer Ungewißheit nicht unterworfen seyn. Im Zweifel muß der Staats-Arzt fordern, dafs diejenige Person, welche einen Anspruch macht, ihre Befugniß nachweise.

§. 73.

Der Eigenthümer eines giltigen Anspruchs ist stets auch zur Verfolgung desselben vor den zuständigen Behörden berechtigt, sofern er überhaupt die Befugniß hat seine Rechte selbstständig geltend zu machen. Letzteres

Nach den oben erwähnten Rücksichten ist die Verpflichtung nicht nur der angestellten, sondern auch der stellvertretenden Staatsärzte, ihnen übertragene Untersuchungen zu vollziehen und den darüber abzufassenden Bericht den Behörden zuzustellen, zu beurtheilen. Keineswegs ist diese Verpflichtung so unbedingt, wie Henke a. a. O. §. 44. angiebt. Nach ihm wären sämmtliche, wenn gleich nicht vom Staate angestellte und besoldete Aerzte, Wundärzte u. s. f. verbunden, die ihnen, in Abwesenheit der gerichtlichen Medicinalpersonen, von den Gerichten, nach vorgängiger Beeidigung auf diesen Fall, übertragenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen zu vollziehen und den darüber abzufassenden Bericht den Behörden zuzustellen.

ist z. B. nicht der Fall bei Unmündigen und im Allgemeinen nicht bei denen, welchen das Gesetz, oder ein rechtskräftiger Richterspruch diese Befugniss genommen hat. Alle Solche bedürfen dazu eines Anwalts, Sach-Walters, Procurators, nothwendig. Andern ist es überlassen, ob sie sich dazu eines Anwalts bedienen wollen. Der Anwalt hat sich in der Regel über seine Befugniss auszuweisen und zwar entweder durch eine Vollmacht, d. h. durch eine Urkunde, in welcher dem Anwalt die Rechts-Vertretung von dem Inhaber des Rechts, oder wenn dieser das in Frage stehende Recht selbstständig nicht verfolgen dürfte, von sonst an dessen Statt dazu Berechtigten ausdrücklich übertragen wird. Vormünder in Sachen ihrer Mündel und Haus-Väter in Angelegenheiten ihrer Familie bedürfen in der Regel keiner Vollmachten.

§. 74.

Die Eröffnung, selbst einer nur polizeilichen Untersuchung darf niemals auf blofs mögliche, sondern nur auf solche That-Sachen geschehen, für deren Wirklichkeit bestimmte, actenmäfsige Gründe nachgewiesen werden können¹⁾. Auch das allgemeine Gerücht eines Ortes, oder Bezirks, gibt nur dann die Befugniss weiterer Untersuchung, wenn dessen Vorhandenseyn actenmäfsig erhellt. Uebrigens kann das Gerücht noch so unbedeutend, oder noch so unverbürgt seyn²⁾.

§. 75.

Giltige Veranlassungen zu polizeilichen Untersuchungen können dem Staats-Arzt sowohl Behörden, als selbst blofse Privaten durch Denunciationen an die Hand geben, d. h. durch die Anzeige, entweder nur, dafs ein Vergehen begangen worden sey, oder dafs eine bestimmte Person sich einer Medicinalpolizei-Contravention schuldig gemacht habe.

§. 76.

Die Einleitung einer staatsärztlichen Untersuchung er-

1) Martin Criminal - Procefs §. 67.

2) Martin Criminal - Procefs §. 70.

fordert zu ihrer Rechtmäßigkeit nur 1) eine bestimmte Wahrscheinlichkeit der Verübung eines Medicinal-Polizei-Vergehens 2) Zuständigkeit der Behörde und Mangel an Gründen für eine bereits erfolgte Tilgung dieses Vergehens. (§. 80.)

§. 77.

Um eine Untersuchung gegen eine bestimmte Person zu eröffnen, muß wenigstens eine dringende Vermuthung gegen diese Person vorhanden seyn. Bis diese erlangt worden, darf die Untersuchung nur auf Ermittlung von That-Sachen und ihrer Beweise gerichtet werden, aus welchen wenigstens ein dringender Verdacht gegen eine bestimmte Person als Thäter des in Rede stehenden Vergehens begründet werden kann. Der einigermaßen Verdächtige darf jedoch als Zeuge vernommen und sofort als dringend Verdächtiger behandelt werden, wenn er in dem Zeugen-Verhöre als solcher sich darstellt.

§. 78.

Durch Denunciation wird ein dringender Verdacht nur begründet, 1) wenn der Denunciant in dieser Sache ohne Zweifel als classischer Zeuge auftreten könnte (§. 116.) und 2) wenn der Denunciant mit Wahrscheinlichkeit behauptet, daß er selbst, durch eigne sinnliche Wahrnehmung, den Denunciaten als Thäter des Vergehens erkannt habe.

§. 79.

Wer nicht in der Denunciation eine nothwendige Aeußerung seiner Amts-Thätigkeit übt, kann zur Denunciation nicht genöthigt werden, eben so wenig wird aber der freiwillige Denunciant ausgeschlossen ¹⁾.

1) Die Behauptung Henke's a. a. O. §. 44., daß außer den angestellten gerichtlichen Medicinal-Personen auch alle übrigen (Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen) die Verpflichtung hätten, alle ihnen bekannt werdenden Fälle, welche sich zur gerichtlich-medizinischen Untersuchung eignen, zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, entbehrt aller rechtlichen Begründung. Für alle, noch nicht rechtshängige Civilsachen besteht, schon der Natur der Sache nach, eine solche Verpflichtung bestimmt nicht, ja die Medicinalpersonen sind nicht einmal

§. 80.

Der Anfang oder die Fortsetzung jeder polizeilich-medicinischen Untersuchung ist ungiltig, die Veranlassungen dazu mögen übrigens seyn, welche sie wollen,

1) wenn entweder ein über die nämlichen Gründe der Anschuldigung absolut lossprechendes Erkenntniß der competenten Behörde vorhanden ist, oder

2) nach dem Tode des Angeschuldigten, oder

3) wenn eine gesetzlich bestimmte Zeit abgelaufen ist, ohne dafs eine auf die Untersuchung, oder Bestrafung des in Frage stehenden Vergehens zielende giltige Handlung von der zuständigen Behörde wäre vorgenommen worden, (Verjährung); oder endlich

4) wenn die höchste Staats-Gewalt eine giltige Dispensation ertheilt hat, durch welche die Einleitung, oder Fortsetzung des Verfahrens untersagt wird. (Abolition) ¹⁾.

4. *Von Ort und Zeit als Bedingungen der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens* ²⁾.

§. 81.

Weitere Bedingungen der Giltigkeit staatsärztlicher Handlungen sind ein gehöriger Ort und gehörige Zeit.

§. 82.

Was den Ort betrifft, so muß derselbe in der Regel

befugt, dahin gehörige Gegenstände aus eigenem Antriebe zur Kenntniß der Gerichte zu bringen. Und selbst bei schon anhängigen Civil-Sachen darf der Richter, als solcher, eigenmächtige Anzeigen der Medicinal-Personen nicht einmal annehmen, wenn der Proceß nach der Verhandlung - Maxime zu leiten ist. (§. 52.).

In Oesterreich sind alle Obrigkeiten und Aemter ohne Rücksicht auf ihre besondere Bestimmung, verbunden, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen.

Jenull Oesterr. Crim. R. III. §. 228.

1) Martin Criminalpr. §. 21.

2) Puchta a. a. O. §. 54.

Martin Criminal-Proceß §. 64.

innerhalb des dem Staats-Arzte angewiesenen Amts-Bezirks gelegen seyn. Nur besondere, giltige Aufträge, oder Requisitionen von competenten Behörden, oder allenfalls auch Observanzen können ihn zu einer Ausnahme hiervon ermächtigen.

§. 83.

Hinsichtlich der Zeit ist zu bemerken, daß öffentliche Geschäfte, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht an religiösen¹⁾ und andern vom Staate anerkannten Feiertagen vorgenommen werden sollen. Sehr häufig ist von dem Gesetz, oder von der zuständigen Behörde eine Zeit bestimmt worden, binnen welcher (Frist, *dilatatio, terminus intra quem*) oder zu welcher (Tage-Fahrt, *terminus fixus*) ein Geschäft giltiger Weise verrichtet werden kann. Der angesetzte Termin läßt auf gehöriges begründetes Verlangen des Betheiligten in der Regel Erstreckung (*prorogatio*) zu. Die erstreckte Frist beginnt gewöhnlich mit dem Ablaufe der vorhergehenden, die ursprüngliche, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden, mit dem Zeit-Punct der Insinuation. Die Erstreckung kann dann stillschweigend ertheilt werden.

5. *Von den Mitteln und von der Weise ihres Gebrauchs, als Bedingungen der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens* 2).

§. 84.

Von dem bedeutendsten Einflusse auf die Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens sind endlich die Mittel, welche bei demselben angewendet werden und die Weise ihres Gebrauchs. Im Allgemeinen darf der Staats-Arzt sich aller in seiner Macht befindlicher Mittel bedienen,

1) wo sich die Betheiligten dieselben wegen Störung ihrer Andacht verbitten dürfen. Das nämliche Recht gewähren öffentliche Amts-Geschäfte.

2) v. Berg a. a. O. I. S. 86.

Harl a. a. O. S. 32. (über Polizei - Strafen).

welche weder den Gesetzen ¹⁾, noch der Natur der Sache zuwider laufen.

Meistens haben die Regierungen dem Staats - Arzte Zwangs - Mittel zu selbstständiger Verfügung nicht gestellt und er muß erforderlichen Falles diejenige Behörde, welche seine Thätigkeit in Anspruch genommen hat, um Unterstützung mit denselben ersuchen.

Wenn Gefahr im Verzuge liegt, kann dieß auch, unter gehöriger Begründung, bei der nächsten, mit den nöthigen Zwangs - Mitteln versehenen Behörde geschehen, indem jede Behörde des nämlichen Staates verpflichtet ist, die Dienst - Obliegenheiten des Staats - Arztes mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln fördern zu helfen. Der gewandte Staats - Arzt wird nicht oft in den Fall kommen, die Gewalt zu Hülfe rufen zu müssen.

§. 85.

Handelt der Staats - Arzt als Commissarius, (§. 13.) so sind ihm auch ohne ausdrückliche Erwähnung, die Mittel gestattet, welche wahrscheinlich auch der Committent gewählt haben würde, dessen Gewalt ihm übertragen ist. Bekleidet der Staats - Arzt die Eigenschaft eines Deputirten, so kommen ihm hinsichtlich der Mittel, die Befugnisse der deputirenden Behörde zu. Es versteht sich von selbst, daß weder der Commissarius, noch der Deputirte diejenigen Grenzen überschreiten darf, welche ihm ausdrücklich vorgezeichnet sind. Beide, besonders der Deputirte werden in der Regel wohl thun, wenn sie weniger gewalthaberisch auftreten, als die Behörde, deren Mitglied sie sind.

1) Unsittliche Mittel laufen den Gesetzen zuwider.

DRITTES CAPITEL.

*Von der staatsärztlichen Untersuchung.*A. *Von der staatsärztlichen Untersuchung im Allgemeinen* ¹⁾.

§. 86.

Untersuchen heisst im Allgemeinen, die Existenz, oder die Beschaffenheit eines Etwas erforschen. Die staatsärztliche Untersuchung beabsichtigt sachkundige Ermittlung von Puncten, auf welche gerichtliche oder polizeiliche Entscheidungen gebaut werden dürfen. Diese sollen stets auf einem Schlusse beruhen, dessen *Minor* aus den Merkmalen besteht, welche die Untersuchung des gegebenen Falles an die Hand geliefert hat. Da nun, wenn eine Entscheidung folgerichtig auf statthafte Prämissen gebaut worden, sich die Wahrheit der Entscheidung klar machen, das heisst, beweisen lassen muss, so sind die Prämissen zugleich Beweis-Gründe und es erhellt, dass untersuchen dasselbe bedeutet, als: Beweis-Gründen nachforschen. Niemals darf, weder dass ein bestimmtes Vergehen an sich Statt gefunden habe, noch dass ein solches von einem bestimmten Individuum, noch endlich auf strafbare Weise begangen worden sey, in einer weiteren Ausdehnung angenommen werden, als rechtlich bewiesen worden ist.

§. 87.

Der Staats-Arzt, als solcher, ist stets nur zu Rechts-Zwecken (im engern, oder im weitern Sinne (§. 48.)) thätig; die Entscheidungen, welche er vorbereitet, oder ertheilt, sollen daher rechtliche, nicht bloß allgemein menschliche Giltigkeit haben, er soll nur solche Beweis-Gründe aufsuchen, sich nur solcher Beweis-Gründe be-

1) Martin Criminal-Proceß §. 65. ff.
Feuerbach a. a. O. §. 524. ff.

dienen, denen rechtliche (juridische) Beweis-Kraft zukommt. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit einer genauen Bekanntschaft des Staats-Arzt, vornehmlich des gerichtlichen Arztes mit der juristischen Lehre vom Beweise. Diese Lehre beruht im Wesentlichen auf der Natur der Sache und wird durch positive Bestimmungen nur in so weit ergänzt und beschränkt, als in gewissen Fällen aus der Natur der Sache allein zur Erreichung des Zwecks der Rechts-Pflege hinreichende Beweis-Gründe gar nicht, oder doch nicht mit übrigem gleichem Vortheile für die Sache und für das Wohl des Betheiligten geschöpft werden könnten.

§. 88.

Es ist zur Erreichung des Staats-Zweckes unerläßlich, daß jeder Staats-Bürger auf das Recht, sein eigener Richter zu seyn, Verzicht leiste und das vom Staate geltend zu machende Recht anerkenne. Der Staat darf aber, weil es der Verwirklichung des Rechts-Zustandes zuwider laufen würde, seinen Bürgern nicht zumuthen, sich mehr, als durchaus unvermeidlich ist, den subjectiven, mithin vielfältigst verschiedenen Ansichten der bestellten Richter zu unterwerfen, vielmehr muß dem vom Staate gehandhabten Recht so viel, wie möglich, objective Giltigkeit zur Seite stehen. Daraus folgt, daß nur objectiv, (für jeden Sachverständigen) giltige Beweis-Gründe zur Unterlage, zu Prämissen, für rechtliche Entscheidungen gebraucht werden dürfen. Objective Giltigkeit kommt aber nur dem zu, was zuletzt durch die äußeren Sinne verbürgt wird, was, mit andern Worten, historisch gewiß ist. Deshalb erkennt der Richter einen Satz nur in so weit für bewiesen an, als derselbe durch sinnlich wahrgenommene Umstände begründet worden ist ¹⁾.

§. 89.

Thatsachen, insofern aus ihnen Beweis-Gründe abgeleitet werden, heißen Beweis-Mittel ²⁾.

1) Grolman Criminalr. §. 461.

2) Jedes sinnlich wahrnehmbare Merkmal, aus welchem Gründe für

§. 90.

Alles, woraus Beweis - Gründe geschöpft werden können, ist eine Quelle für den Beweis. Alle nach den Regeln des Denkens für zulässig zu erachtende d. h. allgemein gültige Kenntniss - Quellen dürfen auch bei rechtlichen Beweis - Führungen benutzt werden, in so weit die positive Gesetz - Gebung davon eine oder die andere nicht ausgeschlossen, oder beschränkt hat. Ausser diesen natürlichen Beweis - Quellen bestimmen die Gesetze nun auch noch positive, d. h. die Gesetze bestimmen, daß dieser, oder jener Umstand unter gewissen Verhältnissen als bewiesen angesehen werden solle, wenn gleich noch nicht allen Anforderungen der Logik Genüge geleistet wäre.

§. 91.

Der Beweis ist ein natürlicher, wenn die Erkenntniss - Gründe für die Wahrheit des eigentlich zu beweisenden Satzes unmittelbar (direct) aus den aufgefundenen factischen Beweis - Mitteln hervorgehen, oder, mit andern Worten, wenn die Wahrheit des Beweis - Themas mittelst eines einfachen Schlusses aus den aufgefundenen, ursprünglichen That - Sachen evident gemacht worden ist. Der Beweis ist ein künstlicher, wenn aus den aufgefundenen That - Sachen nicht unmittelbar, vielmehr nur indirect die Wahrheit des Beweis - Themas gefolgert wird, oder mit andern Worten, wenn die Folgerung aus den ursprünglichen That - Sachen nur eine Prämisse für den weiter zu bildenden Schluss auf die Wahrheit des eigentlichen Beweis - Themas abgibt ¹⁾.

§. 92.

Die Rechts - Lehre betrachtet jeden Beweis als vollständig, durch welchen in einem gegebenen Falle das Vorhandenseyn aller derjenigen Umstände dargethan worden, welche für den in

die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit einer bestimmten Thatsache fließen, ist für den Richter ein Beweismittel.

Grolman Theorie §. 80^b.

Desselben Criminalr. §. 430.

1) Grolman Criminalr. §. 431.

Rede stehenden Fall die *Gesetze* als Kennzeichen der Wahrheit bestimmt haben.

Thatsachen, welche mit irgend andern, schon bewiesenen, in einer so unzertrennlichen Verbindung stehen, daß, nach gesetzlichen Gründen, die einen, oder die anderen gar nicht gedacht werden können, bedürfen keines besondern Beweises ¹⁾.

§. 93.

Ein vollständiger künstlicher Beweis muß auf folgenden beiden Voraussetzungen beruhen: 1) Es müssen in den unmittelbar gebrauchten factischen Beweis-Mitteln alle, eine juristische Gewißheit bestimmenden Merkmale für die That-Sache enthalten seyn, welche selbst nun weiter als Beweis-Grund für das eigentliche Beweis-Thema dienen soll und 2) Es muß die Verbindung zwischen der bewiesenen Thatsache und der eigentlich zu beweisenden eine nothwendige seyn ²⁾.

§. 94.

Ein Beweis, dem das in §. 93. bezeichnete Erforderniß abgeht, ist unvollständig und kann nur Vermuthung begründen. Eine That-Sache, welche nur eine Vermuthung für den Beweis-Satz begründet, heißt eine Anzeige (*Indicium*). Der unvollständige Beweis ist immer ein Beweis aus Anzeigen ³⁾.

§. 95.

Vermuthung (*praesumptio*) findet überhaupt Statt, wenn für die Annahme der Wahrheit einer nicht erwiesenen Thatsache Gründe vorhanden sind ⁴⁾. Vermuthung einer verantwortlich machenden That-Sache heißt Verdacht.

§. 96.

Vermuthungen, welche, nach Rechts-Grundsätzen,

1) Grolman Criminalr. §. 431.

2) Grolman Criminalr. §. 431.

3) Grolman Theorie §. 83.

Desselben Criminalr. §§. 432. 451^{a. b.}

Feuerbach a. a. O. §. 546.

4) Grolman Theorie §. 81^{a.}

bewirken, daß sie, bis zum Beweise des Gegentheils, für Wahrheit gelten, nennt man rechtliche Vermuthungen (*praesumptiones juris*), solche, bei denen diese Wirkung nicht eintritt, gemeine Vermuthungen (*praesumptiones simplices s. hominis*). Jene können öfters die höchste Wahrscheinlichkeit gegen sich haben, diese sind stets Wahrscheinlichkeiten ¹⁾.

§. 97.

Eine Vermuthung ist dringend, wenn eine so innige Causal-Verbindung zwischen dem aufgefundenem Umstande und dem zu beweisenden Statt findet, daß man beide kaum als getrennt denken kann; die Vermuthung ist entfernt, wenn jene Causal-Verbindung minder innig erscheint, starke, oder mehrere Zweifel hinsichtlich ihrer übrig bleiben ²⁾.

§. 98.

Dasjenige wird rechtlich vermuthet, was zu den natürlichen Bestimmungen eines gewissen Etwas als mit Nothwendigkeit vermittelt betrachtet werden muß, wenn nicht Zufälligkeiten diese Vermittelung gestört haben sollten. Das Gegentheil von Demjenigen wird rechtlich vermuthet, was mit den natürlichen oder bewiesenen Bestimmungen eines gewissen Etwas nicht mit Nothwendigkeit gegeben ist ³⁾.

§. 99.

Der Richter gewinnt Ueberzeugung von der Existenz und Beschaffenheit von That-Sachen entweder unmittelbar durch seine eignen Sinne, oder mittelbar durch Vernehmungen von Aeußerungen anderer Personen. Das Erstere geschieht, wenn es sich von noch wahrnehmbaren und mittelst des gemeinen Menschen-Sinns richtig erkennbaren Umständen handelt, das Andere, wo es auf Feststellung von vergangenen Begebenheiten, oder von solchen noch existirenden That-Sachen ankommt, welche nach Rechts-

1) Grolman Theorie §. 81^a.

2) Grolman Theorie §. 81^a.

3) Grolman Theorie §. 81^a. 1. 2.

Grundsätzen nur durch besonders geübte Sinne Sachverständiger gehörig aufgefaßt werden können. Nach Rechts-Grundsätzen werden aber bei dem Richter außer der Rechts-Kenntniß nur gemeiner Menschen-Sinn und die gewöhnliche Erfahrung eines gebildeten Mannes vorausgesetzt, wenn ein bestimmter Richter auch zufällig mehr leisten könnte.

§. 100.

Aeusserungen unparteiischer Dritter über ihre sinnlichen Wahrnehmungen in Frage stehender That-Sachen, heißen Zeugnisse¹⁾. Dergleichen Aeufserungen von Parteien nennt man im Allgemeinen Bekenntnisse, und im Besondern Geständnisse, wenn sie eine dem Beken- nenden nachtheilige That-Sache einräumen²⁾.

§. 101.

Alle Aeufserungen über sinnliche Wahrnehmungen geschehen entweder mündlich und zwar sowohl mittelst artikulirter, als mittelst unartikulirter Laute, oder schriftlich, oder durch Zeichnungen, oder durch Gebärden.

§. 102.

Schriftliche Aeufserungen, als Beweis-Mittel in Frage stehender Thatsachen, heißen Urkunden (*documenta*)³⁾.

B. Von der staatsärztlichen Untersuchung im Besondern.

§. 103.

Unter Untersuchung im Besondern oder Beweis-Aufnahme, versteht man den Inbegriff derjenigen (amtlichen) Handlungen, welche auf das Sammeln von That-Sachen, aus denen Erkenntniß-Gründe für ein Beweis-

1) Mende's (a. a. O. II. §. 225.) Definition kann leicht irrig verstanden werden, ein gerichtlicher Zeuge sey derjenige, der auf Verlangen entweder eines Gerichts, oder einer vor Gericht streitenden Partei über einen Gegenstand etwas aussagt, welches er mit Ueberzeugung weiß.

Mende's Ansichten (§. 225. ff.) über diesen Gegenstand sind überhaupt etwas verworren.

2) Grolman Criminalr. §§. 434. 435.

3) Grolman Criminalr. §. 434. 3.

Thema abgeleitet werden können, zu den Acten abzwecken ¹⁾. Die Untersuchung äußert sich in sinnlicher Auffassung von Erscheinungen und ist in Criminal- und Polizei-Untersuchungen gerichtet auf Ermittlung 1) der Existenz eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens, Erforschung des That-Bestandes ²⁾ (*corpus delicti*), 2) eines oder mehrerer bestimmten Subjecte, als Urheber, des ermittelten Verbrechens oder Vergehens, und 3) der Existenz und des Grades von Schuld bei den ermittelten Urhebern des Verbrechens oder Vergehens. Dieses Verhältniß bezieht sich also entweder auf das Vorhanden-seyn von Schuld oder Strafbarkeit im Allgemeinen, oder auf die GröÙe der Strafbarkeit.

§. 104.

Bei der Beweis-Aufnahme kann, je nach der Beschaffenheit der zu erforschenden That-Sache, jeder äußere Sinn angestrengt werden müssen.

§. 105.

Alle Untersuchungen bestehen entweder in Beaugenscheinigungen oder in Vernehmungen, oder in aus beiden gemischten Handlungen.

Beaugenscheinigung, (Besichtigung, Augen-Schein, *Inspectio ocularis*) pflegt man, — eigentlich zu beschränkt, — dasjenige Verfahren zu nennen, mittelst dessen der Richter, als solcher, oder der sachverständige Stell-Vertreter, oder Gehilfe desselben, gleichfalls als solcher, sich von dem Daseyn einer That-Sache, außer den Aussagen der Parteien, wie der Zeugen, durch seine eignen Sinne zu überzeugen sucht.

Vernehmung heißt dasjenige Verfahren, mittelst dessen der Richter, oder dessen Stell-Vertreter, beide als solche, Aussagen, seyen es mündliche, oder schriftliche,

1) Die Untersuchung besteht in dem Inbegriff von Handlungen, durch welche der Richter die Thatsachen aufsucht, von welchen die Anwendung oder Nichtanwendung von Strafgesetzen abhängt.

Feuerbach a. a. O. §. 595.

2) That-Bestand heißt der Inbegriff aller sinnlichen Merkmale eines Verbrechens, oder Vergehens.

als Beweis - Mittel (§. 89.) auffasst. Die richterliche Vernehmung mündlicher Aussagen von Angeschuldigten, Parteien oder Zeugen, wird mit dem Worte Verhör bezeichnet.

§. 106.

Eine besondere Art der Vernehmungen sind die sogenannten *Confrontationen*, d. h. richterliche Handlungen, durch welche zwei, in ihren Aussagen über bestimmte Gegenstände nicht zusammen stimmende Personen einander unter die Augen gestellt werden, um sich über die Verschiedenheit ihrer Aussagen und über die Gründe dieser Verschiedenheit gegenseitig zu erklären. Diese Handlung kann Statt finden 1) mit Zeugen gegen einander 2) mit Zeugen und Angeschuldigten gegen einander und 3) mit Mitschuldigen gegen einander.

C. *Von der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Aussagen.*

1. *Von der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Aussagen im Allgemeinen* ¹⁾.

§. 107.

Die Beweis-Führung soll nicht blofs die Ueberzeugung nur eines einzelnen richterlichen Individuums herbeiführen. Vielmehr müssen die Beweis-Gründe auf solche Art gesammelt werden, dafs, erforderlichen Falles, (wie z. B. meistens in Criminal - Sachen, wo der untersuchende und der erkennende Richter verschiedene Personen sind, und bei Polizei - und Civil-Sachen wegen der verschiedenen Instanzen) aus ihnen auch jedes andere richterliche Individuum die gleiche Ueberzeugung schöpfen könne. Da nun die bei der Untersuchung wahrgenommenen That-Sachen, die ursprünglichen Beweis-Quellen selbst aus mancherlei Ursachen — z. B. wegen ihrer Vergänglichkeit, Veränderlichkeit, oder weil sie nicht bequem zu handhaben sind, —

1) C. F. Uden über die Glaubwürdigkeit der Medicinal - Berichte in peinlichen Rechtshändeln. Berlin. 1780.

selten andern Richtern in gehöriger Weise vorgelegt werden können und doch nur objectiv gewisse, d. h. von jedem Sachkundigen jederzeit als bewiesen nothwendig anzuerkennende sinnlich vernehmbare That-Sachen den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden dürfen; so sah man sich in der Nothwendigkeit, ein in allen Fällen genügendes Beweis-Mittel für das wirkliche Daseyn oder Dagewesenseyn fraglicher That-Sachen zu erfinden. Die schriftliche Abfassung amtlicher Nachrichten, in der Form von Protocollen (§. 229.) bot sich zu diesem Zweck als ein natürliches und so bequemes Auskunfts-Mittel dar, das nunmehr etwas nur dann als juristisch existirend¹⁾ betrachtet wird und als Beweis-Grund für einen in Frage stehenden Fall gebraucht werden darf, wenn es in den Acten gehörig verzeichnet ist²⁾. Mithin beruhen hiernach alle Beweis-Gründe eigentlich in Aussagen und die Beweis-Kraft (*nervus probandi*) einer Aussage ist zunächst durch die Glaubwürdigkeit dieser Aussage bedingt. Außerdem beruht die Beweis-Kraft auf der Form des Beweises und auf dem logischen Verhältnisse der einzelnen Gedanken, also in dem wirklichen Begründetseyn des zu beweisenden Satzes in seinen Prämissen und sie wird nachgewiesen durch Hervorhebung derjenigen Punkte, in welchen das logische Verhältniß der Abhängigkeit desselben am deutlichsten in die Augen fällt.

§. 108.

Soll die Existenz einer Thatsache als vollkommen bewiesen erachtet werden, so darf ein juridischer Zweifel da-

1) Es versteht sich von selbst, daß damit die Pflicht, erhebliche That-Sachen zu den Acten zu bringen und gebührend zu erörtern, mithin sie schon vor ihrer Actenmäßigkeit für dieselbe zu benutzen, nicht aufgehoben werden soll.

2) Daher die Regel, daß nur diejenigen That-Sachen, welche in einem Obductions-Protocolle verzeichnet sind, der nachherigen Begutachtung zum Grunde gelegt werden dürfen. Indessen läßt sich, wo bestimmte Landes-Gesetze nicht entgegen stehen, eine Lücke im Protocoll wohl ersetzen, wenn zwei sachverständige Obducenten, die als classische Zeugen gelten können, nachträglich zu Protocoll deponiren, daß der übergangene Umstand allerdings vorhanden gewesen.

rüber nicht vorhanden seyn, ob bei ihrer Wahrnehmung nicht etwa ein Irrthum, oder bei ihrer Darstellung eine Verfälschung Statt gefunden habe. Es muß vielmehr juristisch feststehen, daß die über eine bestimmte That-Sache aussagende (deponirende) Person die fragliche That-Sache gehörig wahrnehmen und ihre Wahrnehmung gehörig mittheilen konnte und wollte.

§. 109.

Jede Aussage über eine That-Sache ist völlig unglauwürdig, wenn der Natur der Sache nach ¹⁾, oder nach bestimmten Gesetzen, der Aussagende unfähig war, die in Rede stehende That-Sache richtig zu erkennen und durch Darstellung wiederzugeben, oder wenn aus gültigen Gründen angenommen werden muß, daß der Aussagende seine Wahrnehmung nicht unverfälscht mittheilen wolle. Ist Letzteres bloß zweifelhaft, so betrachtet man die Aussage nur als verdächtig.

§. 110.

Es sind daher im Allgemeinen völlig unglauwürdig die Aussagen:

- 1) aller Derjenigen, welche überhaupt körperlich oder geistig unfähig sind, Wahrnehmungen der fraglichen Art richtig aufzufassen und wiederzugeben,
- 2) Derjenigen, welche über, nur von Sachverständigen richtig zu erkennende und darzustellende Gegenstände aussagen, obschon bei ihnen rechtlich bloß gemeiner Menschen-Sinn und gemeine Erfahrung vorauszusetzen sind, wenn sie auch zufällig mehr leisten könnten ¹⁾,
- 3) Derjenigen, welche eine Notiz von der in Rede stehenden Sache nicht haben können,
- 4) Derjenigen, welchen nachgewiesen worden, daß

1) und zwar sowohl aus subjectiven, als aus objectiven Gründen, z. B. wenn die Identität des Objects der Untersuchung ungewiß ist.

2) Dr. G. A. Jahn über die Nothwendigkeit der Theilnahme des Arztes an den gerichtlichen, Gegenstände seines Faches betreffenden Untersuchungen; nebst zwei erläuternden Fällen. Henke's Zeitschr. 1825. 4tes Heft. S. 359. ff.

sie sich zu Gunsten der einen oder der andern Partei haben bestechen lassen.

§. 111.

Verdächtig sind im Allgemeinen

1) die Aussagen aller Derjenigen, von welchen man mit Grund annehmen darf, daß sie in dem vorliegenden Falle sich vermocht sehen könnten, falsches Zeugniß abzulegen. Dahin gehören z. B. Zeugen in eigener Sache, und Alle, welche mit einer Partei in dem Verhältnisse der innigsten Freundschaft, oder der heftigsten Feindschaft, naher Verwandtschaft, oder Verschwägerung, oder Abhängigkeit stehen ¹⁾);

2) alle Aussagen, an deren Ernstlichkeit man zu zweifeln hat ²⁾. Daher in der Regel Aussagen Unvereidigter ³⁾.

1) Hierher gehört auch, daß ein Arzt eine Untersuchung einer Leiche ablehnen dürfe, wenn er in besonders nahen Beziehungen zu dem Verstorbenen stand. Meckel a. a. O. §. 47. Allerdings darf nicht nur der Arzt die Untersuchung ablehnen, wenn der Beschuldigte ein naher Verwandter von ihm ist, sondern der Richter darf einen Arzt unter solchen Umständen gar nicht zulassen. Bernt Beitr. zur ger. A. K. I. Wien. 1818. S. 16.

2) Die Kraft und Giltigkeit von Berichten und Gutachten der angestellten Physiker und gerichtlichen Aerzte ist nach den in diesem Abschnitte vorgetragenen Lehren zu beurtheilen. Henke's (a. a. O. §. 37.) Behauptung, daß, da die Physiker nach vorgängiger Prüfung und auf Befehl der Regierung angestellt und auf alle medicinisch-gerichtlichen Fälle in Eid und Pflicht genommen seyen, alle Berichte und Gutachten derselben darüber gesetzliche Kraft und Giltigkeit hätten, ist zu unbestimmt und hat hier und da Physiker veranlaßt, ungebührliche Ansprüche an Gerichts-Behörden zu machen, wovon mir erst neuerlich wieder ein Fall bekannt geworden ist. Auch Wildberg (Handbuch der gerichtl. Arz. Wiss. 1812. §. 18.) lehrt, unter Anführung vieler Autoritäten, daß die Berichte und Gutachten des angestellten gerichtlichen Arztes „den vollkommensten Glauben“ verdienen und beschränkt dieß zu unbestimmt, wenn er fortfährt: „Es kommt aber natürlich darauf an, daß der gerichtliche Arzt auch alle die Eigenschaften besitzt, die ihm nothwendig sind, damit er nicht, indem bei begangenen Verbrechen von ihm Aufklärung und Festsetzung des That-Bestandes aus medicinischen Grundsätzen gefordert wird, an der gefährlichen Klippe, selbst ein Verbrechen begehen zu können, scheitere.“

3) Wildberg a. a. O. §. 13. behauptet mit Unrecht, daß der Arzt

2. *Von der Glaubwürdigkeit der Aussagen im Besondern.*

a. *Von der Glaubwürdigkeit der richterlichen Aussagen.*

§. 112.

Die Aussagen des Richters sind nur dann völlig glaubwürdig, wenn ihnen weder die oben angegebenen allgemeinen Erfordernisse abgehen, noch auch der Richter in Beziehung auf den vorliegenden Fall, überhaupt weder unfähig, noch verdächtig erscheint. (Vgl. §§. 53. 54.)

§. 113.

Das Nämliche gilt für den gerichtlichen Arzt, Chemiker und für ähnliche Sach-Verständige, in so weit sie den Richter wegen ihm mangelnder Sachkenntniß vertreten ¹⁾).

§. 114.

Nicht selten wird der gerichtliche Arzt zur Unterstützung des Richters bei dem Urtheile über die wahrgenommenen Merkmale des Beweis-Gegenstandes aufgefordert. Diefes geschieht, so oft das die Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses bedingende factische Verhältniß nur mittelst eines Schlusses aus Grundsätzen der gerichtlichen Medicin erkannt werden kann.

§. 115.

Ein solches, — entweder zu Protocoll dictirtes, oder in einem schriftlichen Aufsätze zu den Acten gegebenes — Urtheil (Gutachten) wird keineswegs als Zeugen-Aussage, sondern als ein Theil des Richterspruchs angesehen. Dem Richter gebührt über dieses Urtheil keins in höherer In-

nicht eher zur Ausübung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft befugt seyn könne, bevor er nicht für alle gerichtlich-medicinischen Fälle beeidigt worden sey. Es genügt vollkommen, wenn er für den in Frage stehenden Fall beeidigt worden, ja für minder wichtige Sachen genügt sogar eine Verweisung auf den Approbations-Eid. §. 16. scheint Wildberg selbst seine Behauptung beschränken zu wollen.

1) S. Grolman Crim. R. S. 764. ff.

Martin Criminal-Process. §. 79.

Grolman Theorie §. 84.

Vogel staatsärztliches Verf.

stanz, ihm steht nur frei, ein Collegium von gerichtlichen Aerzten darüber zu hören ¹⁾).

b. *Von der Glaubwürdigkeit der Zeugen - Aussagen* ²⁾).

§. 116.

Außer den allgemeinen Erfordernissen aller Aussagen (§§. 108. ff.) unterliegen Zeugen-Aussagen, wenn durch sie die Existenz einer Thatsache vollständig beglaubigt werden soll, noch folgenden Bedingungen.

1) Es müssen wenigstens zwei vollkommen glaubwürdige Zeugen in ihren Aussagen übereinstimmen ³⁾. Die Aussage eines vollkommen glaubwürdigen Zeugen gibt einen sogenannten halben Beweis, eine dringende Vermuthung. Vollkommen glaubwürdig, classisch, ist ein Zeuge, dem weder Gründe völliger Unfähigkeit, noch Gründe der Verdächtigkeit entgegenstehen. Im Allgemeinen ist ein Zeuge völlig unfähig, wenn er hinsichtlich eines in Rede stehenden Gegenstandes eine richtige Wahrnehmung nicht machen kann, oder wenn es überhaupt, oder nach den Gesetzen gewifs ist, dafs er in dem vor-

1) Grolman Theorie §. 84.

Dr. C. Pfeufer in Henke's Zeitschr. 1825. 4tes Heft. S. 319. ff.

2) Grolman Theorie §§. 85. 86.

Desselben Criminalr. §§. 435. 436.

Martin Criminal-Process §. 77. ff.

3) Da nur Herstellung eines vollständigen Beweises der Existenz und Beschaffenheit von gewissen Thatsachen Zweck der gerichtlich-medizinischen Untersuchung seyn kann, und dieser Zweck durch die übereinstimmenden Aussagen zweier classischen Zeugen vollkommen erfüllt wird, so ist keinesweges, — wie doch Henke (a. a. O. §. 47.) behauptet, — stets, zur Erlangung legaler Form und Giltigkeit bei gerichtlich-medizinischen Untersuchungen nothwendig, dafs sie 1) auf Veranlassung einer obrigkeitlichen Behörde 2) der (vorher) beeidigten Medicinalpersonen 3) an einem vorher bestimmten Tage und Orte unternommen werden, noch 4) dafs bei allen Untersuchungen von Leichen die Gegenwart von Gerichtspersonen unerläfslich sey, und 5) ein Protocoll während der Untersuchung geführt wurde.

Vergl. auch Wildberg a. a. O. §. 28.

und Mende a. a. O. II. §§. 208. ff.

liegenden Falle seine Wahrnehmungen nicht unverfälscht mittheilen wolle. Bleibt einer Person Wille zu unverfälschter Mittheilung bloß zweifelhaft, so ist sie als Zeuge nur verdächtig.

Außer den oben (§. 110. unter 1. 2. 3. 4.) angegebenen Personen gehören zu den unfähigen Zeugen noch

- 1) Unmündige,
- 2) durch Richterspruch für meineidig, oder ehrlos, oder eines schweren peinlichen, von niederträchtiger Gesinnung zeugenden Verbrechens schuldig Erkannte,
- 3) sich selbst Widersprechende.

Zu den verdächtigen Zeugen sind außer den §. 111. unter 1. 2. Aufgeführten noch zu rechnen

- 1) Personen, welche sich durch Lebensart und öffentlich geäußerte Grundsätze wahre Verächtlichkeit zugezogen haben,
- 2) Alle diejenigen, welche eigentlich peinliche, indessen von Niederträchtigkeit der Gesinnung nicht zeugende Verbrechen begangen haben.

§. 117.

Protocollführer werden hinsichtlich der Glaubwürdigkeit ihrer zu Protocoll niedergeschriebenen Aussagen, im Allgemeinen wie Zeugen beurtheilt.

§. 118.

Insofern der Staatsarzt über seine sinnlichen Wahrnehmungen aussagt, gilt er als Zeuge und die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen richtet sich nach den für die Glaubwürdigkeit der Zeugen-Aussagen bestehenden allgemeinen und besondern Bestimmungen. Wenn auch ein Urtheil des Staatsarztes vernichtet werden kann (§. 115.), so können doch die Aussagen der Verfasser über ihre sinnlichen Wahrnehmungen dadurch nicht im Entferntesten leiden, wenn nur ihre Glaubwürdigkeit sonst unbezweifelt ist. Sie verlieren ihre Brauchbarkeit zur Bezeugung des Wahrgenommenen selbst nicht dadurch, daß der Richter bei der Beweis-Aufnahme, zu welcher er sie zuzog, nichtig verfuhr.

§. 119.

Im Civil-Process dürfen Personen, auf deren Aussa-

gen (nach §§. 110. 116.) Unglaubwürdigkeit haftet, als Zeugen gar nicht gehört werden. Verdächtige Zeugen können bei dieser Verfahrungs-Art volle Glaubwürdigkeit erlangen, sobald die Partei, welche Ursache hätte, die Glaubwürdigkeit zu bezweifeln, dieses nicht geltend macht, — (indem sie entweder unterläßt, etwas gegen die verdächtigen Zeugen einzuwenden, oder sie gar selbst als Zeugen aufführt) — weil überhaupt in dem Civil-Process der Grundsatz, an der Spitze steht, daß die zum freien Schalten und Walten über ihre Rechte befugten Parteien auch über die Bedingungen zur Geltendmachung dieser Rechte freiere Gewalt haben müssen. Aber auch der Einwendungen der hierzu berechtigten Partei ungeachtet, müssen verdächtige Zeugen abgehört werden, nur hat ihre Aussage nicht gleiche Kraft, wie die eines classischen Zeugen.

§. 120.

Im Criminal- und Polizei-Process unterliegt die Glaubwürdigkeit der Zeugen-Aussagen ganz den nämlichen Bedingungen. Indessen werden bei der Untersuchung auch unfähige Zeugen vernommen, weil hier der Richter verbunden ist, Alles zu sammeln, was auch nur Veranlassung zur Auffindung von Beweismitteln werden kann.

Ferner verlieren bei dem Criminal-Process nicht, wie beim Civil-Process, wirklich existirende Verdachts-Gründe ihre Wirkung durch bloße Nichtgeltendmachung derselben, sie äußern vielmehr ihren Einfluß unbedingt. Deshalb muß bei der in Rede stehenden Process-Art die Glaubwürdigkeit der Zeugen jedesmal besonders vom Richter geprüft werden und es genügt nicht, daß man Gründe gegen die vollkommene Glaubwürdigkeit bloß nicht kennt, sondern es muß gewiß seyn, daß gar keine existiren. Denn im Criminal-Process ist es nur um Auffindung der Wahrheit zu thun und selbst über den Willigen soll keine unverdiente Strafe verhängt werden.

§. 121.

Der Criminal- und Polizei-Process weicht übrigens auch darin von dem Civil-Process ab, daß in ersterem, wenn die Zeugen-Aussagen vollständige Glaubwürdigkeit

haben sollen, sich aus ihnen der Grund ihrer Wissenschaft bestimmt darstellen muß. Auch dürfen sie weder in sich selbst, noch durch ihre Disharmonie mit andern aufgefundenen, positiven Erkenntniß-Gründen der Wahrheit Merkmale der Unwahrscheinlichkeit an den Tag legen ¹⁾.

§. 122.

Endlich kann eine Thatsache nur in so weit durch Zeugen erwiesen werden, als sie Gegenstand der äußern Sinnen-Erkentniß eines jeden, mit den gehörigen Organen versehenen Menschen hätte werden können, wenn sich derselbe in gleichen Verhältnissen mit dem Zeugen befunden hätte, also z. B. auch mit der nämlichen Sachkunde versehen gewesen wäre ²⁾.

c. Von der Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse ³⁾.

§. 123.

Aussagen, welche für den Bekennenden selbst von Vortheil seyn können, ermangeln an und für sich aller Glaubwürdigkeit. Bekenntnisse (§. 100.), welchen keins der für alle Aussagen giltigen allgemeinen Requisite vollkommener Glaubwürdigkeit fehlt, (§§. 108. ff.) geben im Civil-Process vollständigen Beweis; in Criminal-Sachen

1) Wenn also Henke a. a. O. §. 53. lehrt, daß abgesehen von offenbaren Widersprüchen, Dunkelheiten und Lücken im Fundscheine, der Richter von den in dem Fundscheine von gerichtlichen Medicinalpersonen aufgeführten That-Sachen nicht abweichen dürfe, so gilt dieß nur insoweit, als es sich von vollständig bewiesenen und durch einen Gegenbeweis nicht entkräfteten That-Sachen handelt.

2) Nach dem Inhalte dieses Abschnittes ist Wildbergs (Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Berlin 1812. §. 18.) Behauptung: der gerichtliche Arzt, der die gerichtliche Arzneiwissenschaft *auctoritate publica* ausübe und bei allen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen die (doch nur technische?) Direction führe, bekleide ein Amt von allgemein anerkannter Wichtigkeit und seine Berichte und Gutachten verdienen den vollkommensten Glauben — zu berichtigen.

3) Grolman Theorie §. 82^a.

Desselben Criminalr. §§. 437 — 445.

Martin Criminal-Process §. 72. ff.

nur dann, wenn im Allgemeinen 1) im vorliegenden Falle, die Ablegung des Geständnisses aus Zwecken, für welche ein unwahres Bekenntnifs des Angeschuldigten dienlich seyn würde, nicht mit Grund erklärt werden kann, und wenn 2) nichts von Demjenigen fehlt, woran sich die Verdächtigkeit des Bekenntnisses leicht hätte äußerlich erkennbar machen können, wenn dasselbe als Erdichtung hätte Mittel für unbekannte Zwecke seyn sollen.

§. 124.

Sollen daher Bekenntnisse eines Angeschuldigten auf Vollgiltigkeit Anspruch haben; so müssen sie, hinsichtlich des ersten Punctes

a) vor dem zuständigen, die Untersuchung führenden, gehörig besetzten Gericht¹⁾ abgelegt seyn.

b) ohne Zwang (cf. §§. 143. ff.)

c) Es dürfen sich bei der Untersuchung weder aus der Gemüths-Lage des Bekennenden, noch aus sonstigen Verhältnissen desselben, Gründe ergeben, aus welchen entweder auf ein Unterdrücktseyn des Erhaltungs- und Ehrtriebes bei ihm geschlossen, oder angenommen werden könnte, daß die zu erwartende Strafe für ihn als Uebel nicht zu betrachten sey.

§. 125.

Hinsichtlich des zweiten Punctes kann sich ein Bekenntnifs entweder durch innere Unwahrscheinlichkeit — (Mangel an Zusammenstimmung der angegebenen Umstände unter sich) — oder durch äußere Unwahrscheinlichkeit — (Mangel an Zusammenstimmung der von dem Bekennenden angegebenen Umstände mit den auf andere Art bewiesenen) — der Erdichtung verdächtig darstellen. Deswegen muß ein vollständiges Bekenntnifs

a) vollständig bestimmt, d. h. mit Angabe aller speciellen Umstände der Thatsache abgelegt seyn und diese einzelnen Umstände müssen nicht nur in sich vollständig

1) Ueber die Besetzung der Gerichtsbank bestehen in den verschiedenen Staaten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Martin Criminal-Process §. 42.

zusammen hängen, sondern auch mit den Resultaten anderer Beweismittel genau zusammen stimmen und

b) diese zusammen stimmenden Umstände dürfen dem Bekennenden nicht durch andere Personen bekannt gemacht (d. h. suggerirt) worden seyn.

§. 126.

Die Kraft von Beweisen kann nur durch Beweise des Gegentheils, Gegenbeweise ¹⁾ aufgehoben werden. Daher ein bloßer Widerruf ein vollgiltig abgelegtes Bekenntnifs in keiner Weise zu entkräften vermag. Soll ein vollgiltiges Bekenntnifs durch Widerruf unwirksam werden; so müssen entweder die in dem Widerruf enthaltenen entgegengesetzten Behauptungen vollständig dargethan, oder ein Grund befriedigend nachgewiesen seyn, weshalb der Angeschuldigte sich durch Erdichtung als Verbrecher darstellen wollte. Doch wird ein Widerruf auch dann in der angegebenen Maafse wirksam, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die nicht allein das Bekenntnifs hinsichtlich seiner Requisite mangelhaft machen, sondern auch noch, wenn gleich unvollständige Beweise für den Inhalt des Widerrufs abgeben, so dafs dieser Inhalt einen gleichen Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnt, wie der Inhalt des frühern, widerrufenen Bekenntnisses.

d. *Von der Glaubwürdigkeit der Urkunden* ²⁾.

§. 127.

Da Urkunden entweder Bekenntnisse oder Zeugnisse enthalten, so ist deren Glaubwürdigkeit im Allgemeinen nach den für die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse und Zeugnisse angegebenen Erfordernissen zu beurtheilen. Hier ist nur noch zu bemerken, dafs Thatsachen, welche nur durch Personen richtig erkannt werden können, die sich

1) Grolman Theorie §. 96.

2) Grolman Theorie §. 88.

Desselben Criminalr. §§. 446. 447.

Martin Criminal-Process §. 80.

für die Erkenntniß dieser in Rede stehenden Thatsachen anerkannt ausgebildet haben, (§. 110. 2.) durch schriftliche, auf Amtspflichten abgegebene Zeugnisse eines einzigen qualificirten Zeugen vollständig bewiesen werden können, wenn der Staat diesen für die Ertheilung solcher Zeugnisse ausdrücklich ermächtigt hat.

§. 128.

Von der Glaubwürdigkeit des Inhalts einer Urkunde kann immer erst dann die Rede seyn, wenn es gewiß ist, daß derjenige die Urkunde wirklich ausgestellt habe, welcher als Aussteller derselben angegeben wird. Außer den übrigen allgemeinen Beweismitteln bedient man sich zur Vergewisserung der Autorschaft (mit andern Worten: zum Beweise der Authenticität) auch hier der Kunstverständigen. Jedoch begründet deren auf das Ergebniß der Vergleichung der Schriftzüge gestütztes Urtheil selbst dann bloß eine dringende Vermuthung, wenn es eine zwischen der zu beweisenden und einer ganz unstreitig von dem angeblichen Autor herrührenden Handschrift vollkommene Gleichheit der Hände erkennt.

§. 129.

In Criminal- und Polizei-Sachen jedoch kann eine Urkunde, insoweit sie als ein zur Begehung eines Verbrechens gebrauchtes Mittel erscheint, auch ohne Beweis ihres Ausstellers ein vollgiltiges Beweismittel abgeben und die Frage nach ihrer Authenticität gewinnt erst Bedeutung, sobald es sich um die Ermittlung des Thäters handelt.

§. 130.

Bei öffentlichen Urkunden d. h. bei solchen, welche von jemand ausgestellt sind, den der Staat dazu autorisirt hat, den von ihm, oder in seinem Beiseyn vollzogenen Schriften öffentlichen Glauben beizulegen, bedarf es eines Beweises ihrer Authenticität nicht, sobald es ihnen nur nicht an der erforderlichen Form gebricht.

Criminal-Protocolle haben gemeinrechtlich nur dann vollkommene Glaubwürdigkeit, wenn bei ihrer Niederschreibung außer dem Richter und dem Protocollführer

noch zwei Schöppen, oder zwei andere männliche, classische Zeugen gegenwärtig waren ¹⁾).

§. 131.

Die in amtlichen Protocollen enthaltenen That-Sachen müssen, wenn das Protocoll sonst richtig geführt ist, bis zum Beweise des Gegentheils als wahr gelten. Wenn die Deponenten z. B. Obducenten später andere That-Sachen angeben, müssen diese als irrthümlich betrachtet werden. Ist das Protocoll nicht richtig geführt, so müssen die Deponenten noch einmal als (sachverständige) Zeugen über den Befund zu Protocoll vernommen werden. Ganz anders verhält sich's mit Urtheilen, die zu Protocoll gegeben worden, diese können später widerrufen und andere an ihre Stelle gesetzt werden. (§. 115.)

§. 132.

Die Glaubwürdigkeit von Privat-Urkunden, welche von zwei Zeugen unterschrieben worden, hängt ab einmal von der Anerkennung der Unterschrift durch diese Zeugen, und dann von der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen selbst. (§. 116. ff.)

§. 133.

Beglaubigte (vidimirte, oder fidemirte) Abschriften sind zwar hinsichtlich ihres Inhalts von gleicher Glaubwürdigkeit, wie das Original, ob aber das Original glaubwürdig sey, kann an ihnen natürlich nicht erkannt werden. Nicht beglaubigte Abschriften können niemals an und für sich auch nur für die Uebereinstimmung mit dem Originalen Glauben fordern.

e. *Ueber die Glaubwürdigkeit eidlicher Aussagen* ²⁾).

§. 134.

Der Eid ist eine zum Behuf ihrer vollen Bekräftigung feierliche und mit besonderer, dem religiösen Glauben des

1) Ganz irrig ist die Behauptung Mende's (a. a. O. II. §. 214.), daß das Protocoll in ununterbrochener Folge aufgenommen werden müsse. Oft ist dieß geradezu unmöglich.

2) Grolman Theorie §. 90. 91. 92. 93. 95.

Schwörenden angemessener Anrufung Gottes betheuerte Behauptung.

Für den Staats-Arzt hat nur folgendes aus der Lehre vom Eide Wichtigkeit.

§. 135.

Die Gesetze verleihen in gewissen Fällen dem Beweisführer das Recht, durch Eides-Zuschreibung und dem Richter durch Eides-Auflegung einen unvollständigen Beweis zu ergänzen. Ein zugeschobener Eid heisst auch ein freiwilliger, einen auferlegten nennt man auch einen nothwendigen.

§. 136.

Die nothwendigen Eide sind als Beweis-Mittel immer nur subsidiarische, d. h. sie finden nur dann statt, wenn es an andern Mitteln zur Vervollständigung wesentlicher Beweise mangelt.

§. 137.

Ein Eid darf nur auferlegt werden,

a) wenn man voraussetzen darf, in dem Zutrauen auf die Wahrhaftigkeit des Schwörenden nicht getäuscht zu werden,

b) wenn das zu Beschwörende mit der Wahrheit des zu Beweisenden in nothwendigem Zusammenhange steht. Der Eid darf deshalb niemals über Umstände auferlegt werden, deren Wahrheit den Beweis-Satz selbst unerwiesen läßt.

c) über Thatsachen, nicht über Urtheile aus Facten.

§. 138.

Ein Eid, welcher dem Beweisführer zur Vervollständigung seines Beweis-Satzes auferlegt wird, heisst Ergänzungs-Eid. Er findet nur Anwendung, wenn der Beweisführer eine dringende Vermuthung für seinen Beweis-Satz begründet hat.

§. 139.

Ist durch den geführten Beweis nur eine entfernte, jedoch nicht ganz schwache Vermuthung begründet worden, oder kann der Beweis-Führer aus besondern Gründen zur Ablegung eines Ergänzungs-Eides nicht zugelassen werden;

so muß derjenige, gegen welchen bewiesen worden, den gegen ihn begründeten Verdacht eidlich vernichten (Reinigungs-Eid).

§. 140.

Bei nothwendigen Eiden ist jede Zurückschiebung ausgeschlossen.

§. 141.

Die Abschwörung des Eides erhebt das Beschworene zu juridischer Gewisheit, welche aber, wie die durch andere Beweis-Mittel erlangte, durch neue entgegengesetzte Beweise wieder aufgehoben werden kann.

§. 142.

Die Folge des verweigerten Eides ist, daß die Punkte, über welche er zu leisten war, für eingeräumt gehalten werden.

Anmerkung. Nach allem Obigen wird sich leicht ermessen lassen, in wie weit (im Allgemeinen und abgesehen von besondern landesgesetzlichen Bestimmungen) Aussagen gerichtlicher Aerzte über von ihnen ohne Beiseyn des Gerichts wahrgenommene That-Sachen, Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen können. Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über diesen Punct unter den Lehrern der gerichtlichen Medicin obwaltet, rührt zum Theil her von der Verwechslung der Begriffe, die man mit dem Worte: gerichtlich verbindet. In gewissem Sinne ist nämlich jeder Act, vermöge dessen Lehren der gerichtlichen Medicin zu Rechtszwecken angewendet werden, ein gerichtlich-medicinischer, aber ein solcher Act ist deswegen noch nicht ein gerichtlicher. Um dieses zu werden, muß er unter amtlicher Mitwirkung von Gerichts-Personen geschehen. Einen anderen Theil der herrschenden Verwirrung trägt die unrichtige Meinung, jedem wirklich gerichtlichen Acte komme vollkommene Glaubwürdigkeit zu, da einem solchen doch nur eine vorzugsweise Glaubwürdigkeit zur Seite steht.

D. *Von den Mitteln zur Realisirung der staatsärztlichen Untersuchungen und der Zwecke derselben* ¹⁾.

§. 143.

Nur bei Ausübung der medicinischen Polizei kann der Staats - Arzt in den Fall kommen, von den hier abzuhandelnden Mitteln selbstständigen Gebrauch zu machen ²⁾. Sie sind zwar die nämlichen, wie die, welche bei Civil- und Criminal - Justiz - Sachen zum Behuf der Ermöglichung der Beweis - Aufnahme in Anwendung kommen, werden aber bei diesen ausschliesslich, (aber allenfalls auf Veranlassung des gerichtlichen Arztes) von den Gerichten selbst gehandhabt.

§. 144.

Diese Mittel sollen bald das Erscheinen vor der Behörde, bald die gehörige Aeußerung des Erschienenen, bald die Herausgabe von Gegenständen der Untersuchung bewirken, bald die unzeitige Entfernung des Erschienenen verhindern.

§. 145.

Die Behörde muß jeder ihr untergebenen Person, von welcher sie eine Leistung verlangt, ihren Willen mündlich, durch einen Diener der Behörde, oder schriftlich bekannt machen. Eine solche Verfügung nennt man im Allgemeinen Auflage - Verfügung. Die Nichtbefolgung einer Auflage - Verfügung kann durch Ungehorsams - Strafen geahndet und die Befolgung durch physische Gewalt erzwun-

1) Grolman Theorie §§. 126. 127^b. 128. 129.

Martin Criminal - Proceß §. 90. ff.

Fenerbach a. a. O. §. 524. ff.

2) Jedes Criminalgericht muß, auch ohne besondere an dasselbe ergangene Aufforderung, d. h. von Amts wegen, alle rechtlich erlaubten und im einzelnen Falle anwendbaren Mittel mit rastloser Thätigkeit benutzen, um eine der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechende Beendigung der einzelnen Criminal - Verhandlung herbei zu führen.

Martin Criminal - Proceß §. 12.

Das Nämliche gilt für Medicinalpolizei - Contraventionen von der die Medicinal - Polizei administrirenden Staatsbehörde.

gen werden, wenn nicht sogenannte Ehehaften (*legitima impedimenta*) d. h. nicht voraus zu sehende Hindernisse die Befolgung unmöglich machten ¹⁾).

§. 146.

Jeder persönlich zu Vernehmende wird zur Vernehmlassung mündlich oder schriftlich geladen (*Ladung, Citatio*) d. h. es wird ihm aufgegeben, sich an einem bestimmten Termine, oder binnen einer bestimmten Frist an einem bestimmten Orte vor der Behörde, welche die Vernehmung abhalten soll, persönlich zu stellen. Wird nur eine schriftliche Vernehmlassung verlangt, so geschieht dies durch eine schriftliche Auflage-Verfügung, mittelst welcher dem zu Vernehmenden aufgegeben wird, sich zu, oder binnen einer bestimmten Zeit über gewisse Punkte schriftlich zu äußern.

§. 147.

Die Ladungen müssen demjenigen, welcher geladen wird, auf die gehörige Art bekannt gemacht (*insinuit*) und dafs und wie dies geschehen, muß zu den Acten (in wichtigeren Fällen) bescheinigt, oder (in minder wichtigen) nur bemerkt werden. Die Bekanntmachung soll in der Regel an den Geladenen selbst (*in faciem* oder *ad manus*) erfolgen und zwar zu einer Zeit und an einem Orte, wo er sich dieselbe nicht wegen Störung seiner Andacht, oder weil er in seinen öffentlichen Amts-Geschäften nicht zu Hause sey, verbitten darf. Nur wenn die Ladung auf solche Weise nicht bewerkstelligt werden kann, darf eine schriftliche Ladung an die Haus- oder Mieths-Leute, oder wenn auch dieses unmöglich ist, an die Nachbarn abgegeben, oder in Gegenwart der Nachbarn an die Stuben-Thür des Geladenen angeheftet werden.

§. 148.

Ist der zu Ladende der Competenz der verhandelnden Behörde nicht unterworfen, so darf die Citation nicht unmittelbar erlassen, vielmehr muß die zuständige Behörde durch Requisitions-Schreiben ersucht werden, die Ladung

1) Grolman Theorie §. 130.

zu verfügen. Natürlich kann dieses nur geschehen, wenn der Aufenthalts-Ort des zu Ladenden bekannt ist. Kennt man diesen Aufenthalts-Ort nicht und ist der Gegenstand der Untersuchung nicht zu unbedeutend für ein dem guten Namen des zu Ladenden immer einigermaßen nachtheiliges Verfahren, so schreitet man zur öffentlichen Ladung (*Citatio edictalis*) vermittelt welcher man den zu Ladenden, unter Androhung eines seiner Natur nach auch allenfalls in seiner Abwesenheit zu realisirenden Nachtheils und mit Vermeidung alles Details hinsichtlich der in Frage stehenden Untersuchung, in öffentlichen Blättern zum Erscheinen auffordert. - Steckbriefe finden im medicinalpolizeilichen Untersuchungs-Verfahren nicht Statt.

§. 149.

Bleibt eine Ladung erfolglos, so kann man zur Real-Citation schreiten, (§. 145.) d. h. man wendet die erforderliche physische Gewalt, durch Gerichts- oder Polizeidiener, Gensd'armen, oder Militair u. s. w. an, um den Geladenen zum Erscheinen vor der Behörde zu zwingen. Wird eine Auflage-Verfügung unbeachtet gelassen, so wird, je nach den Umständen, versucht, durch Geld- oder Gefängnis-Strafen Gehorsam zu erzwingen und fruchten diese nicht, so tritt Real-Citation ein.

§. 150.

Alle Zwangs-Mittel dürfen nur insoweit angewendet werden, als deren Unentbehrlichkeit im gegebenen Falle nachgewiesen werden kann und als das Mittel mit den zu erreichenden Zwecken im richtigen Verhältnisse bleibt, nicht ein härteres Uebel zufügt, als die schlimmsten Falls den Betheiligten treffende Strafe. Man muß stets unter den im gegebenen Falle möglicher Weise wirksamen Mitteln das gelindeste zunächst wählen. Bleibt dasselbe unwirksam, so geht man stufenweise zu schärferen Mitteln über.

§. 151.

Wenn ein zu Vernehmender alle, oder eine deutliche und bestimmte Antwort ausdrücklich und ungeachtet güt-

licher Ermahnungen und ernstlicher Bedrohungen hartnäckig verweigert, oder um nicht zu antworten sich verstellt, z. B. sich krank stellt, oder thut als verstehe er die Sprache nicht, u. s. w., so darf er mit sogenannten Ungehorsams- oder Executions-Strafen, die in Geld-Bussen, Straf-Gefängniß und körperlichen Züchtigungen bestehen können, stufenweise belegt werden, so daß man von den gelindern zu den härteren steigt. Jede Strafe muß aber, ehe sie vollstreckt wird, vergeblich angedroht worden seyn. Gab Verstellung Anlaß zu einer Strafe, so müssen die Gründe zu den Acten gebracht werden, welche davon überzeugen, daß wirklich nur Verstellung vorhanden war. In allen Fällen muß auch die Art der Strafe zu den Acten registriert werden ¹⁾.

§. 152.

Da unter Tortur, Peinlichkeit, nichts anderes verstanden wird, als Androhung, oder wirkliche Zufügung körperlicher Schmerzen, um denjenigen, gegen den dieses geschieht, zu veranlassen, über bestimmte That-Sachen sich der Wahrheit gemäß zu erklären ²⁾, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Anwendung einiger Tortur besonders in der gerichtsarztlichen und militair-ärztlichen Praxis zur Entlarvung verstellter Krankheiten immer noch Statt finde und zwar unbeschränkter, als dies nach Rechts-Principien im Criminal-Verfahren geschehen dürfte ³⁾. In diesem hatte nämlich nicht die bloß untersuchende, sondern nur die erkennende Behörde die Befugniß, die Tortur anwenden zu lassen und zwar nur vermöge eines förmlichen Urtheils, gegen dessen Vollstreckung Vertheidigung zulässig war. So genau wird es in der staatsärztlichen Praxis nun wohl nicht zu nehmen seyn. Ist auch die staatsärztliche Tortur nicht überall unzulässig, so sind doch bei ihrer Anwendung folgende Bedingungen wohl zu beachten:

1) Martin Criminal-Proceß §. 108.

2) Martin Criminal-Proceß §. 112.

3) Vergl. Martin Criminal-Proceß.

1) Sie darf nur in Anwendung gebracht werden, wenn keine anderen Mittel die Wahrheit zu ergründen, mehr übrig sind,

2) wenn dringender Verdacht einer Verstellung vorhanden ist,

3) die Tortur-Mittel müssen der Erheblichkeit des Zweckes angemessen seyn. Die Strafe, welche den Gepeinigten treffen würde, wenn er das muthmaßlich Verhehlte eingestanden, gibt hierfür einen Maasstab. Die Tortur-Mittel dürfen niemals härter seyn, als diese Strafe ausfallen würde ¹⁾. Man darf also nicht etwa einen Bettler mit muthmaßlich verstellter Krankheit, der wegen dieser Verstellung vielleicht nur mit einigen Hieben angesehen würde, mit glühendem Eisen peinigen.

4) Es muß die Androhung jeder einzelnen Peinigung vorausgehen.

5) Unter den möglichen Mitteln für den Zweck ist mit demjenigen zu beginnen, welches für den Betroffenen nach allen Verhältnissen und Lagen das gelindeste ist ²⁾.

§. 153.

Um die unzeitige Entfernung des Erschienenen zu hindern, dient das Sicherungs-Gefängniß oder Bürgschafts-Leistung. Man ermisset deren Nothwendigkeit hauptsächlich aus dem Benehmen des Erschienenen und sey vorsichtig in der Anwendung dieser Maassregeln, weil Mißbrauch derselben dem Betroffenen einen rechtlichen Anspruch auf Genugthuung und Entschädigung gewährt. Die Caution wird auf eine bestimmte Summe Geldes ermessen, welche im Falle der Entweichung des Betroffenen der Polizei-Kasse verfällt, wenn der Entwichene nicht wieder gestellt wird. Die Summe muß so groß seyn, daß deren Verlust empfindlicher erscheint, als die endlich zu erwartende Strafe. Arrest darf nur dann

1) Besonders sollen dergleichen Mittel niemals zur bloßen Verherrlichung des Erforschungs-Talents des untersuchenden Staatsarztes angewendet werden.

2) Grolman Criminalr. §§. 500. 501. 502. 503.

eintreten, wenn die zu erwartende Strafe wahrscheinlich härter ausfallen wird, als die den Umständen nach zu leistende Caution. Die Sicherungs-Haft darf nie strenger und härter seyn, als ihr Zweck es nothwendig und die Umstände möglich machen. Man läßt den Verhafteten entweder in einer Privat-Wohnung bewachen, oder in einem Gefängniß einschließen.

VIERTES CAPITEL.

Von den staatsärztlichen Entscheidungen und von den Mitteln zu ihrer Realisirung ¹⁾.

§. 154.

Die Entscheidungen sind bald vorbereitend, d. h. sie dienen nur zur Feststellung der Prämissen für die endliche Entscheidung, (z. B. die gutachtliche Entscheidung einer medicinischen Vorfrage), bald sind sie definitiv, d. h. sie bestimmen die Rechts-Verhältnisse einer anhängigen Sache schließlich.

§. 155.

Entscheidungen, welche das Schuld- und Straffälligkeits-Verhältniß eines Angeschuldigten bestimmen, heißen Erkenntnisse, Sentenzen. Sie sprechen entweder los (absolviren) und zwar bald absolut, wenn sie den Angeschuldigten für unschuldig erklären, bald relativ, wenn sie den Angeschuldigten vor der Hand, bis sich neue Anzeigen für die Unschuld, oder für die Schuld desselben ergeben, von der weitem Untersuchung (Instanz) entbinden, oder sie sind verdamnende, condemnatorische, wenn sie eine Strafe für den Angeschuldigten bestimmen.

1) Grolman Criminalr. §§. 511—520.
Martin Criminal-Procefs §. 139. ff.
Vogel staatsärztliches Verf.

§. 156.

Jede Entscheidung soll in einem aus statthaften und vollständigen Prämissen richtig gefolgerten Schluss-Satze bestehen ¹⁾. Daher nennt man eine Entscheidung auch einen Schluss, einen Beschlufs. Man nennt eine Sache spruchreif, wenn alle Punkte, welche den Gesetzen, oder der Natur der Sache nach erheblichen Einfluß auf ihre Entscheidung haben können, nach Möglichkeit erörtert worden sind. Jede Untersuchung muß bis dahin fortgesetzt werden, daß alle Data ermittelt sind, durch welche sich jede über die Beschaffenheit des vorliegenden Falles mögliche vernünftige Hypothese entweder beweisen, oder widerlegen, oder, weshalb weder das Eine, noch das Andere geschehen könne, befriedigend darthun läßt. Ist die entscheidende und die untersuchende Behörde nicht eine und dieselbe, so muß letztere, erforderlichen Falles, so lange von der ersteren durch sogenannte Zwischenverfügungen (*Interlocutiones*) zur Nachholung der fehlenden Erörterungen angehalten werden, bis die gehörige Vollständigkeit erreicht worden ist.

§. 157.

Da der Staat selbst über Einwilligende unverdiente Strafen nicht verhängen darf, so ist eine wichtige Bedingung für die Giltigkeit jedes Erkenntnisses, durch welches dem Angeschuldigten irgend ein Nachtheil zugefügt wird, daß kein für die Vertheidigung des Betroffenen möglicher Weise erhebliches Moment bei der Untersuchung unberücksichtigt geblieben sey. Hieraus ergibt sich von selbst, daß niemand verurtheilt werden darf, ohne gehört worden zu seyn. Es erhellt aber auch zugleich die Pflicht der untersuchenden Behörde, ihre Aufmerksamkeit, selbst gegen den Willen des Angeschuldigten, auf alle Punkte zu richten, welche

1) Zur Entscheidung führt die Vergleichung der Merkmale des concreten Falles mit den Merkmalen der in den Gesetzen (auch der Wissenschaft) unterstellten Fälle.

des Angeschuldigten Strafbarkeit überhaupt, oder den Grad derselben vielleicht mindern können ¹⁾).

§. 158.

Die Sentenzen werden stets in einem bestimmten Termine förmlich eröffnet. Zu diesem Termine ist jedesmal der etwanige Vertheidiger mit zu laden ²⁾).

§. 159.

Jeder Angeschuldigte hat das Recht, geordnete schriftliche Ausführungen der für ihn sprechenden Vertheidigungs-Gründe (Vertheidigungs- oder Defensions-Schrift) einzureichen. Er darf sich dazu eines Rechts-Beistandes bedienen und diesen frei wählen ³⁾).

§. 160.

Der Defensor hat das Recht, Einsicht der Acten zu verlangen, auch dürfen ihm die nöthigen Unterredungen mit dem vielleicht verhafteten Angeschuldigten nicht verweigert werden. Indessen darf eine solche Unterredung ohne Beiseyn eines Abgeordneten der untersuchenden Behörde erst nach geschlossener Untersuchung gestattet werden ⁴⁾).

§. 161.

Die Acten dürfen dem Angeschuldigten, wie dem Defensor, Behufs einer zu fertigenden Defensions-Schrift erst nach geschlossenem Verfahren und zwar immer nur unter Aufsicht eines Abgeordneten der untersuchenden Behörde vorgelegt werden ⁵⁾).

§. 162.

Uebrigens gestattet man, wenn bestimmte Gesetze deshalb ein Maafs nicht an die Hand geben, dem Angeschuldigten jede zur Einreichung einer Defension verlangte Frist

1) Grolman Criminalr. §. 507.

2) Grolman Criminalr. §. 518.

3) Grolman Criminalr. §§. 508. 509.

In Oesterreich hat der Angeschuldigte ein solches Recht nicht.

S. Jenull: das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen u. s. w. 3ter Thl. §. 337.

4) Grolman Criminalr. §. 509.

5) Grolman Criminalr. §. 509.

so oft, als diese Verstattung den Zweck der Untersuchung nicht zu vereiteln drohet.

§. 163.

Bei dem Polizei-Processe tritt die Sentenz sogleich in Kraft, d. h. sie darf sofort vollstreckt werden, wenn der Betroffene nicht sogleich erklärt, ein zulässiges Rechts- oder Begnadigungs-Mittel dagegen gebrauchen zu wollen. Ein dergleichen Rechts-Mittel besteht in dem Antrage auf nochmalige Prüfung und Abänderung der Sentenz durch eine Justiz- oder durch eine höhere Polizei-Behörde. Unter Begnadigungs-Mittel versteht man die Bitte an den Regenten um Anordnung einer mildern- den Ausnahme von der gesetzlichen Strenge.

§. 164.

In jedem Staate ist besonders gesetzlich bestimmt, unter welchen Bedingungen Polizei-Erkenntnisse einer förmlichen richterlichen Prüfung unterstellt werden können und in welchen Fällen bloß eine Vorstellung an die höhere Polizei-Behörde Statt finden soll.

§. 165.

Bei der Ausführung von vorläufigen sowohl, als definitiven Entscheidungen hat der Staats-Arzt entweder selbst das Erforderliche unmittelbar ins Werk zu setzen, z. B. bei Besichtigungen, oder er hat andere Personen, oder Behörden dazu zu veranlassen. Diefs geschieht auf verschiedene Weise, je nachdem die Veranlassung an Vorgesetzte, oder Gleichstehende, oder an Untergebene zu richten ist. Untergebene werden schriftlich, oder mündlich angewiesen, oder befehligt. Lassen sie sich säumig finden in Ausführung des ihnen Aufgegebenen, so werden sie erinnert, ermahnt, bedroht, mit Ordnungs-Strafen belegt, endlich mit Zwangs-Mitteln angehalten. Verführen sie unrichtig, so ertheilt man ihnen Belehrungen, Zurechtweisungen, Verweise.

§. 166.

An gleichstehende Behörden richtet man Anträge, befördert deren Berücksichtigung nach den Umständen

durch Erinnerungen oder Vorstellungen, nöthigen Falles durch Beschwerden bei der ihnen vorgesetzten Behörde.

§. 167.

Hinsichtlich höherer Behörden steht lediglich der Weg der Bitte und der Vorstellung an sie selbst und wenn sie nicht die höchste Behörde sind, der Beschwerde-Führung bei dieser offen.

Vergl. die Lehre vom Geschäfts - Stil.

ZWEITE HAUPT-ABTHEILUNG.

*Practische Darstellung des staatsärztlichen
Verfahrens.*

ERSTES CAPITEL.

*Einige allgemeine Lehren zur Beförderung des
Gelingens staatsärztlicher Geschäfte ¹⁾.*

§. 168.

In allen Fällen, wo der Staats-Arzt amtliche Entschliessungen zu fassen hat, muß er sich über mehrere, oder wenigere der folgenden Fragepuncte Gewißheit verschaffen:

1) Ist die Sache überhaupt für meinen amtlichen Wirkungskreis geeignet?

2) Sind die Personen, welche bei dieser Sache thätig auftreten, dazu und auch zu der Weise berechtigt, in welcher sie gehandelt haben?

3) Ist der Antrag deutlich ausgedrückt oder zweifelhaft? in dem Haupt- oder in einem Nebenpuncte?

4) Wodurch wird das Verlangen begründet? durch thatsächliche Verhältnisse? durch gesetzliche Bestimmungen?

5) Waltet dabei nicht zugleich das Interesse eines Dritten ob? ist dieser gehörig benachrichtigt?

1) Puchta u. a. O. §§. 44 — 54.

Grolman Theorie §§. 103 — 106.

6) Unter welchem gesetzlichen Gesichtspuncte erscheint also die Sache?

7) Ist sie zu einem definitiven Beschlusse reif, oder sind noch vorbereitende Schritte erforderlich? und welche?

Diese Erörterungspuncte sind einander dergestalt untergeordnet, daß die Würdigung der folgenden in der Regel ausgesetzt wird, bis die vorhergehenden feststehen. Die Ausnahmen bieten sich dem denkenden Practiker von selbst dar, da sie in der Natur der Sache und in einer vernünftigen Geschäfts-Oeconomie gegründet sind.

§. 169.

Welche Quellen es auch seyen, die sich zum Sammeln der Materialien, ungesucht, oder nach mühsamem Forschen darbieten, so kommt es darauf an, aus denselben alles dasjenige, aber auch nur dasjenige zu schöpfen, was bedeutend ist für den Zweck, welchen man gerade im Auge hat. Diese Auswahl ist in Fällen, wo die Erörterung vieler Puncte sich nöthig macht und der Stoff in weitläufigen Actenbänden, oder in anderen Schriften zerstreut liegt, nicht so leicht, wenn man nicht in der Kunst, zweckmäsig zu lesen und zu excerpiren, die gehörige Fertigkeit erlangt hat.

§. 170.

Was das zweckmäsig Lesen betrifft, so bediene man sich, bei gedruckten Werken, aller bekannten Hülfsmittel, welche das Nachschlagen erleichtern. Das Actenlesen anlangend, ist es rathsam, dem speciellen Lesen ein cursorisches vorausgehen zu lassen, wobei man sich von dem, worauf es bei der gegebenen Lage der Sache ankommt, zu unterrichten sucht. Es dient zuweilen, die Acten von hinten nach vorn zu durchblättern (das sogenannte hebräische Lesen) weil die vorausgehenden Blätter leicht mit später völlig bedeutungslos gewordenen Puncten angefüllt seyn können.

§. 171.

Wir excerpiren, wenn wir beim Lesen die für unsern Zweck wesentlich scheinenden Stellen auszeichnen und entweder wörtlich, oder bloß ihrem Sinne nach, be-

sonders zu Papier bringen. Nur wenigen Menschen ist ein Gedächtniß zu Theil geworden stark genug, sich sämtliche Momente einer besonders weitläufigen Schrift einzuprägen, und das Ganze und alle einzelnen Theile stets lebendig und gegenwärtig zu haben. Außerdem muß man sich auch in Acht nehmen, sein Gedächtniß zu überlasten, um nicht der freien Thätigkeit der höheren Seelenkräfte Eintrag zu thun.

§. 172.

Für die Methode des Excerptirens lassen sich, wie bei den meisten Manipulationen, wo es hauptsächlich auf individuelle Fähigkeiten, Ansichten und auf eigenthümliche Beurtheilung, mithin auf eine Auswahl derjenigen Mittel ankommt, die einem Individuum am besten zusage, absolute Regeln nicht vorschreiben. Wer sich indessen ein besseres Verfahren noch nicht angeeignet hat, der wird folgende Anleitung mit Vortheil benutzen können.

§. 173.

I. Man excerptire bei dem ersten Lesen nur unter besonders dazu geeigneten Umständen, die nicht leicht anders, als bei dem Aufsuchen allgemeiner gesetzlicher, oder wissenschaftlicher Grundsätze vorkommen dürfen, denn während des Lesens ändern sich oft unsre Ansichten von dem für den vorliegenden Fall Nützlichen, Zweckmäßigen und zur Sache Gehörigen.

§. 174.

II. Man achte aber auch von Anfang an keine, wenn auch noch so unbedeutend scheinende Thatsache seiner Aufmerksamkeit für unwerth. Der kleinste Umstand kann auf den Beschluß erheblichen Einfluß erlangen und es ist sehr bedenklich, über die Wichtigkeit der einzelnen Thatsachen zu urtheilen, ehe man das Ganze übersieht. Es entsteht daraus leicht eine schädliche Einseitigkeit und Eingenommenheit für die voreilige Ansicht und davon ist nur noch ein Schritt bis zur Geflissenheit, Recht zu behalten.

§. 175.

III. Bei dem Lesen notire man sich nur die merk-

würdig scheinenden Stellen, am besten, wo es (wie z. B. meistens bei Acten) gestattet ist, durch Bezeichnung am Rande mit Blei- oder Rothstift und bemerke die Seiten- oder Blattzahl auf einem besondern Blatte. Eingelegte Zeichen sind dem Herausfallen ausgesetzt, eingeschlagene Blätter können sich leicht entfalten.

§. 176.

IV. Die Excerpte schreibe man, der bequemern spätern Ordnung halber, einzeln auf einzelne Blätter.

§. 177.

V. Der leichtern Manipulation wegen ist es dienlich, diese Blätter nur auf einer Seite zu beschreiben und linker Hand einen einige Finger breiten Rand leer zu lassen und denselben durch einen Bruch zu bezeichnen. Sie können dann bequem zusammen in die Hand gefasst und leicht durchblättert werden.

Dies kostest freilich viel Papier. Zur Verringerung dieses Aufwandes kann man auch für jeden der muthmaßlich zu erörternden verschiedenen Punkte ein besondres Blatt Papier bestimmen und bezeichnen und auf ihm Alles, was auf den Punkt Beziehung hat, zusammen excerpiren.

§. 178.

VI. Niemals vernachlässige man die nähere Bezeichnung der Quelle, aus welcher man excerpirt.

§. 179.

VII. Sehr rathsam ist es, daß man bei dem Sammeln der Materialien und beim Nachdenken über die Arbeit sich auf besondern Zetteln einzelne Gedanken bemerkt, die man nicht gleich anwenden kann, aber später vielleicht gern benutzen möchte.

§. 180.

Nachdem Alles, was von den zu Gebote stehenden Materialien auf ein gegebenes Geschäft möglicher Weise Einfluß haben kann, gesammelt worden, überlege man, auf welche Art und Weise der Zweck des Geschäfts am vollkommensten und leichtesten erreicht werden möchte,

oder, mit andern Worten: man entwerfe den Plan des Geschäfts.

§. 181.

Bei schriftlichen Arbeiten wird sich ein solcher Plan meistens mit genauer Bestimmtheit feststellen lassen; nicht so bei andern Amts-Handlungen. Letztern Falles setze man sich wenigstens im Voraus in die verschiedenen Lagen, in welche man möglicher Weise gerathen kann und mache sich nicht nur auf sie, sondern auch darauf gefasst, dafs aller Umsicht ungeachtet unvermuthete Verhältnisse eintreten können.

§. 182.

Bei weitläufigen schriftlichen Arbeiten bringe man den Plan zu Papier. Sonst wird das Gesetz der Vollständigkeit und Einheit gar leicht verletzt. Aufserdem hat man dabei den Vortheil, bei Unterbrechungen den Faden der Gedanken nicht so leicht zu verlieren und auf den Ausdruck mehr Sorgfalt wenden zu können.

§. 183.

Für die Entwerfung des Plans ist die tabellarische Methode, der leichten Uebersicht wegen, sehr zu empfehlen. Eine so viel, wie möglich, ungezwungene Gedanken-Verbindung, Absonderung der wesentlich verschiedenen Hauptpunkte und Unterordnung der Nebenpunkte verdient vorzüglichste Aufmerksamkeit.

§. 184.

Immer bleibt dem Talent hier ein weites Feld offen zum Beweise seiner Geschicklichkeit. Das slavische Festhalten an einer bestimmten Form und an einer und derselben Methode schadet mehr, als es nutzt. Wer dem Gegenstande überhaupt gewachsen ist, die Verhältnisse des Falles sich deutlich gedacht, die Mittel und Wege zum Zweck reiflich und mit Umsicht erwogen hat, wer, mit einem Worte, seines Stoffes Meister ist, dem wird die rechte Anordnung nicht entgehen.

ZWEITES CAPITEL.

*Von der Actenführung*¹⁾.

§. 185.

Das Vorhandenseyn zuverlässiger Nachrichten von dem, was amtlich geschehen (*acta*), ist sowohl zur Nachhilfe für das eigne Gedächtniß der ursprünglich Verhandelnden, als auch zur Ermöglichung einer spätern Beurtheilung der Sache und des bei derselben beobachteten Verfahrens, mithin also auch für die Ermöglichung einer Controlle des letzteren nothwendig. Deshalb müssen alle einigermaßen wichtige öffentliche Geschäfte, auch des Staats - Arztes, actenmäÙig geführt, d. h. es muß Alles, was bei einem solchen Geschäft an Thatsachen von Einfluß auf die Beurtheilung der Sache und des bei derselben beobachteten Verfahrens seyn kann, in vorschrittmäÙig abzufassenden, vollständig und zweckmäÙig zu sammelnden und sorgfältig aufzubewahrenden schriftlichen Aufsätzen genau verzeichnet werden.

§. 186.

Jeden einzelnen schriftlichen Aufsatz solcher Art nennt man ein Actenstück, eine Sammlung von Actenstücken, Acten.

§. 187.

Es versteht sich von selbst, daß der Staats - Arzt nicht nur mit den Regeln der Abfassung von Actenstücken²⁾, sondern eben sowohl mit den Regeln der Sammlung, Ordnung und Aufbewahrung von Acten, mit dem sogenannten Registratur - Wesen vertraut seyn müsse und wenn auch, unter manchen Verhältnissen, nur zum Behuf der unentbehrlichen Beaufsichtigung und Leitung des mit der

1) Puchta a. a. O. §§. 113. ff.

Lehrbuch des Subalternen - Dienstes. Von mehreren Geschäftsmännern. Glogau 1830.

2) Diese Regeln enthält die Lehre vom Geschäfts - Stil. (§. §. 202 — 257).

Acten - Behandlung beauftragten Subalternen - Personals. Was dem Staats - Arzt in dieser Beziehung zu wissen nöthig, besteht in Folgendem:

§. 188.

Registratur, Archiv, nennt man sowohl den Inbegriff sämtlicher einer Behörde angehöriger Acten, als auch den Raum, in welchem selbige aufbewahrt werden. Man unterscheidet zwischen currenter und reponirter Registratur. Zu ersterer gehören diejenigen Acten, welche noch häufig gebraucht werden, zu letzterer diejenigen, deren man nicht leicht, aber doch möglicher Weise bedarf.

§. 189.

Jede Registratur soll nach einem bestimmten Plane eingerichtet und behandelt werden. Dieser Plan muß wesentlich darauf berechnet seyn, dafs man jedes einzelne, zur Registratur gehörige Actenstück in jedem Augenblicke mit Sicherheit nachweisen könne. Eine Physicats - Registratur kann etwa nach folgenden Abtheilungen zweckmäfsig eingerichtet werden:

I. Medicinal - Wesen

- 1) Gesetze und allgemeine Verordnungen
- 2) Prüfungen
- 3) Vereidigungen
- 4) Aufsicht auf die Medicinal - Personen
- 5) Sonstige in das Medicinal - Wesen einschlagende Angelegenheiten

II. Gesundheits - Polizei

- 1) Gesetze und allgemeine Verordnungen
- 2) Angelegenheiten zur Erhaltung der Gesundheit im Allgemeinen
- 3) Abwendung besondrer Krankheiten

III. Oeffentliche Kranken - Pflege

- 1) Gesetze und allgemeine Verordnungen
- 2) Aufsicht auf die Heilmittel
 - a) Apotheken - Wesen
 - b) Droguerie - und Material - Handlungen und chemische Fabriken

- c) Bade-Anstalten
- d) Instrumenten- und Bandagen-Fabriken
- 3) Unterdrückung schon ausgebrochener allgemeiner Krankheiten
- 4) Behandlung einzelner Kranken
- 5) Heil-Anstalten.
- IV. Gerichtliche Medicin ¹⁾
- 1) Gesetze und allgemeine Verordnungen
- 2) Untersuchungen und Gutachten.
- V. Veterinär - Polizei.

§. 190.

Man theilt sämmtliche Acten in General- und Special-Acten. Zu ersteren gehören alle das Allgemeine und das Ganze eines Geschäfts-Zweigs betreffenden Actenstücke. Zu den Special-Acten werden die auf einzelne, besondere Geschäfte bezüglichen Actenstücke genommen. Eine besondere Art der Special-Acten sind die Personal-Acten, welche die persönlichen Dienst-Verhältnisse von Beamten betreffen.

§. 191.

Die General-Acten sind von den Special-Acten und diese unter sich sorgfältig gesondert zu erhalten. Deshalb sollen in einer und derselben Ausfertigung verschiedene Gegenstände, welche in verschiedene Acten zu vertheilen wären, niemals zusammen aufgenommen werden. Findet man sich veranlaßt, dergleichen verschiedene Gegenstände gleichzeitig an ihre Adresse zu befördern, so kann dieses mittelst gemeinsamer Couvertirung, oder in der Form von Nachschriften (Postscripten oder Inserten ²⁾) zweckmäfsig bewirkt werden. Finden sich in eingelaufenen Schriften verschiedene Gegenstände nicht gehörig gesondert, so muß man diesem Mangel durch Auszüge (Extracte) abhelfen, welche zu den verschiedenen Acten zu

1) Niemann (Taschenbuch der Staats-Arznei-Wissenschaft. II. Leipzig 1828. §. 61.) theilt einen Plan zur Einrichtung von Physicats-Registaturen mit, dessen Befolgung die Actenführung und Benutzung sehr erschweren würde.

2) Insert heisst vorzugsweise die Nachschrift eines Berichts.

nehmen sind. Ist der ganze Inhalt einer Eingabe für verschiedene Acten von Interesse, so befriedigt man dasselbe durch Abschriften. Sowohl auf dem Original muß bemerkt werden, daß und für welche Acten Extracte oder Abschriften gefertigt worden, als auf den Copien und Extracten: in welchen Acten sich das Original befindet.

§. 192.

Der bequemern Handhabung und auch der bessern Conservation halber, werden die einzelnen Actenstücke zusammengeheftet und bilden dann Acten-Bände, (Hefte, Fascikel.)

§. 193.

In der Regel soll jeder Actenband foliirt, d. h. es soll in dem rechten obern Winkel der ersten Seite eines jeden, in dem Bande enthaltenen, beschriebenen Blattes die Nummer desselben angegeben werden. Leere Blätter werden nicht nummerirt, sondern durchstrichen, oder zum Theil weggeschnitten.

§. 194.

Ein jedes solches Fascikel soll mit Titelblatt und Etiquette versehen und auf beiden der Inhalt des Bandes möglichst kurz und verständlich angegeben seyn. Außerdem soll auf dem Titelblatt eines jeden Bandes bemerkt seyn:

- 1) Die Zeit des Anfangs und des Schlusses des Bandes,
- 2) Die Zahl der in dem Bande enthaltenen Blätter (Folien)
- 3) ein Register der wichtigsten in dem Bande befindlichen Actenstücke, mit Bezeichnung der Blattzahl, unter welcher sie zu suchen
- 4) das Zeichen, die Abtheilung und die Rubrik des Repositoriums, in welchem der Band seinen gewöhnlichen Platz hat.
- 5) Wenn unter der nämlichen Rubrik mehrere Bände vorhanden sind, die Zahl des Bandes z. B. Vol. I. II. u. s. w. und von dem 2ten Bande an auch die Angabe, ob noch ein Band folge.

6) Oft müssen Acten, ungeachtet sie in enger Beziehung zu einander stehen, in verschiedene Bände vertheilt

werden. Um außerdem nöthige vielfältige Extracte oder Copien zu sparen und dennoch das Uebersehen erheblicher Umstände zu verhüten, werden solche Bände auf ihrem Titelblatte als gegenseitige *Adhibenda* kurz bezeichnet. Eben so ist

7) auf dem Titelblatte zu vermerken, wenn Risse, Karten und andere Dinge, zu einem Actenbände gehören, die demselben nicht eingehftet werden können. Auch muß dabei der Ort angegeben seyn, wo solche Dinge gewöhnlich aufbewahrt werden.

§. 195.

Generalacten müssen ohne Ausnahme, Specialacten nach Befinden gleich hinter dem Titelblatte mit einem genauen Inhalts - Verzeichnisse (*Rotulus*) versehen werden.

§. 196.

Was das Ordnen und Einheften der einzelnen Actenstücke betrifft, so darf keine Ausfertigung eingehftet werden, bevor sie mit dem *Expeditions*-Vermerk — so nennt man die auf das Actenstück gesetzte schriftliche Notiz, daß die Besorgung geschehen — und mit den etwaigen Beilagen versehen ist. Dann muß sie aber auch sofort zu den Acten gebracht werden. Dabei ist bei jedem Stück zunächst auf den Gegenstand zu achten ¹⁾, damit es nicht zu falschen Acten komme, dann auf die chronologische Folge. Später datirte Stücke dürfen erst in die Acten geheftet werden, wenn dieses mit den unmittelbar vorhergehenden geschehen ist; die Ausfertigung muß immer auf die Eingabe folgen. Wäre solches jedoch besonderer Umstände wegen nicht wohl ausführbar, so wird an dem Orte des fehlenden Stückes einstweilen ein Zettel eingehftet, mit der Bemerkung, daß ein Actenstück und welches hier noch fehle. So bald als möglich, wird dann das Actenstück selbst an die Stelle des Zettels gebracht.

Auch Documente von größerer Wichtigkeit, ferner Karten, Risse und dergleichen Papiere, wenn sie von be-

1) Materiell connexe Sachen (§. 39.) sollen in der Regel zu denselben Acten gelangen.

trächtlicherem Umfange, werden nicht in die Acten geheftet, vielmehr unter besondern Verschluss genommen, oder in eigene Fächer gebracht. In den Acten wird vermerkt, daß dergleichen Papiere vorhanden und wo sie zu finden sind. Nach Befinden wird von Documenten auch wohl eine, allenfalls beglaubigte, Abschrift zu den Acten genommen, damit nicht jedesmal das Original, vielleicht erst mühsam, oder mit Gefahr, herbeigeschafft zu werden braucht, wenn eine bloße Einsicht des Inhalts erforderlich ist.

Das Heften der Acten ist leicht durch eigne Anschauung und Uebung zu erlernen, schwer deutlich zu beschreiben. Die Bände dürfen nicht zu dick werden, weil sie sonst unbequem zu handhaben sind und leicht ausreißen.

§. 197.

Vernichtet (cassirt) werden darf kein Actenstück ohne Genehmigung der zuständigen Behörde.

§. 198.

Ueber jede beträchtlichere Registratur soll ein Repertorium geführt werden, d. h. ein Verzeichniß aller zu der Registratur gehörigen Acten. Es wird nach der Ordnung des Registraturplans eingerichtet.

§. 199.

Auch muß für jede Registratur ein Eingangs- und Abgangs-Buch (Registrande, Journal) wenigstens mit folgenden Rubriken geführt werden: 1) laufende Nummer, 2) Inhalt, 3) Tag des Eingangs des einzelnen Actenstücks, 4) was darauf beschlossen worden, 5) Tag der Expedition.

§. 200.

Die Registratur muß an einem sichern Orte aufbewahrt und für unbefugte Personen unzugänglich gehalten werden.

§. 201.

Alle Acten, welche ein Staatsarzt im Dienste und zum Zweck des Dienstes erlangt, sind nicht sein, sondern des Staates Eigenthum und müssen bei dem Abgange des betroffenen Staats-Arztes je nach den Umständen an den

Nachfolger, oder an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

DRITTES CAPITEL.

*Anleitung zur Abfassung amtlicher Geschäfts-
Schriften* ¹⁾).

§. 202.

Die Art und Weise des Gedanken - Ausdrucks mittelst der Sprache, nennt man Sprach-Stil. Geschäfts-Stil, oder schlechthin Stil, auch Canzlei-Stil, ist eigentlich die Form, in welcher überhaupt Geschäfte verhandelt werden, gewöhnlich versteht man im engerm Sinne unter Geschäfts-Stil die Art und Weise, in welcher Geschäfts-Vorträge schriftlich abgefaßt werden.

§. 203.

Der öffentliche Geschäfts-Stil ist weniger willkührlich, als jeder andere. Sogar die Beachtung einer gewissen herkömmlichen Form wird bei Geschäfts-Aufsätzen zur Pflicht, weil diese Förmlichkeit zum Beweise der Aechtheit, oder Verfälschung einer Schrift dienen kann. Auch hat die Geschäfts-Sprache — wenn gleich vielleicht nur für den Eingeweihten — eine gewisse Kraft, und eine für die Deutschen Geschäftsmänner gemeinsame Verständlichkeit, welche man durch die Anwendung bloß im gewöhnlichen Leben gebräuchlicher Wörter und Redensarten nicht leicht erreichen würde.

§. 204.

Jeder amtliche, nicht bloß zur Notiz für ihren Verfasser bestimmte Aufsatz hat den Zweck, dem sachverständigen Leser, oder Zuhörer, eine bestimmte Vorstellung von demjenigen zu verschaffen, was man durch dieselbe mittheilen wollte. Dieses muß man sich also zunächst selbst klar machen, daher richtig und deutlich denken, sich seines Gegenstandes ganz bemeistern, ehe man zur Darstel-

1) Grolman Theorie §. 102. ff. Puchta §. 65. ff.
Vogel staatsärztliches Verf.

lung desselben schreitet, wobei man sodann auf Richtigkeit und Reinheit der Sprache, auf Angemessenheit, Kürze und Würde des Ausdrucks zu achten, sich nach dem eingeführten Ceremoniell zu richten und sich des Wohlklangs so weit zu befleißigen hat, als es die Berücksichtigung der wesentlicheren Eigenschaften des Geschäfts-Stils nur immer gestattet.

§. 205.

Die Sprache verdient das Prädicat richtig, wenn sie den Regeln der Grammatik durchaus gemäß ist. Der Sprachgebrauch d. h. die von den classischen Schriftstellern der Nation sanctionirte Büchersprache, ist der höchste Gesetzgeber für die Sprachrichtigkeit. Fehler gegen die allgemein anerkannten Sprachregeln, besonders gegen die Syntax, heißen Solöcismen, Verstöße gegen den Bau und gegen die Beugung der Wörter begreift man mit unter der Benennung Barbarismen.

§. 206.

Die Reinheit der Sprache erreicht man durch Vermeidung alles Fremdartigen und Ungewöhnlichen und also durch Verbannung veralteter Wörter und Redensarten (Archaismen) der Latinismen, Gallicismen, Provincialismen, und aller neugebildeter Wörter (Neologismen) welche das Sprach-Bürgerrecht noch nicht erhalten haben. Man lasse sich hierbei vornehmlich durch das wichtigste Erforderniß des Geschäfts-Stils, die Verständlichkeit, leiten und wähle stets von mehreren Ausdrücken denjenigen, welcher eines Mißverständnisses am wenigsten fähig ist, wäre derselbe auch einer fremden Sprache entlehnt. Wenn ein rein Deutsches Wort den Sinn vollkommen so bestimmt, und deutlich wiedergäbe, wie ein entsprechendes fremdes, wäre es ein Vergehen gegen den Purismus, das letztere dem erstern vorzuziehen.

§. 207.

Strenger als Sprachreinheit, wird Angemessenheit und Ungezwungenheit in der Bearbeitung des Stoffes, in der Ordnung der Gedanken und in der Wahl des Ausdrucks erfordert, da die mitzutheilenden Vorstellungen,

ohne schwankende Ungewissheit und mit möglichster Leichtigkeit aufgefaßt werden sollen. Man strebe daher nach Wahrheit, Bestimmtheit und Vollständigkeit der Gedanken, wähle die natürlichste Ordnung derselben, bei Erzählungen die chronologische und bei Ausführungen die am leichtesten Ueberzeugung bereitende. Der Perioden-Bau sey leicht.

§. 208.

Es gibt eine absolute und eine relative Deutlichkeit des Vortrags. Nur letztere, welche sich nach dem individuellen Fassungs-Vermögen dessen richtet, welchem man etwas vorträgt, wird im Geschäfts-Leben verlangt.

§. 209.

Zur Deutlichkeit trägt auch die gehörige Sondernung verschiedener Gegenstände bei. Man trenne daher, sowohl im Concept, als in der wirklichen Ausfertigung, alle Dinge verschiedener Art sorgfältig von einander, und schreibe sie als Postscripte, Inserate und dergl. auf besondere Bögen. Diefs muß vornehmlich beobachtet werden, wenn man über verschiedene Gegenstände, die zu verschiedenen Acten genommen werden müssen, gleichzeitig an dieselbe Behörde schreibt. Nächstdem hat eine solche Sondernung auch die Bequemlichkeit, daß man einem Dritten ein Stück aus den Acten vorlegen kann, ohne ihm das Ganze zeigen zu müssen.

§. 210.

Ein weiteres Beförderungs-Mittel der Deutlichkeit und Uebersicht gewährt die Trennung der einzelnen Punkte einer Schrift in Capitel, Titel, Abschnitte, Sätze, Paragraphen und Bezeichnung dieser Abtheilungen mit Nummern, oder Buchstaben. Zu dem nämlichen Zwecke dient auch die Beifügung von Marginalien, Summarien, kurzen Uebersichten und Registern.

§. 211.

Ferner erleichtert die Uebersicht die angemessene Verweisung von nothwendigen Erläuterungen von Nebenpunkten in Anmerkungen und Auszeichnung dieser, so wie der Allegate durch Einziehen der Zeilen, durch kleinere

Schrift, so wie im Gegentheil Hauptstellen oder Ausdrücke durch Unterstreichen oder gröfsere Schrift bemerklich gemacht werden.

Die Anmerkungen rückt man entweder unter jedem Absatze ein, oder man setzt sie an den Seiten-Rand, oder an das Ende jeder Seite und deutet die Stellen des Textes, zu welchem sie gehören, durch Ziffern, Buchstaben und andere Zeichen an.

§. 212.

Die zweckmäfsige Kürze (Präcision, Bündigkeit) besteht in derjenigen Eigenschaft des Vortrags, vermöge welcher in Gedanken und Worten Alles vermieden wird, was nicht zur vollständigen Erreichung der Absicht des Verfassers als nothwendig betrachtet werden darf. Die zweckmäfsige Kürze wird erreicht durch Vermeidung aller unnöthigen Abschweifungen, aller unnützen Wiederholungen, aller sich schon von selbst verstehenden Bezeichnungen eines Begriffs oder Gedankens (Pleonasmen), ferner durch Vermeidung einer Häufung sinnverwandter Wörter, wenn ein einziges schon den Sinn ausdrückt (Tautologieen), aller unnöthigen Complimente und Clauseln. Wenn Pleonasmen und Tautologieen so gehäuft werden, dafs die Vorstellungen und Gedanken eine überflüssige und unangenehme Ausdehnung erhalten, so entsteht Weitschweifigkeit und der Vortrag ist schleppend, gedehnt, kraftlos.

§. 213.

Das Bestreben, sich kurz auszudrücken kann leicht Dunkelheit zur Folge haben, wenn man z. B. bei demjenigen, an welchen man seinen Vortrag richtet, zu viele Sachkenntnifs, oder ein gröfseres Fassungs-Vermögen voraussetzt, als er wirklich besitzt, oder wenn man wesentliche Punkte ausläfst, oder die Gedanken zu gedrängt in einander schiebt. Diese Filzigkeit der Rede ist besonders bei dem mündlichen Vortrage fehlerhaft, weil da der Hörer nicht Zeit hat, sich die Gedanken zu entwickeln, sondern fortgerissen wird, er mag begriffen haben, oder nicht.

§. 214.

Die Würde des Stils äußert sich in der Uebereinstimmung des Ausdrucks mit der Denk- und Empfindungsweise der gebildeten Classen der Nation. Sie ist entweder absolut und besteht dann in Beobachtung des Schicklichen und Sittlichen überhaupt, oder sie ist relativ und liegt in der Uebereinstimmung der Darstellung mit der Würde des behandelten Gegenstandes. Wo es der Gegenstand nicht unbedingt fordert, darf man sich nur edler, niemals aber, wenn sie nicht zur Thatsache gehören, niedriger oder gar pöbelhafter Ausdrücke bedienen. Die relative Würde des Canzlei-Stils, welche in der Regel nur den Verstand beschäftigen soll, verlangt zugleich einen mittlern, ernstesten und gleichförmigen Ton, daher Vermeidung erhabener, vertraulicher, komischer, pathetischer und poetischer Ausdrücke.

§. 215.

Lästig ist unstreitig die Beobachtung des Ceremoniells, der Titulaturen und Curialien, d. h. alles dessen, wodurch die Anerkennung des Standes und der Würde derjenigen, an welche ein Vortrag gerichtet wird und das Verhältniß der Hoheit, Gleichheit, Achtung, Ehrerbietung und Unterwürfigkeit, in welchem der Vortragende zu demselben steht, bezeichnet wird. Der Einzelne darf sich jedoch darüber nicht hinwegsetzen. Die in jedem Lande deshalb bestehenden besondern Verordnungen geben das Weitere an die Hand.

§. 216.

In Ansehung der äußern Form der amtlichen Schriften bleibe man bei der von den classischen Schriftstellern der Nation befolgten Orthographie, beobachte sowohl in der Wahl der Schreibmaterialien, als in calligraphischer Hinsicht die Regeln des Anstands und vernachlässige nichts, was in dieser Rücksicht die Würde der Behörde und der Umstand, daß Acten oft nach langen Jahren noch brauchbar seyn müssen, nothwendig macht.

§. 217.

Was die Ausfertigung amtlicher Schriften betrifft,

so ist die Art des Signirens, des Contrasignirens, Unterzeichnens und der Besiegelung durchaus ein Gegenstand der speciellen Anordnung oder Observanz, da im Allgemeinen diese Handlungen nur als Mittel zur Herstellung der Glaubwürdigkeit und Giltigkeit der Ausfertigungen anzusehen sind, oder durch die Gesetze der nothwendigen äußern Würde amtlicher Handlungen bestimmt werden.

§. 218.

Allegiren oder Citiren heißt, eigne Behauptungen durch fremde schriftliche Autoritäten unterstützen. Diefs geschieht bald durch einfache Hinweisung auf die Stellen, auf welche man sich beruft, bald ist es nöthig, diese Stellen mehr oder weniger ausführlich einzuschalten, oder anzuhängen.

§. 219.

Was dem, an welchen man seinen Vortrag richtet, bekannt, was überhaupt unbestritten ist, und was sich aus der Sache selbst ergibt, bedarf keiner solchen Bekräftigung. Wo Allegationen wirklich nothwendig sind, wähle man die zuverlässigsten Quellen. Zweifelhafte Thatsachen kann man nicht leicht durch zu viele Zeugnisse belegen, andre Gründe müssen sich hauptsächlich durch innern Gehalt geltend machen.

§. 220.

Um die deutliche Uebersichtlichkeit und die Bequemlichkeit im Lesen so wenig wie möglich zu stören, rückt man das Allegat 1) entweder am gehörigen Orte mit in den Text, doch so, daß man die Zeilen einzieht und die fremden Worte mit dem Anführungs-Zeichen („“) bemerkt, oder sie, besonders wenn es nur Bezeichnung der fremden Autorität gilt, in Parenthesen einschließt; oder 2) man schreibt das Allegat unter den Text, oder an den Seitenrand und bemerkt es im Text nur mit einem herkömmlichen Zeichen; oder endlich 3) bringt man lange Allegate in besondere Beilagen und verweist im Texte auf dieselben, gleichfalls unter Benutzung dienlicher Zeichen z. B. Buchstaben u. dgl.

§. 221.

In den meisten Fällen, wo man sich auf Gesetzes-Stellen bezieht, ist es rathsam, die beweisenden Passus wörtlich anzuführen, auch bei dem Citiren von Schriftstellern ist dieß oft dienlich. Man vermeide im Allgemeinen sich auf Stellen zu berufen, die man nicht selbst aufmerksam gelesen hat. Uebrigens bezeichne man die allegirten Gesetze und Schriften so genau, daß eine Ungewißheit darüber nicht entstehen kann.

Bei der Allegation aus Acten ist stets die Zahl des Blattes und daneben, wenn die erste Blatt-Seite gemeint ist, ein *a* und bei der zweiten ein *b* zu setzen.

§. 222.

Amtliche Aufsätze, welche durch öffentlichen Anschlag, öffentliches Verlesen oder durch Einrückung in öffentliche Blätter an das Publicum gelangen sollen, (Publicanda, öffentliche Bekanntmachungen, Patente) um demselben allgemeine Obliegenheiten vorzuschreiben, oder dasselbe zu warnen, zu belehren, zu benachrichtigen, müssen mit um so größerer Sorgfalt ausgearbeitet werden, als man sich sonst und die Behörde, in deren Namen man spricht, unangenehmen Critiken bloßstellt. Das Nämliche gilt auch von Umläufen, Circularen.

§. 223.

Die Producte des Geschäfts-Stils zerfallen in erzählende, in anordnende (befehlende) und in ansuchende. Die anordnenden sowohl als die ansuchenden können mit erzählenden verbunden seyn.

§. 224.

Von den anordnenden Schriften interessiren uns hier nur Gesetze, Edicte, Patente und andere allgemeine Verordnungen, Rescripte und Decrete¹⁾. Es

1) Schriftliche Vorträge, welche, wie z. B. Lieferungs-Contracte, eine verbindliche Norm, also ein Gesetz unter den Contrahenten begründen, hat man zwar auch zu den anordnenden stilistischen Producten gezählt, indessen haben sie vielmehr die Eigenschaft von erzählenden Schriften und zwar von Protocollen, deren wesentlichen Erfordernissen sie gleichfalls unterworfen sind.

ist hier auszudrücken, was, von wem und wie etwas geschehen soll. Höchste Verständlichkeit für diejenigen, welche an dem Inhalte ein Interesse haben, Vermeidung aller Zweideutigkeit und Unbestimmtheit, so wie höchste Einfachheit sind hauptsächlichste Erfordernisse. Um auch darüber keinen Zweifel zu lassen, zu welcher Sache die Verfügung gehöre und durch welche Veranlassung sie entstanden sey, ist das Nöthige sogleich im Eingange zu bemerken.

§. 225.

Rescripte und **Decrete** sind im Wesentlichen nicht verschiedene schriftliche Verfügungen des Obern an seine Untergebenen. Unter **Rescripten** versteht man besonders Verfügungen an solche Untergebene, die nicht Partei sind. Rescripte werden nur von dem Landesherrn, oder in dessen Namen von obern Landes-Behörden erlassen. Auf den Unterschied, dafs in Rescripten in der ersten Person des Plurals mit **Wir**, in Decreten in der dritten Person des Singulars gesprochen werde (z. B. die etc. Regierung befiehlt dem etc. N.) wird jetzt nur wenig geachtet. Ein gefälliger freundlicher Ton, wenn er nur in der üblichen Form gehalten ist, verträgt sich gar wohl mit der Würde des Befehlenden und schadet auch der Sache nicht ¹⁾. Befehle an untergeordnete Behörden brauchen nicht nothwendig mit Gründen begleitet zu werden, denn ihre unbedingte Befolgung auf Gefahr der verfügenden Oberbehörde liegt im Subordinations-Verhältnisse. Zuweilen wird indessen die Ausführung der Befehle erleichtert werden, wenn der mit der Vollziehung Beauftragte mit den Motiven derselben bekannt ist.

Als besonderer Arten von Verfügungen ist hier noch der **Ladungen** (Citationen) und der **Auflage-Decrete** zu gedenken. Bei ihnen muß eine Zeit-Bestimmung angegeben werden, binnen welcher (Frist) oder zu welcher (Termin, Tagefahrt) der Geladene erscheinen, oder derjenige, an welchen das Auflage-Decret gerichtet ist, etwas bewirken soll.

1) *Suaviter in modo et fortiter in re.*

§. 226.

Gesetze und Reglements oder Regulative (allgemeine Vorschriften zur Verrichtung von gewöhnlich umfassenden Geschäften). Sie werden in Paragraphen, haben sie einen größern Umfang auch in Abschnitte, Capitel, Titel u. s. w. abgetheilt. Deutliche, kurze, bestimmte Fassung ist Haupt-Erforderniß. Alles wird in gebietender Form ausgedrückt.

§. 227.

In der erzählenden Schreibart, besonders der nicht schlechthin erzählenden, sondern zugleich ansuchenden, vornehmlich bei Bittschriften, durch welche man zuweilen auch rühren will, kann der Stil lebhafter seyn.

§. 228.

Zeugnisse, Atteste, sind schriftliche Bewahrheiten (Bescheinigungen) von Thatsachen, welche der Aussteller durch seine äußern Sinne wahrgenommen hat.

Ein Zeugniß, sey es ein mündliches oder ein schriftliches, verdient, andrer Erfordernisse z. B. der Glaubwürdigkeit des Zeugenden hier zu geschweigen, nur insoweit vollkommene Glaubwürdigkeit, als es sich auf eigne sinnliche Wahrnehmungen seines Verfassers beschränkt. (S. übrigens §§. 112. ff.)

§. 229.

Protocoll nennt man die schriftliche Aufzeichnung eines Vorgangs, nach unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmung desselben und in der Absicht, vollkommen glaubwürdige Nachricht von dem Vorgange zu erhalten. Protocolle müssen von zu ihrer Aufnahme amtlich beglaubigten Personen aufgesetzt werden.

Die Protocolle werden

- 1) auf die rechte Hälfte von der Länge nach gebrochenen Folio-Bogen geschrieben;
- 2) oben auf der linken Hälfte bemerkt man die gegenwärtigen Mitglieder der die Verhandlung leitenden Behörde.
- 3) Das Protocoll wird angefangen mit der Ueberschrift: Geschehen (oder *Actum*)
N. (Angabe des Orts) den (Angabe des Datums)

4) Unmittelbar hierunter folgt die Erzählung selbst, welche zunächst mit Angabe der Veranlassung und des Zwecks des Protocolls eingeleitet und unter Beobachtung der sorgfältigsten Genauigkeit, Vollständigkeit, strengen chronologischen Ordnung, Deutlichkeit, treuen Darstellung alles Vorgefundenen, ganz wie es sich verhalten hat, ohne Entstellung, Vergrößerung, oder Verkleinerung, auch mit Beobachtung des Unterschiedes zwischen der selbst zeugenden und der auf den Glauben Anderer erzählenden Schreibart, bis zu Ende fortgeführt wird.

Es erleichtert sehr die Uebersicht und Zurückweisungen, wenn das Protocoll, bei einigem Umfange, wie z. B. meistens bei gerichtlichen Leichen-Oeffnungen, in Abschnitte getheilt wird, welche man mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet.

5) Wenn der Vortrag vor der Behörde erschienenener Personen protocollirt wird, endigt sich der Eingang am schicklichsten mit den Worten: „und brachten vor,“ worauf man das Vorgebrachte selbst folgen läßt.

6) Aus dem Protocolle sind Betrachtungen und Urtheile ausgeschlossen, sofern sie nicht selbst in der Form sinnlicher Erscheinungen der Wahrnehmung des Protocollanten sich darstellen, z. B. das mündlich ausgesprochene Urtheil eines Sachverständigen. Die protocollirende Behörde hat bei der Aufnahme des Protocolls nur in so weit zu urtheilen, als es zur Leitung des Wahrnehmungs-Processes erforderlich ist.

Die Protocolle müssen so eingerichtet werden, daß, unter Voraussetzung der vollen juridischen Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Nachrichten, jeder dritte Sachverständige, ohne ein Urtheil oder einen Schluß des Untersuchenden für wahr halten zu müssen, zu derselben Erkenntniß der Merkmale oder Thatsachen geführt werden kann, welche der Untersuchende aus unmittelbar sinnlicher Wahrnehmung dieser Merkmale schöpft. Wenn diese Merkmale durch Worte nicht vollkommen deutlich dargestellt werden können, ist es nothwendig, durch Zeichnungen u. drgl. der Möglichkeit unrichtiger Erkenntnisse vorzubeugen.

7) Protocolle über mündliche Aeußerungen müssen den Personen, von welchen diese Aeußerungen herrühren, vorgelesen werden. Erkennen sie die Niederschreibung als ihren Aeußerungen entsprechend an, so wird am Ende des Protocolls bemerkt, daß ihnen dasselbe vorgelesen und von ihnen genehmigt worden sey. Sollten sie Abänderungen machen, so müssen diese neben der abgeänderten Stelle am Rande bemerkt und besonders unterschrieben werden. In dem Protocolle selbst darf man weder etwas austreichen, noch radiren, noch ändern.

8) Die eignen Worte dessen, der etwas zu Protocoll gibt, braucht man nur dann aufzuzeichnen, wenn gerade auf diese Worte etwas ankommen kann. Die Deutlichkeit des Ausdrucks, wie die Kürze des Vortrags gewinnt, wenn man die redenden Personen nicht in der dritten Person, sondern in der ersten sprechend aufführt.

9) Das Protocoll soll zwar während der Vernehmung niedergeschrieben werden; dieß hindert indessen nicht, Protocolle über Verhandlungen, welche eine sofortige förmliche Aufnahme nicht füglich gestatten, z. B. weil sie auf offenem Felde vorgenommen worden, später förmlich aufzusetzen. Jedoch darf dieß nur mit Zuziehung der Interessenten und nach vorläufigen, während der Untersuchung selbst niedergeschriebenen Notaten geschehen.

10) Der Schluß ist immer: „So geschehen wie oben“ (*actum ut supra*; abgekürzt *a. u. s.*) um anzuzeigen, daß das Protocoll wirklich geendigt und nicht zu verschiedenen Zeiten fortgesetzt worden ist.

11) Bei Fortsetzungen nach längern Unterbrechungen wird das Wort „fortgesetzt“ (*continuatum*) mit einer neuen Angabe des Orts und der Zeit der Fortsetzung vorausgeschickt.

12) Das Protocoll wird, sey es völlig, oder nur einstweilen beendigt, von dem Protocollführer, unter Voraussendung der Worte: Zur Beglaubigung (*in fidem*) unterschrieben. Auch ist es überall rathsam, wenn auch nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, daß man das Protocoll durch die Interessenten mit unterschreiben läßt.

§. 230.

Protocolle von größerem Umfange über weitläufige Verhandlungen, besonders zwischen mehreren Personen heißen *Recesse*.

§. 231.

Protocollartige schriftliche Aufzeichnungen, die ohne Beobachtung der im §. 229. unter 2. 6. 9. 10. 11. 12. angegebenen Förmlichkeiten, von Amtswegen zu den Acten gebracht werden, nennt man *Registraturen*. Sie schließen mit dem Wort „Nachrichtlich“ und mit der Unterschrift des Registrirenden.

§. 232.

Berichte sind amtliche Vorträge einer untergeordneten an ihre vorgesetzte, oder eines Deputirten an die ihn deputirende Behörde. Sie unterscheiden sich von den *Vorstellungen*, welche gleichfalls von Untergebenen an Vorgesetzte gerichtet werden, insofern als die *Vorstellungen* zunächst nur das persönliche Interesse des Vortragenden betreffen. (*Beschwerde-Vorstellungen*, *Bitte-Vorstellungen*.)

Man unterscheidet ausführliche *Anzeige-Berichte* und einfache, *Anfrage-Berichte* und *Auskunft ertheilende*.

Die Letzteren verbreiten sich entweder bloß über factische Verhältnisse, oder enthalten auch ein Gutachten (*gutachtliche Berichte*). Dienen sie zur Rechtfertigung einer Handlung, oder Unterlassung des Bericht-Erstatters; so heißen sie *Verantwortungs-Berichte*. Man nennt sie *Vor-* oder *Zwischenberichte*, wenn sie sich auf vorläufige Anstände beziehen, *Haupt-Berichte*, wenn sie die Hauptsache selbst betreffen und umfassen.

§. 233.

Mit allgemein angenommener Abweichung von dem ursprünglichen Wortsinne, nach welchem *Bericht* und *Relation* Eins und Dasselbe bedeuten, versteht man unter Letzterer vorzugsweise den mündlichen, oder schriftlichen Vortrag eines Collegial-Mitglieds an das Collegium über

eine bei Letzterem eingegangene Sache. Es wäre nämlich bald unmöglich, bald nur zeitraubend, so wie auch unnöthig, wenn alle Mitglieder des Collegiums alle Acten in allen Sachen selbst genau lesen, oder sich vorlesen lassen sollten. Nun aber liegt darin gerade das Eigenthümliche der Collegial-Verfassung, daß Beschlüsse nur nach gemeinschaftlicher Prüfung der zu entscheidenden Sache durch die Mitglieder des Collegiums gefasst werden dürfen. Es ist daher nothwendig, daß in jedem Falle ein, oder einige Mitglieder dazu bestellt werden, die Acten genau durchzulesen, über die zu treffenden Entscheidungen nachzudenken und demnächst durch eine Relation die übrigen Mitglieder von Allem, was auf den zu fassenden Beschlufs von erheblichem Einflusse seyn kann, in Kenntniß zu setzen. Das vortragende Mitglied nennt man den Referenten und dasjenige, welches neben diesem mit Prüfung der Acten beauftragt ist, um den Vortrag des Referenten zu controlliren, den Correferenten. Der Correferent erklärt sich entweder kurz als mit dem Referenten einverstanden, oder er trägt seine abweichende Meinung mit Gründen vor. Zuweilen erstattet der Correferent gleichfalls einen ausführlichen Vortrag, welchen man eine Correlation nennt.

§. 234.

Im Wesentlichen kaum verschieden von Relationen und gutachtlichen Berichten sind die vorzugsweise sogenannten Gutachten¹⁾, eine von Staats - Aerzten häufig verlangte

1) Gutachten soll eine logisch richtige, natürliche Deduction des Endresultats aus den Thatsachen seyn. In beiden Fällen muß es eine wohlbegründete Entscheidung über die vom Richter vorgelegten Fragen geben, entweder ihre Beantwortung oder die Ursachen ihrer Nichtbeantwortung.

Einfache Worte, Vermeidung ärztlicher Hypothesen und hypothetischer Ausdrücke. Die zerstreuten That-Sachen müssen so zusammen gestellt werden, daß sie von selbst das Endurtheil herbeizuführen scheinen. Nächstdem gehört zum vollständigen wissenschaftlichen Beweise Theils die Anführung der gangbaren gerichtlich medicinischen auf den Fall anwendbaren Grundsätze, Theils auch die Hinzuziehung und vergleichen-

Arbeit, vermittelt deren sie meistens Behörden, welche vom Staate als der Medicin und ihrer Hilfs-Wissenschaften nicht kundig erachtet werden, über Gegenstände dieses Bereichs gründliche Auskunft geben sollen.

§. 235.

Alle diese in §§. 232 — 234 genannten Arbeiten gehören zu den Deductionen, d. h. Vorträgen, welche aus der vorgestellten Lage einer Sache eine gewisse Folgerung ableiten sollen. Für die Fertigung derselben gelten im Wesentlichen die nämlichen, nach der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Falles sehr leicht zu modificirenden Regeln. Der helle mit einem schnell eindringenden und überblickenden Auffassungs-Vermögen, mit logischer Vor- und Darstellungskraft versehene Kopf bedarf nicht langer Zeit, um sich den wahren Geist dieser Arbeiten anzueignen. Immer aber wird ihm Uebung zur Erlangung der nöthigen Gewandtheit unentbehrlich bleiben.

§. 236.

Im Allgemeinen soll jede Arbeit der in Rede stehenden Art einem Syllogismus gleichen, auf einer richtigen Schluss-Folgerung aus gewissen Begebenheiten und Thatumständen (*minor*), so wie aus gewissen allgemein giltigen Grundsätzen (*major*) wesentlich beruhen.

§. 237.

Jede dieser Arbeiten hat demnach drei wesentliche Erfordernisse, nämlich 1) gehörige Feststellung und Darlegung der factischen Umstände, 2) Vergleichung derselben mit den in Anwendung zu bringenden allgemeinen (wissenschaftlichen oder gesetzlichen) Bestimmungen und 3) Entwicklung der Entscheidung.

Außerdem werden bei abgesonderten Berichten und Gutachten, in einem Eingange die einzelnen Momente

de Betrachtung möglichst ähnlicher Rechtsfälle und von guten Schriftstellern über sie abgelegter Gutachten.

Hauptfehler des Gutachtens sind 1) Mangel an Bestimmtheit, wenn sie möglich war; im Gegentheil 2) zu große Bestimmtheit in Fällen, wo die Natur der Sache und der Standpunct der Wissenschaft kein sicheres Urtheil erlaubte. Meckel a. a. O. §. 42.

ihrer Veranlassung angegeben, also der Namen der veranlassenden Behörde, und das Datum der Veranlassung, auch ob diese schriftlich, oder mündlich geschehen.

§. 238.

Die Darstellung der factischen Verhältnisse nennt man den *historischen* oder *präparatorischen* Theil. Die übrigen Erfordernisse begreift der *dogmatische*, (*raisonnirende*, *critische*, *entscheidende*) Theil.

§. 239.

Der *historische* Theil muß alle für die Beurtheilung der Sache erheblichen Umstände in reinster Wahrheit d. h. nach dem ihnen zukommenden Grade *juridischer Glaubwürdigkeit* enthalten ¹⁾. Man soll, was die Erheblichkeit anlangt, seinem Urtheile nicht zu viel zutrauen und im Zweifel eine Thatsache lieber mit aufnehmen, als sie mit Stillschweigen übergehen.

§. 240.

Der Zweck der *Geschichts-Erzählung*, erfordert, mit seltenen Ausnahmen, einen kalten, bestimmten, ernsten, ausführlichen, aber nicht weitläufigen Vortrag, strenge *chronologische Ordnung*, aber keineswegs eine Anhäufung von unerheblichen *Zeit-Angaben*. Letztere werden nur dann mit vorgetragen, wenn die *Zeit* unmittelbaren Einfluss auf die zu fassende Entscheidung hat. Uebrigens bedient man sich des *positiven Stils* und erzählt, so weit es ohne Verletzung des guten Geschmacks geschehen kann, in kurzen Sätzen, von welchen jeder nur eine selbstständige Thatsache enthält.

Man suche immer das *Haupt-Factum* fest zu halten und hervor zu heben und hüte sich, besonders von vorn herein, nicht durch *Nebenbetrachtungen* sich zu Ausbeugungen verleiten zu lassen.

Um der Aufmerksamkeit der Leser sogleich die gehörige Richtung zu geben, unterlasse man nie, seiner Arbeit eine *summarische Anzeige* des Haupt-Gegenstandes voraus

1) Hierin fallen häufige und wesentliche Verstöße vor, weil die wenigsten Staatsärzte mit der Lehre von der *juridischen Glaubwürdigkeit* bekannt sind.

zu schicken. In den meisten Staaten ist dies ausdrücklich angeordnet.

In dem dogmatischen Theile der Arbeit trägt man seine Beurtheilung der Sache (*Votum*) vor, indem man die Richtigkeit dieser Ansicht durch Gründe aufser Zweifel zu setzen sucht.

§. 241.

Am besten legt man zunächst und in einer natürlichen Ordnung diejenigen Gründe dar, auf welchen die zu belegendende Meinung unmittelbar beruht (Entscheidungs-Gründe) und läßt dann diejenigen Gründe (Zweifels-Gründe) folgen, aus welchen Zweifel gegen die Richtigkeit der Prämissen, oder gegen die Bündigkeit des Schlusses, auf welchen die behauptete Ansicht gestützt wird, hergeleitet werden möchten und widerlegt solche sogleich vollständig¹⁾. Bei dieser Methode wird das Heer der Zweifels-Gründe sehr vermindert, da die stets vorhandene Evidenz wenigstens eines Theils der Entscheidungs-Gründe den allenfallsigen Schein der Unrichtigkeit der vertheidigten Ansicht ohne Weiteres entkräftet. Sehr erleichtert wird die Arbeit und das Verstehen derselben, wenn man die Gründe nicht nur im natürlichsten Zusammenhange, sondern bei weitläufigen und verwickelten Sachen auch unter fortlaufenden Nummern, oder Buchstaben aufführt, und mittelst derselben aufeinander bezieht.

§. 242.

Oefters läßt sich eine klare Einsicht in die Richtigkeit

1) Ueber die Nothwendigkeit, technische Gutachten mit Gründen auszustellen, herrschen noch viele Ungewissheiten. Abgesehen von besondern hierher bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, muß jedes technische Gutachten, welches nicht auf bestimmten, von der das Gutachten fordernden Behörde als vollkommen glaubwürdig mitgetheilten Thatsachen beruhet, mit Gründen versehen werden, damit sich diese Behörde überzeugen könne, daß nur wirklich glaubwürdige Thatsachen als solche benutzt worden seyen. Mende's (a. a. O. II. §. 235) Meinung hierüber ist irrig.

Also brauchten z. B. Gründe nicht angegeben zu werden, wenn ein Gericht fragte: ob, unter den und den bestimmten Umständen, Dieses oder Jenes möglich sey? wohl aber, wenn ein Gericht auf den Grund mitgetheilter Acten überhaupt ein Gutachten verlangte.

der vorzutragenden Ansicht am leichtesten dadurch vermitteln, daß man sie als das Resultat der Beantwortung von für die Entscheidung wichtigen Fragen darstellt. Diese Fragen müssen sich ganz natürlich darbieten. Die Aufstellung verbindet dann den historischen Theil mit dem dogmatischen. Nachdem jede einzelne gründlich beantwortet worden, bilden die Ergebnisse dieser Beantwortungen ohne weitere Begründung das endliche Gutachten (*Votum*).

§. 243.

Wenn sich das *Votum* aus allgemeinen Principien gewissermaßen von selbst rechtfertigt, so würde es unnütz seyn, diese in der Form besonderer Entscheidungs- und Zweifels-Gründe auszubreiten. In solchen Fällen kann der schlicht vorliegende Entscheidungs-Grund dem *Votum* kurz vorangeschickt werden z. B. mit einem Da, Weil, in Erwägung daß etc. bin ich der Meinung, erachte ich. Auch können der auf diese Weise voran zu schickenden Gründe mehrere seyn und dann mit Zahlen oder Buchstaben besonders bezeichnet werden. Außerdem kann man sie mit einander verknüpfen z. B. da 1) desgleichen 2) nicht nur 3) sondern auch 4) über dieses u. s. w.

§. 244.

Sehr schicklich beginnen die Zweifels-Gründe mit einem Zwar, worauf hernach der Entscheidungs-Grund mit Allein, oder Weil jedoch folgt.

§. 245.

Der Entscheidungs-Grund kann auch dem *Votum* und zwar in Klammern, beginnend mit Weil eingewebt werden.

§. 246.

In den Entscheidungs-Gründen dürfen factische Momente, welche nicht in dem historischen Theile enthalten, gar nicht vorkommen.

§. 247.

Im Allgemeinen bleibt die Anordnung dem Geschmack des Verfassers meistens überlassen. Vielfach sind die Wendungen, die sich einem der Sache und der Sprache mächtigen Autor von selbst darbieten. Nirgends kommt übr-

gens dem Satze: *longa via per praecepta, brevis per exempla* mehr Giltigkeit zu. Das Lesen guter Muster wird dem mit Talent begabten bald gewahr werden lassen, worauf es hauptsächlich ankommt.

§. 248.

In Fällen, wo auf einzelne Worte viel ankommen kann, ist es nöthig, sich bei Abfassung des Votums der nämlichen Worte zu bedienen, welche, im Falle das Votum Gesamt-Beschluss würde, in die Ausfertigung aufgenommen werden sollen.

§. 249.

Die Deutlichkeit der ganzen Arbeit wird durch Anwendung der sogenannten Separations-Methode oft ungemein befördert. Sobald nämlich mehrere, von einander erheblich verschiedene Gegenstände in Frage stehen, muß der Verfasser für jeden solchen Gegenstand einen besondern Vortrag bestimmen und, wenn auch die Geschichts-Erzählung allen gemeinschaftlich seyn sollte, doch nach dieser so viel einzelne Zweige absondern, als besondere Punkte zu beleuchten sind. Welche Punkte dieß seyen, wird derjenige leicht ermessen, der im Auge behält, daß die Absonderung bloß zur Deutlichkeit dienen soll.

§. 250.

Was die Einkleidung des Vortrags betrifft, so äußert sich zwischen Relationen und Berichten, weil jene an Collegen, diese an Vorgesetzte gerichtet sind, einiger Unterschied. Alle Berichte müssen nämlich in Brief-Form abgefaßt, mithin nicht nur mit der Titulatur, Courtoisie und Unterschrift, sondern auch mit einem zweckmäßigen Eingange versehen werden, welcher gewöhnlich die Veranlassung des Berichts enthält. Auch der Schluss ist nach den Umständen einzurichten. Gewöhnlich wird in demselben um Verhaltens-Regeln gebeten, oder Alles höherem Ermessen anheim gestellt. Endlich erfordert das subordinirte Verhältniß des Berichts-Erstatters, daß er in dem Gutachten nicht die entscheidende Sprache führe, welche der Referent sich eher erlauben darf.

§. 251.

Kann eine Relation, ihres Umfangs wegen, nicht in einer Sitzung vollständig vorgetragen werden, so ist es oft dienlich, zuvörderst eine möglichst gedrängte Uebersicht der ganzen Sache vorzuschicken und nach der Separations-Methode die einzelnen Punkte besonders zu entwickeln.

§. 252.

Die Relationen ¹⁾ — (von Civil-Relationen kann hier begreiflich nicht die Rede seyn) — beginnen mit Erzählung der Umstände, welche das Verfahren veranlaßt haben. Darauf folgt eine Darstellung der Form der Untersuchung, ohne alle Berücksichtigung des Materiellen und der Resultate derselben. Demnächst muß die Art, wie das Gericht bei der Untersuchung besetzt gewesen ist, angegeben werden. Dieser für die Frage: ob der Mangel der Giltigkeit des Verfahrens nicht jede Prüfung des Ergebnisses desselben verbiete? präjudiciellen und daher nie zu übergehenden Darstellung schließt sich unmittelbar das Gutachten des Referenten über diese Frage an.

§. 253.

Ist eine Ungiltigkeit des Processes nicht im Wege, so geht der Referent nunmehr zur Darstellung des Acten-Inhalts über. Bei solchen Vergehen, bei welchen das Daseyn des Vergehens ohne den Urheber desselben erkannt werden kann, trägt man nun zuerst die in den Acten enthaltenen Beweise über das *Corpus delicti* vor und knüpft daran eine gutachtliche Beantwortung der Frage: ob das *Corpus delicti* für bewiesen anzunehmen sey?

Hierauf läßt man die Beweise gegen das angeschuldigte Individuum folgen und hängt daran das Gutachten über die Frage: ob das Individuum als erwiesener Verbrecher zu betrachten sey?

Endlich geht man zur Bestimmung der Strafe über und berücksichtigt dabei Alles, was die Acten darüber, so wie

1) Für Staatsärzte bei dem Vortrage von Medicinal-Polizei-Conventionen wichtig.

von etwaigen Milderungs- oder Schärfungs-Gründen enthalten.

Bei Vergehen, welche eine abgesonderte Erkenntniß des *Corpus delicti* nicht zulassen, müssen die beiden ersten Abschnitte in einen verbunden werden.

§. 254.

Ein Auszug nach der Ordnung der Acten oder der Zeit und der Personen ist nicht vermögend, schnell eine deutliche Vorstellung von den zu beurtheilenden Gegenständen zu gewähren, wohl aber wird dieser Zweck erreicht werden, wenn bei der Erzählung der Aussagen des Einen sogleich bei jedem einzelnen Puncte Alles, was sich über diesen Punct aus den übrigen Beweis-Mitteln ergeben hat, zusammengestellt und so von einem Umstande zum andern fortgeschritten wird.

§. 255.

Relationen schreibt man 1) in zur Hälfte gebrochenes Folio-Format, wie Protocolle. 2) Der leere Rand wird schicklich zu sogenannten Marginalien benutzt. Am äußeren Rande nämlich werden die Zeit-Bestimmungen aller im Texte angeführten Begebenheiten bemerkt, am innern Rande wird der Ort angegeben, wo das im Text Angeführte sich in den Acten befindet. In dem gutachtlichen Theile, wie in Berichten, pflegt diese Bezeichnung in den Text selbst aufgenommen zu werden. Kein Referent oder Bericht-Erstatter darf verlangen, daß man ihm Alles auf sein bloßes Wort glauben solle. Beide müssen denjenigen, an welche der Vortrag gerichtet ist, möglich machen, mit jeder Stelle die Acten selbst mit leichter Mühe ohne schwieriges Nachsuchen vergleichen zu können. Der Referent hat sogar die Pflicht, seine Collegen zum eignen Ansehen einzuladen, wenn ohne dasselbe ihre Vorstellung und Kenntniß nicht klar werden kann. Bei dem mündlichen Vortrage muß der Referent im Stande seyn, seine Angaben auf Erfordern sofort aus den Acten zu belegen.

3) Am Ende unterzeichnet der Referent seinen Namen und das Datum. Gewöhnlich setzt er unter dem Schluß die Worte *salvo meliori* (in der Abkürzung *s. m.*)

4) Besteht der Aufsatz aus mehreren Bogen, so werden diese geheftet und foliirt und das Ganze

5) zweckmäfsig mit einem Umschlagebogen versehen, auf welchem a) oben die Sache, aus welcher referirt, bezeichnet und b) unten, mit möglichster Kürze eine Notiz über das, worauf es ankommt, gegeben wird.

§. 256.

Dem Gutachten wird in der Regel am Schlusse die Versicherung beigefügt, dafs es nach reiflicher Ueberlegung aufgesetzt und auf den Grund der Erfahrung und der Wissenschaft abgefaßt worden sey. Denn Gutachten, besonders in Rechtsfällen, sollen auf der Wissenschaft und nicht blofs auf der individuellen Ansicht ihrer Verfasser beruhen. Wo in der Wissenschaft etwas noch streitig ist, da darf der Begutachtende, kann er seine bestimmte Ansicht nicht definitiv beweisen, auch nicht nach dieser mit Bestimmtheit entscheiden. Hierauf folgen die Unterschriften sämtlicher bei Entwerfung des Gutachtens thätig gewesener Personen, mit Beidrückung ihrer Amts-, oder in deren Ermangelung ihrer Privat-Insiegel, es wäre denn dafs das Gutachten nicht von einzelnen Personen, sondern von Collegien ausgefertigt würde, wo dann hinsichtlich der Beglaubigung durch Unterschrift und Siegel die ein für alle Mal eingeführte Norm beibehalten wird.

§. 257.

Amtliche schriftliche Vorträge an eine Behörde, in denen man sich weder an die gewöhnliche Form eines Schreibens, noch an die hergebrachten Curialien genau bindet, heifsen Pro Memoria. Schon aus dieser Eigenthümlichkeit erhellt, dafs sie nur bei ungefähr gleichen Rang-Verhältnissen des Verfassers mit der Behörde, an welche sie gerichtet, zulässig sind.

VIERTES CAPITEL.

Von dem äussern Geschäfts-Gange.

§. 258.

Der Geschäfts-Gang bei Collegien ist folgender. Leicht wird sich aus dieser Darstellung das abnehmen lassen, was auf jeden Staats-Arzt nach seinen besondern Verhältnissen Anwendung findet.

1) Der Vorsitzende erhält sämtliche eingegangene Sachen (*Exhibita*), erbricht dieselben, präsentirt sie (d. h. bemerkt auf ihnen die Zeit ihres Eingangs) sorgt für deren Eintragung in die Registrande (Journal, Verzeichniss sämtlicher Eingaben, gewöhnlich mit laufender Nummer, mit kurzer Bemerkung ihres Inhalts, des Datums ihrer Abfassung und ihres Eingangs, ihres Vortrags, des Inhalts der Resolution, der Erledigung, des Namens des Referenten u. dergl.) und übernimmt entweder selbst den Vortrag, oder theilt sie einem der Mitglieder zum Vortrage zu.

2) Der Referent untersucht die Sache und trägt solche seinen Collegen vor.

3) Das Collegium berathschlagt und fasst nach Stimmen-Mehrheit einen Beschluss.

4) Diesem Beschlusse gemäß werden vom Referenten, oder von einem Secretär die erforderlichen Schriften entworfen (*concipirt*).

5) Das Concept wird, je nach der bestehenden Ordnung, um sowohl dessen Uebereinstimmung mit dem Collegial-Beschlusse, als dessen angemessene Fassung zu controlliren, revidirt, da nöthig corrigirt und endlich signirt.

6) Hierauf wird dasselbe in der Canzlei entweder *mundirt* (d. h. mit Beobachtung der äusserlichen Förmlichkeiten und calligraphischer Sorgfalt solchergestalt ins Reine geschrieben, dass es nachher durch Unterschrift und Besiegelung vollzogen werden kann. Eine solche noch nicht vollzogene Schrift heisst *Reinschrift* (*Mundum*), ist sie vollzogen Original.) oder nur *copirt* (d. h. blofs abge-

geschrieben ohne daß es vollzogen werden soll. Das Product heißt Abschrift, *copia*) und collationirt, (d. h. mit dem Concept hinsichtlich der Uebereinstimmung beider genau verglichen.)

7) Nunmehr gelangen die *Munda* zur Unterschrift und Besiegelung, werden

8) geeigneten Falles mit der nöthigen Sportel-Taxe versehen und

9) dem Botenmeister zur Versendung übergeben.

10) Die Eingaben und die Concepte kommen zu den Acten. Diefs geschieht sofort, wenn das Collegium eine weitere Verfügung für unnöthig hält und diefs durch das Decret *ad acta* (zu den Acten) ausspricht.

FÜNFTES CAPITEL.

Anleitung zu den staatsärztlichen Untersuchungen ¹⁾.

§. 259.

Alle staatsärztlichen Untersuchungen sind entweder Besichtigungen, oder Vernehmungen, oder aus Besichtigungen und Vernehmungen zusammengesetzte Handlungen (§. 105.) zur Erhebung von That - Sachen, deren man sich (bald für gerichtliche, bald für polizeiliche Zwecke) als giltiger Beweis - Gründe bedienen kann.

§. 260.

Gewöhnlich begreift man jedoch, willkürlich, unter Untersuchung die Erhebung beweiskräftiger That - Sachen aus den über die nämliche Untersuchung geführten Acten, z. B. bei der Verhandlung einer Sache in höherer Instanz nicht mit, sondern belegt diese Handlung vielmehr mit dem Namen der Information aus den Acten,

1) Henke Lehrbuch §. 46. ff.

Meckel Lehrbuch §. 36. ff.

Niemann Taschenbuch §. 4. ff.

Wildberg Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname. Berlin 1817.

obschon an und für sich diese Information nichts Anderes ist, als das Resultat einer Besichtigung (§. 105.) daher denn auch die Regeln des Excerptirens d. h. des Ausziehens von zur Beweis-Führung dienlichen Umständen aus den Acten, (oder aus Schriften überhaupt) im Wesentlichen mit den Regeln der übrigen Untersuchungen durchaus zusammen treffen. Denn in der That ist z. B. die Obduction einer Leiche gleichfalls ein Excerptiren. Im Besondern kommt natürlich jeder Untersuchung (im weiteren Sinne des Worts) je nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, mit welchem sie sich beschäftigt, auch eine besondere Eigenthümlichkeit zu. Die Regeln für die staatsärztlichen Untersuchungen zerfallen daher auf eine natürliche Weise in allgemeine und in besondere.

A. *Allgemeine Regeln für alle staatsärztlichen Untersuchungen.*

§. 261.

Da jede Untersuchung zweckmäfsig verrichtet werden soll, ist das Erste, wonach der damit Beauftragte zu streben hat, dafs er sich von dem Zwecke der Untersuchung so vollständig, wie möglich, unterrichte. Diefs mufs bald durch sorgfältiges Studium des Falles selbst geschehen, z. B. bei Untersuchungen, welche der Staats-Arzt ohne besondere Aufforderung von Seiten anderer Behörden anzustellen hat, bald durch Einsicht der vorhandenen Acten, bald durch Erkundigungen bei der die Untersuchung veranlassenden Behörde, endlich durch Zuratheziehen belehrender Schriften.

Wenn eine Behörde den Staatsarzt zu einer Untersuchung veranlafst, so gibt sie ihm, wenigstens in der Regel, den Zweck der Untersuchung alsobald an. Oft geschieht diefs durch Vorlegung von Fragen, welche der Staats-Arzt beantworten soll, und solchen Falles hat die Untersuchung zum Zweck, alle Umstände zu erheben, welche auf die möglichst zuverlässige und vollständige Beantwortung der aufgeworfenen Fragen von Einflufs seyn

können. Solche Umstände heißen erhebliche Umstände.

Die Einsicht der Acten wird dem Staats-Arzte nicht überall gestattet. Der Staats-Arzt hat sich hierin den in jedem Staate bestehenden besondern gesetzlichen, oder observanzmäßigen Bestimmungen zu unterwerfen.

§. 262.

Demnächst erkundige sich der Staats-Arzt auf das Sorgfältigste nach den allgemeinen Verhältnissen des Gegenstandes der Untersuchung. Denn nur aus dem Zusammenhalten dieser Verhältnisse mit dem Zwecke der Untersuchung lassen sich die Mittel und die Methode ableiten, durch welche und nach welcher man am angemessensten zu dem vorgesteckten Ziele gelangen kann.

§. 263.

Umsichtig überlege man, welche Richtungen die Untersuchung möglicher Weise nehmen könne, um auf alle Fälle gehörig vorbereitet zu seyn. Man suche jede mögliche, vernünftige Hypothese über die Natur des gegebenen Falles auf und übersehe keinen Punct, der dazu dienen könnte, diese Hypothesen nach Erforderniß entweder zu beweisen oder zu widerlegen. Dagegen hüte man sich sorgfältig vor jeder vorgefassten Meinung, weil nichts so leicht, wie eine solche, zu Einseitigkeit und Lückenhaftigkeit der Untersuchungen verführt.

§. 264.

An schwierige, umfangreiche Untersuchungen z. B. Sectionen, Apotheken-Visitationen, gehe man nicht, bevor man sich die zu beachtenden Puncte gehörig d. h. nach allen ihren in dem gegebenen Falle möglicher Weise in Frage kommenden Verhältnissen in das Gedächtniß gerufen hat. Hat man Grund, die Treue seines Gedächtnisses zu bezweifeln, so lasse man sich nicht durch falsche Schaam abhalten, einen guten Leitfaden während der Untersuchung zu Hilfe zu ziehen, damit man sich gegen ein später oft nicht leicht gut zu machendes Uebersehen erheblicher Puncte und die Untersuchung vor vermeidlicher Unvollständigkeit sicher stelle.

§. 265.

Nachdem man sich nun in das der vollkommensten Erreichung des Zweckes der Untersuchung möglichst günstige Verhältniß versetzt, alle in den äußern Umständen liegende Hindernisse des Gelingens nach Möglichkeit beseitigt hat¹⁾, wende man sich zu diesem Geschäft selbst. Uebrigens schreite man mit dem größten Scepticismus vor, nehme nichts eher für wahr an, als nachdem man sich von der Abwesenheit jeder Täuschung vollkommen überzeugt hat, forsche mit der spähesten Umsicht und Besonnenheit und lasse sich weder durch eigne, noch durch fremde Ungeduld zu Hast und zu Uebereilungen verleiten. Im Allgemeinen darf ein Umstand nur dann ganz unberücksichtigt bleiben, wenn man objectiv überzeugt seyn darf, d. h. aus objectiven Gründen darzuthun im Stande ist, daß er auf die spätere Beurtheilung des Falles unmöglich von irgend erheblichem Einflusse seyn könne.

§. 266.

Von dem Augenblicke an, da dem Staats-Arzte von einem Gericht das Object der Untersuchung übergeben worden — (vorher hat er sich in vor Gericht bereits anhängigen Fällen überhaupt jeder unmittelbaren oder mittelbaren Handlung aufs Strengste zu enthalten, (§. 70.)) — sowohl vor, als während und nach der eigentlichen Un-

1) Als Mittel, den schädlichen Ausdünstungen faulender Leichname zu begegnen, empfiehlt sich in mehr als einer Hinsicht ganz vorzüglich die Auflösung von einem halben Pfunde Chlorkalk in einem mäßigen Eimer Wasser, mit welchem man, nach Bedürfnis, den ganzen Körper, oder einzelne Theile desselben besprengt. Außerdem suche man seine und der übrigen Anwesenden Gesundheit noch dadurch zu schützen, daß man, so weit es angeht, die Obduction entweder in freier Luft, oder doch in einem geräumigen Locale vornimmt und dem Winde oder der Zugluft den Rücken entgegen kehrt, die Hände mit Oel, oder Fett einreibt, sich vor Verletzungen hütet und nach Beendigung des Geschäfts, oder auch, nach den Umständen, selbst während desselben und wiederholt, wäscht und sich einige Zeit in der freien Luft Bewegung macht. Während der Obduction kann man auch gewürzhafte Dinge kauen. Den Speichel werfe man immer aus.

Vgl. auch Mende a. a. O. V. S. 259 — 272.

tersuchung, besonders auch während nothwendiger Unterbrechungen derselben, — (wie dergleichen vornehmlich häufig bei chemischen Untersuchungen vorkommen) — sorge er für die Sicherung der nöthigen Identität der Untersuchungs-Objecte. Er bewahre sie deshalb vor unzweckmäßigen, böswilligen, oder zufälligen Veränderungen. Zn diesem Ende wende er nöthigen Falls auch künstliche Mittel an, so wie positive Bewachung. Uebrigens zögere er mit der Untersuchung niemals so lange, daß durch eine dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach zu besorgende Veränderung, z. B. Fäulniß eines Körpers, der Zweck des Verfahrens gefährdet werden könnte.

§. 267.

Man schliesse eine Untersuchung nicht eher, als bis man entweder ein genügendes Resultat derselben erlangt, oder darzuthun vermag, daß man alle zu Gebote stehenden Mittel, ein solches Resultat zu erlangen, fruchtlos versucht habe.

§. 268.

Es ist Pflicht desjenigen, der einen Untersuchungs-Act leitet, die Ergebnisse desselben in Protocollen niederzuschreiben zu lassen.

§. 269.

Das Protocoll bei gerichtlich-ärztlichen Untersuchungen nimmt zwar in der Regel der Protocoll-Führer (Actuar) des Gerichts auf, er ist aber gehalten, die eignen Ausdrücke des untersuchenden Arztes niederzuschreiben, wenn dieser es verlangt¹⁾ (§. 229. 7.) Daher muß es dem Letztern auch frei stehen, den Inhalt des Protocolls, so weit derselbe reine medicinische Gegenstände betrifft, zu dictiren. Ueber die Form, welche dem Protocoll zu geben, z. B. darüber, ob der Inhalt durch Ziffern oder Buchstaben abzutheilen, hat der Staats-Arzt in gerichtlichen Fällen keine entscheidende Stimme. Bescheiden vorgetragene

1) Diefs folgt aus der Bestimmung, daß Protocolle über mündliche Aeußerungen den Personen, von welchen diese Aeußerungen herrühren, zur Genehmigung vorgelesen werden müssen.

und mit Gründen der Zweckmäßigkeit unterstützte desfallsige Wünsche wird indessen die den Act leitende richterliche Person selten und um so weniger unberücksichtigt lassen, als er sich sonst leicht einer gerechten Beschwerde des Arztes und einer Rüge durch die Oberbehörde aussetzen würde.

§. 270.

Uebrigens müssen die Protocolle um so vollständiger ¹⁾ abgefaßt werden, je weniger späterhin eine Wiederholung des Untersuchungs-Actes, auf welchen es ankommt, mit Sicherheit des Erfolgs angestellt werden kann. Selbst nicht der Umstand, daß zur Zeit ein Zusammenhang zwischen einer ermittelten That-Sache und dem Beweis-Gegenstande entdeckt werden kann, darf, zumal in gerichtlichen Fällen, von dieser Sorgfalt entbinden, weil oft erst in der Folge sich noch Thatsachen offenbaren, welche einen solchen Zusammenhang wirklich begründen ²⁾.

§. 271.

Sollte nach dem Vorlesen des Protocolls ein Betheiligter seine Genehmigung und Unterschrift verweigern, so muß er die Gründe dieser Verweigerung zu Protocoll geben und wenigstens diesen Zusatz mit unterschreiben.

B. *Regeln für die wichtigeren staatsärztlichen Untersuchungen im Besondern.*

1. *Regeln für die Besichtigungen im Allgemeinen* ³⁾.

§. 272.

Bei Besichtigungen (Beaugenscheinigungen, *inspectio ocularis*,) d. h. denjenigen Handlungen, wodurch man

1) Auch das bei der Untersuchung angewendete Verfahren ist umständlich in denselben anzugeben.

2) Nach Beendigung von Untersuchungen, welche der Arzt im Beiseyn des Gerichts anzustellen hat, muß er sofort auch sein Gutachten mit zu Protocoll geben, oder wenigstens die Gründe, welche ihn daran verhindern.

3) Grolman Criminalrecht §§. 463. ff.
Martin Crim. Proceßs §§. 81. ff.

sich von dem Daseyn gewisser That-Sachen durch seine Sinne, jedoch ohne Vernehmungen von Personen, amtlich zu überzeugen sucht und über die aufgefaßten sinnlichen Wahrnehmungen eine vollständige, getreue und bestimmte, glaubwürdige Nachricht zu den Acten bringt, müssen alle Regeln, welche für die Untersuchungen im Allgemeinen aufgestellt worden sind (§. 261 — 271.) um so genauer befolgt werden, je veränderlicher in einem gegebenen Falle der Gegenstand der Besichtigung seiner Natur nach ist und je weniger etwaige Lücken der Besichtigungs-Resultate nachträglich mit gehöriger Zuverlässigkeit ausgefüllt werden können.

§. 273.

Vor der Untersuchung mustere man die erforderlichen Mittel, z. B. Instrumente, Reagentien u. s. w. und lege die brauchbar befundenen vollständig zu bequemster Benutzung zurecht. Man wähle jederzeit die einfachsten, im Zweifel diejenigen Mittel, besonders Instrumente, mit deren Handhabung man durch Gewohnheit am meisten vertraut worden. Künstliche Mittel sind zu Untersuchungen nur insoweit anzuwenden, als die bloßen Sinne zur gehörig genauen Erhebung einflußreicher That-Sachen nicht ausreichen. Denn einmal ist ein unnöthiger Aufwand von Mitteln der Vernunft wenig angemessen und dann gefährdet man die Zuverlässigkeit des Wahrgenommenen um so leichter, je complicirter die Mittel sind, deren man sich zur Erforschung bediente, weil man in gleichem Grade die Bedingungen der Richtigkeit der Wahrnehmung vervielfältigt.

§. 274.

Bei Bestimmungen der GröÙe oder Schwere von Untersuchungs-Gegenständen, darf man sich in der Regel nicht mit einer ungefähren Schätzung derselben begnügen. Vielmehr muß, wenn eine solche Bestimmung von irgend einiger Erheblichkeit seyn kann, dieselbe auf sorgfältiges Messen oder Abwägen begründet werden. Wenn dazu besondere Maasse, oder Gewichte nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben worden, so bediene man sich allgemein bekannter und mache dieselben in dem Protocolle jedes Mal

ausdrücklich namhaft. Es versteht sich von selbst, daß das Maafs, oder das Gewicht, dessen man sich bedienen will, vollkommen richtig seyn müsse.

§. 275.

Bei gerichtlichen Besichtigungen sind der anwesenden richterlichen Person nothwendig alle That-Sachen vorzuweisen, zu deren richtigen Wahrnehmung eine besondere Sach-Kenntnifs nicht erforderlich ist, z. B. das bloße Vorhandenseyn von Wunden an Jedermann bekannten Theilen des Körpers. Den richterlichen Personen auch andre That-Sachen, zu deren richtiger Erkenntnifs wirkliche besondere Sachkenntnifs unerläßlich ist, vorzuzeigen, ist zwar an und für sich nicht nöthig. Es wird aber niemals Schaden bringen, wenn der gerichtliche Arzt es hierin nicht so genau nimmt, wohl aber könnte eine Verweigerung von seiner Seite, ein Bestehen auf dem strengen Rechte, unfreundlich erscheinen und das gute Vernehmen stören, das gemeinschaftliche amtliche Geschäfte so erleichtert und gemeinsames Wirken angenehm macht. Man füge sich hierunter, so weit es geschehen kann, ohne sich, oder der Sache etwas Erhebliches zu vergeben, in die Neigung der richterlichen Personen. Der eine Justiz-Beamte nimmt ein specielles Interesse an der ärztlichen Beaugenscheinigung, während ein anderer manchen Gegenständen derselben, z. B. Leichen, sich nur mit Abscheu und aus Amts-Pflicht naht. Es wäre eben so unfreundlich, dem erstern einige Befriedigung seiner Theilnahme zu versagen, als dem letztern eine solche Theilnahme aufzuzwingen.

Regeln für die Leichenschau ¹⁾.

§. 276.

Die wichtigste Art der gerichtlichen Besichtigung ist die gerichtliche Leichen-Schau, (*Obductio cadaveris*) deren Hauptzweck fast immer die Ausmittlung der Todesursache ist. Sie hat zum Zweck die genaue Ermitt-

1) Mende a. a. O. V. S. 272. ff.

lung aller derjenigen Erscheinungen an einem Leichname und in dessen unmittelbarer Umgebung, welche möglicher Weise Beweis - Gründe für die Entscheidung der in einem vorliegenden Rechts - Falle bedeutenden Fragen abgeben können.

§. 277.

Zur Leichen - Obduction bedarf der Eine mehr, der Andere weniger Instrumente. Der Apparat genügt, wenn der Secant im Stande ist, mit demselben die Obduction nach allen erforderlichen Richtungen zu vollbringen. Mit nachstehend verzeichneten Werkzeugen wird man auskommen können:

1) Einige Scalpelle, 2) ein Knorpelmesser, 3) eine Knopfscheere, 4) eine Knochenscheere, 5) eine Bogensäge, 6) eine Handsäge, 7) eine kleine Bürste, 8) Sonden von Stahl, 9) zwei Pincetten, 10) ein Tubulus, 11) ein Zollstaab, 12) eine Waage mit vollständigem Gewicht von einigen Pfunden, 13) ein Rasirmesser, 14) eine Loupe, 15) Heftnadeln mit gewichstem Zwirn, 16) ein guter Waschwamm, 17) Salmiak - Spiritus, 18) Essig, 19) Chlorkalk, 20) ein Meißel, 21) Haken, 22) eine Spritze, 23) ein Tasterzirkel.

Außerdem hat man noch Catheter, Bistouris, Lanzetten, Kopfmesser, Schwere - und Längemesser, Mensuriegläser, roth geglühtes Kupferblech u. m. a. als zu einem vollständigen Sections - Apparat erforderlich angesprochen. Indessen heißt es auch hier: mit Vielem hält man Haus, mit Wenigem kommt man aus. Allerdings muß aber darauf gesehen werden, daß nicht unter dem Vorwande, man brauche dieselben nicht, Instrumente aus dem Apparat weggelassen werden, deren Mangel die Vollständigkeit der Untersuchung gefährden könnte. Uebrigens versteht sich von selbst, daß noch für die nöthigen Gefäße mit Wasser, für Handtücher u. s. w. Sorge getroffen werden muß.

a. *Aeußere Besichtigung.*

§. 278.

Als bald besichtigt der gerichtliche Arzt den Körper in seinem Verhältnisse zu den Umgebungen, Ort, Kleidung, Lage, Temperatur u. s. w., in welchen er ihn zuerst wahrnahm. Dabei ist auf die Beschaffenheit dieser Gegenstände gehörige Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 279.

Nachdem sodann die Leiche, wo nöthig — und zwar möglichst behutsam und unter sachverständiger Aufsicht, — an einen zur Obduction geeigneten Ort getragen, völlig entkleidet, und gereinigt worden, bringt man Theil für Theil derselben, je nachdem die Reihe der Untersuchung an ihn kommt, in das gehörige Licht und in das der Untersuchung sonst möglichst günstige Verhältniß.

Ist zu besorgen, daß während des Transports wichtige Flüssigkeiten verloren gehen könnten, so müssen die Oeffnungen, durch welche dieser Verlust geschehen könnte, auf zweckmäßige Weise verstopft werden.

Beinbrüche sind vor einem nöthigen Transporte so zu verbinden, daß früher nicht vorhandene Verletzungen auch während des Transports durch die beweglichen Knochenbruch-Enden nicht hervorgebracht werden können. Gefrorene Leichen müssen, ehe man zur Section schreitet, behutsam in ein Local, dessen Temperatur zunächst nicht über 1 — 2° R. über dem Gefrierpunct halten darf und in ein passendes Gefäß mit kaltem Wasser von der nämlichen Temperatur behutsam gebracht und in demselben einige Zeit ungestört gelassen werden. Dann sucht man sie durch allmähliges Zugießen von wärmerem Wasser, wobei man aber den Leichnam selbst nicht treffen darf, aufzuthauen und zur näheren Untersuchung geschickt zu machen.

§. 280.

Je nach dem Zwecke der Obduction erforscht man nunmehr die Merkmale, welche sich an dem Leichname ohne anatomische Hilfsmittel sinnlich wahrnehmen lassen,

z. B. das Geschlecht und damit in Verbindung stehende Verhältnisse (besonders bei Weibern den Zustand der Brüste, Brustwarzen, des Hymens, Schaambändchens, narbenähnliche Streifen an dem Unterleibe, als Zeichen früherer Niederkunften, Menstruation); — das Alter, Gestalt, Maafs und Farbe des Körpers im Allgemeinen, — bei neugeborenen Kindern das Gewicht, bei ihnen auch zuweilen die Durchmesser des Kopfes.

Die Länge eines Körpers wird bestimmt durch Messung des Zwischenraumes zwischen dem Scheitel und der Ferse bei gestreckten Gliedmaafsen und vertical aufgerichtetem Fusse. Am sichersten und leichtesten sind die Abstands-Puncte zu bemerken und der zwischen ihnen liegende Längenraum zu messen, wenn man den Körper auf einer ebenen Fläche z. B. auf einem Tisch ausstreckt.

§. 281.

Ist der Verstorbene unbekannt, oder die Identität desselben zweifelhaft, so richten die Obducenten ihre Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Erscheinungen, welche zur Erkennung, oder zur Beseitigung der in vorgedachter Hinsicht obschwebenden Zweifel dienen können, also auf Alles, was zu einem genauen Signalement gehört, daher vornehmlich auch auf etwa vorhandene eigenthümliche Abzeichen, z. B. Behaartseyn an ungewöhnlichen Stellen, oder in ungewöhnlicher Maafse, ungewöhnlichen Mangel an Haaren, Mäler, Warzen, Zahnlücken, Callositäten, besondere Ausbildung dieser oder jener Theile z. B. Muskeln, auch den Geruch u. s. w.

§. 282.

Ferner sind und zwar meistens zu berücksichtigen alle Erscheinungen, welche einen Schlufs auf das Maafs von Kräften erlauben, welche der Obducirte bei Lebzeiten besessen, nicht weniger die Zeichen des Todes und des Grades der Verwesung, so wie die Merkmale von Abnormitäten, von Krankheiten und von Verletzungen, welche die Leiche darbietet.

§. 283.

Finden sich rothe, blaue, braune, oder grüne Flecken vor, so muß mittelst Einschnitte untersucht werden, ob

es Todtenflecken oder Suggillationen sind. Dabei ist zu bemerken, dafs bei Lebzeiten entstandene Suggillationen sich nicht selten auch durch den congestiv überfüllten Zustand der Blutgefäße in der Nähe der Suggillation und zwar um desto sicherer zu erkennen geben, je weniger dieser überfüllte Zustand in einer der Neigung des todten Blutes, sich nach seiner Schwere zu senken, entsprechenden Richtung Statt findet. Ein Zeichen, das man bisher übersehen zu haben scheint.

§. 284.

Bei jeder Verletzung ist sorgfältig und umständlich zu bemerken ihr Ort und ihre Richtung. Zum Behuf ihrer Beschreibung benutze man normale, genau bestimmte, nicht leicht veränderliche, in die Augen fallende anatomische Punkte z. B. Knochen-Hervorragungen und Vertiefungen u. dgl. und gebe die räumlichen Verhältnisse der Verletzung zu diesen nach einem bestimmten Maafse an. Der Umfang der Verletzungen ist durch Zollstab, Faden, Taster-Cirkel zu messen und auf das übrige Aussehen der Verletzungen auf das Genaueste zu achten. In die Tiefe gehende Verletzungen dürfen zwar mittelst der Finger, oder der Sonden untersucht werden, dabei ist jedoch behutsamst jede zweckwidrige Veränderung der Verletzung zu vermeiden. Zu dem Ende begnüge man sich bedenklichen Falles bei der Legal-Inspection mit der Auffassung der ohne künstliche Untersuchung wahrnehmbaren Merkmale und lege lieber später bei der Section die Verletzung mit dem Messer oder auf andere zweckmäßige Art blofs.

§. 285.

Die Untersuchung schreitet erforderlichen Falles nunmehr zur Section fort und ist zunächst auf diejenigen Theile zu richten, in welchen die gewünschte Auskunft wahrscheinlich zu finden ist. Indessen erfordert diese Regel eine Ausnahme, wenn durch ihre Befolgung andre zu untersuchende Theile auf eine das Resultat der Untersuchung gefährdende Weise verändert werden könnten. An Leichnamen Neugeborner wird daher, in der Regel,

die Unterleibs-Höhle eher untersucht, als die Brust-Höhle, weil nur dann die Wölbung des Zwerchfells sich gehörig darstellt.

§. 286.

Die Untersuchung der Leiche und ihrer Umgebung muß so weit getrieben werden, als sich noch, ohne ins Kleinliche zu gehen, möglicher Weise erhebliche Erscheinungen an derselben auffinden lassen und nur dasjenige darf unberücksichtigt bleiben, wovon man zu beweisen vermag, daß es von Einfluß auf die fragliche Entscheidung nicht seyn könne. Hiernach hat man nicht nur zu ermessen, ob man es bei der bloßen äußern Besichtigung der Leiche (Legal-Inspection) bewenden lassen dürfe, oder ob man zur Section schreiten müsse, sondern auch, welche Theile man überhaupt zu untersuchen habe. Daraus erhellt zugleich, daß man bei der Oeffnung nur einer, oder zweier der Haupt-Höhlen des Körpers selbst dann nicht leicht wird stehen bleiben dürfen, wenn man eine anscheinend zureichende Auskunft in denselben gefunden hat ¹⁾.

§. 287.

Um nichts zu übergehen gewöhne man sich, die verschiedenen Körper-Theile nach einer gewissen Reihenfolge zu untersuchen, von welcher man nur in so weit abweicht, als wichtigere Rücksichten dies erfordern.

b. *Section* ²⁾.

§. 288.

Uebrigens verrichtet man die Section folgendermaßen. Wobei zu bemerken, daß das hierunter angegebene Ver-

1) Es bedarf wohl kaum einer besondern Bemerkung, daß in allen Fällen, wo ein zu obducirender Körper nicht untrügliche Zeichen des wirklich erfolgten Todes an sich trägt, zunächst Lebens-Rettungs-Versuche angestellt werden müssen. Diese sind aber, soweit es, ohne ihrem Zweck wesentlich zu schaden, geschehen kann, mit Rücksicht auf die vielleicht nachfolgende Obduction und mit Vermeidung dessen ins Werk zu richten, was den Zweck der Obduction gefährden könnte.

2) Mende a. a. O. V. S. 300.

fahren nur im Allgemeinen gilt und je nach den besondern Umständen zweckmäfsig modificirt werden muß¹⁾).

a) Section des Kopfes.

§. 289.

Zuerst muß der Leichnam so gelegt werden, daß der Kopf über den Rand der Unterlage weit hinaus ragt, damit man zu ihm mit den Instrumenten von allen Seiten frei gelangen könne. Die Kopf-Haare werden sodann glatt abrasirt, die weichen Schädelbedeckungen, auch die Muskeln, bis auf den Knochen durch einen Querschnitt von einem Ohr über den Scheitel weg, bis zum andern entweder nur in eine vordere und hintere Hälfte, oder mittelst noch eines zweiten, von der Nasen-Wurzel bis auf den Hinterhaupts-Höcker zu führenden Schnittes, in vier Lappen, getheilt und diese so weit abgetrennt, daß sie, nach unten zurückgeschlagen, den obern Theil des Schädels weit genug entblößt lassen, damit — unter Umständen²⁾ nach vorgängiger völliger Befreiung der Knochen von dem Pericranium — die Säge in einem, bei Erwachsenen etwa $\frac{3}{4}$ Zoll hoch über den Augenhöhlen, dicht über die äußern Ohren und etwa einen Zoll hoch oberhalb des Hinterhaupts-Höckers hinweg zu führenden Zuge, rings um den Schädel ohne Hinderniß wirken könne. Hierbei steht es frei, sich zu größerer Sicher-

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß der gerichtl. Arzt bei der Section selbst Hand anlegen dürfe. Indessen, daß er es solle, wie Meckel (a. a. O. §. 39. Anmerk.) nach Welsch und Bohn will, folgt nicht aus dem von ihnen angeführten Grunde, „daß auch die strengste Aufsicht den Fehlschnitt des Ungeschickten (einen Moment) nicht verhüten könne.“ Denn wer steht überhaupt dafür, daß der gerichtl. Arzt ein geschickterer Zergliederer sey, als der gerichtl. Wund-Arzt und dann haben die Gesetzgeber, gerade von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend, dem Wundarzt sich zugewendet, der sich nicht mit Unrecht beschweren würde, wenn er aus einem unzulässigen Mißtrauen ohne Weiteres zu einem bloßen Handlanger herabgewürdigt würde.

2) Besonders wenn es auf eine genaue Untersuchung der Beschaffenheit der Knochen selbst ankommt, z. B. um selbst kleinere, abnorme Löcher in demselben zu entdecken.

heit die Richtung des Zugs mittelst einer gefärbten Schnur vorzuzeichnen. Demnächst bricht man die Hirnschaale, wo sie noch nicht völlig durch die Säge getrennt ist, mittelst eines Meißels, oder mittelst eines Hebels, höchst behutsam ¹⁾ los, nimmt dieselbe von vorn nach hinten ab und betrachtet sie gegen das Licht.

§. 290.

Man öffnet hierauf mit dem Messer den *Sinus longitudinalis* seiner ganzen Länge nach, schneidet rings um das große Gehirn, etwas über dem Rande des knöchernen Schädel-Restes die harte Hirnhaut auf, trennt den Sichel-Fortsatz desselben von dem Hahnen-Kamme los, hebt ihn auf und schlägt ihn zurück, oder macht zu beiden Seiten des Sichel-Fortsatzes einen Schnitt von vorn nach hinten, dann vom Scheitel gegen beide Ohren, legt die somit gebildeten vier Lappen nach abwärts und durchschneidet endlich den Sichel-Fortsatz vorn (Wildberg).

§. 291.

Das große Gehirn wird aus dem zurückgebliebenen Theile des Schädels nach und nach in horizontalen Scheiben bis zum *Centrum semiovale*, welches sich einige Linien über dem Balken darstellt, mit einem breit- und dünnklingigen Messer abgetragen. Die Tiefe von Gehirnwunden wird durch scheibenweises Hinwegnehmen der Hirnsubstanz erforscht.

Man öffnet mittelst eines 4 bis 5 Linien vom innern Rande der Hemisphären senkrecht geführten Schnittes den mittlern Theil der Seiten-Höhlen. Um den hintern Theil derselben bloß zu legen, braucht man den Schnitt nur nach hinten und etwas nach aussen fortzusetzen. Führt man den Schnitt nach vorn und aussen und je mehr nach vorn desto tiefer, so öffnet man das vordere kleinste Horn der

1) Man berücksichtige dabei, daß in der Mitte der Stirngegend beide Tafeln des Knochens ziemlich weit von einander getrennt sind, daß der Knochen in der Schlafgegend sehr wenig Dicke und wenig Diploe, hingegen am Hinterhaupts-Höcker eine bedeutende Dicke besitzt. Während des Sägens untersuche man die Tiefe des Schnitts öfters mit einem passend geschnittenen Federkiele.

Seiten-Höhlen. Das äußere, größte Horn fordert Behufs seiner Oeffnung die Fortführung des anfänglichen Schnittes, ohngefähr von seiner Mitte nach außen, dann nach vorn und unten.

Sind beide Seiten-Ventrikel geöffnet, so zieht man den Balken etwas in die Höhe und erblickt nun das dünne *Septum pellucidum* zwischen beiden Seiten-Höhlen und zwischen beiden Blättern des *Septum* die kleine Höhle desselben.

Hierauf schreitet man zur Oeffnung der dritten Hirn-Höhle, schneidet zu diesem Ende das Knie (die vordere Umbeugung) des *Corpus callosum* und die vorderen Schenkel des *Fornix* über der vorderen Commissur durch, hebt den Körper und die hinteren Schenkel des Gewölbes mit dem Balken auf und schlägt sie über die aus einem Seiten-Ventrikel in den andern und aus beiden in die dritte Hirn-Höhle führende *Monro'sche* Oeffnung zurück, durchschneidet sodann die hinteren Schenkel des Gewölbes, bei ihrem Uebergange in die *Fimbria* und in die Decken des Ammons-Horns, so wie den Balken über ihnen, wo er sich in seiner hintern Umbeugung auf jeder Seite in das Dach und in den markigen Ueberzug des hintern und seitlichen Horns der Seiten-Höhle verliert und öffnet endlich die dritte Hirn-Höhle durch Wegnahme ihrer Decke, des Gefäß-Blattes (*tela choroidea*) und durch Trennung der weichen Commissur.

§. 292.

Die weitere Untersuchung des Gehirns kann mit Bequemlichkeit erst angestellt werden, nachdem man den Rest desselben aus dem Schädel kunstmässig entfernt hat. Um das Gehirn herausnehmen zu können, hebt man mit der linken Hand die vorderen Hirnlappen etwas in die Höhe und trennt die Riechnerven mit dem Messergriff von der Siebplatte des Riechbeins. Das Gehirn vorsichtig immer weiter von dem Grunde der Schädelhöhle entfernend, trennt man, von vorn nach hinten fortschreitend, die übrigen Nerven, die Gefäße und den Trichter immer mehr am Schädel mit dem Messer ab, durchschneidet das *Tentorium*

cerebelli längs und unterhalb des obern *Sinus petrosus*, trennt das Rückenmark und die Gefäße, indem man mit dem Messer, oder mit einer Lanzette in der *Fossa basilaris* bis zum hintern Bogen des *Atlas* hinabgeht und hebt das Ganze ohne Schwierigkeit heraus, wenn man allenfalls durch einen an das verlängerte Mark gesetzten Finger noch einige Nachhilfe gewährt.

§. 293.

Nun hindert nichts mehr die bequeme Untersuchung des kleinen Gehirns. Man zerlegt dasselbe mittelst eines ersten Horizontalschnitts durch dessen obere und mittelst eines zweiten durch die unteren Lappen und durch den gezahnten Körper und öffnet mittelst eines vom hintern Ende der dritten Höhle durch die hintere Commissur, Sylvische Brücke, den obern und vordern Wurm mit der Hirnklappe und den hintern, untern Wurm senkrecht geführten Messerzuges die Sylvische Wasserleitung und die vierte Hirnhöhle.

§. 294.

Durch die Herausnahme des Gehirns hat man zugleich Raum gewonnen für die Besichtigung der Grundfläche der Schädelhöhle und des Hirnanhangs.

Ist diese geschehen, so öffnet man, da nöthig, und nachdem man, bequemerer Handhabung halber, den Kopf vom Rumpf geschnitten hat, die Augenhöhlen, indem man die obere Decke derselben von aufsen schräg nach innen und senkrecht gegen den innern Augenwinkel hin durchsägt und das zwischen beiden Eimschnitten befindliche Knochenstück wegmeißelt.

Will man die Nasenhöhle näher untersuchen, so durchschneidet man die äußern Bedeckungen der Nase und die Lippe, durchsägt von der *Glabella* an und zu beiden Seiten der Scheidewand die Nasenbeine, so wie die Schädel-Grund-Fläche senkrecht, ferner auch den Oberkiefer und den knöchernen Gaumen mit Vorsicht.

§. 295.

Die Mundhöhle öffnet man entweder von oben her in Einem mit der Nasenhöhle, oder von unten her mittelst

Durchsägung des Kinns und Abtrennung der Kinn- und Kiefer-Zungen-Muskeln, oder endlich am kürzesten durch Durchschneidung der Backen von den Mundwinkeln bis zu den Ohren.

§. 296.

Das innere Ohr kann nur nach geschehener Enthirnung und nachdem man den Kopf vom Rumpfe getrennt, bequem untersucht werden. Man entfernt die umliegenden Weichtheile, sägt mit der Bogensäge das Schläfebein heraus, befestigt dasselbe in einem Schraubstocke und sägt dann den Felsentheil in seiner ganzen Länge nebst dem Schuppentheile so durch, daß man das Labyrinth, die Trommelhöhle und den knöchernen Theil des Gehörgangs öffnet.

β) Section der Brust.

§. 297.

Man trennt durch Messerzüge sämtliche weiche Bedeckungen des Brustbeins von der Halsgrube bis zu der Spitze des Schwertknorpels, die allgemeinen Bedeckungen von dem obern Ende dieses Schnittes aus nach beiden Seiten hin, längs des ganzen obern Randes beider Schlüsselbeine und von dem untern Ende des ersten Längenschnittes aus, ebenfalls auf beiden Seiten bis zur fünften und sechsten falschen Rippe. Sodann trennt man, in der Regel und mit aller Vorsicht, damit nicht die unter den Schlüsselbeinen liegenden großen Gefäße verletzt werden, die zwischen den ersten Schnitten befindliche gesammte weiche Bekleidung bis auf die Rippen und Zwischenrippen-Muskeln ab. Sind Verletzungen dieser weichen Theile vorhanden, so wird eine Ausnahme und ein Präpariren der einzelnen Theile nothwendig. —

§. 298.

Darauf entferne man, auf jeder Seite, zwischen der zweiten und dritten Rippe, an der Stelle, wo sich die Rippe mit ihrem Knorpel verbindet, die Zwischenrippen-Muskeln in der Länge eines halben Zolles bis auf das Brustfell, behutsam mittelst des Messers, ziehe das Brustfell mittelst

des Hakens, oder der Pincette zeltförmig hervor und mache in dasselbe einen Einschnitt. Bemerket man durch diese Oeffnung eine Ansammlung abnormer Flüssigkeiten, so trage man solche in ein passendes Gefäß über, indem man sich allenfalls einer Spritze zum Herausziehen der Flüssigkeit bedient.

§. 299.

Hierauf durchschneidet man zwischen dem linken Zeige- und Mittelfinger, welche man mit der Dorsalseite nach hinten und mit der Spitze nach unten durch die Oeffnung (§. 298.) zwischen die Brustwandungen und die Lungen gebracht hat, mittelst eines Knorpelmessers, — (nach Umständen, bei starker Verknöcherung, mittelst der Knöchenscheere, oder selbst mit einer Säge) — die Knorpel der dritten bis siebenten Rippe und den gemeinschaftlichen Knorpel der falschen Rippen, sämmtlich an ihrer Vereinigung mit dem knöchernen Theile der entsprechenden Rippen, und die dazwischen befindlichen weichen Theile. Demnächst verfähre man ebenso mit den Knorpeln der beiden obersten Rippen und der dieselben verbindenden Weichtheile, von unten nach oben fortschreitend.

Träfe die Richtung der angegebenen Schnitte penetrirende Wunden; so muß mit denselben seitwärts so abgewichen werden, daß die Wunde mit ihrer Umgebung gehörig verschont bleibe.

Die Trennung der Verbindung der Schlüsselbeine mit dem Brustbeine wird wiederum entweder mittelst des Knorpelmessers — (und dann genau nach den Verbindungsflächen beider Knochen) — oder, nach Befinden, mit der Säge durchschnitten. Um die in dieser Gegend liegenden großen Gefäße zu schonen, hebe man während des Schneidens, mit den Fingern der linken Hand, das Schlüsselbein möglichst in die Höhe und nach aufsen.

§. 300.

Nachdem man die an dem obern Ende des Brustbeins befestigten Sehnen abgeschnitten, zieht man das Brustbein oben von den dahinter liegenden Theilen ab nach aufsen und trennt mit dem Messer das Zellengewebe, welches die

innere Fläche mit andern Theilen vereinigt hielt. Dieses Verfahren setzt man bis zur Spitze des schwertförmigen Knorpels fort und schlägt darauf das Brustbein mit den an dasselbe gehefteten Theilen entweder über den Unterleib hinunter, — wo man es mit doppelten Haken befestigen kann, — oder man schneidet es ganz ab.

§. 301.

Bei Verletzungen großer Gefäße an dem untern Theile des Halses und dem obern Theile der Brust muß man das obere Stück des Brustbeins mit den Schlüsselbeinen und obersten Rippen in Verbindung lassen, das Brustbein von unten hinauf losmachen und dasselbe an einer angemessenen Stelle durchsägen, damit die großen Gefäße von der obern Hohlader, oder von dem Bogen der Aorta aus genau untersucht werden können. Bei Verletzungen der untern Gegend öffnet man von oben, durchsägt auch wohl die Schlüsselbeine. Bei Verletzungen der einen Seite wird die andere, wenigstens zuerst, geöffnet.

§. 302.

Man schneidet von den Rippen zu beiden Seiten mittelst der Knochenscheere und von den weichen Theilen mittelst des Messers so viel hinweg, daß man alle Brust-Eingeweide genau betrachten kann.

§. 303.

Viel schneller wird man in den meisten Fällen zum Ziele gelangen, wenn man, ohne vorherige besondere Trennung des Brustbeins und der an demselben hängenden Rippenknorpel, sofort die Rippen selbst, durchschneidet, und so die Eingeweide hinlänglich bloß legt, was durch die Trennung des Brustbeins selten ausreichend bewirkt wird.

§. 304.

Nicht immer ist es nothwendig, die Brusthöhle zu evisceriren. Die Umstände des concreten Falls müssen in dieser Hinsicht das Verfahren des Secanten bestimmen. Indessen ist es im Allgemeinen (und besonders im Zweifel) der Vorsicht angemessen, lieber einmal unnöthiger Weise zu viel zu thun, als durch Unterlassung eines wenig Mühe

verursachenden Verfahrens die Ergebnisse der Section dem Vorwurfe der Unvollständigkeit auszusetzen und sich möglicher Weise einflussreicher Thatsachen zu berauben.

§. 305.

Soll nicht eviscerirt werden, so betrachtet man den Herzbeutel und schneidet ihn auf. In demselben befindliche Flüssigkeiten trägt man mittelst einer Spritze in ein Mansuringlas über. Sodann besichtigt man die Lungen, deren Adhäsionen man, möglichst nur mit den Fingern, oder mit dem Hefte des Scalpells, trennt. Die Substanz wird an verschiedenen Orten, besonders, wo die äußere Beführung Unregelmäßigkeiten vermuthen läßt, eingeschnitten. Auch der in der Brusthöhle befindliche Theil der Luftröhre, nebst den Bronchien wird aufgeschlitzt. Verletzungen der Blut- und Luft-Gefäße sucht man durch Einspritzungen von Wasser zu erforschen.

§. 306.

Um das Herz zu untersuchen, ziehe man es etwas hervor, nehme es in die linke Hand, schlitze erstens mittelst des Messers die vordere Wand der Lungen-Arterie auf, führe von da den Schnitt vorsichtig zwischen zwei halbmondförmige Klappen hindurch und weiter parallel mit der durch die vordern absteigenden Aeste der Kranzgefäße äußerlich angedeuteten Scheidewand bis an die Spitze des Herzens.

Zweitens wird die Aorte von ihrem Bogen aus bis zum Herzen aufgeschlitzt, der Schnitt, mit Schonung der Klappen, zwischen dem linken Herzohr und der Scheidewand hindurch, dann neben dieser, parallel mit den Kranzgefäßen ebenfalls bis zur Spitze des Herzens fortgeführt.

Von den Herzkammern aus öffne man die Vorkammern und Ohren, immer mit der Vorsicht, so wenig Theile, als möglich, bei dem Schneiden zu verletzen.

Die linke Lunge wird über die rechte herausgezogen, die das hintere Mittelfell bildende Pleura der Länge nach aufgeschlitzt und ungefähr in der Mitte zwischen dem linken Luftröhren-Aste und dem Zwerchfelle die *Aorta de-*

scendens, die *Vena cava inferior* und rechts die *Vena azygos* bloßgelegt. Worauf man die Speiseröhre zur Seite drückt, und so durch behutsame, flache Schnitte auf den *Ductus thoracicus* gelangt, den man bis zur *Vena subclavia* verfolgen kann.

§. 307.

Bei Verwundungen im hintern Mittelfell muß auch noch der große sympathische Nerv, welcher vor den Köpfchen der Rippen liegt, betrachtet werden.

§. 308.

Soll die Brusthöhle eviscerirt werden, so unterbinde man die Luftröhre und die großen Blutgefäße oben an ihrem Eingange in die Brusthöhle und an ihrem Ausgange aus derselben und zwar, wenn die Kopfhöhle schon vorher untersucht ist, einmal, außerdem zweimal, und schneide sie dann, im ersten Falle, über, in dem zweiten zwischen den Unterbindungen durch, ziehe die gesammten herauszunehmenden Theile in die Höhe, trenne sie mit dem Messer von den Adhäsionen bis zu dem Zwerchfelle, unterbinde gleich über dem Zwerchfelle die durch dasselbe gehenden großen Gefäße zweimal und schneide sie zwischen den Unterbindungen durch.

§. 309.

Man trenne auch den Herzbeutel von dem Zwerchfelle los, wobei man letzterem mit der Schneide immer nahe bleiben muß, damit man erstern nicht verletze.

§. 310.

Endlich untersuche man auch noch die Speiseröhre, den Milchbrustgang, die Nerven, die ganze innere Brusthöhle.

§. 311.

Will man das Herz von den Lungen trennen, so unterbindet man die vier (oder fünf) Lungenvenen und durchschneidet sie, das unterbundene Ende am Herzen lassend. Meistens ist es auch rathsam, die beiden Lungen-Arterien-Aeste vor ihrer Durchschneidung zu unterbinden.

γ) Section des Unterleibes.

§. 312.

Findet sich ein Bruch (*Hernia*) vor, so muß dieser zunächst untersucht werden. Zu diesem Behuf durchschneidet man die äußern Bedeckungen in der ganzen Länge des Bruchs. Ist ein Bruchsack vorhanden, so wird auch dieser vollständig aufgeschlitzt. Erst nach umständlicher Untersuchung des Bruchs schreitet man zur eigentlichen Oeffnung der Bauchhöhle, indem man, nach vorsichtig unter der Herzgrube in die Bauch-Wandungen gemachter Oeffnung, diese Wandungen (nebst dem Bauchfell) mit einem Knopfbistouri, den Nabel rechts lassend, zwischen dem Mittel- und Zeigefinger der linken Hand, die Bauchdecken abziehend und spannend und die Eingeweide zurückdrängend, längs der weißen Linie spaltet und auf gleiche Weise die gesammten weichen Bauchdecken, zuerst mittelst eines am untern Rande des Nabels weg, rechts, nach aufsen geführten und sodann mittelst eines zweiten, den ersten fortsetzenden Schnittes, nach links und aufsen, trennt und die vier Lappen zurückschlägt.

§. 313.

Ist der Körper sehr fett, oder hat man Grund, beträchtliche Ansammlungen von Flüssigkeiten in der Bauchhöhle zu vermuthen, so ist es rathsam, die Bauchdecken nicht sofort in ihrer Gesammtheit zu durchschneiden. Vielmehr trenne man in solchen Fällen zunächst nur die Bauchbedeckungen bis auf das Bauchfell, hebe dann gleich unter dem Nabel die weiße Linie mit einem einfachen Haken etwas in die Höhe, schneide behutsam eine Oeffnung, in welche man den Zeige- und Mittelfinger der linken Hand bringen kann und spalte dann das Bauchfell.

§. 314.

Tritt eine Flüssigkeit hervor, so wird sie sofort mit der Spritze aufgenommen und weiter untersucht und dann erst die Section fortgesetzt.

§. 315.

Hat man die bisher bloßgelegten Theile, zunächst die

Arteria mammaria interna und die *Arteria epigastrica*, die Netze, die Lage und Farbe und sonstige Beschaffenheit sämmtlicher sich dem Auge darbietender Baueingeweide gehörig untersucht, so suche man den Mastdarm auf. Ist er sehr mit Koth gefüllt; so drücke man ihn, recht nahe an dem After mit der einen Hand zusammen und streiche mit der andern den Koth aufwärts, mache dann den Mastdarm gegen sein unteres Ende zu hinten und an den Seiten frei und unterbinde denselben zweimal mittest eines doppelten, gewichsten, starken Fadens und mit einem doppelten Knoten, und schneide zwischen beiden Ligaturen durch um alle Unreinlichkeit im Verlaufe der Untersuchung der Bauchhöhle zu verhüten.

§. 316.

Behufs der Untersuchung der dünnen Gedärme unterbinde man, nachdem man das ganze Convolut nach rechts zurückgeschlagen, gleich unter dem queeren Grimmdarmgekröse, mittelst Durchstechung des Gekröses des dünnen Darms, das obere Leerdarm-Ende zweimal und schneide zwischen beiden Unterbindungen durch. Dann schlage man das Convolut nach links, unterbinde das untere Ende dicht oberhalb des Blinddarmes zweimal, trenne auch hier das Unterbundene, spanne das gesammte Gekröse der dünnen Därme, indem man dieselben mit der linken Hand aufhebt und schneide es in der Nähe des Rückgrats, zuerst vom obern unterbundenen Ende grade abwärts, dann nach rechts, gegen den Blinddarm hin, ab, doch so, daß man nicht die hinter dem Gekröse gelegenen großen Gefäße verletze.

§. 317.

Um die innere Beschaffenheit der dünnen Gedärme und ihren Gehalt kennen zu lernen, schlitze man dieselben auf, und leere den Inhalt in ein reines Gefäß aus.

§. 318.

Hierauf trenne man den dicken Darm, von dem durchschnittenen Afterende aus, von dem Gekröse, mit aller Vorsicht, nicht in den Darm zu schneiden. Bei der Trennung des rechten Magenmundes und des Zwölffingerdarms von dem queeren Grimmdarmgekröse, fange man behut-

sam an der Gallenblase an, damit man nicht die Gallengänge durchschneide.

§. 319.

Nunmehr ist die Bauchspeicheldrüse und an ihrem obern Ende die *Arteria splenica* hinlänglich frei, um untersucht werden zu können.

§. 320.

Mit Berücksichtigung der *Vasa brevia*, trenne man die Milz mit dem Messer los, nehme sie behutsam heraus und schneide sie auf.

§. 321.

Will man den Magen, den Zwölffingerdarm und das Pancreas herausnehmen, so schneide man zuvörderst das linke Band der Leber durch, wobei man sich vor Verletzung der *Vena cava inferior* zu hüten hat. Dann ziehe man die Speiseröhre durch ihre Oeffnung im Zwerchfell etwas herunter, unterbinde sie dicht über dem Magenmunde, schneide sie über der Unterbindung durch und trenne dann alle übrigen Verbindungen der genannten Eingeweide.

Sodann schneide man den Magen längs der kleinen Krümmung, später das *Duodenum*, seiner ganzen Länge nach, an der untern Fläche auf und untersuche beider Inhalt gleichfalls ¹⁾.

§. 322.

Soll die Leber zur genauen Untersuchung herausgenommen werden, so muß vorher die untere Hohlader unterbunden werden. Ist die Brusthöhle noch nicht untersucht, so muß die Hohlader sowohl oberhalb, als auch,

1) Man enthalte sich aller voreiligen Untersuchungen des Inhalts des Magens und der Gedärme. In der Regel muß derselbe, wo es auf eine genaue chemische Prüfung ankommt, zu einer spätern, mit Bequemlichkeit und Sicherheit vorzunehmenden Analyse zurückgestellt werden. Die Flüssigkeiten verwahrt man einstweilen in reinen Glasgefäßen, die trocknen Substanzen in Schachteln und zwar, so viel, wie möglich, den Inhalt der verschiedenen Theile des Speise-Canals von einander gesondert. Jedes Gefäß u. s. w. wird mit einer Etiquette versehen, welche auf das Protocoll bezogen ist und mit dem Gerichts-Siegel so verschlossen, daß ohne Verletzung desselben zu dem Inhalte nicht gelangt werden kann.

nachdem man von der Ligatur ab das Blut herabwärts gestrichen hat, unterhalb der Leber unterbunden und dann dort unter, hier über der Ligatur durchschnitten werden. Ist die Brusthöhle schon untersucht, so braucht die Unterbindung nur unterhalb der Leber zu geschehen.

§. 323.

Die Nieren und die Nebennieren können erst nach Durchschneidung und Beseitigung ihrer Fetthüllen beaugenscheinigt werden. Um ihr Inneres zu erforschen, schneidet man sie von ihrem äußern, convexen Rande bis auf das Nierenbecken auf und schlitzt von da aus die Harnleiter mit einer Knopfscheere, oder einem Knopfbistouri auf. Ist die Harnblase angefüllt, so entleert man sie mittelst des Katheters, oder mittelst einer, durch eine vorsichtig gemachte Oeffnung eingebrachten Spritze. Nachher schneidet man sie ganz auf.

§. 324.

Um die Harn- und Geschlechtstheile herauszunehmen, muß entweder I. der Leichnam, nach Oeffnung der Bauchhöhle ganz auf die Seite gelegt und der eine Oberschenkel in die Höhe gehalten werden. Dann schneide man rings an dem Ausgange des kleinen Beckens die Integumente so durch, daß die äußern Geschlechtstheile, das Mittelfleisch und die Mastdarmöffnung innerhalb des Schnittes bleiben und trenne nun, dicht an den Becken-Knochen, alle Adhäsionen der Becken-Eingeweide los.

Ist der Mastdarm bereits durchschnitten, so trennt man die übrigen Beckentheile von ihm ab und läßt ihn selbst zurück.

§. 325.

Oder II. die Aorta wird

1) zwischen den Zwerchfellschenkeln, mit den Nieren und Nebennieren und allen daran hängenden Gefäßen von außen und oben nach innen und unten losgetrennt.

2) das Bauchfell vom untern Rande der Nieren längs den Saamen-Gefäßen bis an den Bauchring durchschneiden,

3) die Theile werden von oben nach unten bis zum Eingang des Beckens herabgelegt, die Saamengefäße, (beim

Manne) bis zum Bauchringe, dann der Saamenstrang mit dem *Cremaster* vom Bauchringe und den Bauchmuskeln frei gemacht. Beim Weibe wird das runde Mutterband durch den Bauchring bis zu seinem Ende verfolgt.

§. 326.

Ist, bei männlichen Individuen, blofs die Untersuchung der im Hodensack enthaltenen Theile erforderlich, so schneide man auf beiden Seiten von dem Bauchringe an gerade herab den Hodensack auf und schlitze die Häute der Hoden auf.

§. 327.

Die innere Beschaffenheit der Harnröhre untersucht man, nachdem man dieselbe mit dem Knopfbistouri aufgeschlitzt hat. Den Penis kann man auch scheibenförmig von vorn nach hinten zertheilen.

δ) *Section des Halses.*

§. 328.

Man mache von dem Kinn bis zu dem Brustbeine einen Längenschnitt, durchschneide sodann die Integumente längs dem innern untern Rande des Unterkiefers und löse dieselben nach beiden Seiten los. Hierauf steche man das Scalpell hinter dem Kinn in die Mundhöhle, schneide Alles an dem untern Rande des Kiefers Adhärende zu beiden Seiten durch, ziehe die Zunge hervor, so dafs man über ihr den weichen Gaumen vom knöchernen, dann den Schlundkopf vom Zapfentheile des Grundbeins und von den Körpern der Wirbel trennen kann. Da man hierbei die Schlüsselbein-Gefäße, wo sie zwischen die Rippenhalter (*musculi scaleni*) treten, leicht verletzen kann, so kann es zuweilen rathsam werden, diese Gefäße doppelt zu unterbinden, zwischen den Ligaturen zu durchschneiden und zur Seite zu legen.

§. 329.

Die anatomische Bestimmung der Theile am Halse ist so schwer, dafs die voreilige Benennung derselben leicht zu Irrungen im Befunde Anlaß gibt, daher vermieden werden

mufs (Autenrieth und Meckel) indem man sich besser mit einer genauen Beschreibung des Befunds begnügt.

§. 330.

Um die Richtung von Verletzungen und die durch sie getroffenen Theile genau wahrnehmen und bestimmen zu können, präparirt man die getroffenen Muskeln einzeln, trennt sie von ihren obern Insertionen und schlägt sie zurück. Gefäße, die man an der Stelle der Verletzung nicht mit Sicherheit erkennt, müssen nach ihrem Hauptstamme hin präparirt und dadurch bestimmbar gemacht werden. Das Nämliche gilt für Nervenverletzungen. Zuweilen kommt man leichter zum Ziele, wenn man von den Hauptstämmen sowohl der Gefäße, als der Nerven nach der verletzten Gegend hin die abgehenden Zweige präparirt.

ε) *Section des Rückgrats.*

§. 331.

Man durchschneide von dem Hinterhauptshöcker bis zum Ende des Heiligbein - Canals die Haut, trenne dieselbe nach beiden Seiten bis zum äußern Rande der starken Muskellagen des Halses, Rückens, der Lenden und des Kreuzbeins, ab, nehme diese Muskellagen

1) durch einen senkrecht, dicht neben den Dornfortsätzen, bis zu deren Basis dringenden, vom Atlas bis zum Ende der falschen Dornfortsätze des Heiligbeins herabgeführten Schnitt,

2) durch einen zweiten, schräg am äußern Rande jener Muskellagen bis zum Vereinigungspuncte der Wirbelkörper mit ihren Bögen dringenden, von oben nach unten geführten Schnitt, und

3) durch einen dritten, die beiden ersteren an ihrem Grunde vereinigenden Schnitt, der auf jeder Seite die Bögen der Wirbel bloßlegt, die ganze Muskelschicht weg; spalte alle Wirbelbögen durch den schräg, von oben nach unten, am Heiligbein und an den untern Lendenwirbeln, von unten nach oben angesetzten Meißel, und entferne endlich die Bögen durch das Messer mit Beihilfe der Knochenscheere.

§. 332 a.

Will man die Höhle von vorn öffnen, so müssen zuvor alle Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle entfernt seyn. Man meissele dann die von den Seiten der Wirbelkörper abgehenden Bogen ab, entferne die Zwischenknorpel mit dem Knorpelmesser, oder, wenn sie verknöchert sind, gleichfalls mit dem Meissel, oder mit der Bogensäge.

ξ) *Section der Gliedmaassen.*

§. 332 b.

Bei Verletzungen der äußern Theile müssen diese, nach und nach, einzeln präparirt werden.

η) *Obduction unreifer, reifer und neugeborner Früchte*¹⁾.

§. 333.

Die Untersuchung sehr zarter Fötus geschieht, nachdem man sie mit Nadeln behutsam auf eine schwarze Wachplatte befestigt hat, am besten in einer weissen Schaale, von dem Umfange eines Tellers, unter reinem, nach jedesmaliger Trübung zu erneuerndem Wasser. Man öffnet den Körper mittelst feiner Pincetten, Scheeren und Messer.

§. 334.

Bei reifen Früchten mißt man die Kopfdurchmesser mit dem Tasterzirkel, am leichtesten, wenn dieser mit einer Scale versehen ist.

§. 335.

Die Unterleibshöhle wird in der Regel vor der Brusthöhle geöffnet. Zunächst öffnet man erstere bloß auf der linken Seite und erst nachdem man die Nabelgefäße untersucht hat, führt man den gewöhnlichen Querschnitt auch nach rechts weiter.

§. 336.

Bei der Section Neugeborner soll oft ausgemittelt werden, ob sie vor ihrem Tode geathmet haben. In dieser Absicht werden die sogenannten Lungenproben angestellt.

1) Mende a. a. O. II. §§. 168. ff. III. §§. 611. ff. — 723.

Diese sind die hydrostatische, die Ploucquetsche und die Danielsche.

§. 337.

Die hydrostatische Lungenprobe bezweckt hauptsächlich die Erforschung der specifischen Schwere der Lungen. Zu dem Ende werden beide Lungen mit dem daran hängenden Herzen und mit der Thymus, sorgfältig aus dem Körper genommen, nachdem sowohl die Luftröhre vor ihrer Theilung in die Bronchien, als die Aorta und die obere, wie die untere Hohlvene gehörig unterbunden und vom Herzen aus gerechnet, jenseits des Bandes durchschnitten worden sind. Hängt den Lungen, oder den mit ihnen verbundenen Organen Schmutz, oder Blut an, so werden sie durch Abspülen in kühlem Wasser davon befreit.

§. 338.

Hierauf bringt man die herausgenommenen Theile in ein geräumiges, wenigstens vier Zoll tiefes und fünf bis sechs Zoll im Durchmesser haltendes, mit mäfsig kaltem Wasser so weit gefülltes Gefäß, daß ein völliges Untertauchen der genannten Eingeweide möglich ist, ohne daß sie an den Seiten des Gefäßes anstoßen.

§. 339.

Nun beobachtet man, ob und wie die dem Wasser übergebenen Organe schwimmen, oder untersinken. Sinken sie vollkommen zu Boden, so giebt man weiter Acht, ob sie bloß durch die compacteren Organe zu Boden gezogen werden, oder ob sie sämmtlich eine gleiche Tendenz zeigen. Im ersteren Falle wird sich in der Regel das Herz platt auf den Boden legen, die Lungen aber gleichsam über demselben schweben. Brachte man die Organe so in das Gefäß, daß die Lungen von dem auf ihnen lastenden Herzen niedergedrückt werden, so zeigen wenigstens die freieren Lungenlappen ein Streben in die Höhe.

§. 340.

Demnächst trennt man, nach vorgängiger Unterbindung der Blutgefäße, das Herz von den Lungen und wiederholt das Experiment des Untertauchens, wobei nun auf-

zumerken ist, ob beide Lungen in gleicher Höhe im Wasser bleiben, oder nicht. Ist man darüber in Gewissheit, so trennt man beide Lungen von einander, erkundet, ob die Bronchien leer sind, oder Blut, Wasser u. dergl., überhaupt fremde Stoffe enthalten, senkt darauf jede Lunge einzeln ins Wasser und beobachtet genau, ob beide eine gleiche specifische Schwere besitzen. Ist dieß nicht der Fall, so merkt man darauf, welche von beiden die geringere Schwere zeigt und ob nicht vielleicht irgend ein Theil derselben eine vorzugsweise Neigung zum Schwimmen an den Tag legt.

§. 341.

Ferner schneidet man jede Lunge in mehrere Stücke, achtet dabei darauf, ob sich an den Schnittflächen ein eigenthümlich knisternder Ton und Luftbläschen entdecken lassen, auch wie das Parenchyma beschaffen ist.

§. 342.

Bevor man die Stücke, von jeder Lunge für sich, im Wasser ihrer freien Neigung überläßt, drückt man sie unter dem Wasser stark zusammen, wobei man wiederum auf das etwanige Erscheinen von Luftbläschen Acht giebt. Darauf läßt man die Stücke frei und bemerkt ihre verschiedene Neigung zum Schwimmen.

§. 343.

Finden sich an den Lungen, welche schwimmen, Zeichen von Fäulniß und insbesondere durch faulige Gasentwicklung an ihrer Oberfläche entstandene Luftblasen, so sticht man diese sorgsam auf und untersucht die Schwimmfähigkeit der Lungen nachher ganz in derselben Weise, wie bereits gelehrt worden.

§. 344.

Wollen sehr blutreiche Lungen nicht schwimmen, so drücke man das Blut unter Wasser behutsam aus und prüfe sodann ihre Schwimmfähigkeit in anderem, reinen Wasser.

§. 345.

Scheinen die Lungen bloß wegen Fäulniß zu schwimmen, so stellt man vergleichende Schwimm-Versuche auch

mit andern Eingeweiden an, an denen sich Spuren von Fäulniss zeigen.

§. 346.

Die Ploucquetsche, oder Blut - Lungenprobe, soll das Verhältniß des absoluten Gewichts der Lungen zu dem des gesammten Körpers ausmitteln.

§. 347.

Nachdem man, unter Beachtung der (§. 337 f.) angegebenen Cautelen, die Schwimmfähigkeit der mit dem Herzen noch verbundenen Lungen erforscht hat, unterbindet man die Lungenarterie (vor der Theilung in ihre beiden Aeste) und die Lungenvenen (unmittelbar an der Stelle ihres Austrittes aus den Lungen) mit der größten Vorsicht, damit nicht Blut aus ihnen entweichen könne und trennt das Herz von den Lungen. Sodann wiegt man die mit einander nur noch vermittelt der Luftröhre und der Lungenarterie zusammenhängenden Lungen, zieht den Betrag ihres absoluten Gewichts von dem früher ermittelten Gewicht des ganzen Körpers ab und berechnet das Verhältniß von jenem zu dem, was für das Gewicht des letztern übrig bleibt. Nebenher wird die hydrostatische Lungenprobe vollständig angestellt.

§. 348.

Durch die Danielsche Lungenprobe beabsichtigt man die Zunahme an Volumen auszumitteln, welche die Lungen durch das Athmen erfahren haben. Nach der Vorschrift des Erfinders taucht man die nebst dem Herzen gehörig exenterirten und nach vorgängiger Unterbindung ihrer großen Gefäße an eine richtige Schnellwaage befestigten Lungen, nachdem man die Waage in's Gleichgewicht gebracht hat, in einem mit Wasser hinlänglich gefüllten, tauglichen Gefäße (§. 338) unter. Bei dem Untertauchen ist zu bemerken, wie viel an Gewicht die genannten Eingeweide zu verlieren scheinen. Demnächst trennt man das Herz von den Lungen, taucht diese allein unter und bemerkt abermals den scheinbaren Verlust an Gewicht. Sollte das Schwimmen der Lungen eines Kindes den Versuch unsicher machen, so beschwert man dieselben mit so viel genau zu be-

merkendem und später wieder abzurechnenden Gewicht, als erforderlich ist, um die Lungen völlig unter Wasser zu halten.

ϑ) *Behandlung der Leiche nach der Section.*

§. 349.

Die Leiche ist stets mit dem erforderlichen Anstande zu behandeln, nach vollendeter Obduction zu reinigen und zuzunähen. Unsaubern Ausflüssen durch die Näthe kann man nöthigen Falls durch Einstreuen von Kleien oder Sand in die Höhlen zuvorkommen.

2. *Regeln für die Anstellung von Vernehmungen* ¹⁾).

a) *Allgemeine Regeln.*

§. 350.

Alle Vernehmungen haben den Zweck, glaubwürdige Aussagen zu ermitteln. Die Einrichtung derselben bestimmt sich daher leicht aus der Berücksichtigung der Punkte, welche für die Glaubwürdigkeit der Aussagen entscheidend sind (§§. 107 ff.)

§. 351.

Es müssen daher

a) diejenigen Verhältnisse, aus welchen Gründe der Unglaubwürdigkeit, oder des Verdachts gegen die Ausagenden abgeleitet werden können, sorgfältig erforscht werden.

Man nöthige

b) die zu Vernehmenden, sich bestimmt und unzweideutig zu äußern, so wie gründlich nachzuweisen, woher ihre Wissenschaft geschöpft ist.

Im Allgemeinen vermeide man

c) sorgfältig alle sogenannten *captiösen, verfänglichen* ²⁾ Fragen, d. h. solche Fragen, welche einen ver-

1) Martin Criminal-Procefs §. 60 ff.

Grolman Criminalr. §. 467 ff.

2) Man darf unter verfänglichen Fragen nicht solche Fragen verste-

schiedenen Sinn zulassen und nur in dem einen der möglichen Sinne auf den Beweis-Punct gerichtet sind, bei deren Beantwortung es also zweifelhaft bleibt, in welchem Sinne der Vernommene antwortete.

Ebenso hüte man sich

d) vor Suggestionen, mittelst deren man dem Vernommenen solche Umstände, sey es in Fragen (Suggestivfragen) oder durch andere Handlungen bekannt macht, welche der Gegenstand der Aussage seyn sollen.

e) Man wende alle Vorsicht an, um auf der einen Seite weder dienliche Aeufserungen des zu Vernehmenden voreilig zu hindern, noch sich von demselben nach Belieben leiten zu lassen.

f) Man hindre Collusionen d. h. das vereinigte Bestreben Mehrerer, eine wahrheitswidrige Uebereinstimmung ihrer Aussagen unter einander, oder mit gewissen Umständen hervor zu bringen.

b) Regeln für Zeugen - Vernehmungen.

§. 352.

Zeugen - Verhöre beginnen entweder mit der wirklichen Vereidigung auf unverfälschte Aussagen der Wahrheit, oder bei Sachen von geringerer Wichtigkeit — wohin Untersuchungen medicinal - polizeilicher Vergehen zu rechnen sind — mit nachdrücklicher Ermahnung zur Aussage der Wahrheit.

Sodann folgt zweckmäfsig die Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, an sie schließt sich die Erörterung der Sache selbst. Man veranlaßt den Zeugen durch eine oder einige allgemeine Fragen, von der zu untersuchenden Sache und deren Nebenumständen alles Erhebliche ausführlich und genau anzugeben. Nöthigen Falles veranlaßt man ihn durch weitere Fragen, sich bestimmt zu erklären und gestattet nur kurze Besinnungs - Fristen,

hen, welche darauf berechnet sind, den Angeschuldigten zu fangen, denn darauf gerade muß das Bestreben gerichtet seyn.

ohne den Zeugen während derselben aus den Augen zu lassen. Spielt der Zeuge den Unwissenden, so hält man ihm die Gründe vor, welche ihn als unterrichtet darstellen und schreitet nöthigen Falls zur Anwendung von Zwangs - Mitteln, die man entweder selbst verfügt, oder wenn die Befugniss dazu mangelt, bei der competenten Gerichts - oder Polizei - Behörde beantragt. (§§. 143 ff.)

§. 353.

In das über den Verhöract niederzuschreibende Protocoll müssen die eigenen Worte des Zeugen aufgenommen werden, damit jeder andere Richter die Merkmale dieses Beweis - Mittels genau eben so auffassen könne, wie der das Verhör leitende und damit jeder, auch unabsichtlichen Verfälschung der Zeugen - Aussage vorgebeugt werde.

Wenn diese Regel vernachlässigt worden, nimmt man den in dem Protocolle enthaltenen Sinn so lange als den wahren an, bis gezeigt wird, dafs aus den von dem Zeugen gebrauchten Worten sich ein anderer Sinn entwickeln lasse.

c) Regeln für die Vernehmung von Angeschuldigten.

§. 354.

Bei den Vernehmungen eines Angeschuldigten kann man zweckmäßiger Weise einen solchen gleichförmigen Gang, wie bei den Zeugen - Vernehmungen, nicht beobachten, vielmehr muß man sich dabei durch die Persönlichkeit des Angeschuldigten, durch die Eigenthümlichkeit des Falles und durch die Regel leiten lassen, dem Angeschuldigten den Plan der Fragen möglichst lange verborgen zu halten; so wie ihn glauben zu machen, dafs man von den Thatumständen schon genau unterrichtet sey. Deshalb verspart man meistens die Erörterung der persönlichen Verhältnisse und des früheren Wandels am besten bis zu dem Schlusse der Vernehmung, versetzt sie unerwartet mitten in die Sache und springt zu einem, der Zeitfolge nach von den schon erörterten Puncten ganz getrennten und in einem leicht wahrnehmbaren Zusammenhange nicht stehenden Puncte

über. Zunächst wähle man zu seinen Fragen möglichst ausgemachte, oder doch sicher zu erweisende Thatsachen.

Je länger ein solches scheinbar zusammenhängendes Hin- und Herfragen fortgesetzt werden kann, desto sicherer wird man zu seinem Zwecke gelangen. Zu diesem Zwecke darf man selbst solche Fragen an den zu Vernehmenden richten, wodurch man Erklärungen über Nebenumstände einer früher von ihm in Abrede gestellten Thatsache abfordert, um ihn zu fangen, wenn er, inconsequenter Weise, Nebenumstände erzählen sollte, da er die Hauptsache leugnet. Zugleich kann man versuchen, ihn durch den überraschenden Anblick von Personen oder Sachen zu verblüffen.

§. 355.

Bei den Vernehmungen Angeschuldigter sind nicht alle und jede Suggestionen (§. 351. d) ohne Ausnahme verboten. Vielmehr sind dieselben erlaubt, ja geboten, wenn nur durch sie ein Bekenntniß veranlaßt werden kann, jedoch müssen sie immer auf eine Weise geschehen, bei welcher die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses nicht gefährdet wird.

§. 356.

Man darf sich in der Regel nicht mit allgemeinen Bekenntnissen und Aussagen begnügen, vielmehr muß man stets den Gründen derselben nachforschen und alle näheren Umstände durch angemessene Fragen auszumitteln suchen. Die in den Antworten auf diese Fragen angegebenen einzelnen Umstände müssen, so weit andere Beweis-Mittel dazu vorhanden sind, mit Benutzung derselben näher erörtert werden, um ihnen die wünschenswerthe Glaubwürdigkeit so vollständig, als möglich zu verschaffen. Jede Unvollständigkeit der Vernehmung macht eine nachträgliche Vernehmung nothwendig. Ist diese nicht mehr möglich, so verliert das Bekenntniß so viel von seiner Glaubwürdigkeit, als nicht schon sonst hinlänglich begründet ist.

§. 357.

Eigenthümlich ist das Verfahren, welches man beob-

achten muß, um den Angeschuldigten zur Ablegung eines Bekenntnisses zu bewegen. Der Erfolg beruhet hauptsächlich auf richtiger psychologischer Beurtheilung und Behandlung desjenigen, welcher — in der Regel wider seine Neigung — bekennen soll. Besonders bemühe man sich einander widersprechende Angaben des Angeschuldigten so zu benutzen, daß er einsieht, sich in Inconsequenzen verwickelt zu haben und daß ihm zur Beseitigung dieses schmerzlichen Bewußtseyns nur das Bekenntniß der Wahrheit als einziges Mittel übrig bleibt. Wenn sich der Angeschuldigte einen Lügen-Plan ersonnen hat, so wird man ihn am leichtesten fangen. Denn selten wird dieser bis in das feinste Detail consequent ausgesponnen seyn und wäre er dieses, so würde dem Lügner selten unwandelbare Treue des Gedächtnisses zu Hilfe kommen. Man stelle sich daher, als ob man den ganzen Lügen-Plan für wahr annehme und bringe zu rechter Zeit die Widersprüche desselben dem Lügner klar vor Augen; oder bei einem consequent angelegten Plane, frage man nach längerer Zeit unvermuthet über Punkte, in Ansehung deren vollständige Treue des Gedächtnisses bei dem zu Vernehmenden am wenigsten zu vermuthen ist. Schwieriger wird die Sache, wenn der Angeschuldigte nur kurzweg leugnet. Doch wird man auch in diesem Falle durch zweckmäßige Fragen nach dem Orte, wo sich der Angeschuldigte zur Zeit des Vergehens befunden, nach dessen Beschäftigungen zu dieser Zeit, durch vorsichtiges Zuverstehengeben: man wisse schon mehr, durch Ueberraschung, oder Erschütterung und durch Confrontationen (s. unten) meistens zu seinem Ziele gelangen.

Es ist niedrig und defshalb verwerflich, Bekenntnisse durch Versprechungen heraus zu locken, deren Erfüllung nicht in unserer Macht steht, wenn schon die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses dadurch nicht verliert.

Durch Zwang erpresste Bekenntnisse sind in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit zweifelhaft und gelten nur insoweit, als sie durch concurrirende Beweise unterstützt werden. Die Anwendung eines solchen Zwanges, durch welchen näm-

lich der Wille, ein Geständniß zu erzwingen, an den Tag gelegt wird, ist verboten. Damit darf jedoch das Recht des Vernehmenden, absichtliche Weigerungen einer Antwort auf die Fragen zu bestrafen, nicht vermengt werden. Nur muß es im angegebenen Falle keinem Zweifel unterliegen, daß der Vernommene physisch fähig ist, zu antworten, oder daß er absichtlich gelogen habe. Die Strafe selbst darf Anfangs bloß in mäßigen körperlichen Züchtigungen oder in Gefängniß bestehen. Im Wiederholungs-Falle oder bei fortgetztem Verweigern aller Antworten steigert man diese Strafe. (§. 143 ff.)

§. 358.

Auch in die Protocolle über diese Vernehmungen müssen die eignen Ausdrücke des Vernommenen aufgezeichnet werden. Eben so vollständig sind die Fragen niederzuschreiben, weil nur dann mit Sicherheit beurtheilt werden kann, ob die nothwendigen Regeln für die Vernehmung beobachtet und in wiefern die in den Antworten liegenden Bekenntnisse glaubwürdig seyen. Aufser den Fragen und Antworten muß auch noch Alles bemerkt werden, was sich in dem Betragen des Vernommenen Auffallendes wahrnehmen liefs.

§. 359.

Versteht der Angeschuldigte die Sprache des Vernehmenden nicht, so müssen zu den Vernehmungen zwei vereidigte Dolmetscher zugezogen und Fragen und Antworten sowohl in der Sprache des Vernommenen, als in der Sprache des Vernehmenden niedergeschrieben werden. Tauben werden die Fragen schriftlich vorgelegt, Stumme beantworten dieselben schriftlich. Ist dieß nicht möglich, so kann nur von der Zeichen-Sprache Gebrauch gemacht werden, welche indessen fast nie eine so genaue Beschreibung in dem Protocolle zuläßt, daß nicht dem künftigen Leser Zweifel übrig bleiben sollten. Deshalb ist es immer bedenklich, auf solche Erklärungen einen vollen Beweis gründen zu wollen.

d) Regeln für Prüfungen von Candidaten.

§. 360.

Eine eigenthümliche Art der Untersuchungen sind die Prüfungen. Sie haben den Zweck zu ermitteln, welche Kenntnisse der zu Prüfende in bestimmten Fächern des Wissens und Könnens wirklich besitzt.

Die Candidaten-Prüfungen sollen im Allgemeinen ermitteln, ob der Candidat diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, von welchen der Staat die Berechtigung zur Ausübung der verschiedenen, in das Medicinal-Wesen schlagenden Doctrinen abhängig gemacht hat.

Sie sind Theils Vernehmungen, Theils Besichtigungen.

Alles was nicht auf den angegebenen Zweck berechnet ist, gehört nicht zur Sache und muß als eine unzulässige Abschweifung von dem eigentlichen Gegenstande der Prüfung sorgfältig vermieden werden. Der Prüfende muß nicht mehr sprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig ist, um von dem Candidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten. Belehrungen gehören nicht in die Prüfungen. Auf jede Frage muß stets die ganze Antwort des Candidaten abgewartet werden, ohne ihn zu unterbrechen, gleichviel, ob die Antwort genügt, oder nicht. Zeigt sich, daß der Candidat in einem Thema vollständig bewandert, oder ganz unwissend ist, so ist es zweckwidrig, dasselbe weiter durchzunehmen¹⁾.

§. 361.

Protocolle über die Prüfung müssen möglichst nach den in §. 229 angegebenen Vorschriften abgefaßt werden. Sie werden stets unvollkommen ausfallen, wenn sich die Prüfenden nicht strenge an die aus dem Zweck der Prüfung abgeleiteten Regeln (§. 360) über dasjenige binden, was sie zu fragen und wie sie die Antworten auf ihre Fragen zu erwirken haben.

1) Bernt syst. Hdb. des Med. Wes. nach den k. k. Med. Gesetzen. Wien 1819. §. 380.

Das K. Preufs. Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen, vom 1. Decbr. 1825. §. 87.

e) *Regeln für die Anstellung von Confrontationen.*

§. 362.

Wenn sich durch einfache Vernehmungen genügende Mittel zu einem vollständigen Beweise nicht ergeben, so können solche unter bestimmten Voraussetzungen durch Confrontationen ermöglicht werden. Confrontation ist nämlich diejenige Handlung, vermöge welcher zwei, in ihren Aussagen über bestimmte Gegenstände nicht übereinstimmende Personen einander unter die Augen gestellt werden, um sich über die Verschiedenheit ihrer Aussagen und die Gründe derselben gegenseitig zu erklären.

§. 363.

Man kann confrontiren 1) Zeugen mit einander; 2) Zeugen und Angeschuldigte, 3) Angeschuldigte mit einander.

§. 364.

Am wenigsten bedenklich ist die Confrontation von Zeugen mit einander. Auch führt sie am häufigsten zum Zweck. Bei Feinerfühlenden kann man indessen oft eben so gut seine Absicht erreichen, wenn man ihnen, ohne sie persönlich mit Andern zu confrontiren, die Abweichung ihrer Aussagen zur Erklärung vorhält. Bei Personen gebildeten Standes ist dieses Mittel jederzeit zunächst zu versuchen, besonders, wenn ihnen Zeugen von roherer Bildung, oder niedrigeren Standes gegenüber stehen. Denn die Verbindlichkeit, als Zeuge auftreten zu müssen, darf für den Zeugen nicht zu einer größern Last gemacht werden, als zur Erreichung des Zwecks unumgänglich nöthig ist.

§. 365.

Größeren Bedenklichkeiten unterliegt die Confrontation von Zeugen mit Angeschuldigten und zwar besonders aus dem im vorigen Paragraph angeführten Grunde. Aber auch dem Angeschuldigten, als möglicher Weise Unschuldigen, kann eine Confrontation, zumal mit Personen niedern Standes, äußerst empfindlich seyn. Daher darf eine solche Confrontation nur bei dringenden Vermuthungen gegen den Angeschuldigten vorgenommen werden.

Ferner können auch schädliche Suggestionen aus der

Confrontation entstehen und deswegen ist dieselbe zu beschränken auf Fälle, wo entweder schon ein vollständiger Beweis gegen den Angeschuldigten vorliegt, oder doch aus den Aussagen des gegenüber zu stellenden Zeugen unbedingt schädliche Suggestionen nicht zu besorgen sind. Immer wird man auch hier einen vorsichtigen Vorhalt der abweichenden Zeugen - Aussagen zunächst versuchen müssen.

§. 366.

Aehnliche Bedenklichkeiten, zu welchen die Besorgnis vor Collusionen hinzukommt, stehen auch der Confrontation eines Angeschuldigten mit leugnenden Mitschuldigen entgegen.

§. 367.

Was die Einrichtung der Confrontations-Handlung betrifft: so werden jedesmal nur zwei Personen einander gegenüber gestellt, nachdem sie, sind es Angeschuldigte, nochmals vernommen worden. Nie aber dürfen ihnen ihre früheren Aussagen ins Gedächtnis zurückgerufen werden. Sind es Zeugen, so werden diese an ihren Zeugen-Eid erinnert. Demnächst werden beide vor das Gericht gestellt, wo der Richter durch zweckmäßige Fragen die Erklärung des Einen und darauf die Gegenerklärung des Andern über das Selbstgehörte abfordert und den Confrontirten (zu Vermeidung von Suggestionen oder Collusionen) nicht gestattet, sich weiter auszulassen, als Erklärung und Gegenerklärung nothwendig macht.

Wie bei den Verhören wird Alles genau protocollirt, gewöhnlich die Erklärungen des Einen Confrontirten auf der einen Hälfte, die Gegenerklärungen des Andern auf der andern Hälfte des gebrochenen Bogens, die Fragen der Behörde in der Mitte quer über den Bruch.

Man schließt die Handlung, wenn der Zweck derselben erreicht, oder die Ueberzeugung begründet worden ist, daß der Zweck nicht werde erreicht werden.

f) Regeln für die Abnahme des Reinigungs-Eides.

§. 368.

Ein anderes gesetzlich gebilligtes Mittel, unvollständige und auf andere Weise nicht zu vervollständigende Beweise

zu erlangen, ist der Reinigungs-Eid, d. h. die von einem Angeschuldigten abgelegte eidliche Betheuerung seiner Unschuld. Man darf denselben nur dann auflegen, wenn Vermuthung für die Unschuld vorhanden und mit Wahrscheinlichkeit nicht zu besorgen ist, der Angeschuldigte werde lieber einen Reinigungs-Eid schwören, als sich den Folgen eines aufrichtigen Geständnisses aussetzen.

Anhang.

Formularien zu staatsärztlichen
Geschäfts-Schriften.

Anhang

Formeln zu statistischen
Geschäfts-Schriften

I. *Circulare.* Vgl. §. 222.

1.

Meinen Herren Collegen theile ich beiliegende Verfügung der etc. Regierung, *d. d.* den 12ten Januar *a. c.* zur Kenntnissnahme mit. Zugleich ersuche ich dieselben, Gegenwärtiges zu präsentiren¹⁾ und nach der unten bemerkten Reihenfolge schleunig weiter zu befördern.

N. N. den 20sten Januar 1835.

Dr. N. N.
Amts - Physicus

An die Herren

Dr. A.

Dr. B.

Dr. C.

Demnächst zurück an Unterzeichneten.

Ist das Schreiben offen; so erhält es die Aufschrift:

An Innengenannte.

Versiegelt abzusendende Umläufe adressirt man an diejenige Person, welche sie zuerst erhalten soll. Diese, wie jede folgende, versiegelt den Umlauf aufs Neue und versieht denselben mit nach Maafsgabe des innen bemerkten Namen-Verzeichnisses abgeänderter Adresse.

2.

Den Herren Aerzten seines Sprengels, die gegenwärtigen Umlauf gefälligst präsentiren und nach der unten ange-

1) Man präsentirt ein Circular, indem man neben seinem Namen bemerkt, wannher man dasselbe erhalten und diese Angabe ferner durch Hinzufügung seiner Namens - Unterschrift bekräftigt.

gebenen Reihenfolge schleunig weiter befördern wollen, theilt der Unterzeichnete eine Verfügung der etc. Regierung *d. d.* 12ten Januar *a. c.* in der Anlage zur Kenntnissnahme mit.

(Uebrigens, wie oben unter 1.)

3.

Auf Befehl etc. Regierung lasse ich den Herren Apothekern meines Physicatsbezirks die Verfügung wegen Abänderung der Arznei-Taxe *d. d.* 12ten April *a. c.* in der Anlage zugehen. Jeder der Herren Apotheker wolle ein Exemplar davon an sich nehmen, die übrigen, nebst gegenwärtigem, gehörig zu präsentirenden Circular, weiter befördern.

N. N. den 12. October 1835.

Dr. N. N.

Kreis-Physicus.

An die Herren

N. N.

N. N.

Demnächst zurück an Unterzeichneten.

II. *Ladungen.* Vgl. §. 225.

1.

Der etc. N. N. wird auf sein Gesuch vom 10ten d. M. hierdurch geladen,

Montag, den 20sten Mai

Vormittags — Uhr auf der Canzlei der unterzeichneten Behörde¹⁾ zu erscheinen und weiterer Eröffnung wegen seiner, auf die nachfolgenden drei Tage anberaumten Prüfung gewärtig zu seyn.

Die in der Anlage verzeichneten Gebühren sind vor der Prüfung an den etc. N. zu bezahlen.

(Datum)

(Namen der ladenden Behörde.)

1) oder kurz auf unserer Canzlei, oder, je nach den Umständen, vor uns zu erscheinen.

Wenn ein einzelner Beamter eine Person vorzuladen hat, der er persönliche Rücksicht schuldig ist; so drückt er sich ungefähr folgendermaassen aus:

2.

Herr etc. N. N. wird hierdurch geladen und für die Person (freundlichst, ergebenst) ersucht,

Montag den 20sten Mai

Vormittags — Uhr vor Unterzeichnetem zu erscheinen und der Prüfung seiner Kenntnisse in der Chirurgie gewärtig zu seyn.

(Ort und Datum)

Der etc. Regierungsrath
Dr. N. N.

III. Zeugnisse. Vgl. §. 228.

Nicht genug kann eingeschärft werden, daß Zeugnissen nur dann an vollkommener (gerichtlicher) Glaubwürdigkeit nichts abgeht, wenn sie Erscheinungen bezeugen, welche nicht nur objectiv wahrnehmbar¹⁾, sondern auch wirklich durch die eigenen Sinne des Attestirenden wahrgenommen worden sind²⁾. Am häufigsten wird von Aerzten darin gefehlt, daß sie Etwas, was seiner Natur nach doch nur aus sinnlichen Wahrnehmungen gefolgert werden kann, ohne Weiteres bezeugen. So begnügen sich sehr oft Aerzte, zu bezeugen, daß eine Person z. B. an Lungen-Entzündung leide. Solches reicht aber nicht aus, wenn man ein vollkommen glaubwürdiges Zeugniß über die Existenz einer bestimmten Art von Krankheit verlangt, weil, um bei dem Beispiele zu bleiben, daß Jemand an Lungen-Entzündung leide, nur aus sinnlich wahrgenommenen Thatsachen geschlossen werden kann und mithin zweifelhaft bleibt, ob nicht vielleicht bei der Schlussfolgerung, ja selbst bei der Auffassung der

1) Man darf auch daher z. B. nicht bezeugen, daß Jemand an Ohrenklingen u. dergl. leide, weil dieß nur eine subjectiv wahrnehmbare Erscheinung ist.

2) Vergl. §. §. 115. 118.

objectiv wahrnehmbaren Thatsachen ein Versehen sich eingeschlichen habe. Es müssen vielmehr die sinnlich wahrgenommenen Thatsachen einzeln und als solche angeführt und bezeugt werden, wonach dann nichts entgegensteht, ja meistens zweckmäfsig, in manchen Fällen sogar nothwendig ist, dafs man auch sein Urtheil über dieselben folgen lasse. Oder allenfalls darf man auch, umgekehrt, das Urtheil der Angabe der sinnlich wahrgenommenen Thatsachen vorausschicken. Indessen gibt es allerdings Krankheiten, wie z. B. Geschwüre, deren Existenz, wenn es nämlich ganz allein auf die Bewahrheitung der blofsen Existenz ankommt, ohne Weiteres bezeugt werden darf, weil die Krankheit an sich unmittelbar in die Sinne fällt. Anders wären freilich der Fall und die Erfordernisse eines Zeugnisses über denselben sogleich wieder, wenn es darauf ankäme, vollkommen glaubwürdiges Zeugniß über die Existenz oder Nichtexistenz möglicher Modificationen solcher Krankheiten zu erhalten; z. B. darüber, ob ein Geschwür ein scrophuloses, oder ein gichtisches sey.

1.

Dafs bei der heute an N. N. vorgenommenen Untersuchung, an dessen linkem Beine das Kniegelenk halb gebeugt, mit dem Fusse fast gänzlich unbeweglich nach auswärts gekehrt, der Schenkel von dem rechten Schenkel weit abstehend und ihm nicht zu nähern, der Körper nach vorwärts gebeugt, der linke Hinterbacken platt, alle Muskeln der innern Seite des Schenkels gespannt und schmerzhaft, der Knochen auf der äufsern Seite nur bis in die Mitte seiner Länge fühlbar, dabei der grofse Trochanter weniger, als gewöhnlich, hervorstehend, ja an seiner gewöhnlichen Stelle eine Vertiefung vorgefunden worden, so wie, dafs gleichzeitig der Schenkelkopf als eine runde harte Erhabenheit ein wenig unterhalb der Leiste nach innen zu, in der Gegend des eirunden Loches, leicht gefühlt werden konnte, und dafs hiernach N. N. mit einer Verrenkung des linken Oberschenkels aus dem Hüftgelenk, — und zwar nach in-

nen und unten, — behaftet gewesen sey, wird pflichtmä-
 fsig hierdurch bezeugt.

N. N. den 10ten Februar 1835.

(L. S.)

Dr. N. N.

Dieses Zeugnifs könnte auch folgendermaassen abge-
 fafst werden:

Dafs N. N. mit einer Verrenkung des linken Ober-
 schenkels aus dem Hüftgelenke — und zwar nach innen und
 unten, — wirklich behaftet gewesen, wird auf den Grund
 der nachstehend angegebenen, bei dessen Untersuchung am
 heutigen Tage wahrgenommenen Erscheinungen von mir
 pflichtmäfsig bezeugt.

Folgen die einzelnen Thatsachen, Datum und Unter-
 schrift wie oben.

2.

Dafs an N. N., bei der heute an ihm angestellten Unter-
 suchung, folgende Krankheits - Erscheinungen, als:

cachectisches Aussehen, starre Augen, melancholische
 Gesichtszüge, leucophlegmatische Gedunsenheit und Blässe
 des Gesichts, Bläue der Lippen, besonders der untern Lip-
 pe, bei horizontaler Lage zunehmende Kurzathmigkeit,
 ödematöse Geschwulst um die Knöchel herum, kleiner, har-
 ter, seltener, unregelmäfsig aussetzender Puls, kaum fühl-
 barer Herzschlag, trüber, dunkler Harn, dumpfer Ton der
 Brust, bei Anwendung der Percussion, so wie durch das Ste-
 thoscop deutlich hörbares Schwappen einer Flüssigkeit in
 der Brusthöhle,

von mir wahrgenommen worden und dafs dadurch N. N.s
 Behauptung: er leide an Brust-Wassersucht, (deren übrige
 Erscheinungen er auch sehr richtig, als davon befallen,
 angiebt), allerdings bestätigt wird, bezeuge ich hierdurch
 pflichtmäfsig.

Datum

(L. S.)

Unterschrift.

3.

Dafs N. N. an Verengung der durchaus runden, unbe-
 weglichen Pupille des rechten Auges, trichterförmiger Um-

biegung des innern Randes derselben nach hinten, grünlicher Verfärbung der ursprünglich blauen Regenbogenhaut, in welcher man durch die Loupe einen ungewöhnlichen Reichthum an mit rothem Blut gefüllten Gefäßen entdeckt, und somit an einer Entzündung der Regenbogenhaut leidet, wird auf den Grund der an ihm angestellten Untersuchung hiermit pflichtmäsig bezeugt.

Datum und Unterschrift.

Man kann, nach Befinden, in das Zeugniß auch subjective Wahrnehmungen des Untersuchten mit aufnehmen, indessen müssen solche stets ausdrücklich als Angaben des Untersuchten bezeichnet werden z. B.

4.

Dafs N. N., welcher über einigen bald prickelnden, bald beissenden und brennenden Schmerz der Augenlider, über ein spannendes Gefühl in denselben, das bei jeder Berührung stechend werde, klagt, von blaßrother, ins Gelbliche spielender, durchsichtig scheinender, glänzender, etwas ödematöser Geschwulst der Lider beider Augen, mit häufigem Thränen derselben befallen, also mit einer, wiewohl geringen Augenlidrose wirklich behaftet ist, wird auf den Grund der an ihm angestellten Untersuchung hierdurch pflichtmäsig bezeugt.

Datum und Unterschrift.

IV. *Protocolle.* Vgl. §. §. 229. 266 — 271.

1. *Vernehmungs-Protocoll.*

Geschehen N. N. den (Datum)

Gegenwärtig
Herr etc. Dr. N. N.

Vornebengenanntem Herrn
Deputirten der etc. (Namen
der deputirenden Behörde)
erschien, mündlich geladen,
der hiesige practische Arzt
Dr. C.

Nach einer kurzen Einleitung stellte der Herr Deputirte an ihn die Frage:

Haben Sie einen Kranken, Namens B. in dem Dorfe A. in ärztlicher Behandlung gehabt?

Dr. C.

Ja, ich behandle denselben noch jetzt.

Deputatio.

Wenneher haben Sie den B. zum ersten Male besucht?

Dr. C.

Am Sonnabend vor acht Tagen.

Deputatio.

Wo fanden Sie denselben?

Dr. C.

In seiner gewöhnlichen Schlafkammer.

u. s. w.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Geschehen, wie oben ¹⁾).

Dr. C. *In fidem*

Dr. — verpflichteteter
Protocollführer ²⁾).

2. Prüfungs-Protocoll ³⁾).

Gegenwärtig

Herr etc. Dr. A.

Herr etc. Dr. B.

Herr etc. Dr. C.

Geschehen N. N. den —

In Folge schriftlicher Ladung vom — erschien heute

1) Oder *Actum ut supra*, abgekürzt *a. u. s.*

2) Auch wohl *ad acta juratus*.

3) Um Raumverschwendung zu vermeiden, ist beim Abdruck dieses

Vormittags um 9 Uhr vor nebengenannten Mitgliedern der etc. Medicinal - Examinations - Commission der Candidat der Chirurgie A aus Z.

Herr Dr. C. eröffnete die Prüfung wie folgt:

Was versteht man unter *Aneurysma*?

D.

(Antwort.)

C.

(Frage.)

D.

(Antwort.)

Nach beendigter mündlicher Prüfung wurde der Candidat in das Bandagen - Cabinet geführt, um seine Kenntniss der Verbände und Maschinen, so wie seine Geschicklichkeit in Handhabung derselben darzuthun.

Es wurde ihm

1) die Hagedornsche Maschine zur Heilung des Schenkelhalsbruchs vorgelegt. Er kannte weder dieselbe, noch wufste er u. s. w.

Geschlossen Mittags um 12 Uhr.

In fidem

Dr. L.

verpflichteter Protocollführer.

3. *Obductions - Protocoll.*

Geschehen N. den 18. August 1835.

Auf die heute Vormittag um eilf Uhr erhaltene Anzeige, dafs heute Morgen um 8 Uhr an dem Wehre der Mühle zu A ein unbekannter männlicher Körper im Wasser gefunden und einstweilen in einer Scheuer des Mühlenbesizers untergebracht worden sey, begab sich das etc. Criminal - Gericht nebst den mitunterzeichneten Physicats - Personen hierher, um die gerichtlich - medicinische Untersuchung des gedachten Körpers vorzunehmen. Man traf um Ein Uhr Nachmit-

und der folgenden Protocolle die beim ersten beobachtete und für protocollarische Niederschreibungen unerläfsliche Vertheilung des Raums nicht beobachtet worden.

tags hier ein und wurde sofort von dem Müller B. in dessen kleinere, östliche, etwas dunkle Scheuer geführt.

In derselben fand man einen männlichen Körper auf der Tenne und auf einer Unterlage von Stroh ausgestreckt. Bewacht war derselbe von zwei im Dienste des Müllers stehenden Knechten C. und D. Seine Bekleidung bestand bloß in blau und weißgestreiften Pantalons von Drillich und in einem Hemde von Leinwand, beides mit sogenannter unauslöschlicher Dinte gezeichnet

I. H. z. R.

welche Buchstaben, nach der Bemerkung des Herrn Kreisphysicus Dr. E., wahrscheinlich Irrenhaus zu R. bedeuten.

Die Physicatspersonen erklärten, es sey an dem wirklichen Tode des in Frage stehenden Körpers und an der völligen Nutzlosigkeit aller Versuche einer Wiederbelebung desselben nicht zu zweifeln. Man schob den Leichnam behutsam auf ein ungefähr sechs Fufs langes und etwa drei Fufs breites Brett. Auf diesem wurde derselbe unter den Augen des Gerichts und der Physicats-Personen in den zur Obduction sehr bequemen, kleinen, links von der oben bezeichneten Scheuer befindlichen, schattigen Garten von den beiden Knechten C. und D. getragen, dort auf ein zweckmäßiges Gestell gelegt und vorsichtig von allen Kleidungsstücken entblößt. Die Physicats-Personen schritten hierauf zur nähern Untersuchung und bemerkten Folgendes:

A. *Bei der äußern Besichtigung.*

1) Der Körper ist männlichen Geschlechts, etwa 55 Jahr alt, 5' 9" Rheinisch lang, hager, von starkem Knochenbau.

2) Die Grundfarbe der Haut ist schwach gelb, ähnlich wie bei Gelbsüchtigen mindern Grades. Dabei zeigt sie diejenige Beschaffenheit, welche man gewöhnlich Gänsehaut nennt.

3) Der Körper verbreitet einen sehr bestimmten Leichen-Geruch.

4) Die Temperatur der Leiche ist auffallend kalt.

5) Eindrücke mit dem Finger verursachen bleibende Vertiefungen in der Haut.

6) Der Schädel ist bedeutend schief. Der Scheitel weicht von der Mittellinie stark nach links ab.

7) Der Kopf ist mit grauem, kurz geschornen Haar dicht besetzt.

8) Die Augenbrauen sind stark, zottig, lang, grau.

9) Der Bart ist stark, grau, überall etwa eine Linie lang.

10) Das Antlitz ist violett und aufgetrieben.

11) Die Augen sind geschlossen, das Weisse derselben, vornehmlich am rechten Auge, spielt in's Gelbliche. Die Hornhaut ist welk und trübe, die Pupille weit offen und schwarz, die Regenbogenhaut braun. Die Venen der Bindehaut sind ziemlich blutreich.

12) Der Unterkiefer hing schlaff herab.

13) Die Zunge war blau, ihre Lage gewöhnlich.

14) In und an den Ohren findet sich nichts Bemerkenswerthes.

15) An der linken Seite des Halses gleich unterhalb des Kehlkopfs, sieht man zwei runde, flache, violette Flecke von der Gröfse eines Kupferdreiers. Beim Einschneiden zeigt sich kein Extravasat unter denselben.

16) Die Venen am Halse sind angeschwollen.

17) Auf der Brust ist nichts besonderes wahrzunehmen.

18) Der Bauch ist aufgetrieben. Die Bauchdecken sind stark mit grünen und blauen, nicht suggillirten Flecken bedeckt.

19) Die Geschlechtstheile bieten nichts Normwidriges dar.

20) Auf der hintern Fläche des Körpers zeigen sich viele unregelmäßig gestaltete, flache, bläuliche und grünliche Flecke in der Haut. Einschnitte entdecken unter denselben kein Extravasat.

21) Die Hinterbacken sind platt gedrückt.

22) Der After steht weit offen. Es fließt nichts aus demselben aus.

23) Die Gliedmaassen sind etwas steif.

B. Section.

I. an und in der Schädelhöhle bemerkte man, nachdem die weichen Bedeckungen des

Schädels in vier Lappen abgelöst und nach unten geschlagen worden,

24) daß die Schiefheit des Kopfes (vergl. oben A 6.) von einer wirklichen Schiefstellung der Knochen des Schädel - Gewölbes gegen einander abhängt.

25) Die Pfeilnaht ist durch Verschmelzung der Scheitelbeine mit einander, bis auf eine geringe Spur verschwunden.

Man nahm nunmehr die Schädeldecke mittelst eines Cirkel - Zuges der Säge, mit dem Hebel nachhelfend, ab. Man fand

26) die Hirnschaale ungewöhnlich dick und schwer. Auf der innern Fläche zeigten sich tiefe, von vergrößerten Pacchionischen Drüsen herrührende Eindrücke. Diploe war auf der ganzen Schnittfläche fast nicht vorhanden.

27) Die harte Hirnhaut erschien normal, nur an dem Sichelfortsatze fanden sich fünf sehr kleine, unregelmäßig zerstreute, festsitzende, flache Verknöcherungen.

28) Die Blutleiter strotzten von schwarzem, flüssigen Blute.

29) Die Hirnmasse war breiartig, sehr blutreich.

30) In den Hirnhöhlen fand sich etwas Normwidriges nicht vor.

31) Das kleine Gehirn war regelmässig beschaffen bis auf eine, unter 29. schon erwähnte, breiartige Beschaffenheit.

32) Die Spinnwebenhaut war normal.

33) Die Gefäße der weichen Hirnhaut strotzten von schwarzem, flüssigen Blute.

34) An der Schädelfläche zeigte sich nichts Regelwidriges.

II. In der Mundhöhle

fand man

35) den Kehldeckel aufrecht stehend.

36) Im hintern Theile derselben, in der Rachenhöhle befand sich etwas Schaum und viel zäher Schleim.

III. Brusthöhle und Hals.

37) Die Lungen sind ausgedehnt, reichlich mit schwarzem, flüssigen Blute überfüllt.

38) Das Zwerchfell ist gegen den Unterleib weit hinabgedrängt.

39) In der Luftröhre und in ihren Aesten findet sich blutiger Schaum und zäher Schleim vor.

40) Die Venen strotzen von schwarzem, flüssigen Blute.

41) Im Herzbeutel befindet sich eine Unze gelbliches Wasser.

42) Das Herz ist sehr groß, (seine ganze Länge beträgt von der Mitte der Vorhöfe acht Zoll, die Breite an der Grundfläche sieben Zoll,) dabei ist es bleich und welk. Die rechte Hälfte desselben ist mit schwarzem, flüssigen Blute stark angefüllt, die linke fast leer.

43) Weiter findet sich hinsichtlich der Organe der Brusthöhle etwas Bemerkenswerthes nicht vor.

IV. Bauch- und Beckenhöhle.

44) Auch hier erscheinen die Venen mit schwarzem, flüssigen Blute überfüllt.

45) Aus dem Magen entweicht, als man ihn öffnet, viel sauer riechendes Gas. In dem Magen sind zwei Pfund, von der Verdauung noch wenig angegriffenes, sehr sauer riechendes Kartoffelgemüse enthalten. Die Speiseröhre ist leer.

46) Der Queergrimmdarm hat eine fast senkrechte Lage angenommen, so daß sich sein linkes Ende hinter dem linken Schaambeine befindet.

47) Sonst waren die dünnen und dicken Gedärme, außerdem, daß sie von Gas aufgetrieben, normal.

48) Die Leber war dunkel gefärbt. Etwas Regelwidriges wurde weiter an derselben nicht wahrgenommen.

49) Die Gallenblase enthielt siebzehn, Theils runde, Theils facettirte Gallensteine, außerdem nur noch eine Drachme einer eiweißartigen Flüssigkeit. In dem Gallenblasengange fand sich ein achtzehnter Stein, der den Gang völlig verstopfte.

50) Milz, Bauchspeicheldrüse, eben so die Nieren, die Nebennieren, die Harnleiter, die leere Blase und die Geschlechtstheile, so wie die übrigen in der Bauch- und Beckenhöhle enthaltenen Organe waren durchaus normal.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Thermometer während der ganzen Verhandlung, wie alle diese Tage vorher, im Schatten 15° R. anzeigte.

Nachdem hiermit die Obduction beendet war, gaben die Physicats - Personen ihr Gutachten dahin ab¹⁾:

Es sey kaum zu zweifeln, daß *Denatus* im Wasser durch Ertrinken umgekommen. Seine Todesart sey weiter durch Stick- und Schlagfluß zu bezeichnen. Anzeigen davon, daß fremde Gewaltthätigkeit diesen Tod verursacht habe, seyen an der Leiche nicht aufgefunden worden. Man hätte übrigens in der Leiche manche Abnormitäten wahrgenommen, dergleichen bei Melancholischen vorzukommen pflegten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Geschehen, wie oben

Dr. N. N.

N. N. Amtschirurg.

In fidem

O. verpflichteter Protocollführer.

4. *Protocoll über die Visitation einer Apotheke.*

Gegenwärtig

Herr Medicinalrath Dr. N.

Herr Hofapotheker N.

Geschehen N. den 30sten August 1835.

In Folge verehrlichen Commissariums von 28sten d. M. begaben sich die nebengenannten Herren Commissarien mit unterzeichnetem Protocollführer heute Vormittag um 8 Uhr in die hiesige Stadt - Apotheke, um dieselbe zu visitiren. Man traf den Besitzer der Apotheke, Herrn N. N. zu Hau-

1) Stimmt die Physicats - Personen in ihrer Ansicht nicht überein; so würde das Protocoll etwa folgendermaassen schließen:

Nachdem hiermit die Obduction beendet war, gab der Herr Dr. N. N. sein Gutachten ab:

„Es sey“ etc. etc. bis „vorkommen pflegten.“

Der Herr Amtschirurg N. N. glaubte, damit nicht einverstanden seyn zu können, vielmehr annehmen zu müssen, daß (folgt die Ansicht des Chirurgen). Beide Herren Obducenten behielten sich vor, ihre Ansicht in besonderem ausführlichen, schriftlichen Gutachten zu begründen.

Vorgelesen u. s. w., wie oben.

se, eröffnete ihm, unter Vorzeigung des oben näher bezeichneten Commissoriums, den Zweck des Anherkommens und schritt demnächst zu dem Geschäft selbst.

Dabei war Folgendes zu bemerken:

I.

Das Personal der Apotheke besteht dermalen aus

1) dem Eigenthümer, Herrn N. N.

Derselbe ist, wie er durch Original-Urkunden nachwies, unter dem 8ten Septbr. 1820 als zur selbstständigen Verwaltung einer Apotheke qualificirt von der (Namen der aner kennenden Behörde) anerkannt worden und erkaufte die Apotheke, auf welcher ein Realprivilegium *de dato* 12ten November 1737 haftet, von der Wittwe des frühern Besitzers N. N. am 12ten July 1822 für den Preis von 22,000 Thaler.

2) dem Gehilfen N. N. gebürtig aus N. 23 Jahr alt. Nach den vorgelegten Zeugnissen hat derselbe die Apothekerkunst in der Universitäts-Apotheke zu N. gehörig erlernt, ist, nach vorgängiger Prüfung durch den etc. Physicus Dr. N. am 11ten April 1830 zum Gehilfen befördert worden und conditionirt seit dem 1sten Mai 1830 in hiesiger Apotheke.

3) dem Lehrling N. N. gebürtig aus N. 17 Jahre alt, seit zwei Jahren in der Lehre. Vor seinem Eintritt in dieselbe ist er von dem etc. Physicus Dr. N. geprüft und nach dem Inhalt des darüber ausgestellten Zeugnisses am 2ten Januar 1833 tüchtig befunden worden.

Dem Gehilfen sowohl, als dem Lehrlinge wurden mehrere Fragen aus der Apotheker-Wissenschaft vorgelegt. Beide beantworteten dieselben mit lobenswerther Sicherheit richtig. Hierauf wurde beiden eine Stelle aus

GRUNER via et ratio formulas medicas conscribendi zur schriftlichen Uebersetzung in's Deutsche aufgegeben und dieselbe, zugleich als Probe ihrer Handschrift, in den Beilagen A und B zu den Acten genommen.

Mehrere in trockenen Exemplaren ihnen vorgelegte Arznei-Pflanzen erkannten beide ohne erheblichen Anstofs.

II.

1) Die auf das Apotheker - Wesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen waren vollständig und bequem geordnet vorhanden.

Mehrere Pakete Recepte wurden nachtaxirt und es fand sich hinsichtlich der Ansätze nichts zu erinnern.

2) Das Defectbuch wird ordentlich geführt. Der Verkehr der Apotheke ist nach demselben nicht unbedeutend, was sich auch schon daraus vermuthen läßt, daß die Apotheke die einzige in dem nahrhaften Orte von 5000 Seelen ist und sich des Vertrauens der sämmtlichen Aerzte der Stadt und der Nachbarschaft in nicht geringem Grade erfreut.

3) Das Giftbuch war vorschriftsmäßig eingerichtet und fortgeführt. Die Giftscheine waren gleichfalls von gehöriger Beschaffenheit. Sie waren namentlich nach der Zeit ihres Einganges gehörig nummerirt und geheftet und stimmten mit dem Giftbuche vollkommen zusammen.

4) Von wissenschaftlichen Werken und Sammlungen fanden sich vor:

a) *Hagen's* Lehrbuch der Apotheker - Kunst 6te Ausgabe 1806. 2 Bände.

b) *Hermbstädt*, Grundriß der theoretischen und practischen Pharmacie 1808 — 10. 3 Bände.

c) Desselben Katechismus der Apotheker - Kunst 1792.

d) *Trommsdorff*, systematisches Handbuch der Pharmacie 2te Ausgabe. 1811.

e) Desselben: die Apotheker - Schule 1803.

f) *Westrumb*, Handbuch der Apotheker - Kunst 3te Ausgabe 1802 — 6. 6 Bände.

g) *Buchholz*, Katechismus der Apotheker - Kunst, herausgegeben von Brandes 2 Bände 1820.

h) *Döbereiner's* Handbuch der pharmaceutischen Chemie 1831.

i) Mehrere Pharmacopöen verschiedener Staaten.

k) Ein ziemlich vollständiges, gut geordnetes und gehaltenes *Herbarium* der einheimischen und einiger ausländischen Arznei - Gewächse.

Es wurde dem Herrn Apotheker empfohlen, eins der neuern pharmaceutischen Journale zu halten.

5) Die Recepte des laufenden Monats werden in der Officin und in einem besondern Fachwerk nach alphabetischer Ordnung unter Aufsicht des Gehilfen aufbewahrt. Die ältern Recepte sind in einem verschlossenen Schranke, mit geeignetem Fächerwerke, gleichfalls nach alphabetischer Ordnung, aufgehoben. Jedes Conto bildet für sich ein Convolut. Die Recepte selbst, deren eine große Zahl nach dem Zufalle herausgegriffen und revidirt wurden, zeigten nichts gesetz - oder vorschriftswidriges.

III.

Nachdem sich jetzt der besonders eingeladene Herr Physicus Dr. N. gleichfalls eingefunden und sein Spätkommen mit dem unaufschieblichen Besuche eines gefährlich Kranken entschuldigt hatte, begab man sich in die Officin.

Sie ist

1) hell und geräumig und nach der Strafe zu, nach Norden, mit einer Glasthür und mit einem Fenster versehen. Eine zweite Thür führt auf den Hausflur.

2) Der Receptirtisch ist zwischen Thür und Fenster so angebracht und eingerichtet, daß er vor dem Zutritte Fremder hinlänglich gesichert ist. Es sind auf demselben zwei größere und drei kleinere, gut ziehende Waagen mit Schaa-len von Horn, auch gestempelte größere und kleinere, richtige Gewichte in hinlänglicher Menge vorhanden. Zur Aufbewahrung der Granstücke dient ein besonderes, mit weichem Tuch gefüttertes Deckel - Kästchen. Die nöthigen stählernen und silbernen Spatel, Löffel und Kapseln, serpentinsteinernen und porcellanenen Mörser und eine zureichende Anzahl Colatorien sind dem Receptarius zur Hand.

3) Die Gefäße und Kasten sind deutlich mit Oelfarben signirt und zweckmäfsig nach dem Alphabet so geordnet, daß jede gleiche Art derselben wieder für sich nach dem Alphabet gestellt ist. Die Büchsen sind von Lindenholz; die Gefäße für feuchte und flüssige Arzneimittel, ihrem Inhalt angemessen, Theils von Glas, Theils von Sanitäts-Gut. Kein Gefäß enthielt etwas Andres, als was die Si-

gnatur besagte. Alle waren, je nach der Natur ihres Inhalts, zweckmäfsig verschlossen, namentlich waren die flüchtigen, oder leicht Feuchtigkeit anziehenden, oder sonst durch den ungehinderten Zutritt der Luft leicht verderbenden in Gläsern mit eingeriebenen Stöpseln verwahrt. *Drastica* und *Narcotica* sind, wie die ausschliesslich für sie bestimmten, tüchtigen, besonders signirten Waagen, Gewichte, Mörser, Löffel, Kapseln und Colatorien in drei besonders, verschlossenen Schränken von den übrigen Mitteln getrennt. Auch die stark riechenden Mittel sind mit den für sie ausschliessend bestimmten, besonders signirten Geräthschaften in einem eignen, verschlossenen Wandschranke untergebracht.

Ein kleines, an der Erde befindliches, verschlossenes Schränkchen enthält geringe Quantitäten der heftigen metallischen und vegetabilischen Gifte, nebst den für dieselben bestimmten, auffallend von den übrigen durch Gestalt und sonst unterschiedenen Geräthschaften. Den Schlüssel führt der Gehilfe.

Uebrigens herrschte in der eleganten Officin die lobenswertheste Reinlichkeit.

IV.

Die Materialkammer ist trocken und hell. Die stark wirkenden und narcotischen Mittel sind von den übrigen gehörig abgesondert. Ordnung und Reinlichkeit sind musterhaft. Erstere alphabetisch, wie in der Officin. Die Kasten und Gefässe sind deutlich mit Oelfarben signirt. Die Pulver werden in gut verbundenen Pulvergläsern, die flüchtigen in Stöpselgläsern verwahrt. Die Extracte sind in sanitätsgutenen Kruken enthalten.

An den erforderlichen Vorräthen fehlt es nicht. Nur *Radix Ipecacuanhae* war in etwas geringer Menge vorräthig; aber nach der Versicherung des Herrn N. so eben schon wieder in Arbeit. Der frühere Vorrath soll durch die Ungeschicklichkeit des Stöfers zum grössten Theile verschüttet worden seyn.

Die stark riechenden Substanzen werden in einem ne-

ben der Materialkammer befindlichen kleinen Verschlage zweckmäfsig aufbewahrt.

An den nöthigen Geräthschaften, die, wo es erforderlich ist, gehörig signirt sind, ist kein Mangel.

V.

Der Kräuterboden ist hell, luftig und trocken. Die Fässer und Kasten sind alphabetisch gehörig geordnet. Die narcotischen und drastischen Mittel sind zweckmäfsig abgedeutelt. Die Deckel der Fässer schliessen gut.

Wurzeln und Kräuter hatten alle eine vorzügliche Beschaffenheit. Die Vorräthe waren hinlänglich.

VI.

Als Spiritus- und Wasser-Kammer dient ein sehr passendes Gewölbe, trocken, kühl und hell. Sämmtliche Gefässe waren alphabetisch gehörig aufgestellt, mit Oelfarbe deutlich signirt, die Spirituosen in Stöpselgläsern, die Wasser in gut verbundenen und verkorkten steingutenen Krügen aufbewahrt. Schwefel-Salz- und Salpeter-Säure standen abgedeutelt in einer Nische. Eben so nahmen die ätherischen Oele eine besondere Nische ein. Das den Phosphor enthaltende Glas befand sich ausserdem noch in einer zinnernen Büchse.

VII.

Das Laboratorium ist mäfsig gross, feuerfest, hell und mit dem erforderlichen Luftzuge versehen. Die Kohlen waren in einem anstossenden niedrigen, kleinen Gewölbe aufbewahrt.

Von Destillirblasen fanden sich eine gröfsere und zwei kleinere mit kupfernem Helme und eine kleine mit zinnernem Helme und zinnernen Kühlungs-Röhren, sämmtlich von guter Beschaffenheit, vor. Ferner war vorhanden ein Kühlfafs und ein Kapellen-Ofen.

Man hatte gerade durchaus gereinigt und deshalb waren die übrigen, in's Laboratorium gehörigen Geräthschaften noch nicht wieder aufgestellt. Man überzeugte sich jedoch, dafs es an den erforderlichen Kasserollen, Feuerzangen, Blasebälgen und dergleichen nicht fehlte.

VIII.

In einer durch eine Thür mit dem Laboratorium verbundenen hellen und geräumigen Kammer sind eine gute Anzahl kupferne, zinnerne und eiserne Pfannen und Kessel von verschiedener Größe, eben so die nöthigen porzellanenen Infundirbüchsen, und verschiedene Colatorien untergebracht. Die für stark riechende, so wie die für stark färbende Substanzen bestimmten sind besonders signirt.

IX.

In einer besondern Stofskammer stehen ein großer und ein kleiner Mörser von Eisen und vier messingene von verschiedener Größe. Alle sind mit Deckeln, die kleinen Mörser, zum Verschließen während des Stofsens, mit abnehmbaren Ledersäcken versehen.

Zehn serpentinsteinene Mörser von verschiedenen Größen sind außerdem vorhanden.

Sämmtliche Mörser sind mit Pistillen versehen, reinlich und ordentlich aufgestellt; doch waren die für stark riechende Dinge bestimmten nicht besonders signirt.

Letzteres gilt auch von den Sieben, die übrigens von bester Beschaffenheit und in hinlänglicher Menge vorhanden waren.

In der Stofskammer hatten auch die verschiedenen, gut beschaffenen Schneidebrette und Schneidmesser ihren Platz.

X.

Etwas abgelegen vom Laboratorium und deshalb weniger bequem, sonst im Allgemeinen zweckmäsig, befindet sich die Instrumenten-Kammer. In derselben waren sehr ordentlich, ja zierlich aufgestellt mehrere Pfannen und Kessel, Retorten, Kolben, Abrauchschaalen, eine pneumatische Wanne, der Woulfesche Apparat, Präparirsteine, Trichter von Glas und Porzellan, Agitakel, Tenakel, Filtrirkörbe, Spitzbeutel, Colatorien, Schmelztiegel, eine Marmorplatte, Kupfer- und Eisen-Bleche, gläserne Helme, hölzerne und eiserne Spatel, gläserne Umrührstäbe, Alles in bester Qualität und in hinlänglicher Anzahl. Nur faud sich auch hier zu erinnern, daß die Geräthschaften,

z. B. die für stark riechende Mittel bestimmten, nicht gehörig signirt waren.

XI.

Neben der Officin befindet sich ein Zimmer, welches dem Eigenthümer der Apotheke zum gewöhnlichen Aufenthalte dient. In einer der Wände dieses Zimmers ist eine tiefe Nische angebracht, mit mehrern Fächern versehen und mittelst einer eisernen Thür wohl verschlossen. Diese Nische dient als Giftschränk. Den Schlüssel hat der Apotheker selbst in steter Verwahrung. In dem Giftschränke waren, auſser den dahin gehörigen Giften, deren jedes auf's Sorgfältigste verwahrt wird, die erforderlichen Waagen, Gewichte, Löffel und steinernen Mörser vorhanden.

XII.

In dem nämlichen Zimmer und in einem besondern, verschlossenen Schranke verwahrt der Apotheker ein sogenanntes Bade - Thermometer, zwei Alcoholometer, drei Aräometer und folgende, bei der Prüfung chemisch - rein befundene Reagentien:

Acetum concentratum

Acidum muriaticum

— *nitricum*

— *sulphuricum dilutum*

Aether sulphuricus

Alcohol

Antimonium causticum

— *oxalicum*

Aqua calcariae ustae

— *sulphurato - hydrogeuata*

Argentum aceticum

— *nitricum*

— *sulphuricum*

Aurum muriaticum

Baryta acetica

— *muriatica*

— *nitrica*

Ferrum muriaticum

— *sulphuricum*

*Hydrargyrum nitricum**Kali aceticum*— *borussicum*— *carbonicum purum*— *causticum**Natrum muriaticum**Plumbum aceticum**Tinctura Gallarum*

Ein Barometer hing am Fenster.

Mit der Prüfung dieser Reagentien wurde für heute Vormittag die Visitation geschlossen und dem Apotheker Herrn N. bekannt gemacht, daß sie um zwei Uhr Nachmittags fortgesetzt werden solle.

In fidem

N. N.

verpflichteter Protocollführer.

Fortgesetzt

N. N. den 30sten August 1835.

Gegenwärtig

Herr Medicinalrath Dr. N.

Herr Hofapotheker N.

Um zwei Uhr begaben sich die nebengenannten Herrn Commissarien abermals in die hiesige Stadt-Apotheke und fanden daselbst den Herrn Physicus Dr. N. und den Apotheker Herrn N. zur Fortsetzung der Visitation schon bereit.

Man untersuchte jetzt die Medicamente hinsichtlich ihrer Reinheit. Dabei ergab sich,

1) *Flores Benzoes* lösten sich weder in Alkohol gänzlich auf, noch verflüchtigten sie sich in der Hitze völlig, enthielten also fremde Beimischung.

2) *Aether aceticus* röthete das Lackmus-Papier, wenn gleich nur schwach, verrieth mithin freie Säure.

3) *Electuarium e senna* war ausgetrocknet.

4) *Oleum animale aethereum* hatte eine ziemlich dunkle, braune Farbe, war also vorlängst bereitet, oder vor dem Zutritte der Luft nicht gehörig bewahrt worden. Nach Aus-

sage des Apothekers N. wird dasselbe fast nie von den hiesigen Aerzten verordnet.

5) *Unguentum cerussae* spielte ins Gelbe und war von ungleich zertheiltem Bleiweiß stückerig.

6) *Zincum oxydatum album* brauste mit Schwefelsäure auf und liefs Kohlensäure entweichen, zum Beweise, daß das Präparat nicht gehörig geglühet worden.

Hiermit wurde Abends um halb sieben Uhr die Visitation beendigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. N. N. N. N. N. N.

Geschehen wie oben

(A. u. s.)

In fidem

N. N.

verpflichteter Protocollführer.

Sehr zweckmäfsig, sowohl die Visitatoren vor dem Uebersehen zu beachtender Gegenstände sichernd, und dem gewöhnlich mit dem Apotheker-Wesen nicht näher bekannten Protocollführer das Geschäft sehr erleichternd, als auch später einen bequemen Ueberblick gewährend, sind die — so viel bekannt — zuerst von dem zu Göttingen kürzlich verstorbenen Generalinspector der Apotheken des Königreichs Hanover, Hofrath Stromeyer in Gebrauch gezogenen von der Form gewöhnlicher Protocolle freilich sehr abweichenden Netze zu Apotheken-Visitations-Protocollen. Ein solches von dem Herrn Professor Dr. Wackenroder zu Jena verbessertes ist mit gefälliger Genehmigung desselben hierneben mitgetheilt.

B e f u n d

der Apotheke zu

bei der am

vorgenommenen

Revision derselben.

*I. Namen des Eigenthümers und Vorstehers der
Apotheke.*

II. Gehilfen und Lehrlinge.

III. Medicinalverordnungen, Arzneitaxe, Pharmacopöen, Cataloge, Bücher und Sammlungen.

Das Apothekerwesen betreffende Großherzogl. Verordnungen.	
Arzneitaxe.	
<i>Pharmacopoea Borussica.</i>	
Generalcatalog über sämtliche vorräthige Arzneimittel.	
Defectenbuch über die rohen Arzneimittel.	
Defectenbuch über die angefertigten pharmaceutischen Präparate.	
Pharmaceutisch - chemische u. botanische Werke.	
Kupferwerke über officinelle Pflanzen.	
<i>Herbarium vivum.</i>	

(In gleicher Weise, wie auf dieser Seite, ist das Schema auch durch die folgenden Rubriken fortzuführen, welche der Raumersparnißs wegen einfach abgedruckt sind.)

IV. Giftbuch, Giftscheine, Recepte u. s. w.

Giftbuch.

Giftscheine.

Recepte und deren Aufbewahrung.

Verordnen der Arzeneien von nicht dazu autorisirten Personen.

Unerlaubter Handel mit Arzeneiwaaren.

Nebengeschäfte, welche in dieser Apotheke getrieben werden.

V. Officin.

Beschaffenheit des Locals.

Reinlichkeit und Ordnung.

Aufstellung der Medicamente.

Repositoria und Standgefäße.

Schränk zur Aufbewahrung der Drastica u. Narcotica.

Giftschrank für die zur Receptur unentbehrlichen Gifte.

Signaturen an sämtlichen Standgefäßen.

Receptirtisch.

VI. Laboratorium.

Beschaffenheit des Locals.

Einrichtung desselben.

Reinlichkeit und Ordnung. —

Feststehende und bewegliche Oefen.

Arbeitstische.

Repositoria und Schränke zur Aufbewahrung der Geräthschaften.

Nebenzimmer zur Aufbewahrung der nicht im Gebrauche befindlichen Geräthschaften.

*VII. Stofskammer.**VIII. Glaskammer zur Aufbewahrung des Medicinglases, der Salbenbüchsen etc.*

IX. Reagentien und Geräthschaften zum Prüfen der Arzneimittel.

Reagentien.

Reagentien - Schrank.

Geräthschaften: Löthrohr, Platinlöffel, Spirituslampe, Probierrgläser u. s. w.

X. Pharmaceutisch-chemische Geräthschaften.

Receptirwaage.

Waagen für trockene Substanzen mit Schalen von Messing oder Horn.

Gewichte.

Mensuren von Zinn und Porzellan.

Mörser und Reibschalen von Eisen, Messing, Serpentin und Porzellan.

Signirte Reibschalen für Gifte.

Signirte Reibschalen für starkkriechende und färbende Arzneimittel.

Reibsteine.

Wurzelmesser.

Pillenmaschinen von Messing und Holz.

Löffel und Spatel von Eisen, Holz und Horn.

Pulverkapseln von Horn.

Siebe und Perforate.

Signirte Siebe für heftig wirkende Arzneimittel.

Trichter und Tenakel.

Seihetücher für Infuse und Decocte.

Signirte Seihetücher für heftigwirkende, starkfärbende und riechende Arzneimittel.

Spitzbeutel und Prefsbeutel.

Presse.

Luftdruckpresse.

Kessel, Pfannen und Abdampfschalen

von

Zinn.

verzinntem Kupfer.

Kupfer.

Eisen.

Porzellan und Sanitätsgut.

- Blasengeräthschaften.
- Dampfkochungs-Apparat, und Apparat zur schnellen
Bereitung der Decocte und Infuse.
- Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas.
- Infundirbüchsen von Zinn und Porzellan.
- Schmelzgeräthschaften.
- Eiserne und irdene Retorten.
- Woulfischer Apparat.
- Pneumatische Geräthschaften.
- Aräometer.
- Alkoholometer.
- Thermometer.

*XI. Boden zum Trocknen der eingesammelten fri-
schen Vegetabilien.*

XII. Materialkammer.

- Beschaffenheit des Locals.
- Reinlichkeit und Ordnung.
- Aufstellung der Medicamente.
- Repositoria.
- Kasten, Fässer und übrige zur Aufbewahrung der Ar-
zeneivorräthe dienende Standgefäße.
- Signaturen und Nummern an denselben.
- Giftschrank nebst den zum Zerkleinern und Abwie-
gen der Gifte erforderlichen Geräthschaften.
- Tabellarisches Verzeichniß der hier verwahrten Medi-
camente.

XIII. Kräuterkammer (Kräuterboden).

- Beschaffenheit des Locals.
- Reinlichkeit und Ordnung.
- Aufstellung der Wurzeln, Kräuter, Blumen etc.
- Beschaffenheit der zur Aufbewahrung der Vegetabilien
dienenden Repositorien, Kasten und Fässer.
- Signaturen und Nummern an denselben.

Absonderung der heftig wirkenden Vegetabilien.

Tabellarisches Verzeichnifs der hier verwahrten Medicamente.

XIV. Essenzenkammer (Wasserkammer).

Beschaffenheit des Locals.

Reinlichkeit und Ordnung.

Aufstellung der Medicamente.

Repositoria.

Standgefäße und übrige zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe dienende Geräthschaften.

Signaturen und Nummern an denselben.

Tabellarisches Verzeichnifs der hier verwahrten Medicamente.

XV. Keller.

Beschaffenheit des Locals.

Reinlichkeit und Ordnung.

Aufstellung der Medicamente.

Repositoria.

Standgefäße und übrige zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe dienende Geräthschaften.

Signaturen und Nummern an denselben.

Tabellarisches Verzeichnifs der hier verwahrten Medicamente.

XVI. Beschaffenheit und Vorräthe der rohen und zubereiteten Arzneimittel.

A. Rohe Arzneimittel.

Beschaffenheit derselben im Allgemeinen.

Von unächten und falschen rohen Medicamenten wurde vorgefunden

Von sehr mittelmäßiger Güte waren

Durch Fehler beim Trocknen oder Aufbewahren verdorbene rohe Mittel.

Durch Alter unwirksam gewordene rohe Medicamente.
In zu geringer Menge waren vorrätbig
Gänzlich fehlten

B. Pharmaceutisch-chemische Präparate.

Beschaffenheit derselben im Allgemeinen.

Von unächtten und falschen Präparaten wurden vor-
gefunden

Fehlerhaft bereitete oder nicht gehörig gereinigte Prä-
parate.

Fehlerhaft bereitete oder nicht gehörig gereinigte Prä-
parate.

Zersetzte oder durch Alter verdorbene Präparate.

In zu kleiner Menge vorrätbig gehaltene Präparate.

Gänzlich fehlende Präparate.

Schlussbemerkungen.

V. *Registraturen.* Vgl. §. 231.

1.

N. N. den 12ten August 1835.

Heute erschien vor Unterzeichnetem Herr Dr. N. N. und bat, daß ihm die mit seiner Vorstellung vom 10ten vorigen Monats von ihm eingereichten Zeugnisse zurückgegeben werden möchten.

Nachrichtlich

N. N.

2.

N. N. den 12ten Juli 1820.

Heute erschien vor Unterzeichnetem der Herr Dr. N. N. und zeigte an, daß er den N. N., welchen er auf Befehl des hohen Collegii ärztlich habe untersuchen sollen, nicht angetroffen und in Erfahrung gebracht habe, derselbe sey schon seit drei Tagen von hier abwesend.

Nachrichtlich

N. N.

VI. *Vorstellungen.* Vgl. §. 232.

1.

N. N. den 12ten Juli 1835.

Beschwerde-Vorstellung des
Physicus Dr. N. N. gegen
den Stadtrath zu N.

Wie etc. Regierung aus den Original-Beilagen unter A. und B. des Mehreren geneigtest ersehen wird, hat der hiesige Stadtrath, zu welchem ich in einem Disciplinar-Verhältnisse doch keineswegs stehe, sich nicht nur angemast, mich unter Androhung von Ordnungs-Strafen zurecht wei-

sen zu wollen, sondern er hat auch auf ein deshalb an ihn von mir gerichtetes höflich ablehnendes Schreiben vom 7ten Juni a. c. diese Anmaßung in noch stärkern Ausdrücken wiederholt. Demnach sehe ich mich genöthigt die etc. Regierung zu bitten

dem Stadtrathe sein gegen mich beobachtetes Verfahren zu verweisen und denselben über seine Verhältnisse zu mir zu verständigen.

Mit geziemender Ehrerbietung bestehe ich etc.

2.

N. N. den 12. Juli 1835.

Der Physicus Dr. N. zu N. N.
bittet um Versetzung in das
erledigte Physicat zu A.

Seit 27 Jahren bin ich nunmehr als Physicus hier angestellt. Meine durch Alter und Strapazen geschwächten Körperkräfte machen mir die fernere pünktliche Verwaltung des sehr ausgedehnten und beschwerlichen Physicats - Bezirks, besonders in polizeilicher Hinsicht, fast unmöglich; indessen erlauben meine Vermögens-Verhältnisse, eine so erhebliche Einnahme, als die mit dem Physicate verbundene, ganz aufzugeben, um so weniger, als ich, aus den nämlichen Gründen, auch den Anstrengungen einer bedeutenden Privatpraxis nicht mehr gewachsen bin. Dann wünschte ich auch meine übrigen Kräfte in einer mir werth gewordenen Wirkungs-Sphäre noch ferner nützlich anzuwenden.

Dazu fände sich nun jetzt erwünschte Gelegenheit, wenn die etc. Regierung huldreichst geneigt wäre, mich meines jetzigen Amtes zu entheben und mir an dessen Statt das vor kurzem zur Erledigung gelangte Stadt-Physicat zu A. zu übertragen.

Mir schmeichelnd, dafs ich mich einer solchen Berücksichtigung nicht unwürdig erwiesen habe, bestehe ich in geziemender Ehrerbietung etc.

VII. *Berichte.*

1.

N. N. den 20sten August 1835.

Bericht des etc. Dr. N. über den
an der Epilepsie leidenden Militair-
Gefangenen N. N.

P. P.

Mittelst verehrlichen Rescripts vom 16. dieses Monats erhielt ich die Anweisung, den in dem hiesigen Militair-Gefängnisse seit 14 Tagen detinirten N. N. ärztlich zu untersuchen und zu ermitteln, ob derselbe an Epilepsie leidet, oder nicht? so wie, im weiter zu beziehenden Falle, mich sachverständig darüber auszusprechen: ob — wie N. N. behauptet — die Krankheit durch die Beschaffenheit des vor Kurzem neu erbauten Gefängnisses verursacht worden sey?

Dem zufolge verfügte ich mich am 18ten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, in das genannte Militair-Gefängnis und wurde von dem Gefangenwärter A. sofort zu dem N. N. geführt. Derselbe war eben von einem Paroxysmus befallen. Er lag in den heftigsten Zuckungen der obern und untern Gliedmassen und der Muskeln des Antlitzes am Boden und blutete aus zwei Wunden im Antlitz. Während der Zuckungen nahm er sich offenbar vor Gegenständen, an denen er sich beschädigen konnte, nicht in Acht, vielmehr schlug er mit dem linken Ellenbogen, also mit einem sehr empfindlichen Theile, fortwährend, und ohne auch nur das geringste Gefühl von Schmerz zu verrathen, so heftig gegen eine Fulsecke seiner Schlaf-Pritsche, daß ich ihn in eine weniger nachtheilige Lage bringen lassen mußte. Der Athem war verhalten, nur selten liefs sich ein gebrüllähnliches Stöhnen vernehmen. Das Gesicht war aufgetrieben, bleich und verzerrt, die Augen waren von den obern Augenlidern halb bedeckt, starr, die Pupillen weit offen und selbst bei der plötzlichen Einwirkung eines grellen Lichts unbeweglich. Ein ziemlich starkes Niesemittel, in die Nase

gebracht, blieb ohne alle Wirkung. Aus dem Munde quoll viel blutiger Schaum. Der Kopf war starr nach der linken Schulter gezogen. Der nur mit vieler Schwierigkeit zu untersuchende Puls war klein, h"artlich, schnell, nicht eben h"ufig. Die Daumen waren fest in die Hand geschlagen. Die Bauchmuskeln zeigten sich zusammengezogen und hart.

Nach vier Minuten liefsen die Zuckungen an Heftigkeit nach, wurden seltener und der Kopf nahm eine gew"ohnliche Stellung an. Die Daumen "offneten sich; die Gesichtsz"uge wurden ruhiger, die Augenlider schlossen sich. Der Puls, den man nunmehr ziemlich bequem f"uhlen konnte, war weicher, gr"o"sser, weniger schnell, h"ufig. Der Athem wurde regelm"assiger, von Zeit zu Zeit seufzte der Kranke tief und laut. Es stellte sich, unter dem Ausbruche eines sehr "ubelriechenden allgemeinen Schweifses, Schlaf ein. Auch gingen mehrmals sehr stinkende Bl"ahungen ab. Da sich der Schlaf "uber eine halbe Stunde verzog und wichtige Kranke meinen Beistand dringend heischten, brach ich f"ur heute die Untersuchung ab, um dieselbe den folgenden Tag weiter fortzusetzen.

Den 19ten d. M., Nachmittags um zwei Uhr, begab ich mich abermals in das Gef"angnifs des N. N. Derselbe safs und las im Gesangbuche, anscheinend v"ollig gesund. Bei n"aherer Untersuchung bemerkte ich jedoch ein Herabh"angen der obern Augenlider und eine "o"fters, besonders wenn N. N. mich ansehen wollte, wiederholte, vergebliche Anstrengung, dieselben ganz in die H"o"he zu ziehen. Der Kopf neigte sich fortw"ahrend etwas nach der linken Seite. Der vordere Theil der untern Schneidez"ahne zeigte sich unverh"altnissm"assig schief abgenutzt. In der Zunge befanden sich mehrere vernarbte Querwunden und eine frische, quere Wunde, an welcher man die Eindr"ucke von Z"ahnen noch wahrnahm.

Aus allem Diesem geht mit Gewifsheit hervor,

I. dafs N. N. an Epilepsie wirklich leidet. Indessen bleibt

II. nicht weniger gewifs, dafs er mit diesem Uebel, und zwar im hohen Grade, schon seit l"angerer Zeit behaf-

tet ist, als er sich in seinem jetzigen Gefängnisse befindet. Mithin erscheint die Behauptung N. N's, seine Krankheit sey durch die Beschaffenheit des Gefängnisses verursacht worden, völlig ungegründet.

Uebrigens habe ich das Gefängniß doch noch einer genauen Besichtigung hinsichtlich seiner Salubrität unterworfen, aber nichts vorgefunden, was berechtigen könnte, dasselbe für ungesund zu halten. Indessen eignet sich die Localität, so wie sie ist, allerdings nicht zur Unterbringung eines Epileptischen, weil ein solcher, bei der dermaligen innern Einrichtung des Gefängnisses, während der Paroxysmen sich gar leicht erheblichen Schaden durch Verletzung zufügen kann.

Mit gebührender Ehrerbietung verharre ich als etc.

2.

N. N. den 21sten Mai 1835.

Gutachtlicher Bericht des
etc. Dr. N. über die Heb-
amme N. N. zu A.

Sogleich nach Eingang des verehrlichen Rescripts vom 12ten d. M., mittelst dessen ich aufgefordert wurde, mich gutachtlich darüber vernehmen zu lassen, ob die Hebamme zu A. den ihr obliegenden Pflichten, deren ganzem Umfange nach, annoch Genüge zu leisten vermögend, oder ob es nöthig sey, derselben eine Erleichterung zu verschaffen und welche?

begab ich mich nach A. um an Ort und Stelle das Geeignete zu ermitteln.

Die Hebamme N. N. zeigte sich mir als eine rüstige, gesunde, durchaus wohlgebaute, ihrer Angabe und dem äußern Ansehen nach etwa 50 Jahr alte Person. Bei der in Form einer Unterhaltung mit ihr angestellten mündlichen Prüfung beantwortete sie alle Fragen mit großer Bestimmtheit richtig und legte an den Tag, daß sie die Gelegenheit, Erfahrung zu sammeln, nicht unbenutzt habe vorüber gehen lassen.

Auf meine Erkundigung bei dem Geistlichen, bei dem Schullehrer und bei dem Schuldheiß des Orts habe ich nur

Rühmliches, sowohl über das Benehmen, als über die Geschicklichkeit der N. N. vernommen. Zugleich vertraute mir der Geistliche, daß seit einiger Zeit die Hebamme B. aus dem Nachbarorte X. sich viel Mühe gebe die N. N. zu verkleinern, wahrscheinlich um deren Kundschaft an sich zu ziehen.

Unter diesen Umständen scheint die N. N. allerdings alle ihre Obliegenheiten zu erfüllen und eine Erleichterung derselben, falls sie selbst nicht etwa darauf angetragen haben sollte, vor der Hand nicht nöthig zu seyn.

Alles jedoch dem höhern Ermessen anheim gebend, verharre ich u. s. w.

3.

N. N. den 12ten Juli 1835.

Der etc. Dr. N. berichtet wegen der Anschaffung eines Trepanations-Apparats für das Krankenhaus zu N.

Beifolgender Trepanations-Apparat ist mir für das hiesige Krankenhaus zu dem, wie mir scheint, sehr mäßigen Preise von 10 Thalern zum Kauf angeboten worden.

Da nun das Krankenhaus mit einem brauchbaren Apparat zum Trepaniren nicht versehen, wenn gleich eines solchen sehr bedürftig ist, und da ich nicht befugt bin, eine Ausgabe von dem angegebenen Belange ohne höhere Ermächtigung anzuordnen; so erlaube ich mir hiermit ganz gehorsamst zu beantragen,

die etc. Regierung wolle mir huldreich gestatten den gedachten Apparat für die oben genannte Summe für das Krankenhaus anzuschaffen.

Mit u. s. w.

Der Bericht kann auch so lauten:

Das hiesige Krankenhaus ist mit einem brauchbaren Apparat zum Trepaniren nicht versehen, aber eines solchen sehr bedürftig. Beifolgender Trepanations-Apparat ist mir für das Krankenhaus zu dem, wie mir scheint, sehr mäßigen Preise von 10 Thalern zum Kauf angeboten worden. Mir fehlt die Befugniss, eine Ausgabe von dem angege-

benen Belange ohne höhere Ermächtigung zu machen; ich erlaube mir daher u. s. w., wie oben.

4.

N. N. den 17ten August 1835.

Der Dr. N. fragt an, welche Taxsätze auf die Prüfung eines Apotheker-Gehilfen Anwendung finden.

Mittelst verehrlichen Rescripts vom 20ten dieses Monats ist mir die Prüfung des Apotheker-Gehilfen N. N. aus N. aufgetragen worden. In der Gebühren-Taxe vom 11ten Mai 1825 ist ein solcher Fall nicht vorgesehen, ich erlaube mir daher gehorsamst anzufragen:

welche Tax - Ansätze in diesem Falle Anwendung finden?

In geziemender Submission verharre ich etc.

5.

N. N. den 2ten Februar 1835.

Der etc. Dr. N. beantragt, dafs die Landes - Pharmacopöe auch in der Provinz N. förmlich eingeführt werde.

Bei einer vor Kurzem von mir angestellten Visitation der Apotheke zu N. erklärte der Besitzer derselben, dafs er, abweichend von den übrigen Apothekern der Provinz, durchaus nach den Vorschriften der N'schen Pharmacopöe verfare, weil solche vor der Einverleibung der Provinz N. in den A'schen Staat gesetzliche Giltigkeit gehabt habe, welche auch später nicht aufgehoben worden sey.

Da nun die Landes-Pharmacopöe lediglich durch die Medicinal-Ordnung vom 12ten April 1812 §. 65. gesetzliche Kraft erhalten hat, und da diese Medicinal-Ordnung in der hiesigen Provinz niemals publicirt worden ist, ob schon dieselbe mehreren Entscheidungen, ohne dafs Widerspruch von Seiten der Betheiligten erfolgt wäre, zum Grunde gelegt wurde; gebe ich der etc. Regierung anheim:

ob es nicht rathsam seyn möchte, die Landes-Pharmacopöe als Gesetz auch in der Provinz N. ausdrücklich bekannt zu machen?

Mit gebührender Ehrerbietung u. s. w.

6.

N. N. den 15ten Septbr. 1835.

Der etc. Dr. N. verantwortet sich
wegen einer ihm schuldgegebenen
Dienst-Vernachlässigung.

Von der etc. Regierung bin ich, mittelst verehrlichen
Rescripts vom 10ten Sept. a. c. aufgefordert worden,
mich verantwortlich vernehmen zu lassen, wie ich gegen
§. 9. meiner Dienst-Instruction vom 11. Januar 1831,
mich vor Kurzem auf mehrere Tage von meinem Wohn-
orte habe entfernen mögen, ohne für einen Stellvertreter
vorschriftsmäßig gesorgt zu haben?

Es wird, wie ich mir schmeichle, zu meiner vollkomme-
nen Rechtfertigung nur eine einfache Darlegung des Sach-
verhältnisses hinreichen.

Als bald nach meiner hiesigen Anstellung, unter dem
14. Januar 1831, ersuchte ich den hiesigen practischen Arzt
Herrn Dr. N., welcher die Physicats-Prüfung mit gutem Er-
folge bestanden hatte, also besonders qualificirt war, mich,
vorkommenden Falles, in Physicats-Geschäften zu vertreten.

(Bl. 7^b. der beiliegenden Acten)

Herr Dr. N. sagte mir diese Vertretung zu

(Bl. 8. der Acten)

und ich darf auf meine Amtspflicht versichern, daß Herr
Dr. N. später weder eine mündliche, noch viel weniger eine
schriftliche Aeufserung gegen mich gethan hat, aus welcher
zu entnehmen gewesen wäre, er betrachte dieses Vertre-
tungs-Verhältniß als abgebrochen; wenn schon ich im
Allgemeinen ein kälteres Benehmen desselben gegen mich zu
beklagen hatte.

Um so mehr war ich verwundert, nach der Rückkehr
von der gedachten nicht mehrtägigen, sondern zwölfstün-
digen Reise zu einem Kranken zu erfahren, daß Hr. Dr. N.
unter dem Vorgeben, er sey mein Stellvertreter nicht mehr,
sich geweigert habe, eine dringende gerichtlich medicinische
Untersuchung an meiner Statt vorzunehmen.

Indessen habe ich darauf sofort das in Rede stehende
Verhältniß mit Herrn Dr. N. förmlich abgebrochen,

(Bl. 9. der Acten)

Herrn Dr. A. hieselbst zu meinem Stellvertreter in Physicats - Angelegenheiten gewonnen

(Bl. 10. der Acten)

und die erforderliche Anzeige hiervon an die betheiligten Behörden ohne Verzug erstattet.

(Bl. 10^b ff. der Acten)

Mit geziemender Ehrerbietung u. s. w.

Dieser Bericht könnte auch mit dem Satze: „Alsbald nach meiner hiesigen Ankunft“ etc. anfangen. Demnächst würde fortgefahren, wie oben, bis zu und mit den Worten: „an die betheiligten Behörden ohne Verzug erstattet“.

Der Schluss lautete dann etwa:

Es wird, wie ich mir schmeichle, nur dieser einfachen Darlegung des Sachverhältnisses bedürfen, um mich von der Anschuldigung, welche zu dem verehrlichen Rescripte vom 10. September dieses Jahres Veranlassung gegeben, völlig frei zu sprechen. Mit etc.

7.

N. N. den 12. August 1835.

Der Physicus Dr. N. zeigt an, daß die Menschenblattern in dem Dorfe

N. ausgebrochen seyen.

In Gemäfsheit des Gesetzes vom 10. Octbr. 1832 zeige ich der etc. Regierung hiermit an, daß in dem Dorfe N. des hiesigen Kreises die zwei Kinder des Häuslers N. von den Menschenblattern befallen worden sind. Ich habe sofort die in dem genannten Gesetze §§. 17 — 35 angeordneten Mafsregeln Theils selbst ergriffen, Theils bei den betheiligten Behörden beantragt und werde nicht verfehlen, über den fernern Verlauf der Krankheit in den vorgeschriebenen Fristen Bericht zu erstatten. Mit etc.

8.

N. N. den 12. Februar 1835.

Der Physicus Dr. N. zeigt an, daß

in seiner Gegend Olitätenkrämer unbefugten Handel selbst mit giftigen

Arzneien treiben.

Seit einiger Zeit treiben sogenannte Olitätenkrämer in der hiesigen Gegend bedeutenden Unfug mit unerlaubtem

Verkauf selbst giftiger Arzneimittel. Ich halte für meine Pflicht, der etc. Regierung Anzeige von dieser Ungebühr zu machen und verharre ehrerbietigst als u. s. w.

etc.

9. (Vgl. §. 232 ff. u. S. 154 unter 3.)

Obductions - Bericht ¹⁾ *und Gutachten.*

Mündlich ersucht, begaben sich die unterzeichneten Physicats - Personen am 18. August dieses Jahres mit dem etc. Criminalgericht nach A., um an einem (angeblich) denselben Tag um 8 Uhr Morgens vor dem Wehre der dortigen Mühle im Wasser gefundenen, unbekanntem menschlichen Körper die gerichtlich medicinische Untersuchung vorzunehmen.

Um Ein Uhr Nachmittags angelangt, fand man in einer etwas dunkeln Scheuer des Müllers B. auf einer Unterlage von Stroh einen Leichnam, bewacht von zwei Knechten C. und D. des Müllers B. und bekleidet mit blau und weiß gestreiften Pantalons von Drillich und mit einem Hemde von ziemlich grober Leinwand. Beide Kleidungsstücke waren — anscheinend mit sogenannter unauslöschlicher Dinte — gezeichnet I. H. z. H., was wahrscheinlich Irrenhaus zu H. bedeutet.

Da ²⁾ an dem wirklichen Tode des zu Obducirenden, mithin auch an der völligen Nutzlosigkeit von Wiederbelebungsversuchen nicht gezweifelt werden konnte, indem

a) der Körper einen sehr bestimmten Leichengeruch verbreitete; (Obductions - Protocoll Nr. 3.)

b) die Hornhaut trübe und welk war; (Nr. 11.)

c) der Unterkiefer schlaff herabhing; (Nr. 12.)

d) die Bauchdecken mit grünen und blauen, nicht sugillirten (Nr. 18.) so wie die hintere Fläche des Körpers mit deutlichen Todtenflecken (Nr. 20.) besetzt waren und

e) der After weit offen stand (Nr. 22.) — auf andere,

1) Obductionsbericht nennt man den historischen, präparatorischen Theil eines Gutachtens über die Resultate einer Obduction.

2) Vergl. §. 243.

gleichfalls vorhandene, an und für sich minder bedeutende Zeichen des wahren Todes, nämlich die auffallende Kälte des Körpers (Nr. 4.) das Bleiben der Fingereindrücke, (Nr. 5.) die Abplattung der Hinterbacken durch den Druck (Nr. 21.) und die Steifheit der Gliedmaßen (Nr. 23.) nicht einmal ein besonderes Gewicht zu legen; — schritt man, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Protoc. Bl. — und Bl. —) zur Obduction selbst.

Die Leiche war zuvor in dem bequemen Garten des Müllers auf ein zweckmäßiges Gestell getragen und daselbst entkleidet worden.

Bei der Obduction ergab sich im Wesentlichen noch Folgendes. Wobei zu merken, daß die Buchstaben und Ziffern denen des Obductions - Protocolls entsprechen.

A. Bei der äußern Besichtigung ¹⁾.

1) Der Körper war männlichen Geschlechts, 55 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll Rheintl. lang, hager, von starkem Knochenbau.

2) Die Grundfarbe der Haut schwach gelblich, ähnlich, wie bei Gelbsüchtigen mindern Grades. Dabei zeigte die Haut die eigne Beschaffenheit, welche man gewöhnlich Gänsehaut zu nennen pflegt.

6) Der Schädel war bedeutend schief. Der Scheitel wich von der Mittellinie stark nach links ab.

10) Das Antlitz war violett und aufgetrieben.

11) Die Augen waren geschlossen. Das Weißse derselben, vornehmlich am rechten Auge, spielte ins Gelbliche. Die Pupille stand weit offen. Die Venen der Bindehaut waren ziemlich blutreich.

15) An der linken Seite des Halses, gleich unterhalb des Kehlkopfs, sah man zwei runde, flache, violette Flecke

1) Der Obductions - Bericht soll als historische Grundlage des Gutachtens, als *species facti*, die für die Beurtheilung der Sache erheblichen Umstände enthalten. (Vergl. §. 239.) Hiernach wird man leicht einsehen, weshalb mehrere Angaben des Obductions - Protocolls in denselben nicht mit aufgenommen worden sind.

von der Gröfse eines Kupferdreiers. Einschnitte zeigten, dafs kein Extravasat unter denselben befindlich war.

16) Die Venen am Halse waren angeschwollen.

B. Bei der Section fand sich

I. an und in der Schädelhöhle

24) dafs die Schiefheit des Schädels (vergl. oben 6) von einer wirklichen Schiefstellung der Knochen des Schädel-Gewölbes gegen einander abhing;

25) die Pfeilnaht durch Verschmelzung der Scheitelbeine mit einander bis auf eine geringe Spur verschwunden;

26) die Hirnschaale, ungewöhnlich dick und schwer, zeigte tiefe, von vergrößerten Pacchionischen Drüsen herührende Eindrücke auf ihrer innern Fläche. Diploe war auf der ganzen Schnittfläche nicht vorhanden.

27) An dem Sichelfortsatze der harten Hirnhaut safsen fünf sehr kleine, flache Verknöcherungen.

28) Die Blutleiter strotzten von schwarzem, flüssigen Blute.

29) Die Hirnmasse war breiartig, sehr blutreich. Ebenso

31) das kleine Gehirn.

33) Die Gefäfsse der weichen Hirnhaut strotzten von schwarzem, flüssigen Blute.

II. In der Mundhöhle fand man

13) die Zunge blau, in gewöhnlicher Lage;

35) den Kehldeckel aufrecht stehend und

36) in der Rachenhöhle etwas Schaum und zähen Schleim.

III. Hals und Brusthöhle

zeigten folgendes Bemerkenswerthe:

37) Die Lungen ausgedehnt, weich, mit schwarzem, flüssigen Blute überfüllt;

38) das Zwerchfell gegen den Unterleib weit hinabgedrängt.

39) In der Luftröhre und ihren Aesten fand sich blutiger Schaum und zäher Schleim vor.

40) Die Venen strotzten von schwarzem, flüssigen Blute.

41) Im Herzbeutel befand sich eine Unze gelbliches Wasser.

42) Das Herz war sehr groß, (seine ganze Länge betrug von der Mitte der Vorhöfe acht Zoll, die Breite an der Grundfläche sieben Zoll,) bleich und welk; seine rechte Hälfte mit schwarzem, flüssigen Blute stark angefüllt, die linke fast leer.

IV. Bauch- und Becken-Höhle.

44) Auch hier waren die Venen mit schwarzem, flüssigen Blute überfüllt.

45) Aus dem Magen entwich, als man ihn öffnete, viel sauer riechendes Gas. Man fand im Magen zwei Pfund, von der Verdauung noch wenig angegriffenes, sauer riechendes Kartoffel-Gemüse.

46) Der Queergrimm Darm hatte eine fast senkrechte Lage angenommen, so daß sich sein linkes Ende hinter dem linken Schaambeine befand.

48) Die Leber war dunkel gefärbt.

49) Die Gallenblase enthielt siebenzehn, Theils runde, Theils facettirte Gallensteine; außerdem nur noch eine Drachme einer eiweißartigen Flüssigkeit. In dem Gallenblasengange fand sich ein achtzehnter Stein, der den Gang völlig verstopfte.

Nach Beendigung der Obduction gaben wir unser Gutachten summarisch dahin ab:

Es sey kaum zu zweifeln, daß *Denatus* im Wasser durch Ertrinken umgekommen. Seine Todesart sey weiter durch Stick- und Schlagfluß zu bezeichnen. Anzeigen davon, daß fremde Gewaltthätigkeit den Tod verursacht habe, seyen an der Leiche nicht aufgefunden worden. Uebrigens habe man in der Leiche mehrere Abnormitäten wahrgenommen, dergleichen bei Melancholischen vorzukommen pflegten.

Wir behielten uns die Begründung dieses Ausspruchs vor und liefern dieselbe in nachstehender Ausführung.

I) Als Zeichen des durch Ertrinken im Wasser erfolgten Todes gelten vorzüglich:

1) die Merkmale des Stickflusses, oder des Stick- und Schlagflusses allein.

S. *Henke* Lehrbuch der gerichtlichen Medicin 8te Auflage 1835. §. 473.

Kopp in seinem Jahrbuch der Staats - Arzneikunde II. S. 412 u. III. S. 5.

Metzger System der gerichtlichen Arzneikunde 1. Ausg. §. 189.

2) Die Gegenwart einer schäumenden Flüssigkeit in der Luftröhre und in den Lungen.

Henke a. a. O. §. 474. Anm. 1.

Niemann Taschenbuch der gerichtlichen Arznei - Wissenschaft 1827. §. 213.

Mit ihnen *Faissole* und *Champeaux, Haller, Louis, Pouteau, Goodwyn, Viborg* und *Larrey*.

3) Die Flüssigkeit des Blutes.

Henke a. a. O. §. 476.

Niemann a. a. O. §. 213.

Walter de morbis peritonaei et apoplexia §§. 36. 37.

Kölpin in *Pyll's*: Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft 1783. Bd. VI. Fall 15.

Loder in *Buchholz* Beiträgen zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit 1784. IV. 43 ff.

4) Das Aufrechtstehen des Kehldeckels.

Niemann a. a. O. §. 213.

5) Das Hinabgedrängtseyn des Zwerchfells gegen den Unterleib.

Niemann a. a. O. §. 213.

Henke a. a. O. §. 473. Anm. 4.

6) Gänsehaut.

Henke a. a. O. §. 479.

Was nun weiter

II. und zu I. 1. die Kennzeichen des Stick - und Schlagflusses betrifft; so bestehen als solche

1) mit Blut überfüllte, dunkelblaue, strotzende Lungen;
2) Ueberfüllung des vordern (rechten) Herzens und der Hohladern mit Blut;

3) blaurothes, aufgetriebenes Gesicht;

4) von dunkelfarbigem Blute strotzende Gefäße des Gehirns und seiner Häute.

S. statt aller nur *Henke* a. a. O. §. 467.

Alle diese Zeichen fanden sich in der Leiche vollständig vor, wie sich aus einer Vergleichung

a) zu I. 1. und zu II.

der Nummern 10. 16. 28. 29. 33. 37. 40. 42. 44.
des Obductions - Protocolls.

b) zu I. 2.

der Nummern 36 und 39.

c) zu I. 3.

der Nummern 28. 33. 37. 40. 42. 44.

d) zu I. 4.

der Nummer 35.

e) zu I. 5.

der Nummer 38.

f) zu I. 6.

der Nummer 2.

auf das Entscheidendste ergibt.

Zwar wird keinem dieser Merkmale, einzeln und an und für sich eine den Tod durch Ertrinken im Wasser unzweifelhaft beweisende Kraft zugestanden, vielmehr mit Recht geltend gemacht, daß

zu I. 1.

diese Todesarten auch aus andern Ursachen häufig erfolgten;

zu I. 2.

nicht bei allen unzweifelhaft im Wasser Ertrunkenen sich schaumige Flüssigkeit in der Luftröhre vorfinde und andererseits auch bei andern Arten der Erstickung sich bilden könne;

zu I. 3.

die Flüssigkeit des Blutes auch bei den vom Blitze, durch betäubende Gifte Getödteten, so wie bei durch Kohlenoxydgas und gekohltes Wasserstoffgas Erstickten beobachtet werde;

zu I. 4.

der Kehldeckel sehr häufig bei wirklich Ertrunkenen niedergedrückt sey;

zu I. 5.

hinsichtlich der Stellung des Zwerchfells nicht nur eine Täuschung leicht möglich sey, sondern dafs auch ein wirkliches Hinabgedrängtseyn desselben von andern Ursachen abhängen könne; endlich

zu I. 6.

dafs die Gänsehaut nicht bei allen Ertrunkenen vorhanden sey und überhaupt durch Einwirkung von Kälte auf die Haut hervorgebracht werde.

Indessen wird doch

a) nirgends in Abrede gestellt, dafs die angeführten Zeichen wirklich bei Ertrunkenen vorkommen und zwar häufig;

b) kann die Thatsache, dafs einige der oben genannten Zeichen (wie die Gegenwart schaumiger Flüssigkeit in den Lungen und in der Luftröhre, das Aufrechtstehen des Kehlkopfs, die Gänsehaut) bei ganz gewifs im Wasser Ertrunkenen auch öfters fehlten, die Beweiskraft dieser Erscheinungen, wenn sie vorhanden sind, nicht verkümmern.

c) Wenn allerdings auch manche der erwähnten Merkmale bei auf andre Weise Umgekommenen ebenfalls beobachtet werden, so sind sie solchen Falls doch immer mit andern hier nicht vorhandenen Erscheinungen verbunden, die die jedesmalige Todesart mehr oder weniger deutlich kund geben.

d) Aber selbst den Einwürfen eine viel stärkere Beweiskraft gegen die Zuverlässigkeit der einzelnen Merkmale des Ertrunkenseyns im Wasser eingeräumt, als ihnen in der That zukommt, so würde doch in einem Falle, wo sich alle erhebliche Merkmale des Ertrunkenseyns im Wasser so vollständig vereinigen, und irgend wichtige Momente, welche die Annahme einer andern Todesart begründen könnten, durchaus fehlen, wie in dem in Frage stehenden Falle, nicht anders geurtheilt werden dürfen, als von uns geschehen.

III. Wo die Spuren äusserlich zugefügter Gewalt, namentlich mit Blut unterlaufene Flecken und Eindrücke fehlen, kann der gerichtliche Arzt keine gewaltsame Erstickung durch Andre anerkennen.

Henke a. a. O. §. 471.

Dasselbe gilt von dem gewaltsamen Ertränken,

Henke a. a. O. §. 478.

Da nun dergleichen Spuren an dem Obducirten durchaus nicht zu entdecken gewesen waren; indessen die Möglichkeit, daß *Denatus*

a) wenn schon nicht durch Anwendung Verletzungen bedingender, oder überhaupt deutliche Spuren hinterlassender, so doch durch sonstige fremde Gewaltthat z. B. im Schlafen, oder im Rausche

oder

b) zufällig in das Wasser gelangt seyn konnte, im Auge behalten werden mußte, so rechtfertigt sich auch dieser Theil unseres Gutachtens.

Was nun zuletzt

IV. die Anzeigen früherer Melancholie des Besichtigten anbelangt; so beobachtete man in den Leichen Melancholischer vornehmlich „eine schiefe Stellung der Schädelknochen, oder eine widernatürliche Dicke derselben, an manchen Stellen auch eine dünne Beschaffenheit, wo nämlich Geschwülste der Pacchionischen Drüsen eingewirkt haben; die Gehirnhäute mit einander, oder mit dem Gehirne, oder den Schädelknochen verwachsen, die weiche Hirnhaut speckartig, Verknöcherungen in der harten Hirnhaut, besonders in der Gegend des sichelförmigen Fortsatzes; die Gefäße der Hirnhäute, so wie des Gehirns selbst von Blut angeschwollen und venose oder aneurysmatische Ausdehnungen derselben; blutige Extravasate zwischen den Hirnhäuten und im Gehirn; das Gehirn selbst weicher, breiartig, so daß es fast bei jedem gelinden Drucke zerfloß, wo dann zugleich wässerige Extravasate in den Hirnhöhlen vorhanden waren, oder in manchen Fällen auch trockner und leichter, als im gesunden Zustande; manchmal auch Scirrhen, Abscesse und Steatome in demselben, Hydatiden am gefalteten Adernetze oder sandförmige Körper in demselben, Geschwülste der Schleimdrüse und Versteinerung der Zirkeldrüse u. dergl.

Ferner sind öfters Fehler des Herzens als Ursache der Melancholie, insbesondere auch der mit Lebens-Ueberdruß gefunden worden und zwar Enormität des Herzens, Verwachsungen desselben mit dem Herzbeutel, Verknocherungen im Herzbeutel und in den großen Gefäßen, Wasseransammlungen im Herzbeutel und dabei manchmal eine auffallende Schlaffheit und bleiche Farbe des Herzens, so wie Polypen in den großen Blutgefäßen am Herzen.

Im Unterleibe endlich entdeckte man oft Geschwülste des Netzes und Gekröses, Geschwülste, Verhärtungen und Abscesse der Leber und bedeutende varicose Ausdehnungen der Pfortader, zuweilen auch Gallensteine und Verhärtungen der Eierstöcke, nach *Esquirol* aber besonders eine Verschiebung des Queergrimmdarms, so daß dieser eine senkrechte Lage angenommen hatte und sein linkes Ende hinter dem Schaambeine lag, oder auch u. s. w.“

Conradi Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie 3te Ausg. 1828. III. §. 1554.

Aus einer einfachen Vergleichung der unter den Nummern 6. 24. 26. 27. 29. 31. 41. 42. 46. 49. verzeichneten Ergebnisse der Obduction mit Vorstehendem wird sich nun die Statthaftigkeit auch des letztern Theiles unseres Gutachtens ohne Weiteres an den Tag legen.

Wir glauben dieses Gutachten noch näher dahin bestimmen zu müssen, daß

a) da Melancholische häufig zum Selbstmorde geneigt sind,

Conradi a. a. O. §. 1551.

und b) alle Zeichen fremder Einwirkung bei dem Tode des Obducirten fehlen,

es mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß *Denatus* in einem Anfälle von Melancholie sich selbst umgebracht habe, als daß er durch fremde That, oder zufällig umgekommen sey.

Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahmen wird durch die freilich nicht medicinischen Umstände

a) daß *Denatus* fast gewiß dem wenige Stunden von der Mühle zu A. entfernten Irrenhause zu H. angehörte

Vergl. Fol. —

und

b) daß bekanntlich der Fluß, in welchem der Leichnam gefunden wurde, nahe an dieser Anstalt vorbeifließt, nur noch erhöht ¹⁾).

N. den 20. August 1835.

(L. S.)

N. Physicus.

(L. S.)

N. Wundarzt.

Der dogmatische Theil dieses Gutachtens, nach den Worten:

„In dem Gallenblasen-Gange fand sich ein achtzehnter „Stein, der den Gang völlig verstopfte,“

könnte füglich auch in folgende Form gebracht werden ²⁾): Hinsichtlich im Wasser gefundener Leichen hat der gerichtliche Arzt hauptsächlich folgende Fragen zu beantworten:

I) Ist der Körper wirklich ertrunken, oder schon todt ins Wasser gelangt?

II) Welche Todesart hat im letztern Falle Statt gefunden?

III) Gerieth der Körper, wenn er wirklich ertrunken, zufällig? durch eignen Vorsatz? oder durch Gewaltthätigkeit Anderer ins Wasser?

S. *Henke* Lehrbuch der gerichtlichen Medicin 8te Aufl. 1835. §. 478.

Zu I. (hier könnte nun fortgefahren werden, wie oben unter I. bis II d. und zwar bis zu den Worten: „und irgend wichtige Momente, welche die Annahme einer andern Todesart rechtfertigen könnten, durchaus fehlen“ (einschließlich). (Nach diesen Worten würde es dann etwa lauten:) so kann die erste Frage nur dahin beantwortet werden:

1) Häufig wird am Schlusse noch die Versicherung der pflichtmäßigen und genauen Erwägung aller Umstände ausgesprochen. Sie ist an sich überflüssig und kann daher, wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, sehr füglich unterbleiben.

2) Vgl. §. 242.

es ist der Körper im Wasser wirklich ertrunken und keineswegs todt in dasselbe gelangt.

Hiermit ist zugleich die zweite Frage beseitigt und es fragt sich

III) nur noch: gerieth der Körper zufällig? durch eigenen Vorsatz? oder durch Gewaltthätigkeit Anderer in's Wasser?

(Auch hiernach könnte weiter fortgefahren werden, wie oben unter III bis zu und mit dem Allegat: *Henke* a. a. O. §. 478., worauf dann etwa folgen würde:)

Da nun a) solche Spuren an dem Obducirten durchaus nicht zu entdecken waren; da ferner

b) sich wichtige Zeichen davon, daß *Denatus* vor seinem Tode an Melancholie gelitten habe, vorfanden, nämlich

1) schiefe Stellung der Schädelknochen und bedeutende Dicke derselben (Nr. 24 u. 26.).

2) Geschwülste der Pacchionischen Drüsen (26.)

3) Verknöcherungen in dem Sichelfortsatze der harten Hirnhaut, (27.)

4) breiartige Weiche des Gehirns (29. 31.)

5) Enormität des Herzens, auffallende Schlaffheit und bleiche Farbe desselben (42.)

6) Ansammlung von Wasser im Herzbeutel (41.)

7) Gallensteine (49.) und

8) eine eigenthümliche Lagen-Veränderung des queeren Grimmdarms (46.);

vgl. *Conradi's* Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie 3te Ausgabe 1828. II. §. 1554.

desgleichen

c) nicht selten Melancholische, zumal, wenn sie, wie *Denatus*, mit Herzfehlern behaftet sind, zum Selbstmorde hinneigen,

Conradi a. a. O. §. 1551.

so ist, nach dem Leichenbefunde, daß der Obducirte selbst in einem Anfalle von Melancholie seinen Tod im Wasser gesucht habe, wahrscheinlicher, als daß er durch fremde That, oder durch Zufall im Wasser umgekommen. Obschon die Möglichkeit, daß dennoch fremde Gewalt, die ja nicht immer in die Sinne fallende unverkennbare Spuren

nothwendig hinterläßt, oder auch bloßer Zufall den Tod herbei geführt haben könne, nicht aus den Augen verloren werden darf.

Demnach geben wir unser Gutachten, zusammengefaßt dahin ab:

Es ist nicht zu zweifeln, daß *Denatus* im Wasser durch Ertrinken umgekommen und es ist wahrscheinlicher, daß er durch eigenen Vorsatz, oder durch Zufall seinen Tod gefunden, als durch fremde That.

Schließlich versichern wir, daß wir vorstehendes Gutachten nach reiflicher Ueberlegung aufgesetzt und auf den Grund der Erfahrung und der Wissenschaft abgefaßt haben.

N. N. den 20. August 1835.

(L. S.)

Dr. N. N.

(L. S.)

N. N.

VIII. *Promemoria.* Vgl. §. 257.

1.

Ergebenstes Promemoria.

Als ich heute den in dem Polizeigefängnisse Nr. 3. detinirten N. N. ärztlich besuchte, fand ich denselben auf halbverfaultem Stroh liegen. Auf meine Frage, wanneher das Stroh zum letzten Male erneuert worden sey? gab N. N. an: man habe ihm zwar erst vorgestern dieses Stroh gegeben, dasselbe sey aber schon moderig und halb verfault gewesen. Der Gefängnißwärter konnte solches nicht ganz in Abrede stellen.

Zwar habe ich sogleich frisches Stroh für den N. N. verlangt und erhalten, halte es indessen doch noch für Pflicht, die etc. Polizei-Commission von dieser Ungebühr in Kenntniß zu setzen.

N. N. den 3. Juli 1835.

Dr. N. N.

2.

Ergebnstes P. M.

Auf die geehrte Zuschrift vom 3. d. M. zeige ich dem etc. Stadtrathe hierdurch an, daß der Verpflegungs-Aufwand für den im hiesigen Krankenhause befindlichen etc. N. N. bis heute 21 Thlr. 12 gr. beträgt. Die specielle Nachweisung der Kosten liegt hier bei.

N. N. den 7. Mai 1835.

Dr. N. N.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

- Abolition §. 80.
Abschriften §. 191. 258. (6.)
Abschriften, beglaubigte, fidemirte, vidimirte §. 133.
Absolution §. 155.
Acten §. 185. 186. 188. 190 ff.
Acten, Allegiren ders. §. 221.
Acten, Ausziehen ders. §. 171 ff.
Acten - Auszug §. 191.
Acten - Band §. 192.
Acten - Blätter, leere, §. 193.
Acten, Cassiren ders. §. 197.
Acten - Etiquette §. 194.
Acten - Fascikel §. 192.
Acten - Folien §. 193.
Acten - Führung §. 185 ff.
Acten - Heften §. 196.
Acten - Lesen §. 171.
Acten, Ordnen ders. §. 196.
Acten - Repertorium §. 198.
Acten - Stück §. 186.
Acten - Titelblatt §. 194.
Acten, Vernichten ders. §. 197.
Adhibendum §. 194.
Allegiren §. 218 ff.
Amt §. 7.
Amts - Geschäfte §. 7.
Angeschuldigte §. 354 ff. 365.
Anklage - Proceß §. 71. (Anmerkung.)
Anwalt §. 73.
Anzeigen - Beweis §. 94.
Apotheken - Visitations - Protocoll S. 159.
Archiv §. 188.
Arzt, gerichtlicher, (Obliegenheiten) §. 47. Competenz desselben §. 61. 62.
Attest §. 228. S. 149 ff.
Auflage - Verfügung §. 145. 146. 149.
Aufnahme von Beweisen §. 103 ff.
Auftrag - Schreiben §. 58. 225.
Augenschein §. 105. Regeln für dens. §. 272 ff.
Ausfertigung §. 217.
Aussagen, Beweiskraft und Glaubwürdigkeit ders. §. 107 ff.
Auszüge aus Acten §. 191.
Barbarismus §. 205.
Beamte §. 6.
Beaugenscheinigung §. 105. Regeln für dies. §. 272 ff.
Bediente, der Behörden, §. 10.
Begnadigungs - Mittel §. 163.
Behandlung der Leiche nach der Section §. 349.
Behörden §. 8. Rangordnung ders. §. 14. Verpflichtung ders. zu gegenseitiger Hilfsleistung §. 84.
Bekanntmachung §. 147. 222.
Bekennniß §. 100. Glaubwürdigkeit §. 123. 357. Verfahren zur Erlangung dess. §. 357.
Bericht §. 232 ff. S. 178.
Beschluss §. 156.
Besichtigung §. 105. allgemeine Regeln für dieselbe §. 272 ff. Re-

- geln für die Leichenschau §. 276 ff.
 Regeln für die Besichtigung reifer, unreifer und neugeborner Früchte §. 278 ff.
 Besiegelung §. 217.
 Beweis §. 86 ff. halber §. 116. künstlicher §. 91. 93 aus Anzeigen §. 94.
 Beweis - Aufnahme §. 103 ff.
 Beweis - Führung §. 107.
 Beweis - Gründe §. 86. müssen objectiv giltig seyn §. 88.
 Beweis - Kraft §. 107 ff. der Aussagen §. 107 ff.
 Beweis - Lehre, juristische, Unentbehrlichkeit derselben für den Staatsarzt §. 87.
 Beweis - Mittel §. 89.
 Beweis - Quellen §. 90.
 Blätter der Acten §. 193, leere, ebendasselbst.
 Bureaucratie §. 12.
 Bürger §. 3. allgemeine Rechte und Pflichten ders. §. 88.
 Bürgschaft §. 153.

Cadaveris obductio §. 276 ff.
 Candidaten - Prüfung §. 360 ff.
 Canzlei Ordnung §. 41.
 Canzlei - Stil §. 202 ff.
 Captiöse Fragen §. 351.
 Caution §. 153.
 Ceremoniell §. 215.
 Circulare §. 222. S. 147 ff.
Citatio §. 146. 225. *edictalis* §. 148. *realis* §. 149. S. 148 ff.
 Citiren (Allegiren) §. 218 ff. von Acten §. 221. von Gesetz - Stellen §. 221.
 Civiljustiz §. 16.
 Classischer Zeuge 116.
 Collationiren §. 258.
 Collegium §. 11.
 Collusion §. 351. 367.
 Commissarius §. 13. 69. Befugnisse §. 85.
 Commission §. 13. 69.
 Commissorium §. 58.
 Competenz im Allg. §. 8 ff. des gerichtlichen Arztes §. 61. 62. der Medicinal-Polizei-Behörden §. 63. des Staats - Arztes im Allg. §. 56 ff. Ungewifsheit derselben §. 64.
 Concept §. 258.
 Connexität §. 39.
 Confrontation §. 106. 357. Regeln für dieselbe §. 362 ff.
 Contrasigniren §. 217.
 Contravention §. 38.
 Copie §. 258. Glaubwürdigkeit ders. §. 133.
Corpus delicti §. 103.
 Correferent §. 233.
 Correlation §. 233.
 Criminaljustiz §. 16.
 Criminalprotocoll, Glaubwürdigkeit desselben §. 130.
 Curialien §. 215.
 Currente Registratur §. 188.
 Decret §. 225.
 Deductionen §. 235 ff.
 Defensions - Frist §. 162.
 Defensions - Schrift §. 159.
 Defensor §. 160 ff.
 Delegirte §. 58.
Delictum §. 38.
 Deputirte §. 13. 69. 85.
 Denunciation §. 75 ff.
 Diener §. 6.
 Dienst - Acten, sind Staats - Eigenthum §. 201.
 Dienst - Geschäfte §. 7.
 Dienst - Ordnung §. 41.
Dilatio §. 83.
 Disciplin §. 25.
 Document §. 102. Aufbewahrung §. 196.
 Dogmatischer Theil §. 238 ff.
 Ehehaften §. 145.
 Eid §. 134 ff. freiwilliger und nothwendiger §. 135. verweigerter §. 42.

- Entscheidungen §. 154 ff.
 Ergänzungs - Eid §. 138.
 Erkenntniß §. 155.
 Erstreckung, (der Fristen) §. 83.
 Etiquette (der Acten) §. 194.
 Excerptiren §. 171 ff.
 Executions - Strafen §. 151.
Exhibitum §. 258.
Ex officio §. 67.
 Expeditions - Vermerk. §. 196.
 Extract aus den Acten §. 191.
 Fähigkeit des Staats - Arztes §. 50 ff.
 59.
 Form, äußere, der amtlichen Schriften §. 216.
 Formalität, Förmlichkeit §. 45.
Forum §. 18.
 Fragen (captiöse, verfängliche) §. 351. Suggestivfragen §. 351.
 Frist §. 83. 225.
 Früchte, Besichtigung unreifer, reifer und neugeborner, §. 333.
 Gefängniß, Sicherungs - §. 153.
 Gegenstände des staatsärztlichen Verfahrens in Rechts - und Polizei - Sachen §. 38.
 Gericht §. 18.
 Gerichtsbarkeit §. 16. 18. 19.
 Gerichts - Personen §. 20.
 Gerichts - Stand §. 18.
 Gerücht §. 74.
 Geschäfte, öffentliche, §. 7. Art der Behandlung derselben im Allgemeinen §. 48.
 Geschäfts - Gang §. 258.
 Geschäfts - Ordnung §. 41.
 Geschäfts - Stil §. 202. Producte desselben §. 223.
 Geschichts - Erzählung §. 240.
 Gesellschaft, bürgerliche §. 3.
 Gesetze §. 226. Citiren derselben §. 221.
 Geständniß §. 100.
 Gewalt, gesetzgebende §. 5. souveraine, vollziehende, ebendasselbst.
 Gewifsheit, historische, §. 88.
 Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens §. 40 ff.
 Glaubwürdigkeit §. 107 ff. der Aussagen §. 107 ff. eidlicher §. 134 ff. der Bekenntnisse §. 123. der Protocolle §. 130. der Richter §. 112. der Zeugen §. 116. der Urkunden §. 127.
 Gutachten §. 234 ff. S.
 Haupt - Personen §. 9. 10.
 Heften der Acten §. 196.
 Herkommen §. 42. 43.
 Historischer Theil §. 238 ff.
Impedimenta legitima §. 145.
 Incidentsache §. 39.
 Information aus den Acten §. 260.
 Insert §. 191.
 Insinuation §. 147.
Inspectio ocularis §. 105. Regeln §. 272 ff.
 Instanz §. 14. Anmerkung §. 155.
 Instrumente zur Section §. 277.
 Interlocut §. 156.
 Journal §. 199.
 Justiz §. 16.
 Karten, Aufbewahrung derselben §. 196.
 Ladung §. 146. 225. öffentliche §. 148. Formulare S. 148.
 Legalinspection §. 278. 286.
 Legitimation §. 60. 72.
 Leiche, Behandlung derselben nach der Section §. 349. Besichtigung §. 276 ff.
 Lesen der Acten §. 171.
 Lungen - Probe §. 336 ff.
 Mittel, staatsärztliche, §. 84 ff. 143 ff.
Mundum §. 258.
 Natur der Sache §. 42.
 Nebenpersonen §. 9. 10.
 Nebensache §. 39.
 Nichtigkeit §. 46.

- Obduction §. 272 ff. von Leichen
 §. 276 ff. unreifer, reifer und neu-
 geborner Früchte §. 333.
 Obductions - Apparat §. 277.
 Obductions - Bericht und Gutachten
 S. 185.
 Observanz §. 42. 43.
 Original §. 258.
 Ort, als Bedingung der Giltigkeit
 des staatsärztlichen Verfahrens
 §. 81 ff.
 Papiere, Aufbewahrung wichtiger,
 oder beträchtlich grosser §. 196.
 Patent §. 222.
 Peinlichkeit §. 152.
 Physicats - Registratur - Plan §. 189.
 Physicus §. 31.
 Pleonasmus §. 212.
 Polizei §. 17.
 Polizei - Vergehen §. 38. Anmerk. 3.
 Polizei - Gerichtsbarkeit §. 19.
 Präcision §. 212.
 Präjudiciell §. 39.
 Präsentiren S. 147. Anmerk.
Praesumptio §. 95. *simplex s. homi-*
nis und *juris* §. 96. 98.
 Privaturkunden §. 132.
 Procefs §. 37. Anmerk. 2.
 Procefs - Gesetze §. 41.
 Procefs - Ordnung §. 41.
 Procurator §. 73.
 Producte des Geschäfts - Stils §. 223.
 Promemoria §. 257. S. 196.
Prorogatio §. 83.
 Protocoll §. 107. 130. 131. 153.
 229 ff. 353. 358. 361. 367. S. 152 ff.
 Prüfung von Candidaten §. 361.
 Prüfungs - Protocoll §. 361. S. 153.
 Publicandum §. 222.
 Quellen der Giltigkeit des staatsärzt-
 lichen Verfahrens §. 40.
 Realcitation §. 149.
 Recefs §. 230.
 Rechts - Mittel §. 163.
Vogel staatsärztliches Verf.
- Rechts - Zustand §. 1. 2.
Recusatio §. 52.
 Referent §. 233.
 Regent §. 4.
 Registrande §. 199.
 Registratur (Acten -) §. 188. 200.
 Registratur (Niederschreibung)
 §. 231. S. 176.
 Registratur - Plan §. 189.
 Registratur - Wesen §. 187 ff.
 Reglement, Regulativ §. 226.
 Reinheit der Sprache §. 206.
 Reinigungs - Eid §. 368.
 Relation §. 233 ff.
 Repertorium §. 198.
 Reponirte Registratur §. 188.
 Rescript §. 225.
 Richter §. 20. 38. 71. 99. 112 ff.
 Richtigkeit der Sprache §. 205.
 Risse, Aufbewahrung derselben
 §. 196.
 Rotulus §. 195.
 Sache, Natur der, §. 42.
 Sachwalter §. 73.
 Schluß §. 156.
 Section §. 288 ff. der Brust §. 297 ff.
 der Glied - Maafsen §. 332 b. des
 Halses §. 328 ff. des Kopfes §. 289
 ff. des Rückgrats §. 331 ff. des
 Unterleibes und Beckens §. 312 ff.
 Sentenz §. 155. Eröffnung derselben
 §. 158.
 Separations - Methode §. 249.
 Sicherheit geht der Wohlfahrt vor
 §. 48. Anm. 1.
 Sicherheits - Polizei §. 17.
 Sicherungs - Gefängniss §. 153.
 Solöcismus §. 205.
 Souverainetät §. 5.
 Specialacten §. 190.
 Sprach - Stil §. 202.
 Spruch - Behörden §. 25.
 Spruch - Reife 156.
 Staat §. 2.
 Staats - Amt §. 7.

- Staats - Arzt §. 30. 47. 48. 50 ff. 87. 110 ff.
- Staats - Beamte §. 6.
- Staats - Behörden §. 8. 9. 10.
- Staats - Gewalt §. 4. Repräsentanten ders. (Regenten) §. 4. Uebertragung ders. an verschiedene Organe ist nothwendig §. 6.
- Steckbrief §. 148.
- Stil §. 202 ff.
- Stücke, wesentliche des Verfahrens §. 44.
- Subalternen §. 10.
- Suggestion §. 125. 351. 355. 365. 367.
- Suggestivfrage §. 351.
- Tage - Fahrt §. 83. 225.
- Tautologie §. 212.
- Termin §. 83. 225.
- That - Bestand §. 103.
- Titelblatt der Acten §. 194.
- Titulaturen §. 215.
- Tortur §. 152.
- Unfähigkeit des Staats - Arztes §. 51 ff.
- Ungehorsams - Strafen §. 151.
- Unterordnung der Behörden §. 14.
- Untersuchung §. 74. 86 ff. 103 ff. 259 ff.
- Untersuchungs - Maxime §. 52. Anmerkung.
- Unterthan §. 4.
- Unterzeichnen §. 217.
- Urkunde §. 102. 127. 130. 132.
- Veranlassung staatsärztlicher Handlungen im Allgemeinen §. 66 ff. gerichtärztlicher §. 70. durch Behörden §. 68. durch Privatpersonen §. 67. 69. 72. 73. 75. Kraft der Veranlassung §. 71.
- Veranlassungs - Schreiben §. 70.
- Verdacht §. 95.
- Verdächtigkeit des Staats - Arztes §. 51 ff.
- Verfahren §. 37 ff. Bedingungen der Giltigkeit §. 40 ff. Gegenstände im Allgemeinen §. 38. Nichtigkeit §. 46. Ordnung §. 41. Quellen der Giltigkeit §. 40. solennes und summarisches §. 44. 47. Anmerk. tumultuarisches §. 44. wesentliche Stücke §. 44.
- Verfängliche Fragen §. 351.
- Vergehen §. 38.
- Verhandlungs - Maxime §. 52. Anmerkung.
- Verhör §. 105. Regeln §. 352 ff. Tauber und Stummer §. 359.
- Verjährung §. 80.
- Vermerk §. 196.
- Vermuthung §. 95. gemeine und rechtliche §. 96. 98. dringende und entfernte §. 97.
- Vernehmung §. 105. Regeln §. 350 ff.
- Vernehmungs - Protocoll S. 152.
- Vernichtung von Acten §. 197.
- Vertheidiger §. 160 ff.
- Vertheidigungs - Schrift §. 159.
- Vertretung des Staats - Arztes §. 52. 59.
- Verwerfung des Staats - Arztes §. 59.
- Vollmacht §. 73.
- Vorstellung §. 232. S. 176.
- Votum §. 240. 242. 243.
- Weitschweifigkeit §. 212.
- Wohlfahrt, muß stets der Sicherheit nachstehen §. 48. Anm. 1.
- Wohlfahrts - Polizei §. 17.
- Würde des Stils §. 214.
- Zeit, als Bedingung der Giltigkeit des staatsärztlichen Verfahrens §. 81 ff.
- Zeuge §. 116. Vernehmung §. 352 ff.
- Zeugniss §. 100. 228. S. 149 ff.
- Zuständigkeit §. 8 ff. §. 56 ff. 61 — 64. s. Competenz.
- Zwangs - Mittel §. 84. 150 ff. 357.
- Zwangs - Recht des Staates §. 2.
- Zwischenverfügung §. 156.

Verzeichniß der Schreib- und Druck-Fehler.

- S. 9. fehlen am Schlusse des §. 25. die Worte: Endlich bestehen in allen Staaten Justizbehörden oberster Ordnung, welche niemals als Gerichte fungiren, sondern nur die Oberaufsicht über die gesammte Justizverwaltung führen und bei der Gesetzgebung einwirken. Dieses sind die Justiz-Ministerien.
- 19. Textzeile 3 von unten lies *f o r d e r n* statt *f ö r d e r n*
 - 23. letzte Zeile der Anmerkung lies *H e n k e* Lehrbuch der gerichtlichen Medicin 8te Ausgabe. 1835. §. 61.
 - 31. letzte Zeile der Anmerkungen lies *w i c h t i g e r e n* statt *n i c h t i g e r e n*
 - 32. Zeile 9 und 10 von oben lies *d a d u r c h* statt *d u r c h s i e*
 - 36. letzte Zeile des §. 83. lies *a u c h* statt *d a n n*
 - 41. Zeile 5 von oben lies *o h n e* statt *o d e r*
 - 46. — 4 — — — *w a h r n e h m e n* statt *v e r n e h m e n*
 - 47. Textzeile 4 von unten lies ²⁾ statt ¹⁾
 - 48. Anmerkung 1 Zeile 5 ist hinter „sondern der Richter darf“ einzuschalten „im Untersuchungs-Verfahren“
 - 56. Zeile 3 des §. 129. ist hinter „Verbrechens“ einzuschalten „oder Vergehens.“
 - 72. Zeile 4 des §. 173. lies *d ü r f t e n* statt *d ü r f e n*
 - 73. — 10 — — — *d i e s e s* statt *i h m*
 - 81. — 1 von oben lies *D i e n s t - N a c h f o l g e r* statt *N a c h f o l g e r*
 - — — 1 des §. 204. lies *s e i n e n* statt *i h r e n*
 - — — 4 — — — *d e n s e l b e n* statt *d i e s e l b e*
 - 85. — 11 — — 214. — *w e l c h e r* statt *w e l c h e*
 - 89. — 3 — — 226. fällt hinter „Geschäften“ das Punctum und das Wort „Sie“ weg.
 - 92. — 2 — — 231. lies 2. 7. 9 u. s. w. statt 2. 6. 9.
 - — — 9 — — 232. lies: Man unterscheidet einfache und ausführliche, Anzeige-, Anfrage- und Auskunfts-Berichte.
 - 94. Textzeile 2 von unten lies *a b g e f o r d e r t e n* statt *a b g e s o n d e r t e n*
 - 108. Zeile 7 des §. 270. ist vor „entdeckt“ „nicht“ einzuschalten
 - 111. vorletzte Zeile soll es heißen *g e t r a g e n* statt *g e t r o f f e n*.

Vom Verfasser des Vorstehenden ist in demselben Verlage erschienen:

**Grundlehren der ärztlichen Praxis in ihrem
gesamtem Umfange. gr. 8. 1833. 14 gGr.**

A u f s e r d e m :

- Dr. K. *Himly* und Dr. J. A. *Schmidt* ophthalmologische Bibliothek. I. 2 bis III. 3s St. 1805—1807. 8. 5 Rthlr. 14 gGr.
Dr. C. W. *Hufeland* System der practischen Heilkunde. 2te Aufl. I. II. 1. 2. gr. 8. 1818 u. 1828. 5 Rthlr.
Daraus einzeln: Lehrbuch der allg. Heilkunde. 2 Aufl. gr. 8. 1830. 1 Rthlr. 12 Gr.
Handbuch der Heilkunde der Fieber und Entzündungen. gr. 8. 1818. 20 gGr.
Dr. D. G. *Kieser*, Grundzüge der Pathologie u. Therapie. I. Thl. gr. 8. 1812. 1 Rthlr. 4 gGr.
— — Ueber Wesen und Bedeutung der Exantheme. gr. 4. 1813. 12 gGr.
Dr. *Oken*, Lehrbuch der Naturphilosophie. 2te Aufl. gr. 8. 1832. 2 Rthlr. 16 Gr.
— — über das Universum als Fortsetzung des Sonnensystems. gr. 4. 1808. 10 gGr.
— — erste Ideen zur Theorie des Lichts, etc. gr. 4. 1808. 10 gGr.
— — Grundzeichnung des natürlichen Systems der Erze. gr. 4. 1809. 10 Gr.
— — über den Werth der Naturgeschichte. gr. 4. 1809. 5 Gr.
J. J. *Winterl*, Darstellung der vier Bestandtheile der anorganischen Natur. Eine Umarbeitung des ersten Theils seiner Prolusionen und Accessionen. Aus dessen latein. Handschrift übersetzt von Dr. F. Schuster. gr. 8. 1804. 1 Rthlr.
-

